

Geschichte des Hexenprozesses

in

Hessen-Kassel

von

Kurt Liebelt.

Von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg
preisgekrönte Arbeit.

Es haben viel von Hexerey
Geschrieben: Aber nicht einerley.
Ein jeder hat sein eigen Haupt /
Wers besser macht / ist jm erlaubt.
Gott wöll vns vor deß Teuffels List
Behüten / jetzt vnd zu aller frist.

1582.

Inhaltsangabe.

	Seite
Literaturverzeichnis	3
Vorwort	7
I. Allgemeines über den Ursprung und die Entwicklung des Hexenprozesses	9
A. Hexenglaube und Hexenverfolgung bis zum 13. Jahrhundert	9
B. Die Ketzerverfolgungen im 12. und 13. Jahrhundert	14
C. Die Hexenverfolgung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts .	19
D. Die Hexenbulle und der Hexenhammer	21
E. Die Periode der Hexenprozesse	24
II. Die Periode der Hexenprozesse in Hessen-Kassel	27
A. Regierungszeit Philipps des Großmütigen (1518/1567)	27
B. Wilhelm der Weise von Hessen-Kassel (1567/1592)	30
C. Ludwig IV. von Oberhessen (1567/1604)	33
D. Moritz der Gelehrte (1592/1627)	39
E. Die Zeit des 30-jährigen Krieges	41
F. Wilhelm VI. (1637/1663)	45
G. Das Ende der Hexenverfolgung in Hessen-Kassel	48
III. Das Verfahren	51
A. Das Vorverfahren	52
1. Einleitung (Verdächtigung und Inquisition)	52
2. Die Hexengefängnisse	55
3. Rechtshilfe	59
B. Das Peinliche Gericht	61
1. Richter und Schöffen, Gerichtsschreiber, Gerichtsort	61
2. Der Fiskalis	63
3. Der Defensor	63
4. Scharfrichter und Gerichtsbediente	65
C. Das Hauptverfahren bis zur Folter	67
1. Die Anklage	67
2. Verfahren bis zur Zeugenvernehmung	69
3. Die Zeugenvernehmung	72
4. Einholung von Gutachten	80
D. Die Folter	89
1. Allgemeines	89
2. Gesetzesvorschriften	90
3. Die Tortur im einzelnen	92
4. Einige Folterprotokolle	101

	Seite
E. Die Hexenproben	113
1. Allgemeines	113
2. Die verschiedenen Formen der Gottesurteile im Hexen- prozeß	114
3. Anwendung auf hessischem Gebiete	118
F. Ausgang des Prozesses	124
1. Verschiedene Urteilsformen	125
a) Hinrichtung	125
b) Sonstige Strafen	130
c) Entbindung von der Instanz	131
2. Prozeßkosten	135
G. Einige Besonderheiten des Verfahrens in Rinteln	140
Schluß	142

Benutzte Quellen.

A. Aktenmaterial.

Hexenprozeßakten im Marburger Staatsarchiv (Marb. Arch.).
 Bücking, Aktenauszüge und Notizen, Vorarbeiten für eine Marburger Chronik
 (um 1870). Handschriftlich im Marburger Staatsarchiv (ohne Seitenzahlen,
 daher hier nur kurz zitiert: „Bücking“).

B. Quellenwerke.

S. Thomae Aquinatis opera omnia. Tom. V, IX, XIV. Romae 1890 ff.
 Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum libri XX. Coloniae 1548.
 Malleorum quorundam maleficarum. Tomi duo. Francofurti 1582.
 Der Hexenhammer von Sprenger und Institoris, übersetzt von I. W. R. Schmidt.
 Bd. I—III. Berlin 1906.
 Monumenta Germaniae Historica. Hannoverae et Lipsiae. Legum sectio II,
 Capitularia regum Francorum. Tom. I, II. 1883 f. Legum sectio III, Con-
 cilia. Tom. II. Pars I. 1906.
 Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Tom XXII. Florentiae
 1759 ff.
 Lauchert, Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien. Freiburg
 und Leipzig 1896.
 Lex Salica. Hsg. von Geffcken. Leipzig 1898.
 Der Sachsenspiegel. Hsg. von Homeyer. I. Teil (Sächs. Landrecht), 3. Aufl.
 Berlin 1861.
 Der Schwabenspiegel. Hsg. von v. Laßberg. Tübingen 1840.
 Die Peinliche Halsgerichtsordnung (CCC). Hsg. von Radbruch. Leipzig o. J.
 Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen Bd. I, II, III. Kassel 1767 ff.
 Neue Sammlung der Landesordnungen etc. Kurhessens, Bd. II. Kassel 1830.
 Gilhausen, Jurisconsulti Arbor Judiciaria. Francoforti 1614.
 Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg, bearbeitet von
 Diemar. Marburg 1909.
 Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. Hsg. von Küch. Bd. II.
 Marburg 1931.

C. Geschichtliche u. rechtsgeschichtliche Literatur. (Gesamtwerke und Einzeldarstellungen; in alphabetischer Reihenfolge).

Aram, Magie und Zauberei in der alten Welt. Berlin 1927.
 Baumgarten, Die deutschen Hexenprozesse, i. Frankfurter zeitgemäße Bro-
 schüren, Neue Folge Bd. IV. Frankfurt 1883.

- Beling, Strafprozeßrecht, i. von Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, Bd. V, 7. Aufl. 1914.
- H. Braun, Grundlagen zu einer Geschichte der Familie Braun, ein Heimatbuch. Berlin und Leipzig 1914.
- P. Braun, Der Beichtvater der Heiligen Elisabeth und deutsche Inquisitor Konrad von Marburg, i. Beitr. z. Hess. Kirchengeschichte, Erg. Bd. IV. Darmstadt 1911.
- Breiden, Zaubervahn und Hexenprozeß. Aachen 1926.
- Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. Leipzig 1906.
Bd. II, 2. Aufl., bearbeitet von v. Schwerin, München und Leipzig 1928.
- Brunner-Heymann, Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. München und Leipzig 1928.
- Bücking *), Beiträge zur Geschichte der Stadt Marburg i. Zeitschr. d. Vereins f. Hess. Geschichte und Landeskunde, Neue Folge Bd. VI. Kassel 1877.
- Ders., Geschichtliche Bilder aus Marburgs Vergangenheit. Marburg 1901.
- v. Dehn-Rotfelser-Lotz, Die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Cassel. Kassel 1870.
- Dersch, Hexenwahn und Inquisition, i. Der Wächter, 7. Jahrg. München 1924.
- Diefenbach, Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung. Mainz 1886.
- Duhr S. J., Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen, i. Vereinsschr. d. Görresgesellschaft. Jahrg. 1900. Heft 1. Köln 1900.
- Fehr, Gottesurteil und Folter, i. Festgabe für Rudolf Stammler. Berlin und Leipzig 1926.
- Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, i. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Bd. I. Innsbruck 1880.
- Flade, Das römische Inquisitionsverfahren in Deutschland bis zu den Hexenprozessen. Leipzig 1902.
- Franz, Der Hexenglaube in Hessen. I. Hexentreiben, II. Hexenabwehr, III. Gegenzauber, i. Hessenland, 30. Jahrg. IV. Hexenverfolgung, ebda. 31. Jahrg. Kassel 1916 f.
- Ders., Der Wehrwolfglaube unter besonderer Berücksichtigung der hessischen Überlieferung, i. Hessenland, 31. Jahrg. Kassel 1917.
- v. Geyso, Die Herrschaft des Hexenwahns in Marburg um die Mitte des 17. Jahrhunderts, i. Oberhessische Blätter, Beil. z. Oberhess. Ztg., Jahrg. 1922, Nr. 37/38. Marburg.
- Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Bd. I. Leipzig 1883.
- Glitsch, Die Gottesurteile. Leipzig o. J.
- J. Grimm, Deutsche Mythologie. 4. Ausg. Bd. II. Berlin 1876.
- Ders., Deutsche Rechtsaltertümer, 3. Ausg. Göttingen 1881.
- Günther, Die Idee der Wiedervergeltung, Abt. II. Erlangen 1892.
- Hansen, Der Malleus maleficarum, seine Druckausgaben und die gefälschte Kölner Approbation, i. Westd. Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst, Bd. VXII. Köln 1898.
- Ders., Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung. München und Leipzig 1900.
- Ders., Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns. Bonn 1901.
- Hausrath, Der Ketzermeister Konrad von Marburg. Heidelberg 1861.
- Helbing-Bauer, Die Tortur, Geschichte der Folter. Berlin 1926.
- v. Hellwald, Zauberei und Magie. Ulm 1901.
- E. Henke, Grundriß einer Geschichte des Deutschen peinlichen Rechts. Bd. I, II. Sulzbach 1809.
- E. L. Th. Henke, Konrad von Marburg. Marburg 1861.
- Henne am Rhyn, Der Teufels- und Hexenglaube. Leipzig 1892.
- Henning, Der Teufel, sein Mythos und seine Geschichte im Christentum. Hamburg 1921.
- Heppe, Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568 bis 1582, Bd. I, II. Kassel 1847.

*) Vgl. auch dieses Verzeichnis unter A.

- His, Geschichte des Deutschen Strafrechts bis zur Karolina. München und Berlin 1928.
- v. Hoensbroech, Das Papsttum in seiner sozialkulturellen Wirksamkeit, Bd. I, Inquisition, Aberglaube, Teufelsspuk und Hexenwesen. Leipzig 1900.
- Holzinger, Zur Naturgeschichte der Hexen. Vortrag. Graz 1883.
- Juhl, Im Ringen mit Satans Reich. Berlin-Dahlem 1926.
- Junghans, Geschichte der Stadt Gelnhausen, i. Zeitschr. d. Vereins f. Hess. Geschichte und Landeskunde, Neue Folge Bd. 12. Kassel 1887.
- Kägi, Alter und Herkunft der germanischen Gottesurteile, i. Festschr. Deutscher Philologen. Zürich 1887.
- Köhler, Die Ketzerpolitik der deutschen Kaiser 1152—1254. Leipzig 1923.
- König, Ausgeburten des Menschenwahns im Spiegel der Hexenprozesse. Berlin 1926.
- Könnecke, Aus Alt-Marburg. Marburg 1919.
- v. Kries, Der Beweis im Strafprozeß des Mittelalters. Weimar 1878.
- Küch **), Hans Jakob von Ettligen, ein hessischer Baumeister des 15. Jahrhunderts, i. Hessenkunst. Marburg 1921.
- Ders., Aus der Geschichte des Marburger Schlosses, i. Hessenkunst. Marburg 1924.
- Kürschner, Marburg im 30jährigen Kriege. Zwei Vorträge. Marburg 1921.
- Ders., Hessische Geschichte für Schule und Haus. Marburg 1923.
- Kummer, Midgards Untergang. Germanischer Kult und Glaube in den letzten heidnischen Jahrhunderten. Leipzig 1927.
- v. Lamberg, Kriminalverfahren, vorzüglich bei Hexenprozessen im ehem. Bistum Bamberg während der Jahre 1624—1630. Nürnberg.
- Längin, Der Wunder- und Dämonenglaube der Gegenwart. Leipzig 1887.
- Landau, Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer, Bd. I. Kassel 1732.
- Lehmann, Aberglaube und Zauberei, 3. deutsche Aufl., übersetzt von Petersen. Stuttgart 1925.
- Lewin, Gottesurteile durch Gifte und andere Verfahren. Berlin 1929.
- Malkmus, Fuldaer Anekdotenbüchlein. Fulda 1875.
- Mauthner, Der Atheismus und seine Geschichte im Abendlande, Bd. I, Teufelsfurcht und Aufklärung im sogenannten Mittelalter. Stuttgart und Berlin 1920.
- Mejer, Die Periode der Hexenprozesse. Hannover 1882.
- Meyer, Die Beziehungen der Geisteskranken zu den Besessenen und Hexen, i. Westermanns Jahrbüchern, Bd. X. Braunschweig 1861.
- Michael, S. J., Geschichte des Deutschen Volkes, Bd. II. Berlin 1920.
- Mogk, Germanische Mythologie, Neudruck. Leipzig 1910.
- K. O. Müller, Referat über H. Fehrs Deutsche Rechtsgeschichte, i. Viertelj.-Schr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Geschichte, Bd. XVII. Berlin, Stuttgart und Leipzig 1924.
- Nippold, Die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens, i. von Holtzendorffs Sammlg. gemeinverst. Votr., II. Ser., Heft 46. Berlin 1875.
- Ohle, Der Hexenwahn. Religionsgesch. Volksbücher, IV, 8. Tübingen 1908.
- Paulus, Hexenwahn und Hexenprozeß, vornehmlich im 16. Jahrhundert, Freiburg 1910.
- Pollack, Mitteilungen über den Hexenprozeß in Deutschland. Berlin 1886.
- Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Stuttgart 1896.
- Röschen, Die Zauberei und ihre Bekämpfung. Gütersloh 1886.
- v. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. V. Kassel 1835.
- Ruland, Steirische Hexenprozesse, i. Zeitschr. f. Kulturgesch., 2. Erg.-Heft. Weimar 1898.
- Sauter, Zur Hexenbulle 1484. Die Hexerei mit besonderer Berücksichtigung Oberschwabens. Ulm 1884.
- Scherr, Menschliche Tragikomödie, Bd. VI, Die Hexe von Glarus. Leipzig o. J.
- Schindler, Der Aberglaube des Mittelalters. Breslau 1858.

***) Vgl. auch unter B.

- Schlagintweit, Die Gottesurteile der Inder, i. Westermanns Jahrb., Bd. XX. Braunschweig 1866.
- R. Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses i. Festschr. d. Un. Freiburg f. Großherzog Friedrich. Freiburg und Leipzig 1902.
- Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, II. 6. Aufl. Leipzig 1919 ff.
- Snell, Hexenprozesse und Geistesstörung. München 1891.
- Soldan-Heppe-Bauer, Geschichte der Hexenprozesse, 3. Aufl., Bd. I, II. München 1911.
- Stengel, Private und amtliche Beziehungen der Brüder Grimm zu ihren Freunden, Bd. I, 2. Ausg. Marburg 1895.
- — Bd. III. Marburg 1910.
- v. Stojentin, Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen und Zaubereien im ehem. Herzogtum Pommern, i. Zeitschr. f. Kulturgeschichte, 2. Erg.-Heft. Weimar 1898.
- Theloe, Die Ketzerverfolgungen im 11. und 12. Jahrhundert. Berlin und Leipzig 1913.
- Tittmann, Geschichte der Deutschen Strafgesetze. Leipzig 1832.
- Vordemfelde, Die germanische Religion in den deutschen Volksrechten, 1. Halbbd. (Rel. Gesch. Versuche u. Vorarbeiten, Bd. XVIII, Heft 1). Gießen 1923.
- Vilmar ***), Hessisches Historienbüchlein, 3. Aufl. Marburg 1886.
- O. Wächter, Fehmgerichte und Hexenprozesse in Deutschland. Stuttgart 1882.
- v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines Deutsches Strafrecht. Leipzig 1844.
- Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen, 4. Aufl. Marburg 1859.
- Wahrmund, Inquisitions- und Hexenprozeß. Reichenberg 1925.
- v. Waldbrühl, Naturforschung und Hexenglaube, i. von Holtzendorffs Sammlung gemeinverst. Vortr. II. Ser., Heft 46. Berlin 1868.
- Weiß, Das Braunauer Blutbuch, i. Jahrb. d. Deutschen Riesengeb. Vereins. Trautenau in Böhmen 1927.
- Wilda, Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.
- Winkelmann, Deutschlands erster Inquisitor, i. Deutsche Rundschau, Bd. XXVIII. Berlin 1881.
- Wolff, Der Hexenturm in Marburg, i. Hessenland, 31. Jahrg. Kassel 1917.
- D. E n z y k l o p ä d i s c h e W e r k e.**
- Zedler, Großes vollständiges Universallexikon, Bd. XXXIV. Leipzig 1745.
- Vilmar, Idiotikon von Kurhessen. Marburg und Leipzig 1878.
- Enzyklopädie der katholischen Theologie, Hsg. von Wetzer und Welte (W. W.), 3. Aufl. Freiburg 1882 ff.
- Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Hsg. von Hauck (R. E.), 3. Aufl. Leipzig 1896 ff.
- Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Hsg. von Gunckel und Zscharnack (R. G. G.), 2. Aufl. Tübingen 1926 ff.
- Reimer, Historisches Ortslexikon für Kurhessen. Marburg 1926.
- Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. I—III (H. d. R.). Berlin und Leipzig 1926 ff.
- Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens. Hsg. von Bächthold und Stäubli (H. D. A.). Berlin und Leipzig 1927 ff.
- E. V e r s c h i e d e n e s.**
- Mitteilungen des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde. Jahrgang 1884/1885. Kassel.
- Tag (Verlag Scherl), Jahrgang 1931, Nr. 5. Berlin.

***) Vgl auch unter D.

V o r w o r t.

Bei der Darstellung der Geschichte des Hexenprozesses in Hessen-Kassel habe ich geglaubt, mich auf das Gebiet beschränken zu müssen, welches in der Periode der Hexenprozesse tatsächlich hessisch war. Ich habe deshalb absichtlich diejenigen Ortschaften und Bezirke, welche zu dieser Zeit unter anderer — kirchlicher oder weltlicher — Oberhoheit standen, ausgenommen. Dazu gehören die früher mainzischen Ämter (wie Fritzlar¹⁾ und Amöneburg), die Grafschaft Hanau, Gelnhausen und Fulda²⁾. Rinteln und den dazugehörigen Teil Schaumburgs habe ich erst von der Zeit an mit berücksichtigt, wo es an Hessen fiel (1648). Gerade hier werden wir feststellen können, wie verschieden das Verfahren zu dem sonst im hessischen Hexenprozeß geübten gewesen ist — ein Beweis dafür, daß bei gleichzeitiger Behandlung der später hinzugekommenen Gebietsteile die Einheitlichkeit der Darstellung gestört worden wäre.

Um wörtlich angeführte Stellen aus den Akten verständlicher zu machen, habe ich sie der heutigen Schreibweise angeglichen. Nur wo die alte Schreibart auf sprachliche Besonderheiten schließen ließ, habe ich sie beibehalten, desgl. stets bei Anführung bereits gedruckter Quellen.

Im übrigen habe ich mich bemüht, in erster Linie das gerichtliche Verfahren in den Vordergrund zu stellen. Der reichhaltige Quellenstoff im Marburger Staatsarchiv hätte zwar auch eine umfassendere Darstellung ermöglicht, doch hätte bei eingehender Berücksichtigung der anderen Fragen — wie z. B. der nach den verschiedenen Formen des Hexen- und Aberglaubens — notwendigerweise die Darstellung des Verfahrens leiden müssen. Ich hoffe aber, daß dadurch keine fühlbare Lücke entstanden ist. Einmal sind die Vorstellungen, die dem Hexenwahn zugrundeliegen, in den verschiedensten Gegenden die gleichen; wir besitzen auch vielfache Arbeiten über dieses Gebiet. Für Hessen aber geben die Aufsätze von Franz im „Hessenland“ ein anschauliches Bild, wengleich er die hier bearbeiteten Akten nicht benutzt hat, sondern meist aus zweiter Quelle schöpft.

1) Für Fritzlar vgl. H. Braun S. 24, 26 f., 42 f., 120, 555 ff.; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 143 f.; ferner Marb. Arch. O. W. S. 722.

2) Für Fulda vgl. Malkmus, S. 101/151; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 52 f.; v. Lamberg, Beilagen Lit. D.

Den Herren des Marburger Staatsarchivs und des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde bin ich für manchen Hinweis bezüglich des Materials zu Dank verpflichtet, desgleichen Frau Dr. L. W e i s e r - A a l l vom Psychologischen Institut zu Oslo, die mir ihren Beitrag „Hexe“ im H. D. A. noch vor dessen Erscheinen freundlichst zur Verfügung stellte. Mein besonderer Dank an dieser Stelle gilt aber Herrn Professor Dr. W. M e r k , Marburg, für mancherlei Ratschläge, sowie meinem verehrten väterlichen Freunde, Herrn Professor D. Rudolf G ü n t h e r , Marburg, dem ich neben vielem anderem die Anregung zur Anfertigung dieser Arbeit verdanke.

B e r l i n , im Herbst 1931.

D e r V e r f a s s e r .

I. Allgemeines über den Ursprung und die Entwicklung der Hexenverfolgung.

Eine Geschichte der Hexenverfolgung für ein bestimmtes Gebiet kann nicht geschrieben werden, ohne daß man zuvor einen Blick auf die allgemeine Entwicklung jener Wahnvorstellungen wirft, welche diesem Verfahren zugrunde liegen. Denn für jeden, dem heute Akten aus jener Zeit in die Hand geraten, öffnet sich hier — mag er auch nur einen einzigen dieser Prozesse verfolgen — eine völlig neue Welt von merkwürdigen, ja ungläublichen Vorstellungen³⁾. Wir Heutigen, die wir unter dem selbstverständlichen Schutze des Rechts im Staate groß werden, können uns nur schwer in eine Zeit hineindenken, in der Gesetz und Recht den Menschen nicht zum Segen gegeben waren, sondern zu grenzenlosem Jammer, zu Qual und Verfolgung führten. So fern stehen wir innerlich jenen Vorstellungen, obwohl ihre furchtbarsten Auswüchse nur wenige Jahrhunderte zurückliegen und zusammenfallen mit einer Zeit, die wir sonst gerade als Periode eines geistigen Erwachens, einer neuen Humanität, anzusehen pflegen.

Doch würde es über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wenn wir die jahrhundertelange Geschichte des Hexenglaubens und seiner Auswirkungen in allen ihren Phasen darstellen wollten. Wir müssen uns vielmehr auf die Angabe weniger Daten beschränken und dürfen das umso eher tun, als uns unter den eingangs genannten Werken ausführliche und erschöpfende Darstellungen für ein eingehenderes Studium gegeben sind.

A. Hexenglaube und Hexenverfolgung bis zum 13. Jahrhundert.

Sicher ist, daß man schon bis in die Anfänge der Menschheitsgeschichte zurückgehen muß, um an die Wurzeln des Zauber- und Hexenglaubens heranzukommen⁴⁾, der auch allen primitiven Völkern eigentümlich ist^{4a)}. Er ist das Ergebnis einer langen Entwicklung, deren Wesensbestandteile namentlich religiöse Vorstellungen bilden⁵⁾. Mit den verschiedenen kultischen Formen wechseln auch die Anschauungen über das Wesen der

3) Vgl. hierzu J. Grimms Brief an Wigand, bei Stengel III, S. 198.

4) Soldan I, S. 13; Franz, Hexenglaube I, a. a. O. S. 2.

4a) v. Hellwald S. 2 ff.

5) Dersch, a. a. O. S. 239; Vordemfelde S. 126, 143.

Zauberei wie über ihr Wirkungsgebiet⁶⁾. Mit Recht beginnt daher Soldan seine Geschichte der Hexenprozesse mit einer Darstellung der verschiedenen Zaubervorstellungen im Orient, in der Antike und in der alten christlichen Kirche. Sie alle sind für die Entwicklung dieses Wahnes bis zu der hier behandelten Zeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen, doch ist gerade gegen Soldans Werk nicht ohne Grund der Vorwurf erhoben worden, daß es die germanische Grundlage des Hexenglaubens übersehe⁷⁾.

Wir werden auf die in der eigentlichen Periode der Hexenprozesse vorhandenen Formen des Zauber- und Hexenglaubens noch gelegentlich in anderen Kapiteln zurückkommen und möchten hier nur einige notwendige Angaben über den Ursprung und die allgemeine Entwicklung der damit verbundenen Verfolgungen bringen.

Der Glaube an übernatürliche Kräfte und Geister, die der Mensch sich zunutze machen kann, mußte zu der Vorstellung führen, daß solche Kräfte sowohl in gutem wie in bösem Sinne wirken könnten, d. h. zu nützlichen, sozialen Zwecken, wie zu selbstsüchtigen, schädlichen Zwecken⁸⁾. Letzteres mußte man natürlich zu verhindern suchen, indem man solche „schwarze Magie“ bestrafte. Das konnte von zweierlei Gesichtspunkten aus geschehen: Einmal des tatsächlich angerichteten Schadens wegen, andererseits aber wegen seiner notwendigen Voraussetzung, der widernatürlichen Gemeinschaft selbst. Im letzteren Falle war der darin enthaltene Abfall von Gott, Ungehorsam oder Abgötterei das entscheidende Merkmal⁹⁾.

Diesen Doppelcharakter der Zauberkunst finden wir schon im germanischen Altertum, wenn auch eine Abgrenzung zwischen guter und böser Zauberei schwer möglich ist¹⁰⁾, da zu der Zeit, aus der wir Nachrichten haben, schon ein starker Einfluß des Christentums vorhanden war¹¹⁾. Ein Zusammenhang des späteren Hexenglaubens mit der Geisterwelt der alten Deutschen ist jedoch unverkennbar¹²⁾. Wir wissen aus der Edda, daß schon nach alten heidnischen Begriffen die Zauberinnen, die Nachfolgerinnen der Unholden und Nachtmahren, nächtlich ausfah-

6) Soldan S. 5 ff.

7) Grimm, Mythologie S. XXI; Riezler S. 4, 10; Vordemfelde S. 141.

8) Beth in R. G. G., Art. „Hexenglaube“ I 1; Dersch a. a. O. S. 239.

9) Plitt-Zöckler in R. E., „Hexen und Hexenprozesse“; Hansen, Zaubervahn S. 32, 52; His S. 110; Vordemfelde S. 124 ff.

10) Nur die böse Zauberei wurde bestraft, und zwar mit dem Tode. Vgl. Brunner II, S. 873.

11) Grimm, Mythologie S. 861; Wilda S. 963; Riezler S. 11.

12) Grimm a. a. O. S. 861 f., 868, 873; Dersch a. a. O. S. 242; Kummer S. 195; Vordemfelde S. 129.

ren¹³⁾. Zwar wird der Zauber auch von Männern geübt, doch hat ihn schon das früheste Altertum vorzugsweise den Frauen zugeschrieben, die von jeher als Weissagerinnen verehrt worden waren¹⁴⁾. Mit der Zeit dichtete man ihnen alles das an, was wir in späterer Zeit an Beschuldigungen für die Hexen finden: Liebeszauber, Krankheits- und Heilungszauber, Vergiftungen, Wettermachen und das Vermögen, Tiergestalt anzunehmen¹⁵⁾. Doch sind alle diese Vorstellungen keine ausschließlich germanischen, sondern Römer, Griechen und Kelten haben sie in ähnlicher Weise entwickelt. Die römischen Strigen, Lamien, Furien sind nichts anderes als unsere Unholden und Hexen¹⁶⁾.

Schon dem späten Heidentum gilt die Zauberei als moralisch anrühlich¹⁷⁾. Diese Anschauung mußte noch stärker in den Vordergrund treten, als nach Einführung des Christentums alle früheren Begriffe und Bräuche für sündhaftes Blendwerk erklärt wurden, die alten Götter sich in Teufel, ihre Verehrung sich in teuflische Gaukelei wandelten¹⁸⁾. Nunmehr erschienen die Hexen im Gefolge ehemaliger Göttinnen, die von den Bekehrern selbst zu Unholden gemacht worden waren¹⁹⁾. So wurden in erster christlicher Zeit Zauberei und Wahrsagerei als Erzeugnisse des heidnischen Glaubens angesehen und die Unvereinbarkeit des Zauberglaubens mit dem Glauben an Gottes Allmacht festgestellt.

Die Bestimmtheit, mit der die Kirche diesen Aberglauben zugleich mit dem Heidentum bekämpft, muß gegenüber späteren Zeiten geradezu überraschen²⁰⁾. Denn schon in den ersten Jahrhunderten des Christentums entwickelt sich in Anlehnung

13) Grimm a. a. O. S. 880; Dersch, a. a. O. S. 239; Vordemfelde S. 141 f.

14) Grimm a. a. O. S. 867 f.; Mogk S. 99, 109; Franz, Hexenglaube I, a. a. O. S. 2; Henning S. 46; A. M. Vordemfelde S. 129 f. Kummer S. 139 ff. ist der Ansicht, daß die alte germanische Weissagung mit Zauberei nichts zu tun habe, doch scheint er dabei unter Zauberei nur die „böse“ zu verstehen, zumal er in seinen weiteren Ausführungen auf die hier bestehenden Zusammenhänge selbst hinweist.

15) Grimm a. a. O. S. 873; Mogk S. 28 f.; Brunner II, S. 875; Kummer a. a. O.

16) Grimm a. a. O. S. 868, 872; Riezler S. 10; Breiden S. 15; Henning S. 45; Vordemfelde S. 139, 147. — Über die Etymologie des Wortes „Hexe“ vgl. Frank, Geschichte des Wortes Hexe, bei Hansen, Quellen S. 614 ff.

17) Wilda S. 964; Kummer S. 193; dieser bringt auch Nachrichten aus germanischer Zeit über Verfolgungen von Zauberern, die verbrannt oder ertränkt werden.

18) Grimm a. a. O. S. 862; Brunner II, S. 873; Wilda S. 962; His S. 110; Lehmann S. 82; Kummer S. 194 ff., 200. Auf die beachtenswerten Ausführungen Kummers S. 210 ff., der diesen Wandel schon vor der Bekehrungszeit annehmen will, näher einzugehen, müssen wir uns hier leider versagen.

19) Grimm a. a. O. S. 882; Franz, Hexenglaube I, a. a. O. S. 2; Henning S. 41 f.

20) Wilda S. 969, 971.

an einige Bibelstellen, wie Moses II, 22, 18; III, 20, 27, ein starker Dämonenglaube²¹⁾, der durch die Kirchenlehrer des 4. und 5. Jahrhunderts, insbesondere durch Augustin, nur noch gefördert wird²²⁾. Doch wird in jenen Zeiten eine Verfolgung und Bestrafung der Zauberei, Wahrsagerei usw., wo sie tatsächlich vorgenommen wird, maßvoll geübt; sie besteht ausschließlich in kirchlichen Strafen. Solche ordneten z. B. die Synoden zu Elvira (306)²³⁾, Ancyra (314)²⁴⁾ und Laodicaea (um 380)²⁵⁾ an. Dabei blieb es auch noch in den folgenden Jahrhunderten, und erst die Synode zu Reischach-Freisingen (800) gebietet, die Zauberer und Zauberinnen einzukerkern, doch nicht am Leben zu bestrafen²⁶⁾.

Die weltlichen Gesetze, z. B. die Lex Salica (um 510), drohen dagegen bereits schwere Strafen, namentlich für Schadenzauber, an²⁷⁾, aber gerade das genannte Gesetz kennt auch schon eine Geldstrafe für die Anschuldigung eines freien Weibes als Hexe, wie es als ehrenrührige Schelte des Mannes bezeichnet, ihn einen Hexenkesselträger zu nennen²⁸⁾.

Später nehmen dann die Karolinger entschieden gegen den Aberglauben Stellung, doch ist Karl der Große in seiner Haltung nicht immer einheitlich gewesen. Er setzt zwar Todesstrafe für diejenigen fest, welche jemanden als Hexe verbrennen²⁹⁾, befiehlt aber andererseits, die Zauberer der Kirche als Sklaven zu übergeben³⁰⁾. Agobard von Lyon (gest. 840) tritt in jener Zeit dem Aberglauben, insbesondere den Ordalien, entgegen³¹⁾, wie auch der Kanon Episcopi (um 900) gebietet, das Volk über die Nichtigkeit des Hexenwesens zu belehren³²⁾. So kennt das frühe

21) Soldan I, S. 71 ff., Helbing S. 132 ff.; His S. 110; Breiden S. 19.

22) Soldan I, S. 77 ff.; Schindler S. 108, 284 f.; Dersch a. a. O. S. 240.

23) Concilium Eliberitanum, Kan. VI (Lauchert S. 14).

24) *Κανόνες τῶν ἐν Ἀγκύρᾳ συνελθόντων* XXIV (Lauchert S. 34).

25) *Κανόνες τῶν ἐν Λαοδικείᾳ τῆς Φρυγίας συνελθόντων* XXXVI (Lauchert S. 76).

26) Mon. Germ. Leg. sect. III, T. II, pars I, p. 209, art. XV.

27) Lex Sal. XIX „De maleficiis“ (Geffcken S. 19, 130 f.); vgl. auch Grimm a. a. O. S. 873 f. — S. ferner unten S. 125.

28) Lex Sal. LXIV „De herburgium“ (Geffcken S. 61, 232); vgl. ferner Grimm, Rechtsaltertümer S. 645 f.; Brunner II, S. 866, 874; Vordemfelde S. 137.

29) Capitulatio de partibus Saxoniae (775—790) VI, Mon. Germ. Leg. sect. II, T. I, p. 69. — Also kamen schon damals hin und wieder Hexenbrände vor, wie wir auch aus anderen Gesetzen wissen. Vgl. Soldan I, S. 117; Brunner S. 246; Vordemfelde S. 136, 148 f.

30) Capitulatio de part. Sax. l. c. Vgl. auch Soldan I, S. 110; Brunner II, S. 876; His S. 110.

31) Vgl. seine Schriften „Contra insulsam vulgi opinionem de grandine et tonitruis“ (gegen den Aberglauben vom Wetterzauber) und „Liber contra iudicium dei“ (gegen die Gottesurteile). Hierzu Schindler S. 50 f.; R. E. I S. 247.

32) Burch. Worm. eccl. decret. lib. X, Cap. I, p. 133; Soldan I, S. 112 ff.; auch R. E. VIII S. 32; Paulus S. 205 f.; Henning S. 67; Franz, Hexenglaube IV,

Mittelalter Zauberer und Hexen nur in einem milderen Sinne als sagenhafte, dem Teufelsglauben anheimfallende, elbische oder gar teufelsbesessene Wesen, nicht als wirkliche, von Gott abgefallene Übeltäter, die gerichtlich zu verfolgen wären³³⁾.

Dieser aufgeklärte Standpunkt erhält sich noch Jahrhunderte in geistlichen und weltlichen Kreisen³⁴⁾, bis der alte Aberglaube im 13. Jahrhundert wieder neuen Boden findet, namentlich durch die Lehren Thomas' von Aquino (gest. 1274), welche neben den alten Vorstellungen des Hexenglaubens — Wetter-schaden, Menschen- und Viehbehexung, Luftfahrten usw. — namentlich auch die Teufelsbuhlschaft, die Lehre vom Succubus und Incubus, behandeln³⁵⁾; und gerade hierin liegt das bedeutendste Charakteristikum des späteren Hexenwahns³⁶⁾. Hierdurch wurde die enge Verbindung der Zauberer und Hexen mit den Dämonen festgestellt. Während der alten germanischen Vorstellung der Begriff des Teufels noch fremd gewesen war und erst allmählich der christliche Glaube an einen männlichen Teufel die Unholden und Hexen in seine Botmäßigkeit brachte³⁷⁾, wurde jetzt durch die kirchliche Lehre von der Möglichkeit eines Vertragsverhältnisses und Geschlechtsverkehrs zwischen Mensch und Teufel ein ketzerisches Element in die Zauberei hineingetragen³⁸⁾: „Es haben die Geistlichen durch ihre Teufelslehren und Wundergeschichten, durch eigenen Aberglauben dem Hexenwahn solchen Vorschub geleistet, daß dadurch die lautere Lehre, welche die Kirche aufgestellt hatte, völlig unwirksam gemacht und fast in Vergessenheit geraten zu sein scheint.“³⁹⁾

So bildet das 13. Jahrhundert für die Geschichte des Hexenwahns und die Verfolgung der Hexen einen Wendepunkt zum Schlimmeren⁴⁰⁾. Durch die Ketzerverfolgungen dieser Zeit wird auch dem Zauberglauben neuer Stoff zugeführt⁴¹⁾, und alles das, was in der von uns behandelten Periode den Hexen vorgeworfen wird, finden wir hier fast vollkommen entwickelt vor.

a. a. O. S. 50. Ders. weist auf S. 111 darauf hin, daß der Herausgeber dieses Kanons, der Bischof Burchard I. von Worms, wahrscheinlich Oberhesse war.

33) Grimm, Mythologie S. 892 f.

34) Gewiß kommen auch Ausnahmen vor. Vgl. Brunner II, S. 750.

35) Über die Künste der Zauberer ausführlich in „Summa contra gentiles“, Lib. III, Cap. CIII—CVIII (Opera T. XIV, p. 333—340). Über die Teufelsbuhlschaft in „Summa Theologiae“, pars I, qu. LI, Art. III, 6 (Opera T. V, p. 19). Über den Vertrag mit dem Teufel in „Summa Theologiae“, pars II 2, qu. CXXII, Art. II, 3 (Opera T. IX, p. 475 s.); vgl. auch Lehmann S. 116.

36) Grimm a. a. O. S. 890; Vordemfelde S. 147.

37) Grimm a. a. O. S. 887 f.

38) Grimm a. a. O. S. 893; Hansen, Zauberverwahn S. 533 ff.

39) Wilda S. 973.

40) Helbing S. 142.

41) Hansen a. a. O. S. 238 ff.; Ficker a. a. O. S. 181.

B. Die Ketzerverfolgungen im 12. und 13. Jahrhundert.

Ketzer und Ketzerverfolgungen sind keine neuen Erscheinungen, die erst in dieser Zeit auftreten. Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten hat es bekanntlich ketzerische Sekten (z. B. die Manichäer) gegeben, sind auch schon Hinrichtungen vorgekommen⁴²⁾. Doch kann für uns hier nur die Zeit in Betracht kommen, welche unmittelbar von Einfluß auf die Hexenverfolgung gewesen ist.

Im Anfang des 11. Jahrhunderts entsteht an den verschiedensten Orten die Sekte der Katharer (auch Manichäer, in Südfrankreich Albigenser genannt), die schon frühzeitig von der Kirche verfolgt wird⁴³⁾. Bereits in der ersten Zeit ihres Auftretens finden wir stellenweise Hinrichtungen, namentlich durchs Feuer. Als dann noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Petrus Waldus die Sekte der Waldenser ins Leben gerufen wird, sieht sich die Kirche in ihrem Bestande gefährdet⁴⁴⁾, und 1209 fordert Papst Innozenz III. zum Kreuzzuge gegen die Sekten auf, die in einem etwa zwanzigjährigen Kampf fast gänzlich vernichtet werden⁴⁵⁾. Jetzt treten auch die schon früher vorhandenen Inquisitionsgerichte stärker in Aktion, unterstützt von der weltlichen Staatsgewalt, welche die Ketzerei zum schlimmsten bürgerlichen Verbrechen stempelt und sie mit Acht, Kerker, Tod und Einziehung der Güter bestraft⁴⁶⁾.

Zu dieser Zeit findet die Ketzerverfolgung auch in Deutschland Eingang. Nachdem zuerst in geistlichen Territorien (Köln, Straßburg) Verbrennungen vorgekommen waren, wurde 1232 die Reichsacht über die Ketzer verhängt⁴⁷⁾. Mit der deutschen Ketzerverfolgung aber ist untrennbar der Name eines Mannes verbunden, der auch in unserer Betrachtung besonderes Interesse verdient: Konrad von Marburg.

Sein Wirken als Ketzerverfolger beginnt wohl um 1214/16⁴⁸⁾. Als solcher scheint er sich schon einen gewissen Namen gemacht zu

42) Theloe S. 3.

43) Soldan I, S. 133; Theloe S. 5 ff., 37 f., 55—88. Dieses Werk bietet überhaupt einen ausgezeichneten Überblick über die Ketzerverfolgung des 11. und 12. Jahrhunderts, desgl. eine fleißige Sammlung aller einschlägigen geistlichen und weltlichen Gesetze dieser Zeit. Vgl. ferner Wahrmund S. 11 ff.

44) Theloe S. 89; Flade S. 15.

45) Soldan I, S. 138.

46) Helbing S. 107.

47) Soldan I, S. 139.

48) Nicht schon 1212, bei der Ketzerverfolgung in Straßburg, wie man fälschlich angenommen hat. Vgl. Hausrath S. 12; Dersch a. a. O. S. 241. Hier scheint eine Verwechslung vorzuliegen. P. Braun a. a. O. S. 250 f., 264; W. W. VII, S. 945.

haben, denn im Jahre 1227 erhält er von Papst Gregor IX. für ganz Deutschland den Auftrag, selbständig die Ketzer aufzusuchen und abzuurteilen⁴⁹⁾. War ihm schon dadurch eine außergewöhnliche Machtbefugnis verliehen worden, so konnte sein Verfolgungseifer keine Grenzen mehr, als im Jahre 1231 Papst Gregor durch eine Instruktion ihm und den in der Ketzerverfolgung besonders rührigen Dominikanern noch weitere Vollmachten gegeben hatte⁵⁰⁾. Wie uns berichtet wird, zog er, auf einem kleinen Maultier reitend, mit seiner Schar, unter der sich zweifelhafteste Elemente befanden, von Ort zu Ort, überall Schrecken um sich verbreitend⁵¹⁾. — „Da zitterte das ganze Land“, heißt es in einer Nachricht jener Zeit, „und die es anders wollten, vermochten nichts.“⁵²⁾

Ein starker Rückhalt war der Ketzerverfolgung daraus erwachsen, daß auch die weltlichen Behörden das Vorgehen der Inquisitoren begünstigten⁵³⁾. Schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts war die Kirche eifrig bemüht gewesen, die Verkündigung staatlicher Ketzergesetze zu veranlassen⁵⁴⁾. 1184 hatte Friedrich I. die Ketzerverordnungen des Papstes Lucius III. bestätigt und den kirchlichen Organen weitgehendste Unterstützung bei ihrem Kampfe zugesichert⁵⁵⁾. Die Ausführung dieser Vorschriften blieb aber seinen Nachfolgern vorbehalten. Zwar zeigten sich Heinrich VI. und Philipp von Schwaben in der Ketzerverfolgung nicht sonderlich rührig, doch erließ Otto IV. im Jahre 1210 ein Edikt, worin er gegen die Ketzer und ihre Helfer den kaiserlichen Bann androhte⁵⁶⁾. Immerhin war diese Bestimmung wie andere insonderheit für Oberitalien bestimmt. Ein Reichsgesetz gegen die Häresie wurde erst 1220 von Friedrich II. verkündet, wonach die Ketzer mit Ehrlosigkeit, Bann und Gütereinziehung bestraft werden sollten⁵⁷⁾. Damit war die Ketzerei zum Kapitalverbrechen erklärt, welches vom Staat allerdings erst dann zu bestrafen war, wenn die Kirche verurteilt hatte⁵⁸⁾. Nachdem dann eine Verordnung von 1224 in der Lombardei den Feuertod als Strafe für die Ketzerei festgesetzt hatte⁵⁹⁾, wurde diese Bestimmung durch Gesetze Fried-

49) Winkelmann S. 227; P. Braun a. a. O. S. 332.

50) Vgl. Michael S. 325; Winkelmann S. 230 f.; Hausrath S. 40; E. L. Th. Henke, S. 20; Dersch a. a. O. S. 241; P. Braun a. a. O. S. 333 f.

51) E. L. Th. Henke S. 25; Hausrath S. 40.

52) Michael S. 327; Winkelmann S. 230; P. Braun a. a. O. S. 337.

53) Vgl. Flade S. 29 f.; P. Braun a. a. O. S. 335.

54) Köhler S. 8.

55) Ebenda S. 10 f.

56) Ebenda S. 26.

57) Ficker a. a. O. S. 192 ff.

58) Flade S. 4; His S. 109.

59) Ficker a. a. O. S. 198 ff.

richs 1232 und 1238 für das ganze Reich ausgedehnt und noch erweitert ⁶⁰⁾).

Trotz dieser Bestimmungen wurde dem Wirken der Inquisitoren hier und da Widerstand geleistet, selbst seitens des Klerus ⁶¹⁾. Jene halfen sich aber durch einen geschickten Schachzug: Sie schlossen mit hohen Herren und Bischöfen ein Abkommen, wonach die Hälfte der von den Ketzern eingezogenen Güter der Obrigkeit, die andere der Kirche zufallen sollte. Dieser Vertrag soll durch König Heinrich, Friedrichs Sohn, bestätigt worden sein ⁶²⁾. Zwar ist Letzteres bestritten ⁶³⁾, doch ist eine Verordnung Heinrichs aus dem Jahre 1231 überliefert, wonach die Erbgüter eines wegen Ketzerei Verurteilten an seine Erben, die Lehen an den Lehnsherren, die fahrende Habe — nach Abzug der Verbrennungskosten — an den Herren des Hingerichteten fallen sollten ⁶⁴⁾. Es blieb aber nicht bei dieser Regelung der Gütereinziehung. Als die Verpflichtung der Gläubigen, die Ketzer zur Anzeige zu bringen ⁶⁵⁾, nicht mehr genügend Erfolg hatte, wurde den Anzeigern nicht nur ein himmlischer Lohn in Aussicht gestellt, sondern oft genug ein Teil des eingezogenen Vermögens als Prämie zugesprochen ⁶⁶⁾. Es ist begreiflich, daß dieses Mittel außerordentlich erfolgreich im Sinne der Ketzerverfolgung wirken mußte.

Im Einzelnen spielte sich das Verfahren, wie es z. B. Konrad gegen die Ketzer anwandte, so ab, daß die — meist durch Denunziation ⁶⁷⁾ — Beschuldigten nach einer Predigt des Inquisitors von ihm verhört und dann durch den weltlichen Richter bestraft wurden. Wer bekannte und Reue bezeugte, dem wurden die Haare zum Schimpf über den Ohren abgeschoren, und obendrein wurde er unter Aufsicht gestellt. Leugnete der Beschuldigte aber, so wurde er verurteilt und — oft am Tage des Urteilsspruches — durchs Feuer hingerichtet, ohne daß eine Verteidigung oder Appellation zugelassen worden wäre ⁶⁸⁾. Selbst wenn bei der Schnelligkeit des Verfahrens eine Verteidigung

60) Köhler S. 32 ff.; Flade S. 9; Ficker a. a. O. S. 215 ff.; His S. 109; P. Braun a. a. O. S. 335.

61) Flade S. 46; P. Braun a. a. O. S. 336 f., 343 f.

62) Hausrath S. 40.

63) Köhler S. 58.

64) Flade S. 120; Winkelmann S. 230; Köhler S. 58; P. Braun a. a. O. S. 337. — Worauf His (S. 109) die Behauptung stützen will, daß die Strafe des Vermögensverlustes nicht allgemein durchgedrungen sei, ist unklar.

65) Flade S. 5; P. Braun a. a. O. S. 333.

66) Winkelmann S. 228.

67) Flade S. 5, 52 ff.; Hansen, Zauberwahn S. 218 f.; Dersch a. a. O. S. 241.

68) E. L. Th. Henke S. 24; Flade S. 61; P. Braun a. a. O. S. 334, 338. — Durch das Ketzergesetz von 1232 wurde die Appellation in Ketzereisachen offiziell ausgeschlossen. Vgl. Köhler S. 37; Flade S. 9, 83. Über Ausnahmen vgl. ebenda S. 122.

überhaupt möglich gewesen wäre, hätte sich kaum einer gefunden, der dieses gefährliche Amt übernommen hätte⁶⁹⁾. Sollten doch alle die, welche Ketzler verteidigten oder begünstigten, nach einer päpstlichen Anweisung vom 25. 6. 1231 die bürgerliche Rechtsfähigkeit verlieren⁷⁰⁾. War der Beschuldigte geständig, aber nicht zum Widerruf bereit, verfiel auch er dem Feuer (allerdings waren diese Fälle außerordentlich selten). Da der Ausgang des Verfahrens allgemein bekannt war, mußte das Verhör im Ergebnis wie die Folter wirken. Unter dem gleichen moralischen Druck wurden auch hier die Angaben von Mitschuldigen erpreßt⁷¹⁾. Die Anwendung der Folter selbst war dagegen dem germanischen Mittelalter noch fremd⁷²⁾. Anders das Gottesurteil, denn — wie es heißt — pflegte Konrad gegen die kirchlichen Vorschriften die Probe des heißen Eisens vorzunehmen⁷³⁾.

Es ist nur zu begreiflich, daß gegen solches Vorgehen der Inquisitoren der allgemeine Widerwille immer mehr wachsen mußte. Auf einer Mainzer Synode im Jahre 1233 kam das offen zum Ausdruck. Hier erhielt Konrad eine peinliche Niederlage: Eine Deputation wurde gewählt, die den Papst zum Einschreiten bestimmen sollte⁷⁴⁾. Doch ehe dieser Einhalt gebieten konnte, wurde Konrad auf seiner Rückkehr nach Marburg in der Nähe der Kapellenhöfe von einigen Rittern (von Dörnbach, Schweinsberg, Herborn u. a.) überfallen und ermordet; seine Helfer teilten bald sein Geschick⁷⁵⁾. Noch einmal erlebte dann ein Hoftag unter König Heinrichs Leitung im Jahre 1234 stürmische Szenen gegen die Ketzerverfolgung⁷⁶⁾. Die Folge war, daß ein neuer Ketzermeister nicht mehr ernannt wurde. Die Inquisition, wie sie Konrad von Marburg betrieben hatte, war mit seiner Ermordung beendet. Immerhin bedeutet sein Tod nicht — wie man lange behauptet hat — das Ende der Ketzerverfolgung schlechthin⁷⁷⁾, denn auch das 14. und 15. Jahrhundert haben noch Ketzerverfolgungen gesehen, und eine ganze Reihe gesetzlicher Vorschriften und kirchlicher Erlässe sind noch in jener Zeit ergangen⁷⁸⁾. Aber ähnliche Ausmaße wie zu Kon-

69) P. Braun a. a. O. S. 340.

70) Winkelmann S. 228.

71) Vgl. E. L. Th. Henke S. 24; Flade S. 62, 82; P. Braun a. a. O. S. 338.

72) Sie wurde 1252 für die Inquisition durch die Bulle „Ad extirpanda“ eingeführt. Vgl. unseren Abschnitt über die Folter.

73) Helbing S. 108; Soldan I, S. 161. Siehe auch unseren Abschnitt über die Hexenproben. Über das, später z. T. stark veränderte, Verfahren im einzelnen vgl. Flade S. 45 ff.

74) P. Braun a. a. O. S. 344 ff.

75) Hausrath S. 47 ff.; P. Braun a. a. O. S. 348 f., 361 f.

76) Hausrath a. a. O.; Köhler S. 60; P. Braun a. a. O. S. 354 ff.

77) Hansen, Zauberwahn S. 339.

78) Vgl. Flade S. 10 ff.; über Inquisitoren nach Konrad ebenda S. 35 f.

rads Zeiten hat die Inquisition in Deutschland nicht wieder erlebt⁷⁹⁾.

Die Verfolgungen der Ketzer sind, wie wir schon früher erwähnten, für unsere Darstellung von besonderer Bedeutung. Einmal, weil die den Ketzern vorgeworfenen Vergehen sich stark mit denen der späteren „Hexen“ berühren. Gerade das häretische Element in der Zauberei gibt der Kirche den Grund zum Vorgehen gegen die Hexen. Im übrigen ähneln die phantastischen Berichte Konrads an den Papst über Ketzerorgien den Beschreibungen über Hexentänze und Gelage außerordentlich⁸⁰⁾. Dann aber finden wir das summarische Verfahren, die erpreßten Angaben von Mitschuldigen, die Verurteilung zum Feuertod und manches andere im Hexenprozeß wieder. In einem aber sind beide Perioden kaum zu vergleichen: In der Zahl der Opfer, die sie forderten. Denn während sich in der gesamten Inquisition für Deutschland wenig mehr als 500 Verbrennungen wirklich nachweisen lassen⁸¹⁾, ist deren Zahl auf Grund der Hexenprozesse ungleich größer. So ist die Hexenverfolgung der Inquisition nicht als eine Parallelerscheinung gegenüberzustellen, sie stellt sich vielmehr als deren Spitze dar, auf welche die Inquisition schließlich hinausläuft⁸²⁾.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Ketzerverfolgung des 13. Jahrhunderts für uns noch aus einem anderen Grunde Beachtung verdient: Als Hauptwirkungsgebiete Konrads von Marburg werden namentlich Thüringen und Hessen genannt⁸³⁾. Auch unser Territorium gehörte also zu denen, die besonders unter der Inquisition zu leiden hatten, und wenn man der Gerstenbergschen Chronik für Marburg glauben darf, wurden hier von Konrad „etzliche rittere, priestere unde ander treffliche lude begriffen. Etzliche bekartin sich, etzliche wurden verbrant hinter dem schloße zu Margburg, darumbe heißet eß noch in der Ketzlerbach“⁸⁴⁾. Zwar stammt dieser Bericht aus dem 15. Jahrhundert, ist also 200 Jahre später verfaßt und kann deshalb kaum als zuverlässig angesehen werden. Doch ist die Bemerkung interessant genug, wie auch eine andere aus derselben Quelle: Daß eine alte Frau aus den Gütern der Schenken zu

79) P. Braun a. a. O. S. 350.

80) Vgl. das Schreiben Gregors IX. an Konrad, P. Braun a. a. O. S. 296.

81) Flade S. 116.

82) Flade S. 13.

83) Hausrath S. 40; P. Braun a. a. O. S. 264, 339.

84) Chroniken, Diemar S. 203. Vgl. ferner E. L. Th. Henke, S. 24; P. Braun a. a. O. S. 340 f. — Die etymologische Deutung des Namens Ketzlerbach, den das durch Marburg fließende Bächlein und die darübergeführte Straße noch heute führt, ist allerdings bestritten. Vgl. Bücking, Beiträge z. Gesch. d. Stadt Marburg, a. a. O. S. 27. Letzterer vermutet überhaupt die Stelle der Scheiterhaufen für die Ketzer an anderem Orte. Vgl. dens., Geschichtl. Bilder S. 54 ff.

Schweinsberg sich nicht von ihrem Irrglauben habe abbringen lassen und deshalb mit verbrannt worden sei. Diese genauen Angaben lassen wohl doch die Vermutung zu, daß hier nicht reine Fama berichtet worden ist.

C. Die Hexenverfolgung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Wie wir beobachteten, waren bereits in den Beschuldigungen der Ketzer vielfach wesentliche Teile des späteren Hexenglaubens entwickelt. Die bedeutsamsten, der Teufelskult und der Geschlechtsverkehr mit dem Teufel traten immer mehr in den Vordergrund⁸⁵⁾. Und während die Ketzerinquisition nach Konrads Tode fast ausschließlich in außerdeutschen Ländern tobte, gewann — wie wir feststellten — in Deutschland und einigen anderen Ländern jenes neue Verfahren die Oberhand, in welchem nicht mehr der Abfall von der Kirche, das Bekennen eines Irrglaubens, das Hauptvergehen war, sondern die teuflische Gemeinschaft und ihre schädlichen Folgen. Der Zweck war klar: Hier wurde die Grausamkeit des Verfahrens durch die Unterdrückung der von den angeblichen Hexen begangenen Greuel gerechtfertigt. Hatte also die Ketzerinquisition nicht zu dem gewünschten Erfolge geführt, so bot sich hier ein neues Wirkungsfeld. Denn auch die Zauberei stellte sich durch ihre häretischen Elemente als eine Ketzerei dar⁸⁶⁾ und mußte deshalb mit der gleichen Strafe, dem Feuertode, belegt werden. Mit der Zeit war langsam der Begriff der Zauberei zum Generalbegriff geworden, in welchem die Ketzersünden mit einbegriffen wurden⁸⁷⁾.

Neben dieser Entwicklung ist eine andere festzustellen, die das gerichtliche Verfahren betrifft: Der Übergang vom Anklage- zum Inquisitionsprozeß. Bis etwa 1200 hatte die Kirche an dem im römischen und älteren germanischen Recht ausgebildeten Anklageverfahren festgehalten. Der Prozeß war öffentlich und mündlich, er war fest an die Anklageschrift gebunden. Allmählich hatte man eingesehen, daß dieses Verfahren dem Ketzerichter nicht genügen konnte. Wenn er auf die Erhebung einer ordnungsgemäßen Anklage hätte warten sollen, hätte die Verfolgung der Ketzerei niemals das gewünschte Ergebnis haben können. So wurden für dieses Verbrechen die alten Verfahrens-

85) Hansen, Zauberverwahn S. 33, 239, 534.

86) Soldan I, S. 168, 195; Helbing S. 143; Hansen a. a. O.; Dersch a. a. O. S. 240; Henning S. 58.

87) Ebenso Flade S. 27.

grundsätze außer Kraft gesetzt; die Gläubigen wurden zur Anzeige verpflichtet, das Verfahren wurde geheim⁸⁸⁾.

Immerhin ist dieser Wandel im Verfahren kein plötzlicher. Die Wurzeln der „inquisitio“ reichen vielmehr bis in die fränkische Gesetzgebung zurück, die in ihrem Rügeverfahren bereits eine prozessuale Verfolgung von Amtswegen gekannt hat⁸⁹⁾. Der Offizialgedanke erfährt dann später, unter den letzten Nachfolgern Karls des Großen, eine Verwässerung in dem von der Kirche geschaffenen Sendzeugenverfahren. Dieses nähert sich insoweit wieder dem germanischen Anklageverfahren, als hier die Aufforderung zur Rüge in eine Anklagepflicht des Einzelnen umgestaltet wird, womit der Rügezeuge wieder die Rolle des früheren Anklägers übernimmt⁹⁰⁾. Durch die Gesetzgebung Innozenz' III. wird dann erst die inquisitio als Ausnahmeverfahren für besonders schwere Verbrechen eingeführt⁹¹⁾. Mit Innozenz IV. kommt (1252) noch die Anwendung der Folter hinzu, während früher nur ein freiwilliges Geständnis die Grundlage der Verurteilung bilden konnte.

Zwar konnte sich das Inquisitionsverfahren zunächst nur in außerdeutschen Ländern durchsetzen, zumal ihm in Deutschland jene aus der nachkarolingischen Zeit überkommene Verfahrensform entgegenwirkte⁹²⁾; doch fand es im ausgehenden Mittelalter auf dem Weg über die italienischen Zivilprozessualisten langsam auch Eingang in das weltliche Recht Deutschlands⁹³⁾. Hier hat es sich aber nur schwer durchsetzen können, und noch bis ins 16. Jahrhundert hat sich in Deutschland der Anklageprozeß erhalten. In der letzten Zeit vor der Carolina entsteht dann ein Gemisch beider Verfahrensarten, der sogenannte Leumundsprozeß, die italienische inquisitio⁹⁴⁾, wobei zwar ex officio, auf Grund von Leumundsaussagen, vorgegangen wird, aber doch in den meisten Fällen zumindest eine Offizialanklage zur Eröffnung des Verfahrens für notwendig erachtet

88) R. Schmidt, a. a. O. S. 87 f., behauptet, daß die Ketzerverfolgung nur von mittelbarem Einfluß auf die Schaffung des Inquisitionsprozesses gewesen sei. Ich möchte sie auch nicht für die einzige Wurzel dieses Verfahrens ansehen, glaube aber doch, daß hier gewisse Zusammenhänge bestehen, die schließlich auch Schmidt zugibt, wenn er (ebenda) erklärt, daß unter den im neuen Prozeßverfahren verfolgten Vergehen die Ketzerei eine hervorragende Rolle spiele.

89) R. Schmidt a. a. O. S. 70 ff.

90) R. Schmidt a. a. O. S. 76 ff.

91) Ebenda S. 82 ff., 87. Schmidt sieht als Grundlage dieses Prozeßverfahrens eben jenes Rügeverfahren aus karolingischer Zeit an, welches auf dem Wege über das Normannische Strafprozeßsystem (Sizilien!) in das kanonische Recht Eingang gefunden haben soll. — Ebenda S. 107 f.

92) Ebenda S. 91.

93) Soldan I, S. 186 ff., 316 ff.

94) R. Schmidt a. a. O. S. 91; Weiser-Aall in H. D. A., Art. „Hexe“ IG.

wird. Dieser Prozeß fand in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. seine endgültige Anerkennung. — Wir werden darauf noch bei der Besprechung des Prozesses in unserer Periode zurückkommen.

Mit Hilfe des geschilderten Verfahrens wurde nun die Ketzerinquisition fortgesetzt, insbesondere in Südfrankreich, und überall finden wir unter den Anschuldigungen Magie und Häresie vermischt. In die Hunderte gehen die Zahlen derer, welche diesen Verfolgungen zum Opfer fielen. Namentlich die Sekte der Waldenser war es, die bis ins 15. Jahrhundert Hauptgegenstand der Verfolgung war. Erst um diese Zeit erleben wir in Deutschland Hinrichtungen wegen Zauberei, jedoch bleiben sie vereinzelt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts sind sie bereits zahlreicher, Soldan⁹⁵⁾ zählt eine ganze Reihe solcher Fälle auf.

An gesetzlichen Vorschriften finden wir schon vor dieser Zeit in Deutschland manche Bestimmung, die sich mit der Zauberei befaßt. Der Sachsenspiegel (Anfang des 13. Jahrhunderts) kennt bereits den Feuertod für Ungläubige, die mit Zauberei oder Vergiftungen umgehen und auf frischer Tat ertappt werden⁹⁶⁾. Der Schwabenspiegel⁹⁷⁾ und eine ganze Reihe von Stadtrechten folgen ihm darin⁹⁸⁾. — Im übrigen ist kaum anzunehmen, daß von dieser Bestimmung viel Gebrauch gemacht worden ist, wenn man sich wirklich an ihren Wortlaut gehalten hat. Die vielen Voraussetzungen, die hier zur Bestrafung notwendig sind, können nur selten Gelegenheit zum Einschreiten gegeben haben. Von weiteren weltlichen Gesetzen über die Zauberei ist uns kaum etwas bekannt, und weder sie noch die stellenweisen Prozesse würden eine Verfolgungsepidemie wie die des 16. und 17. Jahrhunderts hervorgerufen haben, wenn nicht ein bedeutames Ereignis dem Hexenwahn und seiner Verbreitung neue Nahrung zugeführt hätte.

D. Die Hexenbulle und der Hexenhammer.

Noch immer hatte die kirchliche Inquisition ihre Sendboten in die verschiedensten Länder geschickt, und auch für Deutschland waren am Ende des 15. Jahrhunderts zur Ausrottung der Ketzerei zwei Dominikaner, Heinrich Institoris und Jakob Sprenger, bestellt worden. Sie hatten von vornherein ihre Tätigkeit gegen das Hexenwesen gerichtet, hatten aber manchen Widerstand dabei gefunden. Nun wandten sie sich an den Papst, und

95) Bd. I, S. 229 ff.

96) Sachsenspiegel, Landrecht, II. Buch, Art. 13 § 7 (Homeyer S. 242).

97) Schwabenspiegel, Landrecht, § 174 b (v. Laßberg S. 84).

98) Soldan I, S. 180 ff.

ihre Klagen erreichten, daß am 5. XII. 1484 jene verhängnisvolle Bulle „*Summis desiderantes affectibus*“ von Innozenz VIII. erging, deren Bedeutung für die gesamte Hexenverfolgung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Mit dieser „Hexenbulle“ wurde, wie wir feststellten, zwar der Hexenprozeß nicht erst begründet, doch wurde seine Überweisung an die Inquisition aufs neue nachdrücklichst bestätigt⁹⁹⁾.

Hier wird die enge Verbindung von Ketzerei und Hexerei noch einmal ausgeführt und über das starke Anwachsen der Teufelsanhänger geklagt. Auch wird die Teufelsbuhlschaft geschildert, der Schadenzauber, Menschen- und Viehbehexung erwähnt. Die beiden genannten Dominikaner werden als Inquisitoren für ganz Deutschland, mit Ausnahme des Ostens, bestätigt und die Behörden, geistliche wie weltliche, angewiesen, sie nach Möglichkeit zu unterstützen. Wer sie behindern sollte, wird mit schweren kirchlichen Strafen bedroht¹⁰⁰⁾.

Zwar hatte diese Bulle einen starken Erfolg, an vielen Orten loderten die Scheiterhaufen auf, Hunderte wurden verbrannt¹⁰¹⁾, allein das genügte den beiden Inquisitoren noch nicht. Hier und da wurde ihnen noch Widerstand geleistet, und so faßten sie den Plan, der Hexenverfolgung eine breitere Grundlage zu verschaffen¹⁰²⁾, indem sie einen Kodex des Hexenprozesses herstellten, den berüchtigten *Malleus maleficarum*.

Das Werk, namentlich von Institoris verfaßt¹⁰³⁾, stellt eine Sammlung aller Elemente des Hexenglaubens dar. Hier sind mit einem Bienenfleiß unzählige Zitate von damals anerkannten Autoren¹⁰⁴⁾ zusammengetragen, zahlreiche Bibelstellen werden herangezogen, viele Einzelberichte und Beispiele aus bereits geführten Hexenprozessen gebracht. Dieser Fleiß ist auch das Einzige, was an dem Buche achtenswert erscheint, über welches man sonst nur einer Meinung sein wird. Fehr nennt es¹⁰⁵⁾ „das perfideste Dokument bis zum heutigen Tage“; und schwerlich wird sich auch ein anderes Buch der Weltliteratur finden lassen, von dem eine gleiche grauenhafte und ungeheuerliche Wirkung ausgegangen ist. Der Hexenhammer wurde erstmalig 1489 in Köln gedruckt und hat eine ungeheure Verbreitung erlebt. „Gutenbergs Erfindung“, sagt Soldan¹⁰⁶⁾, „zum Heile der Mensch-

99) Plitt-Zöckler in R. E. VIII, S. 32; Soldan I, S. 246; Hansen, Zaubervahn S. 498 f.; Wahrmund S. 25 f.

100) Text der Bulle bei Hansen, Quellen S. 24 ff.; übersetzt bei v. Hoensbroech S. 378 ff.

101) Soldan I, S. 251.

102) Vgl. Flade S. 5.

103) Hansen, Zaubervahn S. 475; K. O. Müller a. a. O. S. 379.

104) Vgl. die Zusammenstellung bei Schmidt I, S. XIII.

105) S. 23.

106) Bd. I, S. 2.

heit erdacht, hat gleichwohl im Jahrhundert ihrer Geburt schwerlich irgend ein Buch in größerer Anzahl vervielfältigt als Sprengers berüchtigten Hexenhammer.“ In kaum 200 Jahren, bis 1669, finden wir 29 Druckausgaben dieses Werkes¹⁰⁷⁾.

Das Buch umfaßt drei Teile. Im ersten gibt es zunächst die Grundlagen des Zauberglaubens, einige Stellen aus der Heiligen Schrift und dem kanonischen Recht, an und stellt das Leugnen der Hexerei als Ketzerei hin. Dann wird die Teufelsbuhlschaft, die Lehre vom Succubus und Incubus, ausführlich behandelt und die besondere Geneigtheit der Frau zu Hexenkünsten erörtert¹⁰⁸⁾. Die Begründung, welche die Verfasser des Hexenhammers gerade hierfür geben, ist so absurd, daß wir sie nicht unerwähnt lassen möchten: „Dicitur enim Foemina a Fe et minus: Quia semper minorem habet et servat fidem¹⁰⁹⁾. Im zweiten werden dann der Teufelsbund, die Luftfahrten und der Schadenzauber geschildert. Der letztere, das Maleficium, ist überhaupt — und das ist neu — völlig in den Mittelpunkt gestellt¹¹⁰⁾. Der dritte Teil regelt dann das Verfahren in eingehender Weise. Die Verfasser überlassen darin die Verfolgung den Bischöfen und den weltlichen Gerichten und halten sich nur in solchen Fällen für zuständig, wo die Zauberei ketzerischen Charakter trage. Diese wird damit zum crimen fori mixti erklärt. Sie stellen ferner die Denunziation als den gegebenen Prozeßbeginn hin und empfehlen, öffentlich dazu aufzufordern. Das Inquisitionsverfahren wird weltlichen und geistlichen Richtern empfohlen. Zeugenvernehmung, Einkerkierung, Folter werden genau geregelt, die Verteidigung so gut wie unmöglich gemacht¹¹¹⁾. Eine Fülle der niederträchtigsten Vorschriften über heuchlerisches Zureden, Erwecken von Hoffnung auf Begnadigung, ein System von Kreuz- und Querfragen findet sich hier¹¹²⁾, von denen wir die eine oder andere Vorschrift noch im weiteren Verlauf dieser Arbeit erwähnen werden.

107) Hansen, Der Malleus maleficarum, a. a. O. S. 121; Ders., Zaubervahn, S. 474. — Übrigens ist eine deutsche Übersetzung weder zur Zeit der Hexenprozesse noch in der Folgezeit je erschienen. Erst in neuerer Zeit (1906) ist der Malleus von I. W. R. Schmidt übertragen worden (s. Lit.-Verz.).

108) Malleus, Pars I, qu. VI, p. 95. — Wie oben erwähnt, bestand dieser Glaube schon im Altertum. Ob aber hier ein Zusammenhang besteht, ist bestritten. Vgl. Hansen, Zaubervahn S. 484 ff.; Vordemfelde S. 128 ff.; Dersch a. a. O. S. 245 und die — allerdings nicht ganz vorurteilsfreien — Untersuchungen von Paulus, S. 195/247.

109) Malleus, Pars I, qu. VI., l. c. — Über die Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht vgl. Hansen, Quellen S. 416 ff.

110) Weiser-Aall in H. D. A., Art. „Hexe“ ID 1; Soldan I, S. 261; Dersch a. a. O. S. 244.

111) Vgl. die eben genannten. — Eine ausführliche Darstellung des Inhalts aller drei Teile bei v. Hoensbroech S. 383 ff.

112) Weiser-Aall a. a. O.

Vielen Ausgaben des Malleus ist der „Formicarius“ des Dominikaners Nider (gest. 1438) als Anhang beigelegt. Gerade diese Schrift wird auch im Hexenhammer besonders häufig angeführt. In der von mir benutzten Sammlung „Malleorum quorundam Maleficarum autorum“ von 1582 bilden beide Werke den ersten Teil, während im zweiten sieben weitere Abhandlungen über die Hexerei von anderen Schriftstellern zusammengestellt sind¹¹³⁾. Die Herausgeber hielten es auch für notwendig, ihrem Werke weitere empfehlende Anlagen beizufügen. Vielfach wurde neben der Bulle „Summis desiderantes affectibus“ ein Patent Kaiser Maximilians I. sowie eine Approbation der Kölner Theologenfakultät beigegeben, welche letztere Hansen¹¹⁴⁾ überzeugend als Fälschung nachgewiesen hat. Die Verfasser hatten nämlich zuerst nur ein wenig empfehlendes Gutachten von vier einzelnen Kölner Professoren erhalten können und deshalb eine zweite, gefälschte, Approbation mit acht Unterschriften durch ein geschicktes Täuschungsmanöver dem anderen Gutachten beigelegt. Immerhin wagten sie es in den ersten Jahren nicht, dieselbe den für Köln bestimmten Ausgaben des Malleus beizulegen.

Doch war die bezweckte Wirkung erreicht worden. Das Buch hatte nach anfänglichem lebhaften Widerspruch einen ungeheuren Erfolg und gewann allgemein auf dem Gebiete der Zauberer- und Hexenverfolgung autoritative Geltung¹¹⁵⁾, nach Hansen¹¹⁶⁾ hatte es sogar in Kreisen der Rechtsgelehrten das Ansehen eines Gesetzbuchs. Mit der Urkunde Kaiser Maximilians, welche die päpstliche Bulle zu schützen versprach¹¹⁷⁾, war der Hexenprozeß auch in Deutschland anerkannt¹¹⁸⁾. Allerdings kam es hin und wieder zu Zuständigkeitsstreiten zwischen geistlichen und weltlichen Behörden, die aber langsam abkamen, als mit der Reformation die weltlichen Gerichte in katholischen wie protestantischen Gebieten Deutschlands die Zauberei allgemein vor ihr Forum zogen¹¹⁹⁾.

E. Die Periode der Hexenprozesse.

Mit dem Übergang der Hexenverfolgung auf die weltlichen Gerichte beginnt ein neuer Abschnitt der Geschichte des Hexenprozesses. Die Vorstellungen des Hexenglaubens waren in jahr-

113) Einen chronologischen Überblick über solche Schriften gibt Hansen, Quellen S. 118 ff.; über ihren Inhalt vgl. dens., Zauberwahn S. 448.

114) Der Malleus . . . , a. a. O. S. 133 ff., 155 ff.

115) Weiser-Aall a. a. O.

116) a. a. O. S. 120.

117) Ihr Inhalt ist nicht erhalten, doch ist sie sicher echt. Vgl. Hansen a. a. O. S. 145.

118) Soldan I, S. 266.

119) Ebenda S. 312.

hundertelanger Entwicklung ausgebildet worden, sie waren durch die Ketzerverfolgung verbreitet und mit der Hexenbulle und dem Hexenhammer zum feststehenden Bestand des katholischen Glaubens geworden ¹²⁰).

Doch erfordert die Gerechtigkeit, hier festzustellen, daß die Reformation auf diesem Gebiet nicht den geringsten Wandel herbeiführte ¹²¹). Luther selbst stand fest im Teufels- und Hexenglauben, bezweifelte die Möglichkeit von Wechselbälgen, die aus dem Verkehr der Dämonen mit den Hexen hervorgingen, keineswegs ¹²²) und hat sich für den Feuertod der Hexen ausgesprochen ¹²³). Keiner seiner Mitkämpfer aber ist darin von ihm abgewichen, eher ist er von den Theologen des Reformiertentums übertroffen worden ¹²⁴). Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß dieser Wahn allmählich zum Gemeingut der gebildeten Welt, zum Teil der allgemeinen Weltansicht geworden war. Er gehört zu jenen letzten Vermächtnissen, welche die Allgewalt der mittelalterlichen Kirche der Neuzeit übermittelte, und es muß betont werden, daß der Protestantismus dem von der Kirche überlieferten System des Zaubervahns nicht einen einzigen neuen Zug hinzugefügt hat ¹²⁵).

So fuhren die Protestanten nach kurzem Besinnen fort, mit den Katholiken in diesem Wahn zu wetteifern ¹²⁶), und was lag auch näher als dies? — Sie wollten sich von katholischer Seite

120) Flade S. 18, 27; Riezler S. 53; Hansen, Zaubervahn S. 535.

121) Vgl. K. O. Müller a. a. O. S. 379; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 50; Henning S. 77.

122) Schmidt, Hexenhammer I, S. XII.

123) Schindler S. 35, 308, 316*; insbesondere s. Paulus S. 20 ff., S. 45 ff. Abweichend Ohle S. 34.

124) Plitt-Zöckler in R. E. VIII, S. 32; Ohle S. 34 f.

125) Hansen, Zaubervahn S. 535 ff.; Ohle S. 4.

126) Soldan I, S. 2; Paulus S. 67. — Die Angabe Ohles (l. c.), daß auf eine verbrannte protestantische Hexe gut 30—50 katholische Hexen kommen, ist völlig haltlos. Überhaupt leidet Ohles Schrift an noch größerem Mangel wissenschaftlicher Unbefangenheit als die Arbeit von Paulus, der bedeutend gründlichere Quellenstudien zugrundeliegen. Wenn dieser aber versucht, dem Protestantismus die Hauptschuld an der Hexenverfolgung zuzuschreiben, so ist das eine Behauptung, die sich nach den eingehenden Forschungen Hansens keinesfalls aufrechterhalten läßt. — Von der sonstigen Literatur sei nur noch auf die Schriften von Janssen-Pastor, Sauter, Diefenbach, Duhr (auf katholischer Seite) und v. Waldbrühl, Nippold, Längin (auf protestantischer Seite) hingewiesen, die teils mehr, teils minder maßvoll auf mehr oder weniger wissenschaftlicher Grundlage diese Frage erörtern. Die Zahl der kritischen Darstellungen des Hexenprozesses ist recht groß. Leider ist dieses Gebiet nur allzuhäufig von wissenschaftlich unzureichender Seite oder ohne genauere Kenntnis des Quellenstoffes bearbeitet worden. Hier mögen nur die Schriften von Lampens („Verfasser von mehr als 30 im Buchhandel erschienenen Werkchen“), Hössli, Kübert und Kruse Erwähnung finden, doch kann diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

keineswegs Unglaube und Nachlässigkeit in religiösen Dingen vorwerfen lassen, darum verfolgten ihre Geistlichen und Richter die Verdächtigen bald in derselben Weise, mit denselben Mitteln, mit demselben Eifer wie vorher die Inquisitoren ¹²⁷⁾.

Mit denselben Mitteln? — Hier war auch langsam ein Umschwung eingetreten; man hatte mit der Hexenverfolgung allmählich auch das von der Kirche schon lange geübte Inquisitionsverfahren übernommen. Zwar kennt die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 noch immer den Anklageprozeß als die ordentliche Form des Gerichtsverfahrens, doch zeigt sich schon im Beweisverfahren ein starker Wandel. Die gesetzliche Anerkennung der Folter, das Abgehen vom alten formellen Beweisverfahren, die erhöhte Bedeutung des Geständnisses stellen starke Änderungen gegenüber früheren Zeiten dar.

Mit der Folter mußte man jetzt überall Hexen finden, wo man sie suchte. Die ungleich geringere Zahl von Hexenprozessen vor dieser Zeit hat hierin allein ihre Begründung ¹²⁸⁾. Jetzt aber beginnt der Abschnitt der Hexenverfolgung, welchen wir als die eigentliche „Periode“ der Hexenprozesse bezeichnen. Zwei Jahrhunderte währte diese Periode, und die Zahl der Opfer, welche sie erforderte, ist nicht einmal abzuschätzen. Die verschiedensten Annahmen schwanken zwischen 100 000 und mehreren Millionen ¹²⁹⁾, doch ist es ohne Frage müßig, hierüber lange Erörterungen anzustellen, denn selbst eine vollständige Durcharbeitung alles vorhandenen Archivmaterials könnte uns niemals zu einer auch nur annähernden Schätzung genügend Unterlagen bieten. Wir müssen uns mit der Feststellung begnügen, daß die Zahl der Opfer ungeheuer groß gewesen ist, da jeder einzelne Prozeß durch die erpreßte Bezichtigung von Mitschuldigen die Verfolgung lawinenartig anwachsen ließ.

Damit sind wir aber an der Stelle angelangt, wo unsere nähere Betrachtung einzusetzen hat; die ältesten für unser Gebiet erhaltenen Prozeßakten stammen aus jener Zeit, in welcher die „Periode“ der Hexenprozesse beginnt, aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Wir werden auf die weitere allgemeine Entwicklung, neben gelegentlichen Erwähnungen an Hand unseres Stoffes, am Schluß dieser Arbeit noch einmal zurückkommen.

127) Waldbrühl S. 18 f.

128) v. Wächter S. 96 f.

129) Plitt-Zöckler a. a. O.; Henning S. 78 f. Einige genaue Einzelangaben der Zahlen für verschiedene Gegenden Deutschlands und Österreichs bei Holzinger S. 3 ff.

II. Die Periode der Hexenprozesse in Hessen-Kassel.

A. Regierungszeit Philipps des Großmütigen (1518—1567).

Die ersten Nachrichten über den Hexenwahn in unserem Gebiete finden wir in verhältnismäßig später Zeit, wenn man von einer Nachricht im zweiten Teil des Hexenhammers absehen will. Dort ist von einem Marburger Geistlichen die Rede, welcher von Dämonen besessen war und durch Exorzismen wieder geheilt werden konnte¹³⁰). Die Mitteilung gibt keinerlei Anhaltspunkte, in welcher Zeit die Begebenheit spielt, sie ist auch sonst reichlich ungewiß. Jedenfalls muß sie spätestens ins 15. Jahrhundert fallen.

Die ersten aktenmäßigen Berichte stammen erst aus der Regierungszeit Philipps des Großmütigen, bis auf einen einzigen, der sich in einer Marburger Rentmeistersrechnung vom Jahre 1517 findet. Hier wird u. a. ein Ausgabeposten von zwei Gulden für das Holz zur Verbrennung der „Wirwetzen“ aufgeführt. Küch, der hierüber berichtet¹³¹), bringt auch den Wortlaut einer Bürgerschaft aus dem Jahre 1513¹³²), aus der zu entnehmen ist, daß der genannten Zauberin schon damals der Prozeß gemacht worden ist:

„Henz Teuffel, Theis Zimmermann, Henz Knabe, burger zu Margpurg sint burge wurden und haben gelobt für die Wirwatzen, das sie nicht mehr zoubern solle, sunder sich fründlich und erlich halten. Daruf ist si us gefengnus gelassen am donnerstag nach unser lieben frauwin tag Visitacionis anno XVedrizehen.“

Offenbar hat sie das Verderben also doch noch später ereilt.

Die Nachrichten für die nächste Zeit sind überaus spärlich. Im Jahre 1538 berichtet der Ziegenhainer Beamte an den Landgrafen über die Festnahme eines Wahrsagers und Kristallsehers, der in Landsborg, Treysa und anstoßenden Orten großen Zulauf „gleich einer neuen Wallfahrt“ gehabt habe¹³³). Eine Antwort auf diesen Bericht fehlt. — Erst 20 Jahre später finden wir einen ähnlichen Fall, in welchem der Landgraf selbst einschreitet: Im Jahre 1557 weist er seinen Statthalter in Kassel an, ihm über eine Zauberei zu Immenhausen zu berichten, von der er durch den Schultheißen zu Grebenstein erfahren hat¹³⁴). Man

130) Schmidt II, S. 115 f.

131) Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, S. 560 1.

132) Ebenda Nr. 182 a.

133) Marb. Arch. O. W. S. 1041.

134) Marb. Arch. R. S. B. 787.

soll Zeugen vorladen und auch die Verdächtige verhören. Sollte sie ausweichende Antworten geben, so sei sie in den „Turm des neuen Gefängnisses“ zu Kassel zu bringen und weiterer Bescheid abzuwarten. Aus der Antwort des Statthalters geht hervor, daß rund 35 Leumundszeugen der Angeschuldigten das beste Zeugnis ausgestellt haben. Auch hat sich die Person, welche das ganze Gerücht aufgebracht hat, so wunderbarlich benommen, daß der Schultheiß, der sie vernommen hat, es für ratsam hält, sie in Merxhausen¹³⁵⁾ „verwahrlich unterzubringen“. Das wird dann wohl auch geschehen sein.

Hier ist es also gleichfalls nicht zum Prozeß gekommen. Ein solcher ist uns erst wieder aus dem Jahre 1560 erhalten; doch handelt es sich auch hier kaum um einen eigentlichen Hexenprozeß. Ein Vater und seine zwei Söhne werden zu Eschwege wegen Wahrsagerei und Schatzgräberei angeklagt und, nach Züchtigung am Pranger, des Landes verwiesen¹³⁶⁾.

Von einem echten Hexenprozeß aus dem Jahre 1564, in welchem ein Weib aus der Obergrafschaft Katzenellenbogen der Hexerei angeklagt wird und durch Spruch der Marburger Juristenfakultät zum Feuertode verurteilt wird, berichtet uns Fichard¹³⁷⁾. Hier ist von der Beklagten Teufelsbuhlschaft, Teilnahme an den Hexentänzen und Schadenzauber „extra torturam“ eingestanden worden. Obwohl sie später ihre Aussagen widerruft, ergeht das besagte Urteil, über dessen Vollstreckung allerdings nichts gesagt wird. Überhaupt ist zu Philipps Zeiten eine Hinrichtung wegen Hexerei nicht nachweisbar.

Trotzdem scheint mir das Lob, welches Soldan¹³⁸⁾ dem Landgrafen zollt, etwas übertrieben zu sein. Zwar zeugt das von ihm gebrachte Beispiel aus dem Jahre 1526¹³⁹⁾ von hoher Geistesfreiheit des jungen, kaum 21 Jahre alten Fürsten: Mehrere Weiber sollen, wie der Amtmann zu Lichtenberg berichtet, Schadenzauber angerichtet haben, und der Landgraf gibt die Anweisung, bei solcher Verfolgung wohl zu beachten, daß den Leuten kein Unrecht geschehe, denn die Sache sei „ein zweifelhaft Ding“. Der Amtmann soll nochmals in Güte verhören und überhaupt in solchen Fällen möglichst ohne Bedrohung und Pein vorgehen. — Aber es hieße, Philipp nicht als Kind seiner Zeit anzusehen, wenn man ihn von diesem Aberglauben völlig freisprechen wollte. Das ist er nicht, wie ein Blick in die „Hes-

135) Jetzt Gutsbezirk und Landeshospital. Schon 1533 Hospital für weibliche Kranke, jetzt für weibliche Geisteskranke (Reimer).

136) Marb. Arch. R. S. B. 763.

137) Bei Soldan I, S. 517; König S. 297.

138) Bd. I, S. 516; nach ihm König S. 295.

139) In unseren Akten nicht vorhanden, betrifft auch nicht das Gebiet Hessen-Kassel.

sische Halsgerichtsordnung in peinlichen Sachen“ von 1535¹⁴⁰⁾ beweist. Diese ist bekanntlich in engster Anlehnung an die Carolina entstanden und übernimmt vollständig deren Bestimmungen über die Zauberei¹⁴¹⁾. Auch außer diesem Gesetz finden wir mehrfach Verordnungen Philipps, welche das Zauberesen betreffen, zumindest verwandte Gebiete berühren; so die „Reformation in Polizey und Kirchensachen“ von 1543¹⁴²⁾, die in ihrem achten Artikel Strafen an Leib und Gut für Kristallseher und Weissager festgesetzt¹⁴³⁾. Gelegentlich einer landgräflichen Aufforderung an Statthalter und Räte, daß über die Einhaltung der ergangenen Ordnungen und Satzungen besser zu wachen sei, wird auch auf diese Reformationsordnung ausdrücklich hingewiesen¹⁴⁴⁾.

Philipp also völlig von allem Aberglauben freizusprechen, wäre nicht möglich. Er war aber eifrig bestrebt, in allen Gerichten des Landes, auch den Land- und Halsgerichten, für schnelle und gerechte Rechtsprechung zu sorgen¹⁴⁵⁾, und es kann mit Anerkennung festgestellt werden, daß die Verfolgung, wo überhaupt eine solche während seiner Regierungszeit in Frage kam, maßvoll geübt wurde; und sicher ist es kein Zufall, daß wir nur so verschwindend wenige Prozeßakten aus seiner Zeit erhalten haben.

Ehe wir zur Folgezeit übergehen, sei noch etwas über das Verhältnis der Hessischen Halsordnung zur Carolina gesagt. Beide Gesetze stimmen in fast allen Artikeln überein, nur enthält die Hess. H. O. an 100 Artikel weniger. Teils sind diejenigen der Carolina zusammengezogen, teils sind sie fortgelassen worden. Daß an keiner Stelle der Hess. H. O. von der CCC die Rede ist, hat früher die Rechtsgelehrten viel beschäftigt; doch gibt schon 1750 Schmincke in der Vorrede zu den „Monimenta Hassiaca“ die einzig einleuchtende Erklärung: Bei den Streitigkeiten zwischen Philipp und Kaiser Karl V. ist es nur zu begreiflich, daß der Landgraf seine eigene Halsordnung herausgab und seine Richter in erster Linie auf diese verpflichten ließ. Es zeugt im übrigen von dem Weitblick des Fürsten, daß er die Kaiserliche Halsordnung nahezu wortgetreu übernahm; diene er doch damit nur der deutschen Rechtseinheit. Die Frage, welches von beiden Rechten nun in Hessen angewandt wurde, kann deshalb kaum von praktischer Bedeutung

140) S. Sammlung, Bd. I. — Wir zitieren gewöhnlich: „Hess. H. O.“.

141) Vgl. namentlich Art. 44, 52 CCC und Art. 18 K, 21 E Hess. H. O.

142) Sammlung, Bd. I, S. 131 ff.

143) Es geht wohl nicht an, die geringe Zahl von Hexenprozessen zu dieser Zeit darauf zurückzuführen, daß dieses Gesetz die Hexerei nicht ausdrücklich erwähnt. So König S. 296.

144) Sammlung, Bd. I, S. 153.

145) Kürschner, Hess. Gesch. S. 64.

sein. Ch. L. Kleinschmidt weist darauf hin¹⁴⁶⁾, daß nach dem Regensburger Reichstagsabschied, der die salvatorische Klausel enthält, Philipp zum Erlaß seiner Halsordnung berechtigt gewesen sei und daß diese auch in Hessen in erster Linie gegolten habe. Es sei dahingestellt, ob die salvatorische Klausel auch die landesherrliche Kompetenz für zukünftige Gesetze unberührt lassen wollte — wir erachten diese Frage gerade für unsere Darstellung als unerheblich — jedenfalls können wir aus der Gerichtspraxis im Hexenprozeß nur feststellen, daß nicht selten beide Gesetze nebeneinander angezogen werden, daß jedoch viel häufiger die Carolina als die Hessische Halsordnung erwähnt wird.

Dieses Gesetz bildet neben der Heiligen Schrift und Kanonischen Vorschriften die Grundlage des Verfahrens. Im weiteren Verlauf der einzelnen Verhandlung finden wir jedoch in den seltensten Fällen Gesetzesvorschriften zitiert, meist wird nur im Kopf der Anklageschrift auf dieselben hingewiesen. Dafür findet sich in den Schriftsätzen der Parteien vielmehr jene Fülle von Autoren zitiert, deren Anführung so kennzeichnend für die Prozesse dieser Zeit ist. Es würde zu weit führen, hier auch nur einen Teil derselben aufzuzählen.

Doch sind wir mit dieser Besprechung unserer Zeit bereits etwas vorausgeeilt. Diese Bemerkungen über das Verfahren betreffen die Prozesse späterer Jahrzehnte.

B. Wilhelm der Weise von Hessen-Kassel (1567—1592).

Schon unter den Söhnen Philipps finden wir eine ganze Reihe von Prozessen, doch sind es immer noch verschwindend wenig im Vergleich zu anderen Gebieten, in denen zu dieser Zeit bereits die schlimmste Verfolgungsepidemie wütete.

An neuen gesetzlichen Vorschriften ist die „Reformations-Ordnung derer Vier Herren Gebrüdere in Kirchen- und Polizey-Sachen vom 1. VIII. 1572 (von Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philippen, Georgen)“ zu erwähnen, deren fünfter Artikel die frühere Bestimmung des Landgrafen Philipp gegen die „Kristallenseher, Wahrsager und Abergläubigen“ noch erweitert. Es wird den Predigern darin die Anweisung erteilt, vor diesen Sünden zu warnen, darüber zu lehren und zu unterrichten. Die Beamten werden angewiesen, diejenigen zu Haft zu bringen, welche mit solchen verbotenen Dingen umgehen, damit sie „jre gebührende straff, die jnen nach gelegenheit und befindung an Leib und

¹⁴⁶⁾ S. Vorbericht zu Bd. II der Sammlung Hessischer Landesordnungen (1770).

Läben on alle barmhertzigkeit widerfahren soll, empfangen mögen“¹⁴⁷⁾. Denen aber, welche die Wahrsager um Rat fragen, soll es nicht anders ergehen. Sie sollen zuerst verwarnt werden, wenn das aber nichts helfen sollte, „nach gelegenheit der Überfahung“ bestraft werden.

Wir müssen diejenigen Gebiete, welche uns nach der Teilung Hessens durch Philipp noch interessieren, zunächst getrennt behandeln; wenigstens für die nächsten Jahrzehnte, denn mit dem Tode Ludwigs IV. fällt ja auch das oberhessische Gebiet mit dem von Hessen-Kassel wieder zusammen.

Aus den erhaltenen Akten können wir zunächst feststellen, wie auf niederhessischem Gebiet, das seit dem Tode Philipps von dessen ältestem Sohne Wilhelm IV., dem Weisen, regiert wird, der Aberglaube verbreitet war. Der Küster von Niedermeiser¹⁴⁸⁾ bittet 1582 den Landgrafen um Aufnahme seines Sohns in das Hospital Haina, weil dieser behext worden sei¹⁴⁹⁾. Zwei Jahre später berichtet auf Wunsch des Fürsten der Vogt zu Kaufungen über ein Gespenst, worauf von der Regierung angeordnet wird, das Haus, wo dieses aufgetreten ist, und die Personen, welchen es erschienen ist, bewachen zu lassen. Interessant ist auch die weitere Bemerkung, der Pfarrer möge „die Worte“ (vermutlich eine Beschwörungsformel) noch nicht an die Tür schreiben, sondern es solle damit noch einige Zeit gewartet werden¹⁵⁰⁾.

Im gleichen Jahre wird über ein Gespenst in Eubach¹⁵¹⁾ berichtet, wo einer alten Frau ein Leichenzug im Walde erschienen sein soll¹⁵²⁾.

1588 berichten die Amtsknechte zu Zierenberg¹⁵³⁾ an die Regierung zu Kassel, daß ein Gefangener, welcher dort im Turm wegen einer „Entleibung“ sitze, vom Teufel daselbst besucht worden sei. Dieser sei ihm „in den Bart gefallen“, als er Jesus Christus angerufen habe. Augenscheinlich handelt es sich um einen Schwermütigen, denn, in ein anderes Gefängnis gebracht, verübt er mehrere Selbstmordversuche¹⁵⁴⁾.

Alle diese Fälle können kaum zu dem Gebiet der Hexenverfolgung gezählt werden, doch sind sie nicht zu übergehen, weil die Vorstellungen, welche hier in Erscheinung treten, für die ganze Periode so bezeichnend sind¹⁵⁵⁾. Die Krone des Aber-

147) Sammlung, Bd. I, S. 361.

148) A. G. Grebenstein.

149) Marb. Arch. R. S. B. 790.

150) Marb. Arch. R. S. B. 787.

151) A. G. Spangenberg.

152) Marb. Arch. R. S. B. 787.

153) A. G. Volkmarsen.

154) Marb. Arch. R. S. B. 787.

155) Einen anderen, gleichfalls recht interessanten Fall aus Kassel erzählt Soldan Bd. I, S. 520.

glaubens stellt aber die angebliche Behexung der Söhne des Holzvogts zu Allendorf dar. Dieser Fall aus dem Jahre 1590/91¹⁵⁶⁾ bildet eins der umfangreichsten Aktenstücke in unserem Material. Vom Landgrafen Wilhelm ist hier wirklich alles versucht worden, um denselben aufzuklären. Die Knaben leiden unter einer „unerhört wunderbarlichen Klage“, welche von ihrem Vater ausführlich beschrieben wird: Sie bringen aus ihren Augen ständig kleine und große Kalkstücke, Semmelkrusten, tote und lebendige Fliegen hervor. Zudem haben sie ein unnatürliches Wasser in den Ohren. Endlich finden sich Holzspäne, teils in ihren Augen, teils werden sie am Morgen auf dem Bett des einen Jungen gefunden, als wenn sie heruntergefallen seien. Eine Zusammenstellung des Vaters gibt an: Dem Älteren sind insgesamt 309 Fliegen und 1171 Holzstücke aus den Augen gelangt worden, 1413 Holzstücke sind niedergefallen; dem Jüngeren sind 3165 „Kalkschornlin“ und 167 „Weckkrosten“¹⁵⁷⁾ aus den Augen gekommen, während 415 Kalkstücke und 24 Weckkrosten auf ihn „niedergeschossen“ sind. Außerdem leiden beide Knaben stark an Krämpfen.

Der Fall hat eine auffallende Ähnlichkeit mit dem der Hexe zu Glarus (1782), welcher als letzter Hexenprozeß, der auf deutschem Sprachgebiet mit einer Hinrichtung endete, eine traurige Berühmtheit erlangt hat¹⁵⁸⁾. Hier wie dort werden allerlei unnatürliche Dinge aus dem Körper von Kindern hervorgebracht; nur sieht man in unserem Falle dank der eingehenden Nachforschungen, welche Landgraf Wilhelm anstellen läßt, klarer als in jenem. Während man dort nur Hysterie des „behexten“ Kindes annehmen kann, liegen hier die Ursachen offener zu Tage. Der Landgraf hat die Knaben beobachten lassen, hat auch einen eigenen Arzt entsandt, um sie zu untersuchen. Dieser berichtet, daß eine der Pflegefrauen den Kindern die verordnete Medizin weggenommen habe. Er hat dieselbe in Verdacht, den Knaben die merkwürdigen Dinge beigebracht zu haben. Damit wird der Fall sofort begreiflich. Raffiniertheit und taschenspielerische Gewandtheit dieser sicher nicht ganz normalen Frau haben das ganze Wunder vollbracht. Der Landgraf ordnet Untersuchung an und läßt die beiden Knaben an verschiedenen Orten unterbringen.

156) Nicht 1571, wie v. Rommel Bd. 5, S. 656 berichtet und Soldan I, S. 518, von diesem wiederum Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 51 und König S. 297 fälschlich übernehmen. Marb. Arch. R. S. B. 787.

157) Dialektisch: Schorn = Scholle = Stück; Weckkrosten = Semmelkrusten (Vilmar).

158) Eine anschauliche Schilderung dieses Prozesses findet sich in Johannes Scherrs „Menschlicher Tragikomödie“ VI. Bd. „Die Hexe von Glarus“ (Reclam). — Übrigens spricht Dersch a. a. O. S. 247, von einer noch späteren Hinrichtung, die in Westfalen vorgenommen worden sein soll.

Es wird dann auch die Verdächtige eingezogen (andere ähnliche Weibspersonen scheinen mitbeteiligt zu sein), doch ist aus der Verhafteten nichts herauszubekommen; der Landgraf bittet den Holzvogt um Benennung von Zeugen, die in 3 bis 4 Tagen zur Stelle sein könnten, „angesehen daß man mit solchen der Zauberei beschreiten Leuten nicht lange Bedenkens haben soll“ — eine Äußerung, welche erkennen läßt, daß der Landgraf in diesen Dingen doch hinter seinem Vater zurückstand. Jedenfalls ist seine Stellungnahme nicht einheitlich, wie seine beachtenswerte Kritik an dem weiter unten genannten Synodalbeschuß vom Jahre 1575 beweist.

Allerdings scheint er nach diesem Fall zur Vorsicht bestimmt worden zu sein. Denn dieser bietet auch noch eine andere interessante Seite: Der Landgraf fragt im Verfolg der Angelegenheit den berühmten Humanisten und Naturforscher Camerarius um Rat, und dieser überschickt ihm eine Abhandlung, in der er den Hexenglauben und die Hexenverfolgungen scharf angreift. Namentlich gegen die Wasserprobe spricht er sich aus¹⁵⁹⁾ und warnt den Landgrafen eindringlich vor den Greueln der Hexenverbrennung. Zwar widerspricht ihm der Landgraf mehrfach, doch haben diese Ausführungen augenscheinlich ihren Eindruck nicht verfehlt¹⁶⁰⁾.

Der Ausgang dieses Verfahrens ist unbekannt, doch scheint keine Verurteilung erfolgt zu sein, denn auch in anderen Fällen auf dem Gebiet Hessen-Kassel hören wir zur Zeit Wilhelms des Weisen nichts von einer Hinrichtung wegen Hexerei. Allerdings sind uns nur noch Nachrichten über zwei Prozesse dieser Art erhalten. Die Akten über den einen, 1590 in Grebenstein geführt, wo zwei Eheleute der Viehbehexung angeklagt werden, sind unvollständig¹⁶¹⁾. In dem anderen Verfahren, das, gleichfalls 1590, in Felsberg spielt, hat man die Wasserprobe an der angeschuldigten Metze Gerlach vorgenommen, die auch anscheinend günstig ausgefallen ist. Auf ein Gesuch an den Landgrafen wird sie gegen Kautionsstellung ab instantia absolviert¹⁶²⁾.

C. Ludwig IV. von Oberhessen (1567 — 1604).

Weniger günstig als auf niederhessischem Gebiet sieht es mit der Hexenverfolgung in dem Landesteil aus, der nach Philipps Tode seinem Sohne Ludwig IV. zugefallen war. Es handelt sich um das Gebiet Oberhessens mit Marburg, Gießen, Nidda und Eppstein.

159) Vgl. unseren Abschnitt „Hexenproben“.

160) Vgl. Soldan I, S. 518; König S. 297.

161) Marb. Arch. R. S. B. 787.

162) Ebenda.

Aus den ersten Regierungsjahren Ludwigs sind uns keine Fälle von Hexenverfolgungen bekannt. Doch befaßt sich im Jahre 1575 eine Generalsynode Gesamt-Hessens auf seine Veranlassung mit dem ganzen Fragenkomplex, der mit der Hexenverfolgung verbunden ist. Anlaß dazu hatte ein Fall gegeben, der sich im Amt Blankenstein ereignet hatte¹⁶³). Dort hatten sich zwei Frauenspersonen, eine Mutter und deren Tochter, gegenseitig „Zäubersche“ geschimpft und waren nach Marburg in Haft gebracht worden. Der Landgraf wünscht nun in diesem Fall, der ihm einige Verlegenheit bereitet, das Gutachten der Theologen zu hören. Die Verhandlungen auf der Synode sind recht interessant. Die verschiedenen dort ausgesprochenen Ansichten zeigen, wie stark der Aberglaube auch unter den Theologen verbreitet ist. Einer der Anwesenden äußert, das Unwesen der Zauberei nehme in neuerer Zeit so sehr überhand, daß man demselben mit aller Macht zu wehren verpflichtet sei; ja einer der Herren wagt sogar festzustellen, daß das Verbrechen der Zauberei hier klar zu Tage läge und die strengste Bestrafung durchaus erforderlich sei. Schließlich aber entzieht sich die Synode einer klaren Entscheidung, indem sie feststellt, daß ja die Zauberei nach kaiserlichem und kirchlichem Recht streng verboten sei, daß also den Angeklagten durchaus kein Unrecht geschehe, wenn sie unbedenklich bestraft würden. Eine christliche Obrigkeit könne hierbei ein gutes Gewissen haben¹⁶⁴).

Übrigens befaßt sich noch einmal eine hessische Generalsynode mit dem Hexenprozeß und zwar im Jahre 1582. Es handelt sich um einen Fall aus dem Hessen-Darmstädtischen, der uns nicht weiter interessieren kann. Die betreffenden Verhandlungen sind hier nur deshalb zu erwähnen, weil noch einmal der Fall aus dem Jahre 1575 aufgerollt wird. Wir erfahren darin, daß Landgraf Wilhelm mit dem Abschied der Synode von 1575 durchaus nicht zufrieden gewesen ist und in einem besonderen Erlaß die Prädikanten aufgefordert hat, das Volk zu belehren, daß die Zauberei niemandem schaden könne, wenn man nicht daran glaube. Auch hier geben die Meinungen der anwesenden Herren ein anschauliches Bild ihres Aberglaubens. Jeder weiß etwas von Fällen zu erzählen, die er selbst erlebt hat. Namentlich handelt es sich um Schadenzauber, insbesondere um Verunreinigung von Milch, bekanntlich ein *Maleficium*, welches häufig den Hexen vorgeworfen wurde¹⁶⁵).

163) Marb. Arch. R. S. B. 787. Vgl. auch Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 51; König S. 298.

164) Heppe, Bd. 1, S. 139 ff.

165) Vgl. Heppe, Bd. II, S. 245. Zwar finden sich auch vernünftigeren Äußerungen, doch kann m. E. von einer „imponierenden Freigeistigkeit“, wie es Soldan (Bd. I, S. 520 f.) hinstellt, nicht die Rede sein.

Kehren wir aber zu dem ersten Fall zurück: Über den Ausgang dieses merkwürdigen und einzigartigen Prozesses ist uns nichts berichtet. Aktenmäßige Darstellungen für das Oberhessische Gebiet unter Ludwigs Regierungszeit sind uns vielmehr erst aus dem Jahre 1577 erhalten. Zu dieser Zeit fordert der Landgraf Bericht über ein Gespenst ein, das sich in Gemünden an der Wohra gezeigt haben soll. Es soll sich um ein schrecklich großes und dickes Tier ohne Kopf handeln, das einige Weiber gesehen haben wollen. Der Schultheiß kann ihn beruhigen, es handele sich nur um ein „Machwerk etlicher waschhafter Weiber“. Es hätten einige Jungen Gras geholt und dieses auf dem Rücken getragen, wobei man nur ihre Sicheln hätte sehen können. Das sei der Grund zu dem Gerücht gewesen ¹⁶⁶).

Weniger harmlos läuft ein Fall aus, der uns zwar nicht aktenmäßig erhalten ist, über den wir aber aus einer Schrift des Marburger Rechtsgelehrten Abraham Saur erfahren, der im Jahre 1582 „Ein kurtze, treuwe Warnung, Anzeige und Unterricht“ verfaßt hat. Der Untertitel lautet: „Ob auch zu dieser unser Zeit uns Christen Hexen, Zauberer und Unholden vorhanden etc., durch M. Abraham Saur beschrieben und an Tag gegeben. Sambt einer vorgehenden jetzt newlich zu Marpurg auff den 25. tag May deß jetzt währenden 1582. Jars hingerichteten Zäuberinnen Bekandtnuß und Urgicht.“ (Es ist dieselbe Schrift, welcher wir das dieser Arbeit vorgesezte Geleitwort entnommen haben.) Wir werden über den Verfasser der Schrift wie über ihren sonstigen Inhalt noch unten sprechen. Hier sei nur der darin geschilderte Prozeß erwähnt, welcher in Marburg spielt und alle Wesensmerkmale des Hexenprozesses aufweist. Die Angeklagte bekennt „ante torturam“, daß sie Menschen und Vieh bezaubert habe und mit dem Teufel umgegangen sei. In der Tortur gesteht sie dann noch mehr: Wie sie das Vieh bezaubert habe, daß sie auf den Hexentänzen gewesen sei und wer noch dabei gewesen sei. Sie wird zum Tode verurteilt und in Marburg hingerichtet. Denselben Ausgang hat der Prozeß gegen eine Marburger Witwe und ihre beiden jungen Töchter. Auch hierüber fehlen aktenmäßige Nachrichten. Die Mitteilung, man habe die Töchter gleichfalls verbrannt, weil man sie für Teufelsbastarde angesehen habe ¹⁶⁷), ist besonders merkwürdig und findet in den hier bearbeiteten Akten nirgends ein Gegenstück.

Im Jahre 1584 wird dann zu Nidda die Frau des Hieronymus Lupf angeklagt, vor ein peinliches Gericht gestellt, aber nach erfolgloser Marterung freigesprochen. Wir erfahren das

166) Marb. Arch. R. S. B. 787.

167) Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 52.

aus einem Bittgesuch ihres 80jährigen Ehemanns, in welchem er sich darüber beschwert, daß der Rentmeister in Nidda sie trotz des Freispruchs nicht mehr in ihrem Heimort leiden wolle, sondern sie daraus vertrieben habe¹⁶⁸⁾. Aus einem anderen Schriftwechsel erfahren wir, daß 1590 die Ehefrau des Andres Strüder zu Battenberg der Hexerei beschuldigt worden ist, worüber der Ehemann in mehreren Schreiben beim Landgrafen Ludwig Klage führt¹⁶⁹⁾. Ein Jahr später wird eine Frau in Kirchhain erfolglos gemartert und freigesprochen. Doch ist sie, wie wir erfahren, durch die Tortur vollkommen zum Krüppel gemacht worden¹⁷⁰⁾.

Landgraf Ludwig zeigt sich überhaupt an der Hexenverfolgung recht interessiert. Im Jahre 1595 sind im kurmainzischen Amöneburg mehrere Frauen hexereihalber eingezogen worden, eine derselben hat man sogar bereits hingerichtet. Nun bittet er um Bericht, ob die Hingerichtete vor ihrem Tode noch andere bezichtigt habe¹⁷¹⁾. Offenbar hat er die Absicht, gegen dieselben dann vorzugehen.

Zwei große Prozesse sind uns aus dem Jahre 1596 erhalten¹⁷²⁾. Hier haben zwei junge Marburger Weibspersonen sich von einer alten, übel beleumdeten Frau, der sogenannten Platzelsa¹⁷³⁾ aus Anzefahr, über verschiedene Dinge wahrsagen lassen. Sie sind von zwei Studenten geschwängert und dann von diesen in ihrer Not verlassen worden. Nun wenden sich beide an die Alte, die mit geheimnisvollen Künsten umzugehen weiß, und bitten sie zunächst festzustellen, ob die beiden Studenten gesund seien. Außerdem möchten sie wissen, wie man dieselben durch magische Künste wieder herbeischaffen könnte.

Die raffinierte Platzelsa hat das erstere mit Hilfe des „Siebdrehens“¹⁷⁴⁾ herausbekommen — wobei sie übrigens den einen der Studenten für krank erklärt. Um die beiden aber herbeizuholen, hat sie einen komplizierten Liebeszauber vorgenommen: Sie hat sich von einem der Mädchen einen Schuh ihres Liebsten geben lassen und diesen dann in einem Töpfchen drei Tage lang gesotten — wobei übrigens, wie wir erfahren, das Wasser nicht überkochen durfte, weil sonst dem Studenten das Herz im Leibe verbrannt wäre.

168) Marb. Arch. R. S. B. 787. — Vgl. auch Soldan I, S. 522; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 51.

169) Ebenda.

170) Marb. Arch. R. S. B. 787; Soldan I, S. 522; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 52; König S. 300.

171) Marb. Arch. R. S. B. 787; Soldan a. a. O.

172) Ebenda.

173) Platzen — dialektisch — ungefähr = schwatzen (Vilmar).

174) Eine verbreitete Zauberart. Vgl. Grimm, Mythologie S. 913, 927 ff.

Nun wird den Mädchen und der Zauberin der Prozeß gemacht; den Mädchen, weil der Umgang mit Zauberinnen und zauberischen Dingen ja nicht weniger verboten ist als die Zauberei selbst. Die Verteidiger wenden ein, daß sie aus Unverstand gehandelt hätten. Auch schriebe die Ordnung von 1572 vor, daß solche Sünder zunächst von den Pfarrherren und Predikanten verwarnt werden sollen. Erst wenn diese Warnung vergeblich wäre, seien sie zu bestrafen. Doch hilft das den Angeklagten nicht. Da außerdem der einen nachgewiesen wird, daß sie auch einen anderen Wahrsager um Rat gefragt hat, und da ihnen ferner auch noch weitere Delikte vorgeworfen werden, insbesondere Hurerei, werden sie beide verurteilt. Der Spruch lautet auf Landesverweisung.

Den gleichen Ausgang hat der Prozeß gegen die Platzelsa selbst. Sie ist bei der Gegenüberstellung mit den beiden stark belastet worden und wird nach langen Zeugenvernehmungen zur Tortur „verdambt“. Jetzt gesteht sie und wird gleichfalls „des Fürstentums Hessen und der dazugehörigen Graf- und Herrschaften“ verwiesen. Im gleichen Prozeß erfahren wir auch, daß noch mehrere Beschuldigte mit ihr in Haft gesessen haben: Die Zaubersche von Hartenrode¹⁷⁵⁾, die von Grünberg¹⁷⁶⁾ und die von Amönau¹⁷⁷⁾. Es scheint also zu dieser Zeit eine ganze Reihe von Hexenprozessen stattgefunden zu haben¹⁷⁸⁾.

Noch einmal, im Jahre 1600, sehen wir Landgraf Ludwig in einer ähnlichen Sache einschreiten. Es ist uns ein Schriftwechsel aus dieser Zeit zwischen ihm und dem Grafen Johann zu Nassau und Katzenellenbogen erhalten¹⁷⁹⁾. Ludwig hat von einem Gefangenen in des Grafen Gebiet gehört, der sich in einen Werwolf verwandeln könnte¹⁸⁰⁾. Dieser soll in Anwesenheit des Grafen auf dessen Begehren seine Künste probiert haben. Er bittet ihn um Auskunft darüber. Der Graf antwortet, es sei zwar ein solcher Mann „gefänglich eingezogen und zu Rede und Recht gestellt worden“, doch sei das Gerücht, daß er in seiner Gegenwart sich in einen Werwolf verwandelt habe, falsch. Er,

175) A. G. Gladenbach.

176) Gehört heute zu Hessen-Darmstadt.

177) A. G. Wetter.

178) Nach Soldan findet in den Jahren 1596/98 die heftigste Hexenverfolgung statt. Das ist stark übertrieben. Es ist unklar, worauf er diese Behauptung stützen will.

179) Marb. Arch. R. S. B. 787.

180) Ein Zauberglaube, der sehr alt ist und sowohl griechischen und römischen wie germanischen Vorstellungen gemeinsam ist. Vgl. Burchardi Worm. eccl. episcopi Decret. p. 198; Grimm, Mythologie S. 915 ff.; Mogk S. 34; Dersch a. a. O. S. 239; Kummer S. 195; Franz, Wehrwolfglaube, a. a. O. S. 255 ff.; Vordemfelde S. 107 f.

der Graf, würde solche in Gottes Wort verbotenen Dinge weder gutheißen noch ungestraft lassen¹⁸¹⁾.

Es handelt sich bei dem Inhaftierten um einen Landstreicher, der sich seit etwa 30 Jahren auf dem Westerwalde herumgetrieben hat. Seinen Lebensunterhalt habe er sich teils als Hirt, teils dadurch verdient, daß er den Leuten Sonntags die Evangelien vorgetragen habe, wie er aussagt. Daneben habe er auch mehrfach „abergläubische Segen“ bei den Leuten gebraucht. Einige solcher Segen sind dem Berichte des Grafen beigelegt. Ich möchte wenigstens zwei von ihnen hier anführen, weil sie außerordentlich interessant sind.

Der erste ist gegen das Feuer bestimmt und lautet:

„Gott und St. Peter gingen über Land,
Gott sahe einen Feuerbrand.
Petre, du solt stille stehn,
Ich sehe ein Feuer uffgehn;
Es soll nicht länger brennen,
Bis so lang Ich ihm zu gebieten han.
Im Namen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes.“

Dazu werden dann noch einige Anweisungen gegeben, wie man sich beim Sprechen dieses Segens zu verhalten habe. So darf man u. a. nichts weiter reden, sonst hilft er nicht; geht man jedoch richtig vor, so brennt das Feuer nicht weiter, geht auch nicht auf einen anderen Bau über.

Ein anderer Segen ist „vor Geschwulst des Menschen“ bestimmt oder „da ein Pferd den Schwamb hat“:

„Ich gesege dich, Blatter und Geschwer,
Bei dem heiligen Gesper und Lancra¹⁸²⁾,
Bei den heiligen fünf Wunden,
Die Gott, den Herrn, ahn seiner heiligen Seiten fonden,
Daß da wohl vergehe Eiter und Blut;
Gleich wie der Mann verschwan,
Der die Viedt wand¹⁸³⁾,
Der den Herrn Christum ahn das Kreuz band.
Daran stund he u(nser) Christus gebunden
Mit seinen heiligen fünf Wunden.
Da stund er bis ahn den dritten Tag.
Da vergüngen ihme seine heiligen fünf Wunden,
Sein Marter und sein Pein;
Also vergehe Dir auch das dein.
Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“

181) Durch diesen Fall wird die Sammlung ähnlicher Berichte über Wehrwolfglauben in Hessen von Franz um ein interessantes Beispiel bereichert. Vgl. auch Breiden S. 32 f.

182) Verdorben: Vielleicht = Caspar und Lunginus?

183) Unklar: Vielleicht = Weiden wand?

Es handelt sich hier um sogenannten Sympathiezauber. Die Form solcher Segensprüche ist bereits sehr alt; der angeführte Brandsegen kommt schon um 1400 vor¹⁸⁴⁾ und auch der andere Heilsegen ist in dieser oder ähnlicher Form öfter nachweisbar. Auffallend ist darin die Anschauung, daß Christus nicht am Kreuz hängt, sondern steht. Es entspricht das der in der Kunst und Andachtliteratur üblichen Darstellung, daß Christus auf einem Fußbrett am Kreuz festgenagelt ist¹⁸⁵⁾. Fast alle solche Sprüche weisen am Anfang einen epischen Teil auf, der dann in die befehlende Form übergeht. Trotz ihres christlichen Charakters sind diese Segen schon früh von der Kirche selbst als Aberglaube bekämpft worden. Später fallen sie dann, wie wir sehen, mit unter das Gebiet dessen, was den Hexen und Zauberern in unserer Periode vorgeworfen wird.

D. Moritz der Gelehrte (1592 — 1627).

Mit dem Tode Ludwigs IV. fällt Oberhessen wieder an Kassel, und wir können, wengleich nur für einige Jahrzehnte, das ganze Territorium behandeln. Denn bereits 1623 wird ganz Oberhessen, um welches seit Ludwigs Tode prozessiert wird, Darmstadt zugesprochen. Doch müssen wir zunächst noch einen Blick rückwärts tun. Schon 1592 war Landgraf Moritz seinem Vater in Hessen-Kassel gefolgt.

Aus seiner Zeit ist zunächst ein Fall zu berichten, der sich im Jahre 1597 zu Hofgeismar abspielt¹⁸⁶⁾. Hier bezichtigt sich eine offenbar geisteskranke Frau selbst, den Bürgermeister des Ortes zu Tode gezaubert zu haben. Das erzählt sie mehreren Leuten. Dann aber weiß sie vor Angst nicht wohin. Sie hört eine Predigt gegen die Hexerei und glaubt, nur sie sei gemeint worden. In ihrer Not läuft sie zum Pfarrer. Ihre Äußerungen lassen erkennen, daß sie schon wahnsinnig geworden ist. Immer wieder erzählt sie, der tote Bürgermeister verfolge sie nachts. Man hätte ihr einmal geweissagt, so erzählt sie dem Pfarrer, ein Hund würde sie beißen; nun bissen sie aber so viele Hunde. Auch zu dem Bruder des Toten läuft sie, und dieser berichtet, sie habe gezittert und gebebt und habe ihm geklagt, wie sie verfolgt würde. Es sei kein Ort im Hause, wo sie sicher wäre, sie liefe „auf Balken“, könne aber nirgends sicher bleiben. Man verhört die Verdächtige, doch ist aus ihr nichts heraus zu bringen. Auf Veranlassung des Kanzlers in Kassel wird das Verfahren eingestellt.

184) H. D. A., Art. „Brandsegen“ (Ohrt).

185) H. D. A., Art. „Blutsegen“ (Ohrt).

186) Marb. Arch. R. S. B. 787.

Sonst sind zu dieser Zeit wenig Prozesse auf dem Gebiet Hessen-Kassels zu erwähnen. Dafür scheint in anderen Gebieten zu dieser Zeit stark „gebrannt“ worden zu sein; so auch in der z. T. Hessen unterstehenden Zent Benshausen bei Schmalkalden, wie wir aus dem noch später behandelten Zuständigkeitsstreit zwischen Hessen-Kassel und Sachsen-Meiningen erfahren. Dort ist mehrfach von Verbrennungen die Rede. Fünf Hexen sind allein im Oktober 1597 durchs Feuer hingerichtet worden.

Im Jahre 1605, also zu der gleichen Zeit, in welcher Marburg an Hessen-Kassel kommt, wird dort einem Zauberer, Johannes Köhler, genannt „Stölzelfuß“ oder „Staudenfuß“, der Prozeß gemacht. Er wird zur peinlichen Frage verdammt. Soldan, der diesen Fall berichtet¹⁸⁷⁾, bemerkt dazu, daß hier zum ersten Mal die Tortur in Niederhessen nachweisbar sei. Das ist etwas irreführend. Zwar ist zu dieser Zeit Marburg mit dem niederhessischen Gebiete vereinigt und sind auf diesem tatsächlich vorher keine Fälle von peinlichen Befragungen festzustellen; doch haben wir oben gesehen, daß in Marburg und in benachbarten Orten bereits früher die Tortur vorgenommen worden ist¹⁸⁸⁾. In dem angezogenen Fall gesteht der Angeklagte auf der Tortur, Wahrsagerei und Segensprechen getrieben zu haben. Auch will er vom Teufel Geld erhalten haben, das sich aber nachher als „Saudreck“ erwiesen habe. Der Teufel sei ihm mit einer schwarzen, spitzen Kappe „wie ein Münch“ erschienen. — Er wird zum Feuertode verurteilt. Im Jahre 1611 wird dann wiederum ein Wahrsager und Kristallseher in Ziegenhain angeklagt und zweimal gefoltert. Es wird darauf ein Gutachten der Marburger Juristenfakultät eingeholt, jedoch fehlt dieses in den Akten, sodaß wir über den Ausgang des Prozesses nichts erfahren¹⁸⁹⁾. Aus dem gleichen Jahre sind noch einige ähnliche Prozesse erhalten¹⁹⁰⁾. So hat man z. B. mehrere Soldaten in Treysa fälschlich des Siebdrehens beschuldigt. Dieselben sind darauf 19 Wochen in schwerer Haft gehalten worden und bitten nun den Landgrafen, daß ihnen von dem Denunzianten für die angetane Schmach Schadenersatz geleistet werde. Insbesondere wollen sie, daß die Anschuldigungen zurückgenommen werden. Landgraf Moritz ordnet nun sogar an, den Betreffenden festzunehmen und vor Gericht zu stellen. Mit Schadenersatz und Widerruf allein sei nichts getan.

187) Bd. I, S. 524; König S. 301; Marb. Arch. R. S. B. 788.

188) Franz, Zauberglaube IV, a. a. O. S. 53, spricht sogar (wohl im Anschluß an die genannte Bemerkung Soldans) von dem ersten aktenmäßig erhärteten Fall eines Zaubereiverfahrens in Niederhessen. Das ist ganz unrichtig.

189) Marb. Arch. R. S. B. 788.

190) Ebenda.

Prozesse solcher Art kehren zu dieser Zeit immer wieder. So wird im Jahre 1619 ein Johannes Iba zu Friemen¹⁹¹⁾ der Schatzgräberei angeklagt¹⁹²⁾. Der Ausgang des Prozesses selbst fehlt.

Ein einziger echter Hexenprozeß ist noch aus dem Jahre 1621 erhalten¹⁹³⁾. In Ehlen¹⁹⁴⁾ gerät eine Gela Stücker in den Verdacht der Zauberei. Sie soll Vieh behext haben; außerdem wird ihr eine andere merkwürdige Zauberei vorgeworfen: aus einer Holzbank soll sie Butter haben hervorquellen lassen. Doch ist ihre Schuld nicht recht nachweisbar. Sie wird deshalb auf Anraten der Regierung in Kassel entlassen, muß aber vorher Urfehde schwören und Kautions hinterlegen.

Wir können also feststellen, daß auch zu Zeiten des Landgrafen Moritz nur recht wenig Hexenprozesse vorgekommen sind. Außer dem erwähnten Marburger Prozeß im Jahre 1605 sind Hinrichtungen nicht zu verzeichnen. Und gerade dieser Fall muß eher noch zu den Prozessen unter Landgraf Ludwigs Regierungszeit gerechnet werden.

E. Die Zeit des 30jährigen Krieges.

Für die Folgezeit müssen wir wiederum z. T. auf hessen-darmstädtisches Gebiet übergehen. In Oberhessen, welches 1623 zu Darmstadt gekommen war, finden wir namentlich unter Georg II. eine ganze Reihe von Hexenprozessen.

Schon Landgraf Georg I. von Hessen-Darmstadt hatte in seiner peinlichen Gerichtsordnung eine Strafbestimmung gegen das Hexenwesen erlassen. Darin war den Beamten aufgetragen worden, in diesen Dingen mit allem Fleiße zu inquiren und die verdächtigen Weibspersonen in Haft zu nehmen¹⁹⁵⁾. — Gemäß dieser Vorschrift war seitdem in Hessen-Darmstadt eifrig gegen die vermeintlichen Hexen vorgegangen worden. Nach 1623 fand sie auch für das Gebiet um Marburg Anwendung.

Im ersten Jahrzehnt des dreißigjährigen Krieges war eine Pause in der Hexenverfolgung auf hessischem Boden eingetreten. Erst 1629 erleben wir wieder die ersten Prozesse. In diesem Jahre findet sich erstmalig auf unserem Gebiet ein Verfahren gegen ein sechs- oder siebenjähriges Mädchen in Marburg¹⁹⁶⁾. Dieses hat andere Schulkinder lehren wollen, wie man Milch macht, und hat erzählt, man brauche dazu nur ein Messer in die

191) A. G. Bischhausen.

192) Marb. Arch. R. S. B. 788.

193) Ebenda.

194) A. G. Zierenberg.

195) Soldan I, S. 523.

196) Marb. Arch. R. S. B. 788.

Wand zu stoßen, dann liefe Milch heraus¹⁹⁷⁾. Ihre Eltern melkten „als“¹⁹⁸⁾ Milch; davon bluteten dann die Kühe fremder Leute: Wenn man aber Bienenhonig haben wollte, so müsse man ein Holzspänchen in die Wand stechen. Die Lehrerin der Mädchenschule auf der Wettergasse in Marburg zeigt das Mädchen bei der Behörde an. Landgraf Georg, dem die Sache berichtet wird, hält das Kind zwar für hochverdächtig und bedauert, daß das abscheuliche Laster sich schon unter der Jugend auswirke. Doch sei das Mädchen noch sehr jung und reiche seine Aussage weder „ad capturam“, noch viel weniger „ad torturam“. Man wisse ja noch nicht, ob das Mädchen tatsächlich zaubern könnte. Man hätte sie durch eine ihrer Freundinnen auffordern lassen sollen, ihre Kunst zu probieren. Da sie im übrigen ausgesagt habe, sie hätte ihre Kunst von ihrer Großmutter gelernt, so möge man diese vernehmen. Ferner möge man bei den Nachbarn umfragen, ob deren Kühe plötzlich keine Milch mehr gegeben, sondern geblutet hätten. Die Mutter solle fleißig auf ihr Töchterchen aufpassen, sie zum Gebet und Katechismus anhalten und ihr nicht gestatten, zu der Altmutter zu gehen.

Es sind uns noch einige Zeugenvernehmungen in dieser Sache erhalten. Auch die verdächtige Großmutter des Kindes ist vernommen worden und hat natürlich alles abgestritten. Es scheint, daß man das Verfahren auf Grund des landgräflichen Schreibens eingestellt hat. Jedenfalls ist der Brief recht bezeichnend für die Anschauungen des Landgrafen Georg in dieser Frage.

In den nächsten Jahren folgen mehrere Prozesse¹⁹⁹⁾, in Frankenberg, Gemünden a. d. Wohra, Wetter und Belnhausen²⁰⁰⁾. Meist wird den Angeschuldigten vorgeworfen, daß sie Schadenzauber begangen haben oder daß sie kleinen Kindern Zaubereien beigebracht haben. — Eine Abschwörungsformel kehrt dabei immer wieder: „Hier stehe ich auf dieser Mist und verachte den lieben Herrn Jesum Christ“²⁰¹⁾. Wenn man das spricht, so soll der Teufel erscheinen. Übrigens fehlt bei den meisten dieser Prozesse ein Teil der Akten. Über ihren Ausgang erfahren wir regelmäßig nichts.

Nur in einem Marburger Prozeß aus dieser Zeit²⁰²⁾ hören wir, daß ein junger Mann, der ohne Zwang ein Geständnis ablegt, als Zauberer durchs Schwert hingerichtet und anschließend

197) Vgl. hierzu Franz, Hexenglaube II, a. a. O. S. 164.

198) Dialektisch; = immerzu.

199) Marb. Arch. R. S. B. 788.

200) A. G. Fronhausen.

201) Vgl. hierzu Soldan I, S. 274; Breiden S. 27.

202) Marb. Arch. R. S. B. 788.

verbrannt wird. Auch hier hat Landgraf Georg eingegriffen und ihn durch den Pfarrherrn unterweisen lassen, um wenigstens seine Seele vor der Verdammnis zu bewahren. Auch hat er vor Eröffnung des Verfahrens die Anweisung gegeben, möglichst schriftlich zu verhandeln, damit kein Ärgernis entstehe. Außerdem ist auf seine Anordnung je ein Gutachten der Marburger juristischen und theologischen Fakultät eingeholt worden. Diese Gutachten liegen vor²⁰³⁾. Die Theologen fürchten für die Seele des jungen Sünders, doch stellen sie seine Strafe der Obrigkeit anheim. Die Juristen halten aber aus mehrfachen Gründen die Todesstrafe für verwirkt. Die Jugend stelle keinen Entschuldigungsgrund dar: „Es will bei diesen Dingen Ernst gebraucht sein, daß Gottes Ehr gerettet und dem Teufel sein Reich zerstört, daß Böses ausgerottet, gute Polizei erhalten und Verführung der Jugend verhüttet werden.“

Der Landgraf bestätigt das Urteil, nachdem auch die Regierung in Kassel die Vollstreckung empfohlen hat, um ein abschreckendes Beispiel zu geben. Doch zeugen alle Schreiben Georgs in dieser Angelegenheit, daß er bemüht ist, gerecht und vorsichtig vorzugehen. Aber auch er ist natürlich von der Existenz der Zauberei und ihrer Gefährlichkeit fest überzeugt.

Infolgedessen finden wir auch in den nächsten Jahren mehrfach Hexenprozesse²⁰⁴⁾. Im Jahre 1633 wird gegen Christen, Johannsen Schmidts Frau, aus Kirchvers²⁰⁵⁾ verhandelt, welche durch ihren siebenjährigen Sohn bezichtigt worden ist²⁰⁶⁾. Doch fehlt der Ausgang des Verfahrens. Auf dieselbe Weise, durch die Anschuldigungen eines Kindes, gerät kurz darauf Eila Rohleder aus Willersdorf²⁰⁷⁾ in Verdacht. Es wird ihr vorgeworfen, den Knaben zaubern gelehrt zu haben. Beide, die Frau und der Junge, werden eingezogen und eingehendst verhört. Die Eila wird vor ein peinliches Gericht gestellt und gesteht auf der Tortur. Sie wird, nachdem ein halbes Jahr lang gegen sie prozessiert worden ist, zum Tode durchs Schwert mit anschließender Verbrennung verurteilt. Das Urteil wird am gleichen Tage vollstreckt²⁰⁸⁾.

Kurz darauf wird gegen die Meierin in Willersdorf Anklage erhoben, jedoch wird sie, da nicht genügend Beweismaterial

203) Marb. Arch. R. S. B. 788.

204) In dem hessen-darmstädtischen Büdingen findet zu dieser Zeit gleichfalls eine ungeheure Verfolgung statt. In den Jahren 1633/34 sollen hier 114 Menschen wegen Hexerei hingerichtet worden sein. Vgl. König S. 420.

205) A. G. Fronhausen.

206) Marb. Arch. R. S. B. 788.

207) A. G. Frankenberg.

208) Marb. Arch. R. S. B. 788.

gegen sie vorhanden ist, gegen Stellung einer Kaution freigelassen²⁰⁹⁾.

1636 wird in Wittelsberg eine Katharina Lutz angeklagt und gefänglich eingezogen. Doch wird die Beschuldigte von ihrem Sohne gewaltsam befreit und auf kurmainzisches Gebiet entführt²¹⁰⁾. Wie sich herausstellt, sind alle — auch ihre Wächter! — in der Kirche gewesen, weil man einen Fluchtversuch am hellen Tage nicht erwartet hatte. Im folgenden Jahre wird die Frau eines Scharfrichters in Weimar bei Kassel wegen wahrsagerischer Künste angeklagt und des Landes verwiesen, nachdem sie vorher an den Pranger gestellt worden ist²¹¹⁾.

Aus den Jahren 1638/39 ist uns einer der größten und vollständigsten Prozesse erhalten, auf den wir auch in unseren Ausführungen noch mehrfach zu sprechen kommen werden. Es handelt sich um das Verfahren gegen Elisabeth Sack aus Kirchhain²¹²⁾, die von mehreren ihrer Nachbarn bezichtigt worden ist. Diese haben nach mehreren „Behexungen“ einen Hexenmeister oder Hexenbanner herbeigeholt, der durch Sackschlagen die Elisabeth als Schuldige ermittelt hat. Es liegt bei diesem Verfahren des Hexenmeisters der Glaube zugrunde, daß die schuldige Hexe die Schläge auf den leeren Sack als körperliche Schmerzen empfinden müsse. Wird also wirklich durch Zufall im Anschluß an eine solche Prozedur eine Frau krank, so ist ihre Schuld sicher^{212a)}. — Übrigens war das Treiben dieser Hexenmeister²¹³⁾ gleichfalls verboten.

Auf solche Weise ist die Sackin also in Verdacht geraten. Andere Verdachtsmomente kommen hinzu, und sie wird in Haft genommen. Landgraf Georg, dem die Sache berichtet wird, weist seine Räte an, ihr den Prozeß zu machen, doch sollen dieselben in allen diesen Dingen „nicht weniger mit sonderbarer Emsigkeit, ernstem Eifer, als auch sonst mit Behutsamkeit verfahren“. Sie wird nunmehr angeklagt und nach längeren Verhandlungen zweimal gefoltert, ohne zu gestehen²¹⁴⁾. Ein letzter Versuch des Fiskalis, sie noch zur Wasserprobe zu bringen, wird vom Gericht abgelehnt und die Angeklagte des Landes verwiesen.

209) Marb.Arch. R. S. B. 788.

210) Ebenda.

211) Ebenda.

212) Ebenda.

212a) Über ein ähnliches Verfahren zur Beseitigung von Hexen in altbabylonischer Zeit berichtet Aram S. 144.

213) Dieses Wort hat auch häufig die Bedeutung Zauberer, Hexer. In unserem Gebiet aber finden wir es fast ausschließlich in der geschilderten Bedeutung eines Hexenfinders.

214) Vgl. die unten (S. 101 ff.) angeführten Folterprotokolle.

Erst 10 Jahre später hören wir wieder von einem Prozeß, der in Frankenberg und Marburg spielt ²¹⁵⁾. Angeklagt ist hier die Witwe Else Kegel aus Bottendorf ²¹⁶⁾. Auch hier ist das Verfahren auf Grund der Aussagen eines Kindes begonnen worden. Die Eingezogene gesteht noch in Frankenberg, ohne allen Zwang, sie könne Läuse, Mäuse und Hinkel ²¹⁷⁾ machen. Sie gibt auch zu, auf den Hexentänzen gewesen zu sein und benennt 20 andere, die auch dabei gewesen seien. Sie wird zum Tode verurteilt und soll, wie das Urteil sagt, zur gewöhnlichen Richtstätte geführt und dort nach ihrer Enthauptung verbrannt werden. Auf den Akten steht kurz der Vermerk „Executum eodem die“, und auch von Bücking wird über die Hinrichtung berichtet. Es ist dies der letzte Prozeß, der unter Georg II. auf unserem Gebiete stattgefunden hat. Ein Rückblick zeigt uns, wie sehr die Hexenverfolgung gegenüber früheren Jahren angewachsen ist, und doch läßt sich ein ernsthaftes Bemühen des Landgrafen, dem Übel an die Wurzel zu gehen, nicht verkennen. Zwar tritt auch er für die Verfolgung ein; doch zeugen seine ständigen Anweisungen, behutsam vorzugehen und die Bemühungen um das Seelenheil der Verurteilten, daß er nur von den besten Absichten geleitet worden ist.

Mit dem Einigkeitsvertrage im Jahre 1648 kommt der vierte Teil Oberhessens mit Marburg wieder an Kassel, und noch ein anderes Gebiet spielt von jetzt an für unsere weitere Betrachtung eine Rolle: Der Teil der Grafschaft Schaumburg mit Rinteln, welcher durch den Westfälischen Frieden Hessen-Kassel angegliedert wurde.

F. Wilhelm VI. (1637 — 1663).

Die schlimmste Zeit der Hexenverfolgung in unserem Gebiete sollte aber erst jetzt beginnen. In Hessen-Kassel war Wilhelm VI., der Enkel des Landgrafen Moritz, im Jahre 1637 an die Regierung gekommen. Für den damals erst 9jährigen Fürsten hatte seine Mutter, die Landgräfin Amalie Elisabeth, die Regentschaft übernommen und bis zum Jahre 1650 geführt. Aus dieser Zeit, wie aus der Regierungszeit ihres Gatten, des Landgrafen Wilhelm V. (1627/32), ist über die Hexenverfolgung wenig zu berichten. Während die uns erhaltenen Prozesse aus der Zeit Wilhelms V. sich fast ausschließlich in dem von Landgraf Georg II. regierten Oberhessen abspielen, ist uns aus der Regentschaftszeit Amalie Elisabeths nur ein einziger Hexen-

215) Marb. Arch. R. S. B. 788. Vgl. auch Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 72; König S. 420.

216) A. G. Frankenberg.

217) Dialektisch; = Hühnchen, Kücken.

prozeß bekannt. Und auch dieser ist außerordentlich lückenhaft; wir wissen nur, daß zwei Kirchhainer Frauen im Jahre 1650 der Hexerei angeklagt werden²¹⁸⁾, der Ausgang des Prozesses ist aber nicht erhalten.

Unter Wilhelm VI. aber bricht geradezu eine Verfolgungsepidemie aus. Die fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts sind mit Hexenprozessen angefüllt.

An erster Stelle ist dabei das neuerworbene Rinteln zu nennen. Allein aus dem Jahre 1654/55 haben wir Akten von etwa 20 Prozessen erhalten²¹⁹⁾ — über fünf weitere erfahren wir aus anderer Quelle²²⁰⁾ —, sicher aber sind das bei weitem noch nicht alle, welche zu dieser Zeit geführt worden sind. Hier wird meist auf eine oder zwei Denunziationen angeklagter Hexen hin bereits ein neuer Prozeß eingeleitet, was die Verfolgung lawinenartig anwachsen läßt. Ein ganz summarisches Verfahren, auf welches wir später noch zurückkommen werden, führt mit unheimlicher Schnelligkeit fast immer zur Hinrichtung durchs Feuer. Nur hin und wieder werden die Angeklagten zum Schwert „begnadigt“, d. h. vor der Verbrennung enthauptet.

Im eigentlichen Stammland erfahren wir 1654 von einem Prozeß in Marburg, in welchem die Angeklagte, eine Kirchhainerin, zu Tode gefoltert wird²²¹⁾. Wir werden auf diesen Fall bei unserer Besprechung der Tortur noch zurückkommen. — Im gleichen Jahre wird ein Mädchen zu Schmalkalden der Schatzgräberei angeklagt²²²⁾. Der Ausgang des Prozesses fehlt.

Aus den nächsten Jahren sind namentlich Marburger Prozesse zu erwähnen. 1655 wird Elisabeth Seip aus Kappel angeklagt²²³⁾. Sie wird gefoltert und auf Grund ihres Geständnisses zum Feuertode verurteilt. Das Urteil wird vom Landgrafen Wilhelm bestätigt, doch weist er das peinliche Gericht an, sie vorher zu strangulieren, falls sie wahre Reue bezeugen sollte „gleichwie auch anderen widerfahren“ (!). Bücking verzeichnet, daß die Hinrichtung und Verbrennung am 5. X. 1655 in Marburg erfolgt sei. Ein Jahr später wird am gleichen Ort Katharina Staudinger wegen Hexerei zum Tode verurteilt und hingerichtet²²⁴⁾, desgleichen die im selben Jahr angeklagte Anna Doerr aus Weidenhausen bei Marburg²²⁵⁾. Über diesen Prozeß berich-

218) Marb. Arch. R. S. B. 788.

219) Ebenda.

220) Mitteilungen d. Ver. f. hess. Gesch. u. Ldsckde 1885, S. XCIII; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 73 f., 110.

221) Marb. Arch. R. S. B. 789.

222) Marb. Arch. R. S. B. 788.

223) Ebenda.

224) Marb. Arch. R. S. B. 789.

225) Ebenda.

tet v. Geyso in den Oberhessischen Blättern ²²⁶). Jedoch ist diese Darstellung mit Vorsicht aufzunehmen. Der Verfasser, der vermutlich nicht viele Prozesse kennt, kommt stellenweise zu recht merkwürdigen Schlüssen. So glaubt er feststellen zu können, das Gericht hätte nur „mit innerem Widerstreben“ gehandelt. Er stellt auch einige Verfahrungsgrundsätze fest, wie den, daß die „bona fama“, nicht die „mala fama“, als Beweis anzusehen sei, ohne zu merken, daß diese Worte nur Forderungen des Defensors darstellen, also noch keineswegs erfüllt zu sein brauchen. — Eine ganze Reihe weiterer Prozesse aus diesem und den nächsten Jahren sind nur unvollständig erhalten ²²⁷). Aus allen Teilen des Landes werden die Beschuldigten nach Marburg gebracht, und wiederholt wird in den Akten von den „zu Marburg hingerichteten Hexen“ gesprochen. Auch Bücking berichtet mehrfach über vollzogene Hinrichtungen.

Ein reichliches Jahrzehnt hält diese Verfolgungswut an. Von 1650/60 sind uns Nachrichten über rund 40 Prozesse erhalten, eine Zahl, die zu keiner Zeit — weder vorher noch nachher — wieder erreicht worden ist. Doch sei auch hier bemerkt, daß wir selbst zu dieser Zeit — abgesehen von Rinteln — nur eine ordnungsgemäße, keineswegs übereilte Prozeßarbeit der Gerichte feststellen können. Ein Vorwurf kann also den hessischen Richtern auch in der schlimmsten Zeit der Hexenverfolgung nicht gemacht werden: Daß sie im Verfolgungseifer das ordentliche Verfahren nicht recht beachtet hätten. Zwar werden wir noch feststellen, daß für diese Prozeßart allgemein einige Verfahrensgrundsätze außer Kraft gesetzt waren, doch kann deshalb noch jederzeit, wenigstens in unserem Gebiet, von einem feststehenden Verfahren gesprochen werden.

Zudem ist gerade unter der Regierung des Landgrafen Wilhelm viel für die Hebung der Rechtspflege getan worden, was ihm auch den Beinamen „der Gerechte“ eingetragen hat ²²⁸). Mehrere seiner Landesordnungen, wie die Reformationsordnung von 1656 und die Kirchenordnung von 1657, enthalten aber auch manche Vorschriften gegen das Zauberwesen, manche Anweisung an Geistliche und Beamte, dagegen zu wirken und Verdächtige zur Anzeige zu bringen. Zweifelsohne sind auch diese Ordnungen in der besten Absicht erlassen worden, doch sind gerade die genannten Vorschriften wenig geeignet, dem Namen des Landgrafen Ehre zu machen.

226) S. Lit.-Verz.

227) Marb. Arch. R. S. B. 789. Vgl. auch Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 74, 110; Mitt. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Ldskde 1844, S. LX.

228) Kürschner, Hess. Gesch., S. 86.

G. Das Ende der Hexenverfolgung in Hessen-Kassel.

Mit dem Tode Wilhelms VI. ist die Epidemie der Hexenprozesse noch keineswegs beendet. Noch manches Opfer wird nach Marburg gebracht, und es kommt sogar im Jahre 1669 das Gerücht auf, daß in dem oberhessischen Dorfe Wohra²²⁹⁾ kaum drei Menschen wären, welche nicht hexen könnten, weshalb es allgemein den Namen „Hexendorf“ hätte²³⁰⁾.

Schon vor dieser Zeit, im Anfang der sechziger Jahre, waren namentlich zu Gudensberg mehrere Hexen verbrannt worden²³¹⁾. 1665 überstand in Felsberg eine Angeklagte die Tortur und wurde, nachdem sie zwei Jahre (!) im Turm gesessen hatte, ab instantia absolviert²³²⁾. — 1668 war ein junges Mädchen zaubereihalber in Kassel angeklagt und auf Grund eines Marburger Rechtsgutachtens zur Zwangsarbeit verurteilt worden²³³⁾ — ein seltener Fall. Die Kasseler sind auch etwas in Verlegenheit, wie sie die Verurteilte beschäftigen sollen. — In verschiedenen anderen Orten finden zu der gleichen Zeit Hexenprozesse statt, doch sind deren Protokolle leider meist unvollständig²³⁴⁾.

Ein Verfahren aus dem Jahre 1669 ist besonders interessant, weil hier zum ersten Male einer Jüdin der Hexenprozeß gemacht wird²³⁵⁾. Nach Soldan²³⁶⁾ soll es überhaupt der einzige Fall in der Geschichte der Hexenprozesse sein^{236a)}. Es handelt sich um Golda, Julius Rubens Hausfrau zu Treysa. Diese hat ihr eigenes Haus angezündet, um — wie sie selbst erklärt — das ganze Dorf in Brand zu stecken. Auch will sie sich dem Teufel verschrieben haben. Man bringt sie nach Marburg ins Gefängnis und verhört sie eingehend. Dabei macht sie recht wunderliche Aussagen. Zeitweilig bezichtigt sie sich selbst, dann nimmt sie wieder alles zurück, um sich gleich wieder für schuldig zu erklären. Auch bittet sie selbst vielfach um ihre Hinrichtung, denn sie sei bereits im Mutterleibe verflucht worden. Der Defensor erklärt sie für irrsinnig, was auch am naheliegendsten ist. Doch verhandelt man längere Zeit, zumal der Fiskalis seine

229) A. G. Kirchhain.

230) Soldan II, S. 91; König S. 421; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 75.

231) Marb. Arch. R. S. B. 790.

232) Ebenda.

233) Marb. Arch. R. S. B. 789.

234) Marb. Arch. R. S. B. 790. Vgl. auch Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 74.

235) Marb. Arch. R. S. B. 790.

236) Bd. II, S. 94. Vgl. auch König S. 422; Franz, Hexenglaube a. a. O. S. 75.

236a) v. Stojentin, a. a. O. S. 43, berichtet aber auch über einen ähnlichen Fall aus dem ehem. Herzogtum Pommern. Hier wird eine Jüdin bezichtigt, einen Mann zu Tode gezaubert zu haben. Ob es allerdings bei diesem, wohl um 1612 spielenden, Fall (Stett. Arch. P. 1, Tit. 84, Nr. 21) zu einem Prozeß gekommen ist, geht aus der genannten Quelle nicht hervor.

Anklage nicht fallen lassen will. — Der Ausgang des Verfahrens muß einen — selbst in der Zeit der Hexenprozesse — überraschen. Man konnte eigentlich nichts anderes erwarten, als daß die Angeklagte untersucht und das Verfahren wegen ihrer Unzurechnungsfähigkeit eingestellt würde. Zwar geschieht das erstere auch, und der untersuchende Arzt stellt schwere Melancholie bei ihr fest. Doch genügt das dem Gericht noch nicht. Selbst als sie in einem plötzlichen Anfall eines Nachts mit einer Axt auf den Gefangenwärter und seine Kinder losschlägt, schickt man sie nicht ins Hospital, sondern — man verurteilt sie! Sie wird „anderen zu Exempel“ an den Pranger gestellt und des Landes verwiesen. — Die Darstellung Soldans²³⁷⁾, wonach sie in Marburg als wahnsinnig erkannt und freigelassen worden sei, entspricht also nicht den Tatsachen.

Wenige Jahre später, 1673/74, sehen wir dann in Marburg einen Kettenprozeß entstehen, in welchen mehrere Frauen aus Betziesdorf verwickelt sind²³⁸⁾. Er stellt einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der Hexenprozesse auf unserem Gebiete dar.

Schon 1672 war eine alte, 70jährige Frau, die Katharina Lips, angeklagt worden, hatte aber die Tortur überstanden, und war gegen Kautio unter Leistung der Urfehde absolviert worden. Ein Jahr darauf gerät ihre Enkelin, Ennichen Schnabel, in den Verdacht, mit Gift, welches sie vom Teufel erhalten haben soll, einen jungen Mann „vergeben“ zu haben. Andere Mädchen und Frauen werden gleichfalls verdächtigt, einigen von ihnen wird auch noch der Prozeß gemacht. Doch spielen diese Prozesse keine große Rolle; teils wird das Verfahren eingestellt, teils werden die Angeklagten absolviert oder gering bestraft.

Dagegen interessiert uns hier umso mehr das Hauptverfahren gegen die Lipsin und ihre junge Enkelin²³⁹⁾. Diese gesteht, nachdem sie anfangs geleugnet hat, ohne jeden Zwang alles, was man ihr vorwirft. Auch sie scheint durch die Angst vor der Tortur und dem sicheren Ende schon halb gestört zu sein. Sie erklärt, alles von ihrer Großmutter gelernt zu haben. Diese wird wiederum zweimal schrecklich gefoltert, bleibt aber fest und bekennt nicht.

Nun berichtet man der Landgräfin Hedwig Sophie, die seit 1663 die Regentschaft in Hessen-Kassel führt, über den Prozeß. Der Landgräfin scheint nach der Durchsicht der Akten und ins-

237) Von Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 75 und Snell S. 90 übernommen.

238) Marb. Arch. R. S. B. 790.

239) Von dem Schicksal derselben erzählt auch Vilmar i. Hess. Historienbüchlein S. 23 f.; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 75.

besondere der Folterprotokolle die ganze Ungeheuerlichkeit des Verfahrens aufgegangen zu sein. Jedenfalls greift sie in die Verhandlung ein, verlangt, daß man auswärts ein Gutachten einhole und schärft ihren Räten ein, in solchen Fällen behutsamst vorzugehen.

Zwar werden nach langer Verhandlung auf ein Straßburger Gutachten hin die beiden Angeklagten zur Hinrichtung durchs Schwert verurteilt, die Lipsin außerdem zu nachträglicher Verbrennung, doch scheint mit diesem Prozeß in der Tat ein Wandel eingetreten zu sein²⁴⁰). Wir werden deshalb auf ihn noch des öfteren zurückkommen.

Bis zu dieser Zeit war der Hexenprozeß geradezu an der Tagesordnung gewesen. Das können wir auch aus einem Schriftwechsel feststellen, welcher in dem letztgenannten Verfahren eine besondere Rolle spielt. Die medizinische Fakultät in Marburg bittet die Landgräfin, noch ehe das Urteil von ihr bestätigt worden ist, um den Körper der Schnabelin nach deren Hinrichtung zu Anatomiezwecken. Das Schreiben zeigt eine gewisse Originalität, es wirkt fast komisch in seiner Formulierung; und auch die Antwort der Beamten, an welche die Landgräfin das Gesuch weiterleitet, würde komisch berühren, wenn sie nicht zugleich die ganze Furchtbarkeit jener Zeit enthüllte. Sie widersprechen der Bitte der Fakultät: Die Schnabelin sei noch sehr jung und sei nur durch die Großmutter verführt worden, man möge ihr deshalb ein ehrliches Begräbnis nicht versagen und die Fakultät auf einen demnächst sich ereignenden Fall (!!) vertrösten. Hier erkennt man, wie häufig diese Prozesse gewesen sein müssen.

Nun aber, nachdem die Landgräfin so energisch Front gegen das Verfahren gemacht hat, ebbt die Verfolgungswut langsam ab. Zwar kommt noch eine ganze Reihe von Prozessen vor, noch in der Regierungszeit Landgraf Karls finden wir hin und wieder Verfahren in Hexereisachen; namentlich in Marburg und Rosenthal kommen gegen Ende des 17. Jahrhunderts noch einige Fälle zur Verhandlung. Doch sind die Urteile bereits erheblich milder geworden. Sie erschöpfen sich meist in Landesverweisung, Geldstrafen und Kirchenpönitenzen.

Einen größeren Prozeß erleben wir noch am Ende des 17. Jahrhunderts, der recht langwierig ist²⁴¹). Von 1692—96 wird dort gegen die Schneiderswitwe Margareta Weiker verhandelt. Sie stirbt jedoch vor Ende des Prozesses. Wie stark der Aberglaube aber noch im Volke sitzt, können wir aus der Weigerung

240) Vgl. hierzu Soldan II, S. 99 ff.

241) Marb. Arch. R. S. B. 792.

der Schneidergilde, sie zu Grabe zu tragen, erkennen. Die Töchter der Toten besorgen das dann selbst, doch wird der Gilde von Landgraf Karl eine Geldstrafe auferlegt²⁴²⁾.

Der letzte eigentliche Hexenprozeß in Hessen-Kassel spielt in den Jahren 1710/11²⁴³⁾. Eine fast 80 Jahre alte Frau wird zu dieser Zeit nach Marburg auf das Schloß in Haften gebracht. Sie soll Menschen und Vieh behext haben. Der Fiskalis beantragt, sie peinlich zu verhören, doch lehnt das Gericht diesen Antrag ab und entbindet die Angeklagte von der Instanz. Sie ist über ein Jahr in Haft gehalten worden. Interessant ist aus der Verhandlung, daß die Angeschuldigte bekennt, es gäbe wirkliche Zauberer und Hexen, und noch zu dieser Zeit den Wunsch ausspricht, zur Wasserprobe zugelassen zu werden.

Damit sind wir am Ende unserer geschichtlichen Betrachtung angelangt. Zwar finden sich noch manche Prozesse aus späterer Zeit, doch handelt es sich dabei gewöhnlich um solche gegen Wahrsager und Quacksalber. Auch bildet nicht mehr die verbotene Gemeinschaft oder die Zauberei selbst das Hauptverbrechen der Angeklagten, sondern meist wird deshalb gegen sie eingeschritten, weil andere Leute durch sie geschädigt oder betrogen worden sind. —

Es bleibt uns nur noch abschließend festzustellen, daß unser Territorium zwar auch eine recht große Zahl von Opfern aufzuweisen hat, daß dieselbe jedoch verschwindend gering ist im Vergleich zu anderen Ländern. Nie hat sich der Verfolgungseifer auf hessischem Gebiete längere Zeit hindurch erhalten können. Das aber danken wir teils der Einsicht einiger Landesherren, teils der überaus genauen Beobachtung des gerichtlichen Verfahrens, von dem im folgenden Abschnitt die Rede sein soll.

III. Das Verfahren.

Wie wir beobachteten, daß mit dem Anschwellen der Verfolgungen in den verschiedenen Jahrhunderten auch Änderungen im Verfahren eintreten, so können wir diesen Wandel auch in unserem Gebiete feststellen.

Ganz allgemein ist vorweg zu sagen, daß man zwischen den ältesten uns zur Verfügung stehenden Prozeßprotokollen und den letzten Verhandlungen einen deutlichen Unterschied wahr-

²⁴²⁾ Soldan II, S. 99 (und nach ihm Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 76; König S. 422) berichtet, daß die Gilde vom Landgrafen zur Verrichtung des genannten Dienstes gezwungen worden sei. Das ist unrichtig.

²⁴³⁾ P. gegen Elisabeth Hayn aus Geismar (Marb. Arch.R. S. B. 792); nicht „Ham“ (so Soldan II, S. 99 f., auch Franz a. a. O. und König S. 424).

nehmen kann. Es ist der Übergang vom Anklage- zum Inquisitionsprozeß, den wir schon früher behandelt haben und der zu der Zeit, in welcher unsere verfahrensrechtliche Betrachtung einsetzt, noch nicht vollendet ist. Ganz vollständig wird dieser Wandel ja überhaupt nicht vollzogen, es entsteht vielmehr allmählich ein Gemisch beider Prozeßarten. In jener ersten Zeit trägt das Verfahren einen weniger formalistischen Zug, es ist stärker auf Mündlichkeit eingestellt, überhaupt tritt die Hauptverhandlung hier weit mehr in den Vordergrund; die Voruntersuchung — die „Inquisition“ — hat eine untergeordnete Bedeutung, bei vielen Prozessen ist sie überhaupt nicht vorhanden. Später wandelt sich das, und die Prozesse von der Mitte unserer Periode an haben ein anderes Aussehen. Die Inquisitionalakten zeigen schon rein äußerlich, allein durch ihren Umfang, welche größere Bedeutung der Voruntersuchung beigemessen wird, das Protokoll enthält fast nur noch die Mitteilung von den eingereichten Schriftsätzen der Parteien, während die Anlagen hier den Hauptinhalt des Verfahrens bilden. Doch muß betont werden, daß gerade für unsere Verfahrensart hier nur ein äußerlicher Wandel vorliegt, innerlich, d. h. was die Behandlung des Prozeßstoffs selbst, die Stellung der einzelnen Prozeßbeteiligten im Verfahren anlangt, ändert sich kaum etwas.

Um einen Überblick über das Verfahren in allen Einzelabschnitten zu erhalten, empfiehlt es sich, den ganzen Werdegang des Hexenprozesses zu verfolgen, von dem Ausgangspunkt, wo jemand in den Verdacht der Hexerei gerät, bis zu dem Augenblick, wo der Aktuarius mit dem kurzen Vermerk über die vollzogene Hinrichtung den Schlußpunkt hinter den Leidensweg eines neuen Opfers dieses Wahnes setzt.

A. Das Vorverfahren.

1. Einleitung (Verdächtigung und Inquisition).

Der Anlaß zur Eröffnung eines Verfahrens kann, wie wir feststellten, sehr verschieden sein. Die bloße einmalige Bezichtigung, die durch eine Beklagte auf der Folter erfolgt, genügt natürlich schon, um jemanden in Verdacht zu bringen. Zur Einziehung und zum Verhör reicht sie, wenigstens in unserem Gebiet, meist noch nicht ²⁴⁴⁾, dazu muß der Verdächtige schon von vornherein als Zauberer oder Hexe „beschrieen“ sein. Anders aber, wenn die Aussagen den oder die Betreffende als mitbeteiligt an einzelnen, dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen erscheinen lassen oder sie sogar als Lehrmeister angegeben werden. Dann ist es meist der Fall, daß „von Amts wegen“

244) Vgl. auch Soldan I, S. 341.

der Sache weiter nachgegangen wird und ein oder mehrere Prozesse dem ersten folgen. Doch häufig ist der Anfang so, daß jemand in den Verdacht gerät, einem anderen Schaden zugefügt zu haben. Einem Bauern fällt ein Pferd, einem anderen wird ein Kind krank. Das Unglück will es, daß beide Male eine Nachbarin zugegen war. Sofort bringt man das in einen inneren Zusammenhang. Schon wird im Dorf über die angebliche Hexe getuschelt, man wirft es ihr vielleicht öffentlich vor. Sie wehrt sich nicht — der Vorwurf ist so stark, daß sie sofort vor Gericht hätte klagen müssen, wenn sie sich unschuldig fühlte²⁴⁵⁾ — so steht ihre Schuld fest. Langsam kommt sie ins Gerücht der Hexerei. Fama crescit eunda: Bald ist sie, wie man es gewöhnlich ausdrückt, allgemein als Hexe „beschrieen“. Die Obrigkeit erfährt es und zieht sie zur Vernehmung gefänglich ein. — Oder aber ein Kind von 7 Jahren erzählt in der Schule, um sich wichtig zu tun, es sei mit der Mutter auf dem Hexentanz gewesen und die Mutter habe es zaubern gelehrt²⁴⁶⁾. Auch kann es verdächtig machen, wenn man Sonntags kein festlich Gewand anlegt. Oder daß z. B. die 1656 in Marburg angeklagte Catharina Staudinger gesehen wurde, wie sie sich in ihrem Garten „auf dem Biegen“ auf einem Misthaufen nackt ausgezogen und sich nach einigen merkwürdigen „Zeremonien“ wieder angekleidet hat, macht sie hoch verdächtig.

Einige Beispiele für viele — doch sie genügen, um zu zeigen, in welcher mannigfachen Gestalt der gefährliche Verdacht auf sein Opfer lauerte: „Wurde an irgendeinem Orte ein Stück Vieh krank, siechte ein Mensch hin, geschah ein Unglück, fiel eine Unternehmung nicht nach Wunsch aus, brachte der Frühling Frost, der Sommer Gewitter und Hagelschlag — alles wurde den Hexen zugeschrieben²⁴⁷⁾. Da mutet es geradezu als Hohn an, wenn eine Anklageschrift die Forderung enthält:

„Wahr daß man sich nicht allein vor wirklichen Volnbringung der Missetat, sondern auch vor allenn höchsten Verdacht derselben gänzlich hüten solle“²⁴⁸⁾

— eine fast unmögliche Forderung zu jener Zeit.

Daß allmählich eine allgemeine Furcht davor entsteht, in Verdacht zu geraten, wird man begreiflich finden. Wir haben

245) So im Prozeß gegen die „Stelzefrau“ Gertrud aus Weidenhausen (1656), wo der Scharfrichter Christoph Döring aussagt, er habe sie eine Hexe gescholten und sie aufgefordert, ihn zu verklagen, wozu er ihr das Geld hätte geben wollen. (Marb. Arch. R. S. B. 789).

246) P. gegen Johansen Schmidts Frau von Kirchvers (1633) — Marb. Arch. R. S. B. 788; ähnlich in dem gegen Adam Röhlings Frau, Frankenau (1656) — Marb. Arch. R. S. B. 789. — Betr. Verdächtigung durch Kinder vgl. auch unseren Abschnitt „Zeugenvernehmung“.

247) Waldbrühl, S. 18. Vgl. auch Pollack S. 33.

248) P. gegen Eila Rohleder, Willersdorf (1633). Marb. Arch. R. S. B. 788.

sogar mehr als einen Beweis in unseren Akten, daß sie sich geradezu zum Verfolgungswahn, ja selbst zum Wahnsinn ausgewachsen kann. Wir werden später noch darauf zurückkommen. Hier sei nur kurz ein Rintelner Protokoll²⁴⁹⁾ angeführt. Die Angeschuldigte ist aufs Rathaus geholt und einer Denunziantin gegenübergestellt worden, nun weiß sie „vor Angst nicht, wo sie sich hinwenden will, bald hat sie sich gesetzt, bald ist sie von einem zum anderen gegangen und gesagt, mit zusammen geschlagenen Händen: Geschieht das am grünen Holz, was will am durren geschehen.“ Gefragt, wie sie das meine, antwortet sie, wenn ihr das widerführe, was sollte dann anderen widerfahren. — Wen aber erst die Obrigkeit in den Fingern hatte, den ließ sie so leicht nicht wieder los.

Meist beginnt es mit einem Bericht des Schultheißen oder sonstigen Beamten an die Regierung, an Kanzler und Räte. Mancher dieser biedereren Ortsvorsteher ist so der erste Anlaß zu ungeheuerlichen Verfolgungen gewesen. Manche — wie z. B. in der Zeit um 1640 der Kirchhainer Schultheiß Ditmar Plat und auch sein Nachfolger Henrich Scheffer (um 1650) — haben hier eine besonders rührige Tätigkeit entwickelt. Gerade dem Letztgenannten sind viele Verfolgungen der 50er Jahre zu verdanken. Fast immer hat dieser Bericht die Anweisung der Regierung zur Folge, die Betreffende verwahrlich einzuziehen, sie zu vernehmen und auch die Geschädigten zu hören. Nun beginnt die „Inquisition“. Die Beschuldigte leugnet natürlich zunächst alles, weist die ungeheuerlichen Anschuldigungen heftig zurück, wehrt sich mit aller Gewalt gegen das Netz, in dem sie gefangen werden soll. Doch es hilft ihr nichts. Die Inquisitionaleugen wissen desto mehr von ihr auszusagen. Sie werden vorgeladen, vom Schultheiß durch Handschlag an Eidesstatt zur Wahrheit verpflichtet und eingehendst ausgefragt, während sie nach der Aussage mit dem Hinweis auf ihre Schweigepflicht entlassen werden. Häufig, namentlich später, werden die Zeugen auf vom Fiskalis oder der Behörde vorgelegte Inquisitionalfragstücke vernommen.

Nun hat fast jeder Nachbar einen Schaden anzugeben, der ihm geschehen ist und für den er die Angeschuldigte verantwortlich macht: Todesfälle, Krankheiten, die mitunter Jahrzehnte zurückliegen, werden herangezogen, „bei denen es merkwürdig zugangen ist“, dem einen fallen seltsame Äußerungen der Verdächtigen ein, sie hat auch mit Zauberinnen Umgang gehabt, ein anderer weiß von auffallendem Gebaren bei einem Gewitter zu berichten, wo sie Kieselsteine von der Straße aufgehoben und ins Haus getra-

249) P. gegen Adelheid Sieveking, 1654. Marb. Arch. R. S. B. 788.

gen hat²⁵⁰). Genug — es findet sich so viel verdächtiges Material, daß die Betreffende, sofern sie nicht schon vom Schult- heißen hinter Schloß und Riegel gebracht worden ist — sondern, wie es meist geschieht, von der Regierung angeordnet wurde, vorher die Zeugen „in aller Heimlichkeit“ zu vernehmen — nunmehr „in gefängliche Haften“ gebracht wird. Damit hebt ihre Leidenszeit an.

2. Die Hexengefängnisse.

Diese Haft ist natürlich nicht mit einer heutigen Untersuchungshaft zu vergleichen. Es gibt nur eine Art Gefängnis, in dem sowohl die Verurteilten (wenn überhaupt zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde, was ja selten genug der Fall war, es kamen fast nur Leibes- und Lebensstrafen in Frage), als auch die Untersuchungsgefangenen saßen, Kerker, deren Zustand aller Beschreibung spottete. Unterirdische, kalte, dunkle Verließe, in die kein Lichtstrahl dringen konnte, die von Ungeziefer und Dreck strotzten, waren der Aufenthaltsort der Untersuchungsgefangenen für Wochen und Monate, ja wie wir sehen werden, selbst für Jahre²⁵¹). Wie ungeheuerlich es in solchen Gefängnissen aussah, können wir aus manchem Bittgesuch des Häftlings oder seiner Angehörigen entnehmen, worin um leichtere Haft gebeten wird²⁵²). Es kam wohl vor — wenn besondere Gründe vorlagen, etwa daß der Beschuldigte sehr alt und schwach war oder aber eine junge Mutter in Haft saß, die ihr Kind noch nährte —, daß solchen Gesuchen stattgegeben wurde. Man ging sogar, namentlich, wenn nicht allzu schwere Indizien gegen die Verdächtige sprachen und wenn sie selbst oder ihre Angehörigen begütert waren, soweit, daß man die Beschuldigten gegen Stellung einer Kautionsunter Abnahme der Versicherung, sich auf Erfordern dem Gericht zu stellen, auf freien Fuß setzte; doch bilden solche Fälle immer die Ausnahme. Übrigens ist es auch bezeichnend, daß die Carolina selbst für nötig hält, gegen solche Gefängnisse einzuschreiten, indem sie im 218. Artikel unter den abzustellenden Mißbräuchen auch diesen nennt: „daß die gefengknüß nit zu der verwarung sonder mer peinigung der gefangen vnd eingelegten zugericht“ sind²⁵³).

250) P. gegen Andreß Strüdders Ehefrau zu Battenberg, 1590. Marb. Arch. R. S. B. 787.

251) P. gegen Osanna Abin zu Schmalkalden (1659, Marb. Arch. R. S. B. 789), die zwei Jahre „incarceriert“ gehalten wird; ebenso die 1664 in Felsberg angeklagte Ehefrau Fröhlich (Marb. Arch. R. S. B. 790) u. a. — Jahrelange Haft riet ja schon der Hexenhammer für besonders verstockte Personen an. Vgl. Helbing S. 214; Soldan I, S. 344.

252) Eine anschauliche zeitgenössische Darstellung bei Helbing S. 211 ff.; vgl. auch O. Wächter S. 169 ff.; Flade S. 87; Breiden S. 43 ff.

253) Vgl. Hess. H. O. Art. 49 II, 2.

Oft wurden die Verdächtigen in den damals zu Gefängniszwecken vielfach verwandten Tor- und Befestigungstürmen untergebracht. Mancher trägt davon noch heute seinen Namen, in mancher Burg, mancher alten Stadt stößt man auf einen solchen Hexenturm (auch Drudenhaus). Zugegeben, daß häufig Volksglaube mehr dazu beigetragen haben mag als echte Überlieferung, doch ist nicht von der Hand zu weisen, daß viele dieser Türme ihren Namen zu Recht tragen. Auch in Hessen findet sich eine ganze Anzahl „Hexentürme“, so z. B. in Gelnhausen (ein runder Turm mit Zinnenkranz aus dem 15. Jahrhundert)²⁵⁴⁾, desgleichen ein Gefängnisturm zu Bergen (unweit Hanau) über der Oberpforte der Ringmauer, der aus dem 15. Jahrhundert stammt. Auch der 1415 als Befestigungsanlage erbaute „Druselturm“ in Kassel mag wie ein „Alter Gefängnisturm“ zu Eschwege am Düngebacher Tore²⁵⁵⁾ und der „graue Turm“ in Fritzlar²⁵⁶⁾ als Hexengefängnis gedient haben. Wahrscheinlich ist es auch bei dem Hexenturm in Schweinsberg, der um 1482 von demselben Baumeister errichtet worden ist, dem auch der Marburger Hexenturm seine Entstehung verdankt, mit welchem er übrigens große Ähnlichkeit aufweist. Landau²⁵⁷⁾ hält die Verwahrung von Hexen im Schweinsberger Turm für durchaus möglich. Der genaue Nachweis stößt in den meisten Fällen auf mancherlei Schwierigkeiten; gewöhnlich kann man nicht mehr als die Wahrscheinlichkeit der Hexenverwahrung an diesen Orten feststellen.

So ist es auch bei dem 1478 als Befestigungsturm erbauten Marburger Hexenturm. Soldan spricht von ihm stets mit großer Selbstverständlichkeit als Gefängnis für die Beschuldigten²⁵⁸⁾. Doch ist die Frage, ob er tatsächlich als solches gedient hat, sehr bestritten, weshalb wir, gerade weil Marburg als Halsgericht viele Prozesse führte und ein großer Teil der Opfer unseres Gebietes dort in Haften saß, darauf näher eingehen wollen. Es stehen uns über diese Frage zwei Urteile von Männern zur Verfügung, die als hervorragende Kenner des Marburger Schlosses und seiner Geschichte anzusehen sind, die aber in ihrer Entscheidung nicht einig gehen.

Der frühere Marburger Archivdirektor G. Könnecke spricht einmal davon in der Sammlung von Zeichnungen Ubbelohdes

254) Junghans a. a. O. S. 114, spricht davon, daß hier „die unglücklichen Opfer des Hexenglaubens schmachten mußten“.

255) Hier ist es nachweisbar (P. gegen die drei Hochapfel aus Eschwege, 1657, Marb. Arch. R. S. B. 788). Vgl. auch Dehn-Rotfelser-Lotz S. 39.

256) Vgl. H. Braun S. 31; s. Abb. ebenda S. 24.

257) I, S. 232.

258) Vgl. I, S. 329, 287; II, S. 94; nach ihm Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 75 f. — Auch v. Geyso a. a. O. spricht von dem „dunklen Loch des Marburger Hexenturms“.

„Aus Alt-Marburg“²⁵⁹⁾, zu welcher er den Text geschrieben hat, und weist die Annahme, daß es sich hier um das frühere Hexengefängnis handele, entschieden zurück. Die Bezeichnung sei eine ganz moderne; der Turm, eigentlich „Weißer Turm“ genannt, habe früher nur Befestigungszwecken gedient und sei erst in jüngerer Zeit als Gefängnis verwandt worden. Er fügt hinzu, der nie auszurottende Irrtum zeuge nur von „Selbstbewußtsein“ und „Eigendünkel“, daß wir es gegenüber der Vergangenheit so herrlich weit gebracht hätten²⁶⁰⁾.

In offenbarem Gegensatz zu diesen so entschiedenen Behauptungen betont Könnekes Nachfolger, Küch, in „Hessenkunst 1924“²⁶¹⁾, wie auch schon in „Hessenkunst 1921“²⁶²⁾, daß das oberste Geschoß des Turmes überhaupt „zu Gefängniszwecken eingerichtet“ gewesen und bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts als „Bürgerliches Gefängnis“ nachweisbar sei. Er nimmt an, daß hier die der Hexerei beschuldigten Frauen gesessen und dem Turm seinen heutigen Namen gegeben haben. Dieser sei übrigens keineswegs eine Erfindung der Neuzeit, sondern käme bereits im 18. Jahrhundert vor.

Ich möchte der letzteren Ansicht zuneigen. Daß die der Hexerei Beschuldigten auf dem Schloß in Haft gehalten wurden, läßt sich aus zahlreichen Prozeßakten nachweisen. „Aufs Schloß gebracht werden“ ist geradezu stehende Redensart geworden. Warum sollte also nicht auch dieser in nächster Nähe des Schlosses stehende Turm als Hexengefängnis gedient haben, zumal er überhaupt Gefängnis gewesen ist! Noch heute enthält er an den starken Mauern seiner kleinen Zellen die bekannten Ketten, an denen die Unglücklichen angeschlossen wurden. Die feststehende Tatsache, daß der Turm lediglich für Befestigungszwecke gebaut war²⁶³⁾ und zur Aufnahme von Feuergeschützen diente, genügt jedenfalls nicht, um die Annahme zu widerlegen. Auch hatte der Turm durch die spätere Erweiterung der Befestigungsanlagen nach der Seite des Schloßparks hin bei der kurzen Reichweite der damaligen Feuergeschütze sicher viel von seiner taktischen Bedeutung verloren und wurde nun, da er als Befestigungsanlage mehr und mehr zurücktrat, bald als „Gefängnis“ benutzt.

259) Marburg, Elwert 1919.

260) A. a. O. S. 56/58. — Diese Ausführungen veranlaßten Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 111, zu einer Berichtigung, in der er sich zu Könnekes Ansicht bekannte.

261) S. 33.

262) S. 44 Sp. 2 1.

263) Wolff a. a. O. bestreitet diese Tatsache zu Unrecht, bekennt sich aber im Übrigen zu der auch hier vertretenen Ansicht.

Zudem scheinen mir einige Aktenvermerke stark für meine Annahme zu sprechen. So sträubt sich die beschuldigte Eila Rohleder aus Willersdorf, wie das Protokoll aus dem Jahre 1633²⁶⁴⁾ besagt, dem Burggrafen gegenüber dagegen, daß sie zur besseren Sicherheit vom Schloß in das „Bürgergefängnis“ gebracht werden soll, „mit Andeuten, wan sie das hätte missen, hätte sie sich auch hinablassen wollen“. Die Äußerung läßt dreierlei Schlüsse zu: 1. daß das Bürgergefängnis, also der Weiße Turm, Hexengefängnis war; 2. daß auch im Schloß selbst solche Gefangenen gehalten wurden²⁶⁵⁾ und 3. daß vielleicht auch noch ein Verließ — ein solches hat es im Nordflügel des Schlosses gegeben — als Hexengefängnis benutzt wurde, wofür das „Hinablassen“ spricht. Denn es war charakteristisch für solche Verließe, daß sie nur durch ein Loch von der Decke her Zugang hatten und man den Gefangenen nur mittels eines Seiles hinablassen oder heraufholen konnte. Natürlich kann dieses Verließ auch an anderem Orte gewesen sein.

Daß Marburg — wenigstens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts — noch andere Gefängnisse hatte, erfahren wir bei Kürschner²⁶⁶⁾, der als solche neben dem Stübchen unter der Uhr auf dem Rathaus alle Tortürme der Stadt nennt. Eine andere Nachricht besagt, daß am 21. Februar 1650 der Unterbürgermeister in der Marburger Ratsversammlung dagegen vorgeht, daß man seit Demolierung und Sprengung des Bürgerturms und Gefängnisses beim Barfüßertor die „Öpfelkammer“ unter dem Rathaus zu Gefängniszwecken verwende, „welches nit herkommen“²⁶⁷⁾.

In Gefängnissen dieser Art wurden also die Beschuldigten untergebracht — wenn man ihrer sofort habhaft wurde. Zwar war das meist der Fall, weil in späterer Zeit die Inquisitionalzeugen gewöhnlich heimlich verhört wurden und die Festnahme, sobald man erst genügend Material gesammelt hatte, unvermutet erfolgte. Doch kommt es auch öfter vor, daß man die Verdächtige nicht einziehen kann, weil sie Kenntnis von der Beschuldigung erhalten hat und sich nun der drohenden Gefahr durch die Flucht zu entziehen sucht. Das war im allgemeinen nicht zu schwierig, wenn man bedenkt, wie kurz bei der damaligen geringen Ausdehnung der Territorien die Entfernung

264) Marb. Arch. R. S. B. 788.

265) Auch in einer Gefangenwärterrechnung im P. gegen Margareta Bauman 1654/56) findet sich die Bemerkung, daß die Gefangene „auf das Fürstl. Haus in Haften gezogen“ sei.

266) „Marburg im 30jährigen Kriege“ S. 21.

267) Bücking. — Auch im P. gegen Helffrich Schneider aus Fischenhausen (1688) erfahren wir, daß der Beschuldigte zuerst in der „sog. Äpfelkammer“, dann auf dem Fürstl. Schloß in Haften gehalten wird. (Marb. Arch. R. S. B. 791.)

bis zum nächsten Gebiet war, welches schon unter anderer — geistlicher oder weltlicher — Landeshoheit stand. Übergriffe auf das Gebiet anderer Landesherren kommen aber höchst selten vor. Doch auch wenn die Beschuldigte bereits eingezogen, aber noch nicht ins Gefängnis selbst gebracht worden ist — sei es, daß sie sich zur ersten Vernehmung noch im Hause des Amtsdieners befindet oder daß die Gemeinde überhaupt nicht über ein eigenes Gefängnis verfügt, die Angeschuldigte also erst nach dem nächsten Gerichtsort überführt werden soll — kommen Fluchtversuche, ja wie wir gesehen haben, sogar gewaltsame Befreiungen vor ^{267a)}.

3. Rechtshilfe.

In solchen Fällen greift eine im Hinblick auf die Zeit erstaunliche Rechtshilfe ein, für die wir in unseren Prozeßakten eine ganze Reihe von Beispielen finden. So hören wir im Prozeß gegen Adam Möllers Ehefrau Elisabeth in Groß-Seelheim (1657) ²⁶⁸⁾, daß die Beschuldigte „durch Unfleiß der Wächter“ aus der Haft entkommen ist. Sie wird in Betziesdorf wieder ergriffen. Nun hat in jener Zeit der Deutsche Orden die Hälfte des Gerichts Seelheim inne. Der Hauskomtur zu Marburg, Alhart Jost von Westphal, wendet sich deshalb an die fürstl. Regierung und bittet, die Entwichene wieder nach Seelheim auszuliefern. Eines solchen Antrags bedarf es in der Regel, und es wird die Flüchtige dann gegen einen Revers an die zuständige Behörde ausgeliefert.

Ein ganz ähnlicher Fall wird schon früher, aus dem Jahre 1609, berichtet ²⁶⁹⁾, wo ein zu Laasphe in der Grafschaft Wittgenstein eingezogenes und wieder ausgebrochenes Weib, das man in Gladenbach wieder ergriffen hat, auf Befehl der Regierung in Kassel ausgeliefert werden soll, sobald die Wittgensteiner darum ersuchen. Ähnliche Fälle erleben wir in großer Zahl im Jahre 1629, wo z. B. Hermann Lose, ein Kölnischer Untertan, welcher der Zauberei beschuldigt ist, aus Medebach im Kölnischen ausbricht. Der dortige Richter bittet gegen einen beigefügten Revers den in Frankenberg aufgegriffenen Flüchtling wieder auszuliefern. Der zuständige hessische Beamte in Georgenberg berichtet nun an die Regierung, daß der Flüchtige „mit blutigem Kopf“ aufgegriffen worden sei und bittet um Anweisung betreffs der Auslieferung ²⁷⁰⁾.

Die Kölnischen Wächter scheinen zu dieser Zeit reichlich nachlässig in ihrer Pflicht gewesen zu sein. Im gleichen Jahre

267a) Vgl. oben S. 44.

268) Marb. Arch. R. S. B. 789.

269) Marb. Arch. R. S. B. 788

270) Ebenda.

entweicht nämlich ein Claus Hunolt aus dem Kölnischen Hallenberg und wird in Bromskirchen ^{270a)} wieder gefaßt; obwohl er nun in Georgenberg in dreifach Eisen gelegt wird, gelingt es ihm wieder, zu entkommen. Der Beamte, der das an die fürstliche Regierung berichtet, teilt gleichzeitig mit, daß er die ganze Wache wegen des Verdachts der Beihilfe habe festsetzen lassen. Die Regierung ordnet darauf eine eingehende Untersuchung an ²⁷¹⁾. — Kurz darauf flüchtet, wiederum aus Hallenberg, der als Zauberer inhaftierte Johannes Bardeiß und wird gegen schriftlichen Revers, auf Wunsch der Kölner „in aller Stille“, ausgeliefert ²⁷²⁾, während ein anderer, Steffen Oberliesch aus der Grafschaft Lüschen des Erzstifts Köln, wie der Schultheiß von Gemünden an der Wohra berichtet, nicht ausgeliefert werden kann, da der altersschwache Mann in der dreiwöchigen Haft durch die Kälte so geschwächt ist, daß er nicht mehr transportfähig ist ²⁷³⁾ — auch ein Beitrag für den Zustand der damaligen Gefängnisse.

Aber auch in anderer Hinsicht unterstützen sich die Behörden verschiedener Gebiete, worauf wir schon hier hinweisen möchten, obwohl diese Fälle sachlich erst zum eigentlichen Hauptverfahren gehören. So wird z. B. im Prozeß gegen Petters Hermanns Ehefrau zu Anzefahr (1596) ²⁷⁴⁾ der kurmainzische Beamte in Amöneburg ersucht, 12 Personen, teils aus Anzefahr, teils aus dem ebenfalls Mainzischen Stausserbach ²⁷⁵⁾, sowie aus Plausdorf ²⁷⁶⁾ zur Zeugenvernehmung nach Marburg zu senden, denn eine Obrigkeit sei schuldig, der anderen in diesen Dingen zu helfen, man sei auch zu Gegendiensten gern bereit.

Erwachsen aus solcher Rechtshilfe Unkosten, so trug sie die ersuchende Behörde, wie wir aus einem Auslieferungsbegehren derer von Hatzfeld wissen ²⁷⁷⁾, welche einen gleichfalls 1629 aus der Grafschaft Schoenstein entwichenen und in Frankenberg wieder eingefangenen Zauberer Bastian Reuber zur Aburteilung herausverlangen. Daß es darüber auch zu Streitigkeiten kommen konnte, entnehmen wir aus dem oben erwähnten Fall des flüchtigen Claus Hunolt; in solchen Fällen hielt man sich an die Güter des Flüchtigen, und da diese hier auf hessischem Gebiet lagen, an seine Familie in Bromskirchen. Der dortige Schultheiß bittet die Regierung in Marburg, zum Ersatz der Kosten das Vermögen der Ehefrau unter Aussetzung einer Rente für sie und ihre Kin-

270a) A. G. Battenberg.

271) Marb. Arch. R. S. B. 788.

272) Ebenda.

273) Ebenda.

274) Marb. Arch. R. S. B. 787.

275) Heute Stausebach, A. G. Kirchhain.

276) Hof in der Gemeinde Amöneburg.

277) Marb. Arch. R. S. B. 788.

der einzuziehen. Leisteten sich hingegen verschiedene hessische Behörden Rechtshilfe, wie es häufig bei kommissarischen Zeugenvernehmungen geschah, so wurden keine Gebühren erhoben.

Auch Zeugenvernehmungen durch fremde Behörden anderer Hoheitsgebiete kommen vor, z. B. im Prozeß gegen Margaretha Bauman zu Frankenberg (1654/56)²⁷⁸⁾, wo Waldeck kommissarisch Zeugen verhört.

B. Das Peinliche Gericht.

1. Richter und Schöffen, Gerichtsschreiber, Gerichtsort.

Hatte man nun genügend Material gegen die Verdächtige gesammelt, war sie selbst eingezogen und vernommen, so konnte das eigentliche Verfahren vor dem Peinlichen Gericht beginnen.

Dieses setzte sich aus dem Richter und den Schöffen zusammen (letztere hier auch noch zuweilen *scabini* genannt; auch die Bezeichnung „Blutschöpfen“ kommt vor²⁷⁹⁾). Richter war meist der Schultheiß, in Marburg gewöhnlich der Oberschultheiß; die Schöffen wurden gewählt, und zwar aus der Bürgerschaft. Meist waren es Angehörige des Stadt-Rates, doch wurden auch andere dazu bestimmt. So erfahren wir aus manchem Marburger Protokoll, daß auch Professoren sich darunter befanden. Über die Tätigkeit der Schöffen und ihr Verhältnis zum Richter ist in der CCC wenig gesagt; sie war jeweils nach örtlichem Gerichtsgebrauch etwas verschieden. Doch war sie recht umfassend: Die Schöffen waren bei der Untersuchung und Entscheidung stark beteiligt, bei Verhören und bei der Folter häufig anwesend; im übrigen waren sie dem Richter untergeordnet²⁸⁰⁾.

Neben Richter und Schöffen gehört auch noch der Gerichtsschreiber zu den notwendigen Gerichtspersonen. Er war bei allen Handlungen des Peinlichen Gerichts, bei der Verhandlung wie bei den Verhören, bei der Folter wie bei der Hinrichtung zugegen, und seiner überaus sorgfältigen Protokollierung, welche der Bedeutung entsprach, die man damals der Schriftlichkeit des Verfahrens beizumessen pflegte, verdanken wir die genaue Kenntnis des Prozesses jener Zeit. Seine Tätigkeit ist in der Carolina ausführlich beschrieben²⁸¹⁾.

Richter, Schöffen und Gerichtsschreiber werden feierlich auf kaiserliches und hessisches Recht vereidigt²⁸²⁾. Bei dieser

278) Marb. Arch. R. S. B. 789.

279) P. gegen Marie-Liese Hersebinger aus Arnstadt (1654, Marb. Arch. R. S. B. 788).

280) E. Henke II, S. 23, 70 ff.

281) Art. 181 ff.

282) Vgl. CCC Art. 3 ff.

Gelegenheit sei bemerkt, daß zuweilen dem Gerichtsschreiber noch ein *Adiunctus* von Seiten des Defensors beigelegt wird. Er hat dieselben Aufgaben wie der Gerichtsschreiber. Seine Aufgabe ist es, insbesondere für den Defensor möglichst genaue Protokolle aller Gerichtshandlungen zu beschaffen. In dem Prozeß gegen Maria Peter zu Marburg (1657/60) finden wir den Wortlaut des Eides für einen solchen *Adjunctus* ²⁸³), denn auch er wurde wie Richter und Schöffen vereidigt.

„Juramentum Adjuncti.

Ihr sollet geloben vnd schweren, daß ihr producirtes zeugen aussage wollet fleißig anmercken vnd auffzeichnen, vnd hierinnen nicht ahnsehen freund- oder feindschafft, gifft noch gaben, ihr wollet auch euer hierüber gehaltenes protocoll keinem theill zukommen lassen, sondern solches bis zu gerichtlicher eröffnung vnd publication der attestationum in geheymen verwahrung bey euch behalten, vnd dan sonsten alles andere thun vnd verrichten was einem getreuen Notarien vnd Adjuncten geziemet vnd zustehet.“

Die Gerichtsverhandlung war öffentlich. Sie wurde — wenigstens die letzte, das hochnotpeinliche Halsgericht, in welchem der ganze peinliche Prozeß nochmals kurz zusammengefaßt wurde und das gewöhnlich kurz vor der Hinrichtung stattfand — ursprünglich auf dem Marktplatz abgehalten ²⁸⁴). Später wurden dann eigene Gerichtsstuben oder zumindest geschlossene Räume dazu benutzt. So wurde am 25. November 1648 auf dem Marburger Markt über die Hexe von Bottendorf Gericht gehalten, wie Bücking berichtet ²⁸⁵). Auch im Rintelner Prozeß gegen Anna Meyer (1655) ²⁸⁶) erfahren wir, daß das Halsgericht auf öffentlichem Markt gehalten wurde. Bei Bücking finden wir ferner die Mitteilung, daß in einer Sitzung des Marburger Rats am 15. November 1661 vom Unterbürgermeister vorgebracht wird, es möge bei der fürstl. Regierung darum nachgesucht werden, daß das peinliche Gericht wieder, wie von Alters her, auf dem Tanzboden gehalten werde ²⁸⁷). Gerichtsverhandlungen vor dem letzten Halsgericht werden also schon früher meist in geschlossenen Räumen abgehalten worden sein. Das peinliche Gericht tagte teils zu festgelegten Zeiten, teils nach Bedarf.

283) Marb. Arch. R. S. B. 790.

284) Im Prozeß gegen die Sackin aus Kirchhain (1638, Marb. Arch. R. S. B. 788) erwähnt der Fiskalis, das geschehe, um die Leute von der Wahrsagerei und anderen Vergehen abzuschrecken. — Vgl. auch die Darstellung einer Marburger Gerichtssitzung aus dem Jahre 1551, nach einem alten Wandgemälde im Marburger Rathause, bei Küch, Quellen S. XI ff.

285) Vgl. auch Bücking, Geschichtliche Bilder, a. a. O. S. 109.

286) Marb. Arch. R. S. B. 788.

287) ... da der kleine Saal, in dem zur Zeit das peinliche Gericht tage, nunmehr zu mehreren Hochzeiten benötigt würde, außerdem, damit sein Inventar, „Tisch und Bänke in ihrem esse verblieben und nicht ruinirt würden“. — Hierzu Küch, Quellen S. 540 f.

2. Der Fiskalis.

Die Anklage wird vom Fiskalis vertreten (die schon früher seltenere Privatklage kommt in der hier behandelten Periode — wenigstens in Hexenprozessen — kaum noch vor²⁸⁸). Seine Stellung im Prozeß ist nicht uninteressant, bleibt sich auch nicht zu allen Zeiten gleich. Er wird ex officio zu seinem Amte bestellt und hat als Anklagevertreter eine gewisse Ähnlichkeit mit dem heutigen Staatsanwalt, wengleich er mit diesem Beamten, der bekanntlich aus dem französischen Recht übernommen ist, prozeßgeschichtlich nichts zu tun hat. Kein wesentlicher Unterschied diesem gegenüber ist es, daß er nicht Beamter im heutigen Sinne ist, sondern von den Angeklagten im Einzelfall bezahlt wird. Auch die Richter und alle übrigen Prozeßbeteiligten erhalten, wie wir sehen werden, in jedem Fall die Entschädigung für ihre Dienste auf dieselbe Weise. Der Hauptunterschied liegt vielmehr darin, daß er, im Gegensatz zum Staatsanwalt, Partei im Verfahren ist. Denn man darf nicht vergessen, daß Zivil- und Strafprozeß im germanischen Rechtsgang ursprünglich nicht geschieden waren. Alle Klagen waren Strafklagen, weshalb auch der gemeine Strafprozeß den äußeren Aufbau des Zivilprozesses zum größten Teil beibehalten hat. Das ist rein äußerlich daraus erkennbar, daß, im Gegensatz zu unserer heutigen Ausdrucksweise, die Bezeichnung für den Angeklagten durchweg „Beklagter“ lautet. Er ist beklagte Partei im zivilprozessualen Sinne (wir werden deshalb auch meist diesen Ausdruck, dem damaligen Sprachgebrauch entsprechend, in unserer Darstellung benutzen). Und wenn auch bei der Betrachtung der Prozeßprotokolle — begreiflicherweise — offen zu Tage tritt, daß das Gericht mehr dazu neigt, seinen Anträgen stattzugeben als denen des Angeklagten, so stehen doch beide, Fiskalis und Angeklagter, im Grunde als gleichberechtigte Gegner vor den — theoretisch — unparteiischen Richtern.

Übrigens ist die Stellung des Fiskalis, wie bereits erwähnt wurde, nicht immer einheitlich. Es kommt, allerdings seltener, vor, daß auch schon ein Teil der Inquisition in seine Hände gelegt wird und er so Untersuchungsrichter und Ankläger in einer Person ist, was die Lage des Angeschuldigten natürlich nur noch verschlechtern konnte²⁸⁹).

3. Der Defensor.

Meist ist jedoch der Fiskalis klägerische Partei im eigentlichen Sinne, und ihm gegenüber steht die beklagte Partei, ge-

288) Radbruch, *Peinliche Halsgerichtsordnung*, S. 108 f.

289) Die Verwechslung des Fiskals mit dem Scharfrichter oder Folterknecht, die Ohle (S. 37) unterläuft, beruht auf einem groben Irrtum.

wöhnlich — in unserem Gebiet wohl immer — vertreten durch den Defensor. Ich habe jedenfalls kaum einen Prozeß entdecken können, wo ohne Defensor verhandelt worden wäre, soweit einigermaßen lückenlose Verhandlungsprotokolle erhalten waren. (Anders ist es in Rinteln, wo überhaupt das Verfahren einige so erhebliche Abweichungen von dem üblichen hessischen Gerichtsbrauch zeigt, daß wir diese Besonderheiten unter einem besonderen Abschnitt behandeln werden.) Ob auch in unserem Gebiet, vor der von uns behandelten Periode, zuweilen ohne Defensor prozessiert worden ist, läßt sich nicht mehr nachweisen, da uns, wie schon eingangs bemerkt, aus jenen frühen Zeiten für das Gebiet Hessen-Kassels keine Berichte oder Akten über Hexenverfolgungen erhalten sind.

Wir erinnern uns, daß zur Erscheinungszeit des Hexenhammers, wie in den nächsten darauf folgenden Jahrhunderten, die Möglichkeit, einen Rechtsbeistand zu finden, für den Beschuldigten stark eingeschränkt war. Der Hexenhammer selbst stellt starke Anforderungen für die Zulassung des Advokaten zur Verteidigung. Er soll nur gerechte, keine zweifelhaften Sachen übernehmen — und gerecht war nur die Verfolgung der Hexen — er darf auch keine Vertagungen beantragen, darf nicht verhindern, daß „summarisch, einfach und ohne alle Umstände vorgegangen wird“²⁹⁰⁾. So fanden sich denn zu jener Zeit wenige, welche diese Ansprüche erfüllten, die ja auch eine Verteidigung praktisch unmöglich machten. Es wagte eben damals selten jemand, eine Verteidigung in einer so zweifelhaften Sache zu übernehmen, um nicht selbst in den Verdacht der Hexerei oder Ketzerei zu geraten. Auf diese Gefahr weist auch der Hexenhammer schon hin: Der Verteidiger würde u. U. „verdammenswerter als die Hexen selbst und ein Ketzerfürst werden“²⁹¹⁾. Dazu kam noch, daß vielen Rechtsgelehrten jener Zeit das Verbrechen zu anrühlig und himmelschreiend erschien, um die Hexen zu verteidigen²⁹²⁾.

Darin ist bis zu unserer Periode ein grundlegender Wandel eingetreten, namentlich verursacht durch den wachsenden Formalismus im Prozeßverfahren. Die Verteidigung gehörte zum Verfahren, sie nahm die notwendigen Parteihandlungen vor, und die scholastische Weise, in der die Schriftsätze beider Parteien abgefaßt wurden, verhinderte, daß der Anwalt in Verdacht geriet. Er war eben Rechtsgelehrter und stand als solcher über der Sache, obwohl wir feststellen können, daß mancher ein offenes Wort gegen den ganzen Wahn zu äußern wagte, wenn

290) Schmidt, Hexenhammer III, S. 67.

291) Ebenda.

292) Waldbrühl S. 19.

auch kaum mit nachhaltigem Eindruck. Andererseits können wir auch mitunter eine gewisse Nachlässigkeit in der Verteidigung bemerken, so z. B., wenn in dem Prozeß gegen Anna Doerr aus Marburg (1656)²⁹³⁾ nach einem äußerst zweifelhaften Folterausgang der Verteidiger einfach die Erklärung abgibt, er habe nach ihrem Geständnis nichts mehr zur Verteidigung der Angeklagten vorzubringen.

Auch der Verteidiger wurde gewöhnlich ex officio bestellt, stammten doch die meisten Angeklagten aus einfachem Stande — meist aus der Landbevölkerung — und waren oft nicht in der Lage, einen Anwalt zu nehmen. Denn um einen solchen handelt es sich hier, nicht um einen gemäß Art. 88 CCC aus dem Gericht, d. h. aus den Schöffen, gewählten Fürsprech. Doch werden die für diesen in der Carolina gegebenen Bestimmungen auch auf den Defensor übertragen und werden ihm nicht selten vom Fiskalis vorgehalten. Natürlich fielen dem Beklagten auch für den Offizialverteidiger — wie überhaupt für alle Gerichtspersonen — in jedem Falle die Kosten zu, mochte er bestraft oder ab instantia absolviert werden; aber sie waren doch niedriger als sonst. Über die Kosten des Verfahrens werden wir noch später ausführlich zu berichten haben.

4. Scharfrichter und Gerichtsbediente.

Zu den amtlichen Gerichtspersonen gehören aber noch einige andere, die beim peinlichen Verfahren eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Hier ist zunächst der Scharfrichter oder Nachrichter zu nennen. Er ist Beamter in fürstlichen oder städtischen Diensten, seine Aufgaben sind die Folterung der Angeschuldigten und Hinrichtung der Verurteilten. Beides besorgt er nicht allein, sondern mit Unterstützung seiner Knechte; gab es doch Zeiten, in denen er so mit seiner grauenvollen Arbeit überlastet war, daß er ohne Hilfe überhaupt nicht hätte auskommen können, Zeiten, „in denen jeder Fürst seinen Hexenbrandmeister hatte“²⁹⁴⁾. Wo das aber nicht der Fall war, wurde der Scharfrichter von einer anderen Stadt ausgeliehen. Die Kosten dafür wurden dann von der ersuchenden Stadt oder Regierung vorgelegt, denn bezahlt wurde auch der Scharfrichter letzten Endes von der Beklagten oder ihren Erben. Daß die Tätigkeit eine recht lohnende war, können wir aus mancher in unseren Akten vorhandenen Zusammenstellung der Prozeßkosten, wie aus anderen Quellen erfahren²⁹⁵⁾. So verhandelt der Marburger Rat am 29. Novem-

293) Marb. Arch. R. S. B. 789.

294) Waldbrühl S. 16.

295) s. auch die Henkersrechnungen und Taxordnungen bei Helbing S. 218 f., 289; vgl. ferner Riezler S. 172.

ber 1680 mit Christoph Döring — dem meistgenannten Scharfrichter jener Zeit — über eine Neufestsetzung seiner Bezüge, und es wird bestimmt, daß er künftig für jeden Malefikanten, den er an die hiesige Richtstatt führe, 1 Rtlr., für jede Fahrt mit Material (Holz pp. zur Hinrichtung) und Instrumenten $\frac{1}{2}$ Rtlr. erhalten soll. Müßte er den Körper des Delinquenten nach außerhalb führen, so soll das auf Landeskosten geschehen. — Auch was der Scharfrichter während seiner Tätigkeit oder bei den mitunter an die Hinrichtung sich anschließenden Gelagen verzehrte, wurde ihm, wie den anderen Gerichtspersonen, vergütet²⁹⁶).

Über die Art der scharfrichterlichen Tätigkeit bei Folter und Hinrichtung werden wir noch bei der Behandlung dieser Verfahrensteile zu berichten haben. Hier sei nur kurz erwähnt, daß die gesellschaftliche Stellung des Scharfrichters außerordentlich schlecht war²⁹⁷). Er galt als Bürger zweiter und dritter Ordnung, was sich sogar so weit auswirkte, daß man ihm — wie seinen vielen Opfern — das Recht auf ein ehrliches Begräbnis abstritt. So beschwert sich am 23. August 1682 beim Tode des oben genannten Marburger Scharfrichters Döring der Totengräber Paul Peter darüber, daß sein Gesinde den Verstorbenen zu Grabe tragen und er das Grab machen solle. Tatsächlich muß die Regierung eine Reihe von Bürgern bei 60 Tlr. Strafe dazu zwingen, ihn zu tragen, während dem Totengräber befohlen wird, das Grab zu machen²⁹⁸).

Schließlich seien noch einige Worte über die Gerichtsbedienten gesagt. Es kommen als solche namentlich der Gefangenwärter und der Land- oder Amtsdienner in Betracht. Die Aufgaben des ersteren sind bekannt. Der Letztere sorgt für den etwaigen Transport der Gefangenen, die Benachrichtigung der Zeugen und die Vorladung zum peinlichen Gericht, auch werden die öffentlichen Ladungen von Angeklagten und Zeugen durch ihn ausgerufen und angeschlagen.

Naturgemäß treten diese Beamten gegenüber den anderen Gerichtspersonen mehr in den Hintergrund, doch wird bei der Eigenart der Beschuldigungen so häufig auf ihre Aussagen zurückgegriffen, daß sie nicht ganz übergangen werden dürfen. Ist der Wärter boshaft, so hat er nicht selten Verdächtiges vom Verhalten der Beklagten während der Haft zu berichten, zumal er sie täglich beobachten kann und bei der Geringfügigkeit der gegen sie vorgebrachten Argumente sich unschwer neue Indizien

296) Vgl. Bücking (Aufzeichnungen); Ders., Geschichtliche Bilder S. 112 1. S. ferner die Henkersrechnung für einen steirischen Prozeß bei Ruland, a. a. O. S. 66. Vgl. auch unseren Abschnitt „Prozeßkosten“.

297) Helbing S. 219.

298) Bücking.

finden lassen. Merkwürdiges Benehmen in der Haft, unvorsichtige Äußerungen der Beklagten oder ein Bestechungsversuch stellen neue, starke Verdachtsgründe dar: Denn warum versucht man zu entkommen, wenn man sich schuldlos fühlt?

Es soll aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß gerade bei diesen Männern sich zuweilen menschliche Regungen in der Behandlung der Häftlinge zeigen, während wir bei den Richtern selten eine Spur von Mitgefühl finden können. Manches Schreiben der Wärter an die Behörden, durch welches sie um Unterbringung der Gefangenen in anderen Räumen bitten, weil diese durch Kälte oder ihres Alters wegen die Haft nicht ertragen können, zeugt davon. Vielleicht, daß gerade sie, denen die Wartung der Gefangenen oblag und damit Gelegenheit gegeben war, sie als harmlose Mitmenschen kennen zu lernen, beim Anblick ihrer unverdienten Leiden mitunter der ganze Jammer dieser Justizopfer packen mußte. Doch bilden auch diese Erscheinungen eine seltenere Ausnahme, und meist wird durch einen rohen Wärter die Qual der Haft nur noch vergrößert worden sein; kommen doch selbst Notzüchtigungen der Gefangenen im Kerker vor, die sich natürlich selten nachweisen lassen, da in solchen Fällen auf der Folter das Geständnis erpreßt wurde, der Teufel sei der Täter gewesen ²⁹⁹).

C. Das Hauptverfahren bis zur Folter.

Nachdem wir einen Überblick über die beim peinlichen Gericht beteiligten Personen gewonnen haben, können wir uns nunmehr der eigentlichen Hauptverhandlung selbst zuwenden. Sie beginnt mit der „Hegung“ des Gerichts, der altüberkommenen Eröffnungsform, die in jüngerer Zeit nur noch einen formelhaften Charakter trägt. Unsere Prozeßprotokolle des ersten Verhandlungstages beginnen daher meist:

„Nachdem des hochfürstlichen . . . (folgt der Name des Landesherrn) . . . peinlich Gericht der Gebühr besetzt und gehegt ist, erscheint fürstl. Gnaden verordneter Fiskalis und übergibt seine artikulierte peinliche Anklage . . .“,

also etwa mit den gleichen Worten, welche die Anklageschrift des Fiskalis selbst einleiten.

1. Die Anklage.

Die Anklage trägt gewöhnlich die Überschrift „Artikulierte Peinliche Anklage (oder Klage) Fürstl. Hess. Fiskalis ex officio Anklägers wider und gegen . . . beschuldigter Hexerei halber“,

²⁹⁹) Vgl. Soldan I, S. 345; Helbing S. 157; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 71.

und auch sie ist in ihrem äußeren Aufbau so formelhaft und stereotyp, daß sie sich in den zwei von uns behandelten Jahrhunderten nicht im geringsten verändert hat.

Die Einleitungsformel nennt stets Namen und Heimatsort der Beklagten, sowie ganz kurz das Vergehen, dessen sie beschuldigt werden; sie enthält ferner meist die Erklärung, daß die Anklage nicht „in Form eines zierlichen Libells“ (non in forma solennis libelli) abgefaßt sei, sondern nur in einfacher Aufzählung der Tatsachen, die der Anklage zugrunde liegen. Darauf folgt die Bitte, die Beklagte aufzufordern, ihrerseits den Streit rechtens zu befestigen und die Klagartikel durch „glaub wahr“ oder „nicht wahr seyn“ ohne weitere Abschweifungen zu beantworten. Nunmehr folgt die Reihe der Klagartikel, eingeleitet durch die Worte „Setzt und sagt demnach wahr seyn“, wie auch jeder einzelne der bezifferten Artikel mit den Worten „Wahr seyn . . .“ beginnt.

Diese Artikel enthalten in wortreicher Aufzählung zunächst noch einmal die Angabe des Vergehens sowie der Gesetzesvorschriften die dadurch verletzt sind und nach denen es bestraft wird. Meist wird im ersten Artikel die Heilige Schrift — insbesondere der Dekalog —, kanonisches und weltliches Recht, unter diesem wieder namentlich die Carolina, zuweilen auch die Hessische Halsordnung, genannt, jedoch alles nur allgemein, nie unter Angabe bestimmter Vorschriften. Der zweite Artikel bezeichnet dann die angedrohte Leib- und Lebensstrafe, während im dritten oder vierten festgestellt wird, daß die Beklagte diese Vorschriften gröblich verletzt habe. Das versucht dann die Anklageschrift in den meist in großer Anzahl (oft weit über hundert) folgenden Artikeln nachzuweisen, oder besser gesagt, als wahr hinzustellen; denn sie enthalten ja nur die durch die Inquisition ermittelten Tatsachen, „bewiesen“ werden nur die von der Beklagten bestrittenen Artikel. Auch das wird noch in der Einleitungsformel erwähnt: daß der Fiskalis erbötig sei, das Bestrittene der Gebühr zu beweisen; bewiesen ist das Gestandene, dem Fiskalis bleibt nur noch die Aufgabe, durch Zeugenvernehmungen soviel belastendes Material beizubringen, daß „ein gnugsam anzeygung“ zur peinlichen Befragung gegeben ist³⁰⁰). Dahin zielen auch die Schlußsätze der Klageschrift. Nachdem die Zaubereien, die Namen der Geschädigten und die Art der Schädigung, die Teufelsgemeinschaft usw. genannt, auch auf besonders belastende Tatsachen (verdächtige Äußerungen der Beklagten, ein etwaiger Fluchtversuch, Bezichtigung durch bereits geständige Hexen) hingewiesen worden ist, wird häufig angeführt, daß ihr schlechter Ruf wie ihre Herkunft sie verdächtig erscheinen

300) CCC Art. 19 ff., Hess. H. O. Art. 9 ff.

ließen, sei es, daß ihre Mutter bereits als Hexe „beschrieen“ gewesen oder gar verbrannt worden ist, sei es, daß einer ihrer Verwandten wegen irgendeines Vergehens die ganze Familie in ein schlechtes Licht gebracht hat.

Nun beantragt der Fiskalis, indem er jetzt erst bestimmte Gesetzesbestimmungen anführt, zur Bestrafung und zum Exempel die Hinrichtung durchs Feuer. Eventualiter, falls sie nicht gestehen sollte, fordert er ihre Folterung. Er schließt, indem er sich, etwa durch die Formel „Salvo addendi, minuendi, corrigendi“, weitere Anträge und Anklagepunkte vorbehält.

2. Verfahren bis zur Zeugenvernehmung.

Ist die beklagte Partei und ihr Defensor zugegen, so kann die Verhandlung ihren Fortgang nehmen; anders, wenn man die Beschuldigte trotz Verfolgung und Unterstützung durch Rechts-hilfe nicht hat fassen können. In solchen Fällen beantragt jetzt der Fiskalis, die Beklagte öffentlich zu laden. Das geschieht durch Gerichtsbeschluß (Bescheid), der die Vorladung zu neuem Termin ausspricht. Ein gutes Beispiel finden wir in dem schon erwähnten Verfahren gegen Margareta Bauman aus Frankenberg (1654/56)³⁰¹⁾. Hier wird die Angeklagte am 22. 8. 54 öffentlich vor das Marburger Gericht geladen, nachdem sie sich, trotz Kautio ihres Ehemannes, des Schlossers Caspar Bauman, dem Verfahren durch die Flucht entzogen hat. Diese Ladung wird sogar noch zweimal wiederholt, am 17. 10. und am 1. 12. 54. Erst nach dieser dritten Ladung, in welcher ihr auf Antrag des Fiskalis vom Gericht bereits die „Mordacht“ angedroht worden ist, wenn sie nicht erscheinen sollte, ergeht am 5. 8. 1655 das Urteil, „die Peinl. Beklagtin pro contumace zu erklären, in die Land- und Mordachten zu verdammen³⁰²⁾, auch deren Güter, was deren im Fürstentumb Hessen vorhanden, zu annotieren³⁰³⁾ seyen“. (Die Kautio ist natürlich verfallen, das Hab und Gut des Mannes, sogar sein Handwerkszeug, wird z. T. verkauft. Alles übrige wird „annotiert“. Erst nach zwei Jahren gelingt es, die Frau zu ergreifen, doch wird sie später auf ein Marburger Rechtsgutachten hin ab instantia absolviert.) Die Ladungen wie das Contumacialurteil werden vom Amtsdienner öffentlich ausge-

301) Marb. Arch. R. S. B. 789.

302) Dieses alte Contumacialverfahren war auch durch die Carolina nicht beseitigt worden. Ausführliches bei Henke II, S. 59 f.

303) Vgl. CCC Art. 206; Hess. H. O. Art. 47. Die Aufzeichnung der Vermögensstücke, wodurch dem Flüchtigen die Verfügung darüber entzogen wurde, sollte dazu dienen, ihn zur Rückkehr zu bewegen. Siehe Henke II, S. 58. Das Verfahren hat sich lange erhalten, noch die Hess. P. G. O. von 1748 kennt es, genau wie den Achtsprozeß, welche Verfahren sie eingehend in Tit. IX §§ 2 u. 3 (Neue Sammlung Bd. II.) beschreibt.

rufen und angeschlagen. Zwar sind solche Fälle nicht sehr häufig gewesen, doch dürfen sie der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben.

Gewöhnlich wird hingegen die Beklagte vorgeführt und auch ihr Verteidiger ist zugegen. Ist letzteres nicht der Fall, so beantragt der Fiskalis Festsetzung eines neuen Termins. Sonst erklärt der Defensor nach Überreichung der Anklage sofort, daß die Beklagte den Streit annimmt („litem negative contestiert“, „den Krieg rechtens befestigt“ o. ä.). Darauf äußert er sich zu den Klagartikeln, wenn nicht, wie es meist geschieht, die Beklagte selbst die Anklagepunkte der Reihe nach beantwortet, indem sie dieselben teils leugnet („negat“), teils zugibt („affirmat“). Denn auch letzteres ist gar nicht so selten; es ist sogar die Regel, was nicht verwunderlich ist, wenn man bedenkt, daß in der Anklageschrift auch Personalien und andere offenkundige Tatsachen, wie Abstammung, Familie, andererseits die Aufzählung der Gesetzesvorschriften³⁰⁴⁾ neben den eigentlichen Anschuldigungen stehen. Und wenn sie auch diese meist leugnen wird, kann sie doch jene Fragen ohne weiteres zugeben.

Hierdurch erklärt sich auch die auf die Beantwortung der Klagartikel regelmäßig folgende Erklärung des Fiskalis, er „acceptiere acceptanda“, eine Erklärung, die fast nach jeder Prozeßhandlung von der Gegenpartei abgegeben wird, sobald sich das Gesagte irgendwie mit den eigenen Interessen vereinigen läßt. Gleichzeitig wird alles andere zurückgewiesen („und gesteht keines widrigen“).

Nachdem die Beklagte geendet hat, ist es üblich, daß der Defensor darum ersucht, die Beantwortung, wo sie nicht ganz der Gebühr nach geschehen sei, so aufzufassen, als habe die Beklagte mit den Worten „glaub wahr“ oder „nicht wahr seyn“ geantwortet — lediglich eine Formsache, wie auch seine gleichzeitige Bitte, die Beklagte auf Grund ihres Leugnens zu absolvieren, rein formelhaft ist. Denn sofort erwidert der Fiskalis, er akzeptiere die Zugeständnisse der Beklagten, nennt die einzelnen bejahten Artikel, und „gesteht im übrigen ihre Unschuld nicht“.

Folgen keine weiteren Erklärungen der Parteien, so bittet eine derselben um neuen Termin, sei es, daß der Fiskalis zur Beibringung neuer Tatsachen oder zur Zusammenfassung des bisher Eingestandenen einen Schriftsatz, etwa eine „Deduktion, Acceptation und Petition“, einbringen will, sei es, daß der Defensor zur Durcharbeitung der Klagbeantwortung Zeit erbittet, um dann seine „articulos defensionales seu purgatorios“ dem Gericht zu unterbreiten.

304) Auf diese braucht sie meist gar nicht zu antworten, sie werden übergangen mit dem Aktenvermerk: „Art. ... seindt rechtens“.

Ähnlich ist es dann in den folgenden Terminen. Deren Zahl richtet sich nach der der eingereichten Schriftsätze; ist also das Verfahren mehr auf Mündlichkeit eingestellt, werden auch nicht so viele Verhandlungstage nötig sein. Die gewöhnliche Mindestzahl der bis zur Zeugenvernehmung eingereichten Schriftsätze beträgt vier: das Klaglibell, die Verteidigungsschrift, die Interrogatoria des Defensors für die Belastungszeugen und die Interrogatoria des Fiskalis für die Defensionalzeugen. (Ausführliches über diese Interrogatoria und ihre Bedeutung für die Zeugenvernehmung weiter unten.)

Bei überwiegender Schriftlichkeit aber ist die Zahl der Schriftsätze ungleich größer: Der Defensor antwortet auf die Deduktion des Fiskalis mit einer „Exception, Contradiktion und Acceptation iuncta petitione“. Es folgen weitere Repliken und Dupliken, und da nach jedem neuen Schriftsatz die Gegenpartei um Kopie und neuen Termin bittet, um sich auf die Gegenhandlung vorbereiten zu können — was dann meist durch Gerichtsbescheid gestattet wird — so folgt ein Termin dem anderen. Doch kommt es — allerdings seltener — vor, daß die Gegenpartei infolge rechtzeitiger Zustellung des gegnerischen Schriftsatzes schon vor dem Termin, in dem er überreicht wird, von seinem Inhalt Kenntnis nehmen konnte und sich dann gleich darauf äußert oder ihrerseits sofort einen neuen Schriftsatz einreicht. Was den Inhalt dieser Schriftsätze anlangt, so versuchen die Parteien unter scholastischen Begründungen Schuld oder Unschuld zu beweisen. Göttliches, Kaiserliches, Hessisches Recht wird angeführt, eine Unzahl von Autoren wird herangezogen, Anträge — auch eventualiter — vorgebracht.

Vor der Vertagung wird gewöhnlich noch die Gegenpartei nach dem Antragsteller gehört, und nicht selten werfen sich Defensor und Fiskalis Prozeßverschleppung vor. — Nicht mit Unrecht! Denn oft genug bringen die Schriftsätze gar nichts Neues und verlängern in der Tat das Verfahren von Monat zu Monat. Schon die Hess. Kanzleiordnungen vom 25. IV. 1584^{304a)}, vom 14. III. 1628^{304b)} und vom 20. III. 1656^{304c)} versuchen dagegen vorzugehen, indem sie Zahl und Länge der Schriftsätze beschränken. (Doch hat sich diese umständliche Verhandlungsart recht lange erhalten, denn noch im Jahre 1713 muß eine „Neue Kanzleiordnung“^{304d)} dagegen einschreiten, indem sie jeder Partei nur noch eine Schrift gestattet. Endlich bestimmt ein Schwedisch-Hessisches Regulativ vom 17. I. 1736³⁰⁵⁾, daß das weitschweifige Zitieren von Autoren und die Schmähworte, welche in den Suppliken vorkommen, unterlassen werden.)

304a) Sammlung I. Bd. S. 438 ff.

304b) Ebenda, II. Bd. S. 9 ff.

305) Marb. Arch. X A 2811 k.

304c) Ebenda S. 275 ff.

304d) Ebenda, III. Bd. S. 709 ff.

Zwei bis drei Jahre und darüber ziehen sich manche Prozesse durch das umständliche Verfahren jener Zeit in die Länge. Auch ein Grund, daß selbst die Standhaftesten schließlich fallen müssen, selbst wenn sie einmal die Folter ausgestanden haben, weil sie durch lange Haft und ewige Verhandlungen schließlich doch mürbe werden!

3. Die Zeugenvernehmung.

Endlich kommt es zur Benennung der Zeugen und damit zur eigentlichen Beweiserhebung. Diese erfolgt bei weniger formalistischem Verfahren schon in einer der ersten Verhandlungen. Meist ergeht auch ein besonderer Beschluß hierüber, nachdem der Antrag auf Ernennung einer Vernehmungskommission, auf Festsetzung des Zeugentermins und auf Vorladung der Zeugen eingebracht worden ist. Dieser Beschluß wird meist „Bescheid“ genannt, doch findet sich auch gelegentlich die Bezeichnung „Interlokut“. Sein Charakter ist nicht ganz leicht zu beschreiben, bleibt sich auch nicht in der ganzen Periode gleich. Zuweilen ist es ein reiner Gerichtsbeschluß, der nur den Gang des Verfahrens, insbesondere des Beweisverfahrens, regelt, zuweilen dagegen fast ein Zwischenurteil; denn auch der „Bescheid“, durch den z. B. die peinliche Befragung angeordnet ist, ist inhaltlich geradezu ein Urteil, die Beklagte wird dazu „verdambt“. Ganz ist es das aber doch nicht, denn man darf nicht vergessen, daß auch dieser Bescheid nur den Gang des Verfahrens festlegt, zu welchem nun einmal die Folter in jener Zeit gehört.

Ist nun der Bescheid — der Fiskalis möge seine Behauptungen beweisen, alsdann würde weiter geschehen, was recht ist — ergangen, dann benennt dieser seine Belastungszeugen, indem er gleichzeitig angibt, auf welche Artikel der Klagschrift sie insbesondere zu vernehmen seien³⁰⁶). Diese Anweisung heißt „Directorium“, der ganze Schriftsatz — denn auch diese Zeugenbenennung erfolgt schriftlich — „Nominatio testium cum directorio“. Wohlweislich schließt auch hier der Fiskalis meist mit den Worten „salva ulteriori nominatione“ (wie sich regelmäßig jede Partei nach einer Prozeßhandlung weitere Schritte ausdrücklich vorbehält).

Der Defensor äußert sich dazu, noch ehe der Bescheid ergeht, sei es, daß er Zeugen als unbekannt zurückweist³⁰⁷), sei es, daß er nochmals die Zeugenvernehmung für überflüssig erklärt. Doch ergeht fast ausnahmslos der Bescheid, die vom Fiskalis benannten Zeugen zu verhören. Es wird eine Kommission

306) Vgl. CCC Art. 70; Hess. H. O. Art. 22 E.

307) CCC Art. 63; Hess. H. O. Art. 22 A.

eingesetzt, die sich meist aus dem Richter (Schultheißen) und einigen Gerichtspersonen zusammensetzt. Auch Fiskalis und Defensor sind zuweilen zugegen (aus manchen Protokollen entnehmen wir, daß mitunter selbst unbeteiligte Personen, wie Kanzler, Sekretarius, Rentmeister oder andere Beamte an der Zeugenvernehmung teilnehmen). Die Kanzleiordnung vom 20. 3. 1656³⁰⁸⁾ schreibt darüber im § 29 vor:

„Vnd weill an fleißiger examination der Zeugen viel gelegen, so sollen dieselben durch einen auss den Rätthen oder Secretarien, denen man solches durch Bescheidt vferlegen möchte, examinirt vnd verhöret werden, es were dan, daß es andere ehrhaften ver hinderungen halber nicht beschehen könnte, vff den fall soll das examen andern jedoch tüglichen personenn durch Bescheidt vfgetragen werden.“³⁰⁹⁾

Nun wird der Defensor zur Einreichung seiner Fragstücke aufgefordert, denn die Belastungszeugen werden neben den Anklagepunkten über besondere vom Defensor eingereichte Interrogatoria abgehört³¹⁰⁾.

Diese Fragstücke enthalten zunächst „Generalia“, in denen die Personalien des Zeugen, auch die seiner Eltern, seine eheliche Herkunft und sein Alter festgestellt werden, Fragen, die uns fast alle aus jeder heutigen Zeugenvernehmung bekannt sind. Merkwürdiger erscheinen uns aber andere Fragen, die hier niemals fehlen, z. B. „Wie reich Zeug sei?“. Es ist bezeichnend für jene Zeit, daß ein Zeuge nur dann als glaubwürdig gilt, wenn er nicht ganz vermögenslos ist; eine Mindestgrenze wird aber kaum gesetzt worden sein, denn wir finden häufig darauf die allgemeine Antwort: „Zum Zeugen reich genug.“ Weitere gebräuchliche Fragen sind die, „ob Zeug oder seiner Mitzeugen einer mit einem namhaften Laster befleckt sei“, „wie Zeug zu der Kundtschaft komme“, und „ob er gedenke, sie in einige Wege zu genießen“, d. h. ob er von seiner Aussage irgendwelche Vorteile für sich erhoffe; ferner, ob etwa eine Verabredung mit anderen Zeugen stattgefunden habe und endlich, „ob Zeug nicht von Herzen wolle, daß der Beklagtin ein Schimpf widerführe“.

Verständlicherweise werden diese Fragen fast ausnahmslos verneint, bzw. ausweichend beantwortet; und wie sie sich selbst gleichbleiben, kehren auch bei den Antworten in den verschiedenen Protokollen dieselben Worte immer wieder, der Gerichtsschreiber faßt die wohl meist nicht sehr lakonischen Aussagen der Zeugen in feststehenden Formeln zusammen. So wird die Frage, ob der Zeuge der Beklagten mißgünstig sei und ihre Verurteilung wünsche, gewöhnlich dahin beantwortet: „Was ihr Gott und das

308) Sammlung II. Bd. S. 293.

309) Vgl. auch CCC Art. 70; Hess. H. O. Art. 22 E über Einreichung der Zeugenliste, Fragstücke und Einsetzung der Kommission.

310) s. § 28 der angeführten Kanzleiordnung.

Recht gönne, das lasse er geschehen“, „was sie verwidert³¹¹⁾, das gönne er ihr und ferner nicht“ oder „wenn ihr das helfe, er begehre es nicht“.

Auf die *Generalia* folgen, ehe die „*Specialia apud articulos*“ beginnen, noch häufig „*Praeliminaria*“ oder „*Specialia ante articulos*“, in denen meist nach dem guten Leumund der Beklagten gefragt wird: Ob sie denn als Zauberin beschrieben sei, ob sie nicht aus ehrlichem, guten Hause stamme, allzeit mit ihren Mitmenschen Frieden gehalten und ihren Hausstand wohl versorgt habe, ob sie nicht auch von anderen zur *Gevatterschaft* gebeten worden sei (gerade diese Frage ist nicht selten, denn die dadurch von anderen bezugte Wertschätzung spricht stark für die Beklagte.)

Was uns aber ganz seltsam berührt — und was auch auf die Beweiswürdigung ein merkwürdiges Licht wirft — sind Fragen, die den Zeugen kaum noch etwas angehen, die er oft unmöglich beantworten kann. Z. B. wird, nachdem von der guten Familie der Beklagten die Rede gewesen ist, gefragt, ob es nicht die Regel sei, daß aus gutem Stamm auch nur gute Früchte hervorgehen. Was soll der Zeuge darauf antworten? — Er hilft sich dann wohl, indem er *sophistisch* meint: Es sei zwar häufig so, doch wäre es auch gelegentlich anders. — Oder aber dem Zeugen wird die Frage vorgelegt, ob nicht Kühe, Pferde und Menschen ansteckende „*Schwachheiten*“ hätten, um zu betonen, daß sie nicht notwendigerweise bezaubert sein müssen. — Man fragt sich, welche Bedeutung einer Antwort des Zeugen auf solche Fragen beigemessen werden konnte.

Dann aber beginnen die „*Specialia apud articulos*“ — nämlich der *Klagschrift* —, durch welche diese Artikel im einzelnen widerlegt werden sollen. Naturgemäß lassen sich nicht an jeden Artikel solche Einzelfragen anschließen; manche, wie die, welche *Gesetzesvorschriften* oder andere *Tatsachen* enthalten, sind einfach zuzugeben, sie sind auch gewöhnlich schon im „*Directorium*“ nicht mehr erwähnt, da sie bereits von der Beklagten zugestanden sind. Doch schließt sich das nicht immer aus, nicht selten werden auch bereits zugestandene Artikel nochmals den Zeugen vorgelegt.

Der ganze umständliche Vorgang bei der Zeugenvernehmung ist so zu denken, daß nach der Vereidigung, bei der die Zeugen „des *Meineids* fleissig verwarnt“ werden, zunächst die *Generalia*, dann die *Specialia ante articulos* gefragt werden. Darauf werden dem Zeugen die einzelnen *Klagartikel* selbst vorgelegt und zwischendurch die dazugehörigen *Interrogatoria* ge-

311) *dialektisch*, etwa = *verwirrt*; häufig in diesem Zusammenhang gebraucht (Vilmar S. 454).

fragt³¹²). Wird dagegen ein Artikel verneint, so werden auch die dazugehörigen Interrogatoria nicht gefragt, „die Fragstücke sind unterlassen“, wie es gewöhnlich heißt.

So entsteht eine Art Überschneidung beider Schriftsätze. Dadurch soll eine gewisse Sicherung des Verfahrens und der Aussagen herbeigeführt werden, eine Wirkung, die auch zum Teil erreicht wird. Der Zeuge soll nicht einseitig nur über die Erklärungen einer Partei aussagen. Diese Absicht ist wohl berechtigt, denn man wird die suggestive Wirkung der Klagartikel auf die Zeugen nicht unterschätzen, wenn man sich die Stärke des allgemeinen Wahns vorstellt und bedenkt, daß die meisten Zeugen aus den einfachsten Bevölkerungsschichten stammen³¹³). Jene Leute müssen durch die vom Fiskal erhobene Anklage, welche die ungeheuerlichsten Beschuldigungen mit den stärksten Bekräftigungen als „wahr“ hinstellte, außerordentlich beeinflusst worden sein.

Diese Wirkung wird durch die Interrogatoria des Defensors wenigstens zum Teil abgeschwächt. Die Zeugen neigen dazu, die Anklagepunkte zu bestätigen, allenfalls erklären sie, nichts davon zu wissen. Deshalb ist es gut, daß sie auf Grund der Fragstücke des Defensors ein gut Teil ihrer Aussagen wieder zurücknehmen. Denn hier wird an das Gewissen des Zeugen appelliert. Er wird unter gewichtigen Beteuerungsformeln („bei seiner Seele Heil“ usw.) befragt, ob er diesen Artikel bejahen könne, ob nicht vielmehr gerade das Gegenteil wahr sei, was dann näher ausgeführt wird.

Im Endergebnis wird allerdings deshalb nicht viel damit erreicht, weil das bei den vom Defensor benannten Entlastungszeugen in gleicher Weise geschieht: Diese werden auf die Defensionales und die Interrogatoria des Fiskalis vernommen. Hier ist die Vernehmung sogar zuweilen noch umständlicher. Hat z. B. der Defensor neben seiner Verteidigungsschrift noch eine Zusatzschrift, etwa „*Articulos exculpatorios*“ eingereicht, so werden die Zeugen 1. auf die Generalia des Fiskalis, 2. auf die Defensionales, 3. auf die Specialia des Fiskalis zu den Defensionalartikeln und 4. auf die Exculpatorios des Defensors verhört. — Zuweilen ist das Verfahren auch summarischer, es kommt gelegentlich vor, daß statt der Specialia für jeden Artikel nur eine Art Interrogatoria eingereicht werden, die dann bei den einzelnen Artikeln der Hauptschrift jedesmal zu fragen sind.

312) Daß sich übrigens die Tätigkeit der Kommission mit der Abhörnung der Artikel u. Fragstücke nicht erschöpfte, können wir aus dem regelmäßigen Zusatz schließen: *Cetera industriae Commisarii committuntur o. ä.*

313) Das trifft auch für die meisten Angeklagten zu. Mit Recht weist Grimm, *Mythologie* S. 899, darauf hin, daß dieser eine Grund schon hätte allen die Augen über die Haltlosigkeit der Hexerei öffnen müssen.

Beide Parteien gehen darauf aus, den Wert der Gegenzeugen möglichst herabzusetzen. Die Generalia sollen ihre mangelhafte Befähigung zum Zeugen, etwaige Widersprüche in der Beantwortung der Specialia ihre Unglaubwürdigkeit und Zweifelhaftigkeit beweisen. Und Widersprüche sind bei den von verschiedenen Seiten in verschiedenem Sinne verfaßten Fragen einfach unvermeidbar. So liefern die Zeugen einer Partei der Gegenpartei den Stoff zu neuen Repliken, und es liegt in der Natur des Verfahrens, daß der Beklagte dabei am schlechtesten fährt. Denn jede belastende Aussage wiegt schwerer als eine entlastende, der allgemeine Verdacht der Hexerei wird durch mehrere noch so gute Leumundsaussagen nicht aus der Welt geschafft. Und was steht der armen Beklagten zur Verteidigung anderes zur Verfügung als der Nachweis guten Leumunds und allenfalls die sehr schwierige Erschütterung der gegnerischen Zeugenaussagen? — Allein das zeigt schon von vornherein die Aussichtslosigkeit ihrer Rechtfertigung. Die Belastungsaussagen brauchen aber nur, wie schon oben bemerkt, ein „gnugsam anzeigung der Zauberey“³¹⁴⁾ zu ergeben, dann kann auf peinliche Befragung erkannt werden, und der Ausgang ist in 99 von 100 Fällen entschieden.

Am Schluß der Vernehmung des einzelnen Zeugen wird er gewöhnlich, wie das Protokoll bemerkt, unter Auferlegung des gewöhnlichen Stillschweigens entlassen („testis impositio silentio dimissus“).

Neben der Zeugenvernehmung finden häufig Gegenüberstellungen statt; namentlich werden die Beschuldigten den Denunzianten gegenübergestellt aber auch Zeugen und Angeklagter, wie auch Zeugen untereinander, werden konfrontiert. Diese Gegenüberstellungen sind gesetzlich kaum geregelt, sie haben sich allmählich in der Praxis eingebürgert³¹⁵⁾.

Schließlich ist noch einiges über die Zeugen selbst und über die hier gestellten Anforderungen zu sagen. An gesetzlichen Bestimmungen finden wir darüber in der Carolina³¹⁶⁾ und in der Hessischen Halsgerichtsordnung³¹⁷⁾ zunächst die Vorschrift, daß mindestens zwei „gute“ Zeugen nötig sind, um zur peinlichen Befragung zu führen, eine Vorschrift, die wir häufig in unseren

314) CCC Art. 44; Hess. H. O. Art. 18 K: „Item, wann jemandt sich erbeut, andere Menschen Zauberei zu lernen oder jemandt zu bezaubern bedrauhet vnd dem betrachteten dergleichen geschicht, auch sonderlich gemeinschaft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdächtlichen dingen, geberdten, worten vnd weisen umbgeht, die Zauberei auff sich tragen vnd dieselb person desselben sonst auch berüchtigt, daß gibt eyn redlich anzeigen der Zauberei vnd gnugsam vrsach zu peinlicher frag.“

315) E. Henke II, S. 60.

316) Art. 23 u. 67.

317) Art. 13 u. 22 B.

Prozessen angeführt sehen. Daneben werden auch oft Vorschriften aus Römischem Recht, namentlich Dig. de testibus, herangezogen. Wie sieht es aber in der Praxis aus? — Hier verspürt man von den gerade hinsichtlich des Zeugenbeweises recht brauchbaren Vorschriften der Carolina sehr wenig. Der damalige Gerichtsgebrauch verlangt von einem Zeugen, daß er selbst „unverleumt“ und mit keinem „namhaften Laster befleckt“ sei. Er darf nicht unehelich geboren, auch nicht mittellos sein, wie wir festgestellt haben; wer einmal, selbst unschuldig, in Haft gesessen hat, gilt als unglaubwürdig, und Kinder sollen überhaupt nicht zeugen. Die Carolina³¹⁸⁾ droht zudem für falsche Zeugen dieselbe Strafe an, in welche der Angeklagte durch das falsche Zeugnis fallen würde. Welches Unheil hätte gerade hinsichtlich der Hexenprozesse bei scharfer Anwendung dieser Bestimmung verhindert werden können! Alle diese Grundsätze scheinen für unser Verfahren außer Kraft gesetzt zu sein, wir erfahren sie nur aus den Einwendungen des Defensors³¹⁹⁾, aber ihre Übertretung bildet die Regel. Das wird auch ganz offen zugegeben, wie aus den Worten des Fiskalis im Prozeß gegen Elisabeth Sack (1638) hervorgeht³²⁰⁾, es seien als Zeugen im Hexenprozeß auch „infantes adulteri“ usw. zuzulassen, denn „es erfordern die rechte nicht exactissimam probationem, cum res sit difficilis probationis und nicht in viel hundert prozessen alle zierlichkeiten vnd requisiten erstattet werden können.“ Die Hexerei gilt eben als ein delictum exceptum³²¹⁾.

Wie häufig finden wir auch Anschuldigungen durch Kinder, welche dann selbst als Zeugen vernommen werden! Manches unglückliche Opfer ist lediglich auf Grund solcher Anzeigen und Zeugnisse verurteilt worden. Geradezu unglaublich erscheint in dieser Hinsicht das Verfahren gegen Christen, Johansen Schmidts Frau von Kirchvers³²²⁾ (1633)³²³⁾. Sie wird von ihrem siebenjährigen Sohn Christian bezichtigt, er sei mit ihr zu den Hexentänzen im Himmel, in der Hölle und auf der Sonne gewesen. Seine Mitschüler, denen er das erzählt hat, berichten es zuhause, der Pfarrer von Kirchvers erfährt es und zeigt es der Behörde an. Nun werden mehrere Freunde des kleinen Christian in Marburg vernommen, einer ist 15, andere 17, 12 und 16 Jahre alt. Jedem hat der Knabe die Geschichte etwas anders erzählt, doch

318) Art. 68; Hess. H. O. Art. 22 C.

319) Im P. gegen die Platz-Elsa zu Anzefahr (1596, Marb. Arch R. S. B. 787) weist der Defensor einige Zeugen als „intestabiles“ ihrer Armut wegen zurück.

320) Marb. Arch. R. S. B. 788.

321) Vgl. v. Wächter S. 103; Breiden S. 45.

322) A. G. Fronhausen.

323) Marb. Arch. R. S. B. 788.

überall eine ganz eingehende Schilderung des Hexentanzes gegeben, zu welchem sie beide auf einem vorher mit schwarzem Fett eingeriebenen Besen durch den Schornstein gefahren seien — ein schlagender Beweis für die allgemeine Verbreitung der betreffenden Vorstellungen. Die Widersprüche des Jungen treten ganz deutlich aus den Aussagen der jugendlichen Zeugen zutage. Dem einen hat er z. B. erzählt, beim Tanz seien auch schwarze und rote Hündlein mitgehüpft, der andere berichtet von roten Hunden, schließlich haben sie sich in gelbe Hündlein mit schwarzen Köpfen verwandelt. Das ist kein erheblicher Widerspruch, aber schon dieser allein beweist zur Genüge, welcher Wert jenen Aussagen beizulegen ist. Sehr hübsch zeigt eine andere Äußerung des kleinen Christian, wie er die allgemeinen Vorstellungen in kindlicher Weise mit anderen vermischt: er erzählt nämlich, daß seine Mutter nach dem Teufelsmahl das goldene und silberne Geschirr aufgewaschen hätte. Es wäre dem Kind unmöglich erschienen, wenn nach einem Essen seine Mutter nicht auch sofort die benutzten Teller abgewaschen hätte. — Der Ausgang des Prozesses fehlt, doch wäre es falsch, daraus zu entnehmen, daß auf solche Aussagen hin nicht verurteilt worden wäre. Im Gegenteil: Aus dem gleichen Jahre ist uns ein zu Marburg und Gießen verhandelter Prozeß gegen Eila, Johann Rohleders Frau zu Willersdorf³²⁴⁾ überliefert, welcher zur Hinrichtung der Beklagten durch Schwert mit anschließender Verbrennung führt, einer der erschütterndsten und zugleich vollständigsten Prozesse, die uns erhalten sind³²⁵⁾, weshalb wir noch öfter auf ihn eingehen werden. Hier ist es gleichfalls ein Junge von 7 Jahren, der behauptet, seine Pflegemutter habe ihn mit Schlägen gezwungen, Jesus Christus abzuschwören und habe ihn zaubern gelehrt. Er sei auf einem Strick mit ihr zu dem Tanz auf dem Gromberg gefahren und habe dort „mit einem kleinen mettgen getanzt“. Seine Buhle (sic!) hätte Gretha geheißen. Mittels Gaukelsamens, den sie vom Teufel erhalten, habe die Eila Vieh und Menschen, u. a. ihren Ehemann, bezaubert. Er, der siebenjährige Knabe, halte sie für schuldig, und auf die Frage, ob er ihr ein Leid wünsche, antwortet er, wenn er groß wäre, wolle er sie totschiagen, weil sie ihn zaubern gelehrt habe. Vergebens weist der Defensor auf die Jugend des Zeugen hin, vergebens beruft er sich auf die verschiedensten Gesetzesvorschriften aus römischem, kaiserlichem und hessischem Recht; der Fiskalis wagt ihm entgegenzuhalten, daß der Zeuge — das Kind — erklärt habe, er wolle auf seine Aussage leben und sterben! Als dem Jungen

324) A. G. Frankenberg.

325) Marb. Arch. R. S. B. 788.

vom Defensor Undankbarkeit gegenüber der Pflegemutter vorgehalten wird, antwortet er, er habe auch zeitlebens für sein Brot sauer arbeiten müssen! Auch andere Zeugen belasten die Eila, jedoch lange nicht in so starkem Maße. Nachdem diese anfangs alles abgestritten und die ungeheuerlichen Anschuldigungen lachend zurückgewiesen hat („erzeigt sich gar frech vnd tat einen lauten lach, als ihr solches vorgehalten worden“, bemerkt das Protokoll), wird sie mehrmals gefoltert und zum Geständnis gebracht. Dieses widerruft sie zwar mehrfach, bestätigt es aber endlich doch, worauf sie verurteilt wird. Im Verfahren gegen die oben erwähnte Elisabeth Sack aus Kirchhain (1638) erfahren wir, daß für die Vernehmung jugendlicher Zeugen eine landesherrliche Bestimmung besteht, wonach diese nicht vereidigt, sondern nur durch Handschlag zur Wahrheit verpflichtet werden sollen³²⁶). Auch dieser Prozeß bietet, wie jeder, in dem jugendliche Zeugen vernommen werden, manche Merkwürdigkeit. So weiß einer der Hauptbelastungszeugen, der Knecht Henrich Kreyenz, nicht einmal, ob er schon 14 Jahre alt sei.

In dem Prozeß gegen Else Kegel zu Bottendorf (1648)³²⁷ wird gleichfalls ein zehnjähriger Zeuge vernommen, den die Beschuldigte zaubern gelehrt haben soll. Ähnlich im Verfahren gegen Elisabeth Seip zu Kappel³²⁸) (1655), wo eine elfjährige Zeugin verhört wird, von der allerdings der Gerichtsschreiber zu ihrer Altersangabe bemerkt: „Ich halte dafür, es sei etwas älter.“

Neben jugendlichen Zeugen werden auch häufig entgegen dem sonstigen Brauch, selbst verdächtige Personen vernommen (abgesehen von den vielfach üblichen Gegenüberstellungen); ja sie werden sogar vereidigt. Auch Verwandte werden stets unter Eid befragt. Noch verwunderlicher ist es für unsere Begriffe, daß solche Zeugen mitunter durch die Folter verhört werden, wie es z. B. in dem Prozeß gegen die Platz-Elsa (1596)³²⁹) der Fall ist. Hier wird die Kämpferin, die das Zaubern von der Elsa gelernt haben soll und die man inzwischen selbst eingezogen hat, peinlich verhört, und zwar als Zeugin, nicht als Beklagte selbst³³⁰). Auch in dem Verfahren gegen Elisabeth Sack (s. o.) wird die Zeugin Schott peinlich verhört, hier allerdings unter Einspruch des Defensors, daß das nicht dem Brauche dieses Gerichtes ent-

326) So auch im P. gegen Anna Doerr in Marburg (1656, Marb. Arch. R. S. B. 789), wo ein jugendlicher Zeuge „data manu loco iuramenti“ verhört wird.

327) Marb. Arch. R. S. B. 788.

328) A. G. Marburg. — Marb. Arch. R. S. B. 788.

329) Marb. Arch. R. S. B. 787.

330) Über den vereinzelt Zwang zur Zeugenaussage durch die Folter vgl. auch Helbing S. 49 ff.

sprache. Aber wie oft werden nicht im Verfahren gegen die Hexen die üblichen Grundsätze verletzt! — Im Prozeß gegen die Ehefrau George aus Kirchhain (1654) ³³¹⁾ wird sogar eine 70 Jahre alte Zeugin gefoltert. Auch über den Wert dieser Aussagen wird man nur einer Meinung sein können.

Daß sich aber andererseits gerade bei Zeugenvernehmungen zuweilen auch eine starke Bemühung zu vollständiger Klärung feststellen läßt, darf nicht unerwähnt bleiben. So kommt es z. B. vor, daß sich eine Kommission (Oberschultheiß und Gerichtsschreiber) von Marburg nach Kirchhain begibt, um dort einige kranke Zeugen zu verhören (gleichfalls im letztgenannten Prozeß ³³²⁾). Hier wieder ein Zeichen für die teilweise recht sorgfältige und saubere Arbeit, die wir, wie schon früher bemerkt, öfter in unserem Gebiet feststellen können.

4. Einholung von Gutachten.

Bevor wir auf die Darstellung der peinlichen Befragung eingehen, die bekanntlich den wichtigsten Verfahrensteil im Hexenprozeß bildet, ist es zweckmäßig, an dieser Stelle die Rechtsbelehrung durch auswärtige Gerichte und vorgesetzte Behörden, vor allem aber durch Rechtsfakultäten zu erwähnen.

Denn nicht selten wird das Verfahren jetzt, nachdem es durch Inquisition, Verhandlung, Zeugenvernehmung und einige darauf folgende Parteierklärungen oder Schriftsätze einen gewissen Abschluß erreicht hat, unterbrochen, die Akten „inrotuliert“, wie es gewöhnlich heißt, und der gesamte Prozeßstoff zur Einholung eines rechtlichen Gutachtens verschickt. Letzteres wird für den Fall, daß kein Schadenzauber angerichtet worden ist, in Art. 109 CCC („Straff der Zauberei“) ausdrücklich vorgeschrieben.

Auch schon vorher, zu allen Teilen des Verfahrens, wenden sich namentlich die Gerichte kleinerer Städte, in denen das Verfahren nicht allzu gewöhnlich gewesen sein mag, an die Regierung, an Kanzler und Räte in Marburg oder Kassel, und bitten sie unter Mitteilung des bisher ermittelten Materials um Anweisung bezüglich des weiteren Verfahrens. Dann rät die Regierung gewöhnlich, noch weitere Zeugen zu vernehmen, gibt wohl auch die einzelnen Punkte an, in welchen die Inquisition noch zu wünschen übrig läßt, und bittet danach um erneuten Bericht. Oder aber sie verfügt, wenn ihr die Sache genügend geklärt erscheint, sofort die Überführung der Angeschuldigten nach Marburg oder Kassel, um selbst die Verhandlung vorzunehmen, weil der

331) Marb. Arch. R. S. B. 789.

332) Auch werden gelegentlich Jahre zurückliegende Prozeßprotokolle vorgeholt und eingesehen. So z. B. im P. gegen die Sackin.

betreffende Ort überhaupt kein eigenes Gericht hat oder weil bei der Zweifelhaftigkeit des Falles eigene Verhandlung zweckmäßig erscheint.

Häufiger ist es aber, daß solche Rechtsbelehrung von einer Juristen-Fakultät eingeholt wird, was die Carolina in rund 40 Artikeln, insbesondere in Schlußartikel 219, namentlich für zweifelhafte und verwickelte Fälle anordnet³³³). Gerade solche Fälle sind es, in welchen oft schon während des Verfahrens, und nicht erst — wie gewöhnlich — vor dem Endurteil, Rat eingeholt wird.

So erhebt in dem erwähnten Prozeß gegen Elisabeth Sack der Defensor ständig den Einwand aus Art. 21 CCC und Art. 10 II Hess. H. O., wonach niemandem auf Grund von Aussagen, die auf Zauberei oder anderen Künsten beruhen, das peinliche Verfahren gemacht werden darf. Hier ist die Beklagte durch den bekannten Hexenmeister im Sack geschlagen worden, worauf sie erkrankt sein soll: Ein schweres Verdachtsmoment, das namentlich den Anlaß zu ihrer Bezeichnung und Verfolgung gegeben hat. Und obwohl sich auch — wie stets — noch andere Belastungszeugen gefunden haben, bringt der Defensor die „exceptio nullitatis processus“ vor. Der Fiskalis widerspricht ihm aber: Die Anklage stütze sich keineswegs allein auf die Tätigkeit des Hexenmeisters, sei auch nicht im Ursprung darauf zurückzuführen. Nun verlangt der Defensor Einsicht in die Inquisitionsakten, die der Fiskalis ihm aber unter Hinweis auf das „secretum iudicis“ versagt. Die Frage des Rechts auf Einsichtnahme in die Akten scheint überhaupt streitig gewesen zu sein, denn beide Parteien führen eine große Reihe von namhaften Wissenschaftlern ins Feld, die sich sehr widersprechen. Schließlich erreicht der Defensor nach langen Auseinandersetzungen, daß ein Gerichtsbeschluß ergeht, die Frage von der Marburger Juristen-Fakultät entscheiden zu lassen. Das Responsum der Fakultät vom 13. 9. 1638 verwirft dann aber die exceptio des Defensors und erklärt die Weigerung des Fiskalis gegen die Akteneinsicht für berechtigt.

Während aber solche Rechtsbelehrung im Laufe des Verfahrens seltener ist³³⁴) und tatsächlich fast nur in zweifelhaften Fällen eingeholt wird, ist die Bitte um ein Gutachten vor der letzten Entscheidung des Halsgerichts geradezu die Regel.

Gewählt wird dazu eine „unparteiische“ Universität. So wird auch der Parteiantrag auf Einholung eines Gutachtens gewöhnlich formuliert. Das hat seinen Sinn und braucht nicht nur

333) Vgl. die Zusammenstellung bei Henke II, S. 62. — Daß aber tatsächlich die Einholungen von Gutachten nur in wirklich zweifelhaften Fällen erfolgt sein soll (s. Ohle S. 35), trifft jedenfalls für dieses Gebiet nicht zu.

334) Anders in Rinteln, s. weiter unten.

formelhaft zu sein: denn es lassen sich wohl Fälle denken, in denen eine Universität aus irgendeinem Grunde einer Partei mehr zuneigen kann, was bei dieser Art von Prozessen in damaliger Zeit keineswegs so unglaublich ist. Bedenkt man, daß — wie häufig in Marburg — Rechtsprofessoren als gelehrte Schöffen oder Beisitzer im peinlichen Gericht mitwirken, so wird man es berechtigt finden, daß in solchen Fällen nicht bei der Marburger Fakultät Rat eingeholt wurde (vgl. das unten erwähnte Straßburger Gutachten).

Über diese Frage ist sogar einmal ein regelrechter Zuständigkeitsstreit zwischen Hessen und Sachsen-Meiningen ausgetragen worden. Uns ist ein Brief des Amtmanns zu Schmalkalden an den Statthalter in Kassel vom 27. 4. 1596 erhalten³³⁵), aus dem wir erfahren, daß in der Zent Benshausen, welche dem „beidherrigen“ Gericht Schmalkalden angegliedert ist³³⁶), im Jahre 1595 drei Weiber auf Gutachten der Jenaer Rechtsgelehrten gefoltert und verbrannt worden sind. Eine vierte, Lehna Güntzin, hat gleichfalls gestanden und die Jenaer haben auch für sie auf den Feuertod erkannt. Das Gutachten hat folgenden Wortlaut:

„Unser freundliche Dienst zuvoren. Ehrbar, namhafte, gute Freunde. Auf euer an uns getane Frag, darüber ihr unsere Rechtsbelehrung gebeten, sprechen uns vor Recht, hat die Gefangene Lehna Güntzin bekannt, daß sie dem bösen Feind mit der linken Hand Gelubnis getan, in massen er zu ihr gesagt, sie sollte nit bei Gott fallen oder leben, das sie auch keinen Teil an Gott haben wollte. Darüber sie nun mit ihme schändliche Unzucht getrieben, die Denz besucht und Hanssen Gletten Magd in aller Deufel Namen die Läus angehängt, wie aus ihrer Aussag ferner zu vernehmen. Do sie nun auf solchem ihrem Bekenntnis vor öffentlichem Gericht freiwillig verharret, so wird sie mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraft...“ (Es wird dann noch ein anderer Fall entschieden, in dem sie gleichfalls Einziehung und Tortur empfehlen) ..

„Verordnete Dechant und andere Doctores des Schopfenstuhls zu Jena.“

Die hessischen Beamten halten diese Strafen für zu streng, namentlich im letzten Fall, wo Schadenzauber nicht nachzuweisen sei; sie seien auch nicht gemäß der Kaiserlichen Halsgerichts-Ordnung. Aus diesen Gründen bemühen sie sich nun, auch ein Marburger Gutachten zu erlangen, was Sachsen-Meiningen jedoch mit der Begründung ablehnt, es verursache nur unnötige Mehrkosten, die dann zumindest von den hessischen Zentuntertanen getragen werden müßten. Über diese Zumutung beschwerten sich die Beamten bei ihrer Regierung. Alle Verhandlungen mit den Sachsen hätten zu nichts geführt, sie hätten entgegengehalten, die Apostasia sei „das Haupt- und aller greulichste

335) Marb. Arch. R. S. B. 787

336) Dieses untersteht damals teils Hessen-Kassel, teils Sachsen-Meiningen.

Delikt, derowegen sie einig und allein zur straff des feuers sicherlich verdambt werden können“. Wenn die Hessen sich privatim auf ihre Kosten Rechtsbelehrung in Marburg holen wollten, so könne sie niemand daran hindern, aber das Gericht würde sich nicht daran gebunden fühlen. Die Einholung des Gutachtens von Jena sei seit langem herkömmlich gewesen.

So ist es dann auch gewesen: Das von den Hessen eingeholte Marburger Urteil, in welchem der Schadenzauber für notwendig erachtet wird, um die Beklagte nach Kaiserlichem und Hessischem Recht mit dem Feuertode zu bestrafen, ist von den Sachsen nicht anerkannt worden. — Nun haben die Hessen in einem anderen Verfahren (gegen die von der Günstin bezichtigte Osanna Heimbeckin) von neuem versucht, statt des Jenaer Gutachtens von Marburg Rechtsbelehrung einzuholen. Schließlich einigt man sich nach langen Erörterungen dahin, ein Urteil von Helmstedt einzuholen, worauf sich die Hessen aber nur unter der Bedingung einlassen, daß die Frage für künftige Fälle durch ein Abkommen geregelt würde. Es solle mit der einmaligen Rechtsbelehrung von Helmstedt kein Präjudiz geschaffen werden.

Der ganze Streit ist für unsere Beschreibung solcher Gutachten sehr wertvoll. Erstens deshalb, weil die beteiligten Kreise ihn zum Anlaß nehmen, einmal den ganzen mit der Hexenverfolgung verbundenen Fragenkomplex zu behandeln, andererseits weil wir hier gleichzeitig noch eine andere Art von Gutachten kennen lernen: Solche, die von theologischen Gelehrten eingeholt werden.

Der Kanzler zu Kassel unterbreitet nämlich das gesamte Material dieses Streites — es umfaßt 17 Schriftsätze! — mehreren Geistlichen und Predikanten in Kassel zur Begutachtung der Sache selbst. Diese drücken sich etwas um die Entscheidung: Den ersten Punkt, ob in Jena oder anderswo Rat eingeholt werden solle, könnten sie nicht entscheiden, es berührte ihren Berufskreis nicht. Sonst ist ihre Auskunft recht theologisch: Zauberei sei auch nach Gottes Wort mit dem Tode zu strafen und deshalb das Jenaer Urteil nicht zu schelten, es sei denn, die verblendete Frau könne dem Teufel wieder abspenstig gemacht und auf den rechten Weg zurückgeführt werden, nachdem sie ihre wohlverdiente Strafe empfangen hätte. Es sei aller Fleiß anzuwenden, eine solche arme Seele zu erhalten. — Dann aber bekommen sie selbst Angst vor ihrer Entscheidung: Sie hätten aus den übersandten Akten gesehen, daß bisher nur die juristischen Fakultäten befaßt worden seien, nicht aber die Theologen. Sie bäten deshalb, sie damit zu verschonen. Sie wären schon im Streit mit den theologischen Fakultäten in Fragen des Glaubensbekenntnisses, diese wären „übel mit ihnen zufrieden“, und wür-

den sie, falls sie von dieser Begutachtung hörten, auch noch deshalb anfeinden. Doch schließen sie pathetisch, indem sie ausrufen, diese gotteslästerliche Sünde reiße allenthalben ein, deshalb müsse man „diese Übeltaten mit mehrem und größerm Ernst strafen“.

Mit dieser Lösung ist die Regierung recht wenig zufrieden, Kanzler und Räte antworten unhöflich, sie hätten darüber gar nichts wissen wollen, sie verlangten nochmals klare Auskunft, ob eine geständige Hexe wegen ihrer Apostasie und der Vermischung mit dem Teufel nach Gottes Wort an Leib und Leben zu strafen wäre, obwohl sie weder Menschen noch Vieh Schaden zugefügt hätte.

Die Antwort der Predikanten ist nicht viel höflicher: Sie erklären in einer kurzen Bemerkung auf der Rückseite des Regierungsschreibens, die gewünschte Antwort wäre in ihrem Gutachten bereits begriffen. In Gottes Gesetz wäre expresse (Exod. 22) bestimmt, man sollte die Zauberinnen nicht leben lassen; da aber kein Zauberer oder Zauberin ohne „pactum cum diabolo“ sein könnte, wäre die Entscheidung klar.

Das Ende der Streitigkeiten zwischen den sächsischen und hessischen Behörden fehlt leider; sie spielen dann noch in andere Fragen über, auf die wir noch weiter unten zu sprechen kommen werden. (Die betreffende Hexe wird zwar auf Grund des Helmstedter Gutachtens nur zu Staupenschlagen und Landesverweisung verurteilt, später aber, wie wir aus einem Brief des Rentmeisters von Schmalkalden erfahren, in Georghthal ergriffen, dort erneut verurteilt und hingerichtet.)

Aber auch in anderer Hinsicht gibt uns der geschilderte Rechtsstreit einen interessanten Einblick in die damaligen Anschauungen, gerade hinsichtlich der Wertung auswärtiger Rechtsgutachten. U. a. weisen die Hessen darauf hin, daß es weder hier noch an anderen Orten ungewöhnlich sei, ein zweites Urteil einzuholen, wenn man mit dem ersten Bescheid nicht zufrieden gewesen sei; da sie in dem angegebenen Falle das Urteil für zu streng hielten, sei das hier wohl am Platze. Die sächsische Regierung widerspricht: Es seien eigentlich niemals doppelt Urteile eingeholt worden, am allerwenigsten, wenn sie zu streng erschienen wären (!). Zwar hätte sich kürzlich der Fall ereignet, daß man neben Jena und Leipzig auch Marburg in einem Verfahren um Urteil gebeten hätte, aber nur deshalb, weil „das Jenische Urteil zu gelind gegangen und der Fall also geschaffen gewesen, daß auch ohne einige Rechtsbelernung mit der ortonlichen Lebensstraf wohl verfahren werden möge . . . Daß aber im Gegenfall wegen Scherpfe des Urtels zur Linderung desselben jemals Recurs genommen und zwiefacher Information unterschiedener Ort von dieser gesambten Zent Benshausen wegen sich

erholt worden sein sollte, dessen wissen wir vor uns kein einzig Exempel.“

Gegenüber solchen Grundsätzen wirken die Ausführungen der hessischen Beamten geradezu wohltuend, sie zeugen von einer Einsicht, die man zu dieser Zeit kaum sonst finden kann: Bodinus (auf den die Sachsen sich berufen, um das strenge Urteil zu rechtfertigen) gehöre zu den Skribenten, welche alle Ketzer und Abgefallenen zum Feuertod zu verdammen pflegten. Sie selbst achteten zwar die Verfehlungen der Günstin nicht für gering, wären aber der Ansicht, daß sie der zeitliche Richter selten nachprüfen, geschweige denn mit Leibesstrafen und Feuer angreifen könnte. Im übrigen wäre es ganz unbillig, nur dann ein neues Urteil einzuholen, wenn einem das erste zu gelinde erscheine, nicht aber im Gegenfall.

Wir sehen also, daß mitunter in derselben Sache, und zwar nicht nur in verschiedenen Abschnitten des Verfahrens, Rechtsgutachten von mehreren Universitäten erbeten werden, wenn letzteres auch nicht gerade häufig der Fall gewesen sein wird. Gewöhnlich wird vielmehr das einmal erteilte Urteil keiner weiteren Kritik unterzogen, sondern in der vorgeschlagenen Form verkündet.

Man kann im allgemeinen feststellen, daß in der Regel bei benachbarten Universitäten Rechtsbelehrung eingeholt wird, wie das auch die Carolina³³⁷⁾ vorschreibt. Meist finden wir Marburg, Gießen oder Rinteln in unseren Protokollen erwähnt. Jedoch fühlt man sich offensichtlich an die genannte Vorschrift nicht gebunden, und, wie wir aus den angeführten Fällen ersehen können, werden auch entferntere Universitäten, wie Jena (im genannten Falle allerdings benachbart), Helmstedt und Leipzig angerufen.

In dem 1673 zu Marburg verhandelten Prozeß gegen Ennichen Schnabel aus Betziesdorf³³⁸⁾ wird auf besondere Anordnung der Landgräfin Hedwig Sophie sogar in Straßburg ein Urteil eingeholt, was in der Tat etwas befremden muß. Daß die Landgräfin nicht ihre Universität in Marburg wählt, ist aus den bereits früher genannten Gründen begreiflich. Weshalb sie aber bis nach Straßburg gehen läßt, ist nicht recht erklärlich. Wie wir schon früher bemerkten, handelt es sich gerade bei diesem Prozeß um einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des hessischen Hexenprozesses. Der Landgräfin sind starke Bedenken gegen das ganze Verfahren gekommen; vielleicht, daß sie gerade eine entferntere Universität wählte, weil

337) Art. 219.

338) Marb. Arch. R. S. B. 790

sie von dieser ein anderes Urteil erwartete, als die in der Nähe liegenden Fakultäten abzugeben pflegten. Sie will auch jede Beeinflussung vermeiden und verfügt deshalb, die Akten ohne einen Urteilsentwurf nach dort zu versenden.

Dieses Gutachten der Straßburger Juristen ist sowohl in der Form wie im Inhalt recht charakteristisch für solche Urteile. Die Entscheidung wird von der Fakultät gleich so gefaßt, wie sie nachher publiziert wird³³⁹⁾, ihrer Form nach ist sie ein bedingtes Endurteil: Falls die Beklagte bei ihrem Bekenntnis auch nach der Folter bleibt, ist sie hinzurichten. Ist sie noch nicht peinlich befragt worden, so wird die Folterung angeordnet, u. U. auch ein Endurteil erst von deren Ergebnis abhängig gemacht, „alsdann würde weiter geschehen, was recht ist“. Hier nähert sich die Entscheidung mehr dem gemeinrechtlichen Beweisinterlokut.

Für die Rechtsfakultäten selbst scheint diese Gutachtertätigkeit damals zum üblichen Geschäftsbereich zu gehören und nichts Außergewöhnliches mehr zu sein, sie sind geradezu die Erben der alten Oberhöfe geworden³⁴⁰⁾. Wie häufig Gutachten von den Fakultäten eingeholt zu werden pflegen, können wir auch aus der „Administration der Universität Marburg, Reformation und Ordnung“ Landgraf Philipps vom 14. 1. 1564 entnehmen, wo im Art. 13 (Wie die Consilia, so bei der Juristen Fakultät gesucht, begriffen und gestellet werden sollen.“) feste Richtlinien dafür gegeben werden:

„Nachdem auch bisweilen bei der Juristenfakultet unser Universitet zu Marpurg von frembden Orten hero ratschlag und urteil gesucht und begert worden. So soll dieselbige fakultet in dem eyn sonder gut uffsehens haben, daß die überschickten Acta nit obenhin, sondern mit fleiß verlesen, auch die Ratschläge oder urteil, so under der Juristenfakultet ingesiegel ausgehen, dermaßen gestellet, daß sie der ehrbar und billigkeyt gemäß und unserer Universitet nit zu schimpffe, sondern vielmehr zu ehren und ruff gereichen und die ansuchende parteien damit verwahrt sein mögen.“³⁴¹⁾

Die Kosten für solche Rechtsbelehrung wurden von dem ersuchenden Gericht getragen, d. h. den Beklagten einstweilen vorgeschossen, später erscheinen sie unter den Gerichtskosten als „bar ausgelegte Urteilsgebühr“.

Schließlich ist noch ein Wort über die Stellung zu sagen, welche die hier um Rat angegangenen Gelehrten zu der ganzen Frage der Hexenverfolgung einnehmen. Sie ist ja aus den von uns angeführten Beispielen hinlänglich zu entnehmen. Wenn man erwartet, daß wenigstens hier Anzeichen einer freieren Geistes-

339) Vgl. Schröder S. 950.

340) Schröder S. 950.

341) Sammlung I, S. 201.

richtung vorhanden seien oder irgendwelche Versuche zur Eindämmung des Wahnes festzustellen seien, so hat man sich getäuscht. Jene Männer stehen auf keiner anderen Stufe als die Allgemeinheit, und wie die Schriften der damaligen Rechtsgelehrten³⁴²⁾ den allgemeinen Wahn nur noch fördern, so sind auch ihre Urteile keineswegs geeignet, seine furchtbaren Folgen in etwas abzuschwächen. Sie sind mit ihrer Ansicht durchaus nicht zurückhaltend, aber fast immer gereicht sie den Angeklagten zum Nachteil. Selten genug kommt es vor, daß sie wenigstens das Urteil etwas zu mildern versuchen, indem sie anregen, die Verurteilte vor der Verbrennung zu strangulieren oder ihr zur Verkürzung ihrer Leiden einen Sack Pulver unterzubinden³⁴³⁾.

Eine bemerkenswerte Ausnahme bilden die Gutachten im Prozeß gegen Marie, Ehefrau des Henrich Peter, zu Marburg (1657/60)³⁴⁴⁾. Hier sind mehrere Urteile eingeholt worden und jede der angegangenen Fakultäten hat umfangreiche Erörterungen über das ganze Verfahren und seine Grundlagen angestellt. Der Fiskalis hat auf Grund mehrerer Aussagen von bereits verurteilten Hexen die Folter beantragt. (Henrich Seippens Ehefrau hatte 1655 ausgesagt³⁴⁵⁾, daß die Angeklagte an den Tänzen bei der Herrenmühle in der Nähe Kappels und bei Ockershausen als „Königin“ teilgenommen hätte; im gleichen Jahre hatte Kurt Kleins Wittib auf der Folter erklärt³⁴⁶⁾, sie wäre auf dem Tanz „am Steinweg beim Mönch-kompff“ gewesen; auch Anna Dörr hatte 1656 die Angeklagte eine Hexenkönigin genannt und ausgesagt, sie wäre in deren Keller öfter zu einem guten Trunk gewesen³⁴⁷⁾; endlich hatte die Staudingerin im selben Jahre erklärt, daß die Peter auf dem Tanz bei Bauerbach gewesen sei³⁴⁸⁾). Ein Zuerst von Helmstedt eingeholtes Urteil lehnt die beantragte Tortur ab, da die Belastungszeugen unglaubwürdig und außerdem nur „testes de auditu“ seien. Offenbar ist man aber mit diesem Urteil nicht zufrieden gewesen. Nun wird das ganze Material nach Gießen versandt. Es ist außerordentlich umfangreich, finden sich doch Schriftsätze des Fiskalis von 36 und 54 Seiten, des Defensors von 42 und 56 Seiten darunter! Nicht viel kürzer ist das Gießener Gutachten, das gegenüber dem nur 3 Seiten langen Helmstedter Gutachten 38 Seiten umfaßt. Die außergewöhnliche Länge ist deshalb erklär-

342) Vgl. Soldan II, S. 218.

343) Gießener Urteil im P. gegen Catharina Hochapfel aus Eschwege (1657, Marb. Arch. R. S. B. 788); vgl. auch Breiden S. 87.

344) Marb. Arch. R. S. B. 790.

345) Marb. Arch. R. S. B. 788.

346) Ebenda.

347) Marb. Arch. R. S. B. 789.

348) Ebenda.

lich, weil hier in den Schriftsätzen beider Parteien das ganze Verfahren eingehend erörtert worden ist. Nun nehmen die Gießener Juristen auch ihrerseits zu allen diesen Fragen Stellung, und es findet sich viel Bemerkenswertes in ihrem Urteil. Sie führen unter Berufung auf zahlreiche Schriftsteller aus, „die peinliche Frage sei an und für sich selbst, bevorab da nicht alle dazu gehörige Umstände reiflich erwogen werden, ein sehr gefährliches Werk, so dem Angeklagten zu unersetzlichem Schaden, dem Herrn Richter selbst zu großem Nachteil ausschlagen und gereichen kann.“ Sie fügen hinzu, die Zeugnisse hingerichteter Hexen besagten nichts, Richter würden durch deren teuflische Arglist oft getäuscht, Unschuldige dadurch zum Tode verdammt und das Vaterland mit unversöhnlicher Blutschuld beladen, wie die Erfahrung lehre. Außerdem sähen die Geständnisse einer Einbildung näher als der Wahrheit, geben also kaum ein „gnugsam Anzeigung“ zur peinlichen Befragung — ein erstaunliches Urteil, das in unseren Akten, wenigstens zu dieser Zeit, nirgends ein Gegenstück findet. — Trotz mancherlei gefährlichen Anzeigungen, so fahren sie fort, seien sie doch zur Ablehnung der Folter gekommen, „in reiflicher Erwägung, daß einer christlichen Obrigkeit in solchen wichtigen Fällen fürsichtlich, behutsamb und bescheidenlich zu verfahren obliegt“, zumal die Aussagen der Seip recht zweifelhaft seien und im übrigen Entlastungszeugen mehr Glauben als Belastungszeugen verdienten (!).

Man holt nunmehr noch ein drittes Gutachten von Straßburg ein, das mit nicht weniger als 42 Seiten geradezu eine Abhandlung über alle einschlägigen Fragen darstellt. Die dortige Fakultät will augenscheinlich hinter der Gießener nicht zurückstehen. Im übrigen entscheidet sie ähnlich wie diese, nur daß sie sich im Gegensatz zu ihr nicht mit der Absolution zufrieden gibt, sondern auch noch einen Reinigungseid der Angeklagten verlangt. Aber selbst dieses dritte Urteil befriedigt die Marburger Regierung noch nicht. Obwohl es vom Landgrafen Wilhelm bestätigt wird, wenden Kanzler und Räte ein, der Reinigungseid sei in solchen Fällen verfehlt. Man sage — so führen sie aus — diejenigen hätten gut schwören, welche allbereits des Teufels seien. Trotzdem besteht der Landgraf auf dem Straßburger Urteil und will es nur äußerlich auf eine ortsübliche Formel gebracht haben. So wird es dann auch verkündet — übrigens meines Wissens der einzige Fall der Freisprechung unter Abnahme des Reinigungseides.

Im allgemeinen aber haben diese gelehrten Gutachter fast nur den Wahn gefördert, und zwar neben den Juristen namentlich auch die Theologen. Von der Stellung der Letztgenannten im Verfahren werden wir noch in anderem Zusammenhange

sprechen. Wir können aber Waldbrühl wohl beipflichten, wenn er einmal ausruft ³⁴⁹⁾: „Gerade zu der Zeit, wo in Deutschland eine Reihe von Hochschulen ins Leben trat, welche die Bildung des Volkes emporheben sollten, reichten sich zwei Fakultäten dieser Hochschulen die Hand, um Greuel und Unsinn ins Leben zu rufen, welche in den finstersten und rohesten Jahrhunderten ihresgleichen nicht gehabt hatten!“ — Daß diese beiden Fakultäten aber nicht allein blieben, sondern sich auch noch die medizinische als dritte zur Förderung des allgemeinen Wahns hinzufand, werden wir noch im Laufe unserer Darstellung mehrfach bestätigt finden.

D. Die Folter.

1. Allgemeines.

Das ganze bis hierher geschilderte Verfahren hätte niemals dazu führen können, die Hexenverfolgung in so unglaublichem Maße anwachsen zu lassen, niemals hätte ein richterliches Vorgehen so viel unschuldige Opfer fordern können, wenn es nicht das Beweismittel besessen hätte, mit welchem die Schuld fast immer nachzuweisen war: Die peinliche Befragung ³⁵⁰⁾. Wir erwähnten ja schon früher, daß sie eine große Rolle im Verfahren spielt — sie ist „der Hauptnerv der Beweisführung, das eigentliche Symbol des Hexenprozesses“ ³⁵¹⁾.

Ehe wir im einzelnen auf das bei der Folter beobachtete Verfahren eingehen, seien einige kurze Bemerkungen über sie selbst vorausgeschickt. Auf ihre Geschichte ausführlich einzugehen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, erübrigt sich aber auch, da uns in fast allen Beschreibungen dieser Periode — wie auch in Soldans Geschichte ^{351a)} und Helbing-Bauers Buch „Die Tortur“ — umfassende Darstellungen hierüber zur Verfügung stehen.

Hier sei nur soviel erwähnt, daß der Ursprung der Folter sehr weit ins Altertum zurückreicht, daß ihre Heimat vermutlich der Orient ist ³⁵²⁾, daß sie in Griechenland und Rom namentlich für Sklaven gebräuchlich war ³⁵³⁾ und sich von dort aus im Abendland verbreitete ³⁵⁴⁾.

So ist sie auch in Deutschland durch römischen Einfluß eingeführt worden ³⁵⁵⁾, den Germanen war sie zuerst unbekannt;

349) a. a. O. S. 17.

350) Vgl. v. Wächter S. 99; Flade S. 91; Snell S. 74.

351) Soldan I, S. 340.

351a) Vgl. namentlich Bd. I, S. 339/366.

352) Helbing S. 9; Hansen, Zaubervahn S. 108.

353) Cod. Justin lib. IX tit. 8, 3. u. 4.

354) Helbing S. 38 ff., S. 46.

355) A. A. v. Kries S. 147 ff.

nur Goten, Burgunder, Franken und Bayern haben sich ihrer nach römischem Vorbild gegen Unfreie, die Westgoten sogar gegen Edle, bedient³⁵⁶⁾. Später, im Mittelalter, diente sie dann vielfach als Ersatz der „Übersiebenung“³⁵⁷⁾.

Die Kirche war anfangs Gegnerin der Folter. Doch benutzte sie dieselbe später in der Inquisition gegen die Ketzer selbst und leistete so der allgemeinen Einführung großen Vorschub³⁵⁸⁾, namentlich durch die Bulle Papst Innozenz' IV. vom 15. V. 1252³⁵⁹⁾.

2. Gesetzesvorschriften.

Doch fehlte der Folter noch lange die gesetzliche Anerkennung, und erst die peinliche Gerichtsordnung Karls V. hat sie zum rechtlichen Beweismittel erhoben³⁶⁰⁾. Hier hat auch unsere nähere Betrachtung einzusetzen, denn mit der Carolina und der Hessischen Halsgerichtsordnung Philipps des Großmütigen ist auch in unserem Gebiet die Tortur gesetzlich anerkannt, wenngleich sie auch hier in praxi sicher schon vorher Anwendung gefunden hatte.

Es ist festzustellen, daß sich die Carolina (und damit auch die Hess. H. O.) offensichtlich bemüht, der willkürlichen Anwendung der Folter Einhalt zu tun, indem sie in einer ganzen Reihe von Artikeln für deren vernünftigen Gebrauch eintritt³⁶¹⁾. In Wahrheit hat sie die Tortur nicht erst eingeführt, sondern es ist ihr Verdienst, deren Anwendung in enge Grenzen eingeschlossen zu haben³⁶²⁾.

Nicht richtig ist es, wie Henke annimmt, daß sie gemäß Art. 8 und 10 CCC nur bei Kapitalverbrechen zulässig gewesen sei. Diese früher bestrittene Frage ist wohl dahin zu entscheiden, daß die Tortur nach Art. 22, der ganz allgemein von „peinlicher Strafe“ spricht, überall anwendbar ist. Übrigens ein müßiger Streit, da der Gerichtsgebrauch sich fast allgemein für Anwendung der Folter in allen Fällen entschied!

356) Schröder S. 399 f.; Zedler, c. 1457.

357) Schröder S. 856; E. Henke I, S. 236.

358) v. Künßberg i. H. d. R. II, S. 463; Helbing S. 113; Hansen, Zauberwahn S. 219 ff.

359) Michael S. 341, der, selbst katholisch, an diese Mitteilung die Bemerkung anknüpft, es sei eine in der Hand der Beamten überaus gefährliche Waffe gewesen, die dem größten Mißbrauch ausgesetzt gewesen und trotz aller Einschränkungen, mit denen die kirchliche Gesetzgebung sie umgeben hätte, tatsächlich zu den traurigsten Verirrungen geführt habe. — Vgl. auch Flade S. 89 ff.

360) Weiß a. a. O. S. 111 f.

361) Weiß a. a. O.; Tittmann S. 275.

362) Vgl. hierzu und zu dem Folgenden Radbruch S. 121 ff.; E. Henke II, S. 61 ff.

Dagegen wird in der Carolina eine Aufzählung derjenigen „Anzeigen“ gegeben, die zur peinlichen Befragung erforderlich bzw. ausreichend sind³⁶³). Wir werden bei der folgenden Darstellung der peinlichen Befragung die eine oder andere dieser Gesetzesvorschriften noch anführen, welche fast ausnahmslos die Absicht des Gesetzgebers zu maßvoller Anwendung der Tortur erkennen lassen. Hier sei nur kurz auf die Art. 58/59 CCC (Hess. H. O. Art. 21 L u. M) hingewiesen, worin festgesetzt wird, daß die Folter „nach gelegenheit des argkwons der person, vil, offt oder wenig, hart oder linder, nach Ermessung eyns guten vernünfftigen richters, fürgenommen werden“ soll, auch soll das Geständnis nicht in der Tortur zu Protokoll genommen werden, der Gefragte „soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist“. — „Item so der beklagt geuerlich wunden oder andere schäden an seinem Leib hett, so soll die peinlich Frag dermaßen gegen jm fürgenommen werden, damit er an solchen wunden oder schäden am mindesten verletzt werd.“ Der Vernachlässigung solcher Vorschriften allein sind viele „empörende Mißbräuche zuzuschreiben, die man unbesonnen genug dem Gesetze zur Last gelegt hat“³⁶⁴).

Eine Bemerkung des Fiskalis in dem Prozeß gegen Eila Rohleder zu Willersdorf (1633)³⁶⁵), mit der er seinen Antrag auf Tortur begründet, erhellt am besten die Gerichtsanschauung in dieser Frage: „Item quod in crimine sortilegii, utpote atroci et clandestino, ut veritas innotescat et poena condigna sequatur, ad torturam facilis esse debeat.“

Mit der Bekämpfung des Hexenprozesses ist auch der Kampf gegen sein wichtigstes Beweismittel, die Folter, verbunden³⁶⁶), und mit dem Verlöschen der letzten Scheiterhaufen schwindet auch sie allmählich aus fast allen deutschen Gesetzen³⁶⁷). Fast zu derselben Zeit, in welcher das letzte Opfer auf deutschem Sprachgebiet, die Hexe von Glarus, hingerichtet wird (1782), beschränkt im Jahre 1785 für Hessen-Kassel ein fürstlicher Erlaß die Tortur auf Stock- oder Peitschenschläge³⁶⁸). Nur in außerordentlichen Fällen soll sie nach jeweiliger Landesherrlicher Genehmigung angewandt werden dürfen. Schon wenige Monate später wird sie dann endgültig abgeschafft³⁶⁹), nachdem noch

363) CCC Art. 29 ff.; Hess. H. O. Art. 17. Vgl. auch Helbing S. 164—180.

364) E. Henke II, S. 61.

365) Marb. Arch. R. S. B. 788; Vilmar, Hess. Historienbüchlein S. 96 f.; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 71.

366) Vgl. Helbing S. 317 ff.

367) Ders. S. 394 f.

368) Regierungs-Reskript v. 29. 11. 1785 wegen Beschränkung der Folter.

369) Regierungs-Reskript v. 23. 3. 1786 wegen gänzlicher Abschaffung der Folter.

die Peinliche Gerichtsordnung von 1748³⁷⁰⁾ in ihrem VIII. Titel das Verfahren der peinlichen Befragung ausführlich geregelt hatte.

3. Die Tortur im einzelnen.

Die zahlreichen erhaltenen Folterprotokolle gewähren uns einen guten Einblick in das dabei beobachtete Verfahren, aus ihnen können wir manches über die dabei benutzten Werkzeuge und die Art ihrer Anwendung erfahren. Sind doch auch diese Protokolle, wie alle anderen, sorgfältigst geführt, beschreiben jede vorgenommene Handlung und geben mit den genau verzeichneten Äußerungen der Gefolterten, ihren Schreien und Ausrufen, ein so lebhaftes Bild, daß man zuweilen unter den Zuschauern zu sein glaubt^{370a)}.

Ist der Bescheid — sei es vom peinlichen Gericht allein, sei es auf auswärtige Rechtsbelehrung hin — ergangen, daß die Beklagte „zur weiteren Ausbringung der Wahrheit mit harter und scharfer Frage anzugreifen“ ist, so wird dieselbe, wie es allgemein heißt, „aus den Haften gelangt“ und „ad locum torturae“ geführt.

Nunmehr wird ihr der Bescheid nochmals verlesen, sie wird von den Anwesenden, meist Richtern und Schöffen, eifrigst beredet, „die Wahrheit zu sagen und Gott die Ehre zu geben“. Darauf wird sie „in der Güte“ befragt, d. h. die einzelnen Klagartikel werden ihr zur Beantwortung vorgelesen, wenn nicht gleich die sogenannte „Territion“ vorgenommen wird. Diese besteht darin, daß dem oder der Beklagten die Folterwerkzeuge gezeigt werden und deren Anwendung erläutert wird³⁷¹⁾. Mitunter wird sie auch schon jetzt entkleidet, ihr auch einzelne Werkzeuge angelegt, um die ernste Absicht der Folterung vorzustellen. Manche kapitulieren schon hier, und auch ein solches Geständnis gilt als „in der Güte“ abgegeben³⁷²⁾. Bemerkenswert ist, daß diese Territion zuweilen auch vor dem peinlichen Prozeß, schon in der Inquisition, vorgenommen wird, wie wir in dem Verfahren gegen Daniel Wilckes Ehefrau zu Hofgeismar³⁷³⁾ erfahren. Man befragt sie „in Anwesenheit des Meisters mit seinen Instrumenten“, jedoch ohne Hand an sie zu legen. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß dieses Verfahren wäh-

370) Neue Sammlung, Bd. II, S. 459 ff.

370a) In anderen Gegenden sind die Folterprotokolle oft sehr knapp gehalten. Vgl. Pollack S. 17; v. Stojentin, a. a. O. S. 44.

371) Die CCC schreibt in Art. 46/47 diese Territion vor — auch eine jener Bestimmungen zur Vermeidung überflüssiger Tortur. Vgl. auch Helbing S. 345, S. 214; Flade S. 90; Breiden S. 50.

372) Vgl. O. Wächter S. 144; Flade a. a. O.; Dersch a. a. O. S. 243.

373) 1597. Marb. Arch. R. S. B. 787.

rend der Inquisition auch noch mehr angewandt worden ist, wemgleich ich keine anderen Fälle dieser Art habe ermitteln können³⁷⁴).

Weigert sich nun die Inquisitin, anderes zu bekennen als vorher, so wird jetzt — nachdem meist noch einmal der Bescheid verlesen worden ist — dem Scharfrichter befohlen, „sein Werk zu tun“. „Darauf ist sie erkannten Rechtes aufgezo- gen worden“, fährt das Protokoll meist fort. Inzwischen ist sie aber, was gewöhnlich nicht erwähnt wird, völlig entkleidet worden; man hat ihr vielleicht auch schon ein anderes Hemd angezo- gen, das frei von etwaigen Vorbeugungsmitteln ist. Letzteres ist je- doch in unserer Gegend seltener der Fall, wir finden mehr Hin- weise, die darauf schließen lassen, daß die Beklagten in der Regel nackt gefoltert wurden. In vielen Gegenden wird schon jetzt die Untersuchung nach Amuletten oder Teufelsmalen und die Abschneidung der Haare vorgenommen³⁷⁵). In unseren Pro- tokollen ist davon meist erst im weiteren Verlaufe der Tortur die Rede; sie wird erst vorgenommen, wenn man den Eindruck hat, daß die Gefolterte nicht zum Bekenntnis zu bringen ist.

Das Abschneiden der Haare geschieht zu dem Zweck, ein etwa verborgenes Mittel gegen die Schmerzen der Folter zu ent- decken. Man glaubte, daß die Hexen solche in den Haaren oder an sonstigen verborgenen Stellen des Körpers versteckt hätten³⁷⁶).

Und nicht selten förderte auch Niedertracht und taschen- spielerische Gewandtheit des Scharfrichters aus den Haaren oder den Geschlechtsteilen der Inquisitin ein solches Mittel oder einen Zettel mit unleserlichen Zeichen zu Tage. Das Abscheren der Haare ist ursprünglich, wie der Hexenhammer selbst berichtet³⁷⁷), mehr in außerdeutschen Ländern üblich gewesen, da es in ein- zelnen Teilen Deutschlands³⁷⁸) „praesertim circa loca secreta“ als anstößig galt. Doch später änderte sich das, und wir finden z. B. in Ulrich Tenglers „Laienspiegel“³⁷⁹) die Anweisung, das Haar allenthalben abzuscheren, jedoch vorher die weibliche Scham durch ehrbare Frauen bedecken zu lassen³⁸⁰). Von einem solchen Brauch ist in unseren Protokollen nicht die Rede, es wird gewöhnlich — wie gesagt, erst nachdem eine Zeitlang er-

374) abgesehen von Rinteln, vgl. u.

375) O. Wächter S. 144 f.

376) Schmidt, Hexenhammer III, S. 90 ff. — Vgl. auch das Prozeßproto- koll eines Verfahrens in Oberschwaben bei Sauter S. 24 ff., wo eine Ange- klagte sogar gesteht, daß der Teufel in ihrem Zopf gesessen habe.

377) Malleus III, Quaest. XV (p. 563)).

378) So richtig bei Helbing S. 214; Schmidt III, S. 96 übersetzt „in Alle- manniae partibus“ = in deutschen Landen, was ich für bedenklich halte.

379) Augsburg 1511, s. Soldan I, S. 395 f.; Riezler S. 132 ff. Vgl. auch Zedler c. 1497u. 1502.

380) Riezler S. 136.

folglos gemartert worden ist — protokolliert, daß die Beklagtin vom Meister bei Seite genommen worden sei, ihr die Haare abgeschnitten, oder, was noch weit grausamer ist, abgesengt worden seien³⁸¹⁾. Bei dieser Prozedur wird gewöhnlich nach dem etwa vorhandenen „Teufelsmal“ gesucht und nicht selten — auch eins gefunden.

Man nahm allgemein an, daß jede Hexe ein „stigma diabolicum“ vom Teufel zur Bestätigung des teuflischen Bundes erhalten hätte³⁸²⁾. Man glaubte, daß ein solches Hexenmal unempfindlich gegen Schmerz sei und daß kein Blut aus der Stelle liefe³⁸³⁾. Um das festzustellen, wird mit einer Nadel „probiert“, sobald ein verdächtiges Zeichen gefunden worden ist.

So wird in dem Prozeß gegen Katharina Lips aus Betziesdorf (1673/74)³⁸⁴⁾ mit einer Nadel „gliedslang“ in ihr Stigma hineingestochen. Daß aber trotz positivem Ergebnis, d. h. trotz Schmerzgefühl und Bluten, eine Stelle als stigma diabolicum angesehen werden kann, sehen wir aus dem nachher gebrachten Beispiel im Prozeß gegen Ennichen Schnabel.

Solche Hexenmale lassen sich unschwer finden: Jeder Leberfleck, jede Warze, Narbe oder sonstige ungewöhnliche Hautstelle gibt genügend Anlaß zum Verdacht³⁸⁵⁾. In dem Prozeß gegen die Lipsin ist es die Narbe einer „Schwere“, wie die Gefolterte selbst erklärt. Bei der im Jahre 1655 angeklagen Elisabeth Seip aus Kappel³⁸⁶⁾ stellt man fest, daß sie keine Haare unter dem Arm hat, was der Scharfrichter für ein Stigma erklärt. In einem anderen Fall, in dem Prozeß gegen die 17jährige Enkelin der ebengenannten Katharina Lips, Ennichen Schnabel aus Betziesdorf (1673)³⁸⁷⁾, handelt es sich um eine alte Blatternarbe, was durch eine ärztliche Untersuchung einwandfrei festgestellt wird. Dieser Fall ist für die Anschauung über die Hexenmale ganz besonders bezeichnend. Das auf Anweisung der Landgräfin Hedwig Sophie eingeholte Gutachten ist so merkwürdig, daß wir es hier nicht vorenthalten möchten. Es wirkt einfach tragikomisch, wenn man bedenkt, daß einer der Ärzte medizinischer Professor ist. Das Gutachten lautet wörtlich:

381) Siehe auch die weiter unten gebrachten Protokolle.

382) Helbing S. 214; Lehmann S. 122; Snell S. 99 f.; Zeitgenössische Stimmen gegen diesen Wahn bei Riezler S. 216¹⁾; s. auch Soldan S. 346 ff.

383) Dieser Wahn noch 1745 bei Zedler c. 1502! — Vgl. hierzu auch Grimm, Mythol. S. 895.

384) Marb. Arch. R. S. B. 790.

385) Vgl. auch Breiden S. 45 ff.

386) Marb. Arch. R. S. B. 788.

387) Marb. Arch. R. S. B. 790.

„Als wir zu Ende benannten Medicus und Chirurgus vom hiesigen Herrn Oberschulzen der Gebühr requirieret worden, ein an einem auf hiesigem fürstlichen Schloß inhaftierten und der Zauberei beschuldigten Bauren Mägdchen befindliches Mal oder Stigma zu visitieren und deshalb unseren in arte medica fundierten Bericht einzuschicken: Daß wir demnach heut dato sothane Besichtigung, im Beisein des Herrn Oberschulzen und übrigen Herrn Gerichtsassessoren allhier im Namen Gottes vorgenommen und das Werk folgendermaßen befunden.

Es waren am rechten Bein, oben am dicken, etwan zwei Handbreit über dem Knie einwärts, ohngefähr so groß als ein Zweihellerstück eine gewisse Narbe, gleich denen, welche von den großen einfressenden Blattern in der Haut überblieben. Wie denn auch an eben diesem Bein sowohl, als auch an den Armen und sonst hin und wieder am Leibe dieses Mägdchens dergleichen von den Blattern rückbliebene Narben sich funden, dem angegebenen Stigmati in allen gleich, außer daß dieses größer. So ware auch der Ort ganz fühlsam (!), und als ich, der Chirurgus, mit einem kleinen Messerlein darein gestochen, tate es dem Mägdchen sehr wehe und lief das frische Blut heraus. Dahero wir diese Narbe gewißlich nicht vor ein Stigma daemonicum halten würden, wann nicht das Mägdlein selbst, daß ihm solche Narbe vom Satan mit Schmerzen eingetrücket sein, deutlich ausgesagth hätte (!!).

Daß sich nun dieses allenthalben erzähltermaßen befunden, solches bekräftigen wir mit dieser unserer Handunterschrift.

So geschehen zu Marburg, den 2ten Octobris Anno 1673.

Henrich Mey, Fürstlicher Hessischer Leib-Medicus und Professor ord. allhier m(anu) p(ropria) Christian Richter, Balbierer.“

Dieser ärztliche Bericht gibt das beste Zeugnis für den Irrglauben und seine Auswirkungen: Alle Vernunft hat demgegenüber zu schweigen, und das Geständnis eines halbgestörten Mädchens gilt mehr als das positive Ergebnis der Probe, ja es gilt, was noch ungeheurer ist, mehr als alle medizinische Erfahrung und Wissenschaft!

Überhaupt greift gerade in solchen Fällen der Hexenwahn stark in die medizinische Wissenschaft jener Zeit ein. Es war ein wunderschönes Mittel für den Arzt, seine Unfähigkeit hinter einer „Behexung“ des Kranken zu verbergen. So stellt im Prozeß gegen Anna Doerr aus Marburg (1655)³⁸⁸ ein Arzt fest, es hätte eine Hexe jemandem das Mark aus den Knochen genommen; er dürfe ihren Namen allerdings nicht nennen, das sei vom Fürsten verboten. Gleichfalls bemerkenswert ist auch das Gutachten eines Arztes im Verfahren gegen Elisabeth Becker zu Marburg (1656)³⁸⁹, wo er schwarze, braune und rote Flecken auf der Brust eines Kindes für Hexenwerk erklärt, obwohl der entschieden tüchtigere Bader ein gewöhnliches Fleckfieber festgestellt hatte.

Im übrigen ist für die Beschuldigten der Ausgang der Nadelprobe völlig gleichgültig. Ist sie positiv, d. h. läuft Blut heraus

388) Marb. Arch. R. S. B. 789.

389) Marb. Arch. R. S. B. 789.

oder fühlt die Inquisitin den Schmerz des Stiches, so läßt man keineswegs von ihr ab. Nicht selten aber ist das Ergebnis negativ — was nicht verwunderlich ist, da gerade auch in unserem Gebiet die Probe häufig nach schon vorangegangener Folter vorgenommen wird. Es ist nur zu begreiflich, daß nach diesen Schmerzen ein noch so tiefer Nadelstich dem Opfer keinen Laut mehr entlocken konnte. Wir haben auch Nachrichten, daß gelegentlich der Scharfrichter sich niederträchtiger Mittel bediente, um die Gefühlslosigkeit der angeblichen Hexe zu beweisen³⁹⁰⁾. Natürlich gilt die Beschuldigte nach der Entdeckung eines Hexenmales als umso verdächtiger und wird desto mehr gefoltert; denn nun muß sie ja bekennen, da sie bestimmt eine Hexe ist. Fand man aber kein solches Stigma, so half man sich mit der Feststellung, der Teufel habe es ausgelöscht³⁹¹⁾ oder mit der noch spitzfindigeren Erklärung, daß der Satan es nur solchen Hexen aufdrückte, denen er mißtraute³⁹²⁾.

Wie wir feststellten, beginnt die eigentliche Tortur mit dem sogenannten „Aufziehen“. In anderen Gegenden finden wir als Anfangsstufe der Folterung gewöhnlich die Daumenschraube³⁹³⁾, ein Folterinstrument, das — wenn man aus den uns erhaltenen Folterprotokollen schließen darf — in unserem Gebiet nicht im Gebrauch gewesen ist. Vor dem Aufziehen (Zug, Strecken, Expansion, Elevation) werden dem Angeschuldigten die Hände auf dem Rücken gebunden und „angeseilet“. Dann wird der Delinquent meist frei aufgezogen und an die Füße ein Gewicht gehängt³⁹⁴⁾. Letzteres scheint jedoch auf hessischem Gebiet gleichfalls nicht üblich gewesen zu sein, sonst würden die meist sehr ausführlichen Protokolle³⁹⁵⁾ nicht vollständig darüber hinweggehen. Ich möchte vielmehr der Annahme zuneigen, daß auch in unserem Gebiet dasselbe Verfahren in Anwendung gewesen sei, welches nach Helbing³⁹⁶⁾ im Waldeckischen gebräuchlich gewesen ist: Dort wird der Inquisit, nachdem seine Hände auf dem Rücken zusammengebunden sind, mittels eines daran befestigten starken Seiles, welches über eine Rolle an der Decke läuft, allmählich hochgezogen³⁹⁷⁾. Mit einer Folterung dieser Art lassen sich die Vermerke in unseren Protokollen über das Aufziehen am besten vereinigen. So wird öfter erwähnt, daß die Inquisitin aufgezogen und wieder herabgelassen, auch daß sie „ge-

390) Helbing S. 215; O. Wächter S. 139.

391) Helbing a. a. O.

392) Weiser-Aall H. D. A., Art. „Hexe“ I G II.

393) Wächter S. 102; Breiden S. 50 f.

394) Helbing S. 192; Abbildungen ebenda S. 63 u. 165; Breiden S. 51.

395) Ausnahme bildet Rinteln, s. u.

396) S. 194.

397) P. gegen die Hersebinger von Arnstadt (1654. Marb. Arch R. S. B. 788).

schnell“ worden sei. Das ist nur so zu verstehen, daß zur Erhöhung der Marter nach dem allmählichen Aufziehen schnell nachgelassen wird, was außerordentlich schmerzhaft gewesen sein muß, zumal dadurch die nach hinten gebundenen Hände langsam verkehrt nach oben gestreckt werden, bis sie fast senkrecht über dem Kopfe stehen. Wird also in dieser Weise „geschnellt“, so wird die ohnehin schwere Last des Körpergewichtes durch den Ruck noch vergrößert, was zumindest ein Auskugeln der Arme, wo nicht Knochenbrüche, zur Folge haben mußte. Wie wir noch sehen werden, kommt der Delinquent auch fast nur als Krüppel von der überstandenen Folter.

Häufig wird zur weiteren Erhöhung des Schmerzes der Körper längere Zeit hängen gelassen, wie wir in dem genannten Prozeß gegen die Sackin aus Kirchhain erfahren. Hier beschwert sich der Defensor darüber, daß man sie so lange habe hängen und schweben lassen. Auch das spricht für unsere Annahme, daß die Beschuldigten gewöhnlich frei aufgezogen wurden. Zur weiteren Verschärfung der Tortur wird häufig an dem Seile „brav“ gerüttelt³⁹⁸). Einmal finden wir die Bemerkung, daß der Inquisitin die Zehen angeseilt worden seien³⁹⁹). Auch hier möchte ich vermuten, daß es sich um eine Steigerung des üblichen Aufziehens handelt. Vielleicht wird sie, während die Zehen am Fußboden angeseilt sind, langsam in die Höhe gezogen oder vielmehr gestreckt worden sein; denn hier ist ja infolge des Festhaltens der Zehen das Aufziehen begrenzt. Allerdings könnte in diesem Fall auch ein Gewicht an den Zehen befestigt worden sein, wofür wir jedoch, wie oben bemerkt, wenig Anhaltspunkte in unseren Akten finden. Dagegen wird es für andere Gegenden mehrfach erwähnt⁴⁰⁰).

Endlich könnte diese Bemerkung auch die Vermutung zulassen, daß die Beklagte hier über die Leiter gezogen und gestreckt worden ist, eine Folterart, die wir aber nur selten erwähnt finden⁴⁰¹). Dieses Verfahren hat viel Ähnlichkeit mit dem Aufziehen. Nur werden hier die Füße des Inquisiten rechts und links an der Leiter festgebunden und die Arme dann in derselben Weise wie bei der gewöhnlichen Elevation verkehrt nach oben über die Leiter gezogen⁴⁰²). Auch hier ist das sogenannte „Schnellen“ gut möglich und auch üblich gewesen. Ganz

398) P. gegen Elisabeth George zu Kirchhain (1654, Marb. Arch. R. S. B. 789); vgl. auch Zedler, c. 1504.

399) P. gegen Katharina Lips aus Betziesdorf (1673).

400) Vgl. die Bemerkungen über die Bambergensis bei Helbing S. 162 und die aus diesem Werk auf S. 163 gebrachte Abbildung. Siehe auch v. Wächter S. 103; Breiden S. 51.

401) U. a. in dem oben erwähnten P. gegen Elisabeth George.

402) Vgl. die Abb. bei Helbing S. 165, s. ferner Soldan I, S. 349.

ähnlich ist das Strecken auf der Folterbank, wobei entweder die Füße festgebunden und die Arme mittels eines über ein Rad laufenden Seiles gestreckt werden oder aber der Oberkörper festgebunden und der gleiche Zug an den zusammengebundenen Beinen ausgeübt wird. Ein solches Verfahren scheint in Rinteln üblich gewesen zu sein, wo in dem Prozeß gegen die Ehefrau des Kord Volte (1654)⁴⁰³⁾ erwähnt wird, daß der Angeschuldigten beim Aufziehen die „Messing-Triele“⁴⁰⁴⁾ „vor den Füßen“ angebunden worden ist.

Endlich ist hier noch das sogenannte „Wippen“ zu erwähnen, wengleich auch dieses Verfahren nur selten in unseren Protokollen genannt wird. Doch kommt es gelegentlich, gleichfalls in Rinteln, vor⁴⁰⁵⁾. Bei Soldan⁴⁰⁶⁾ findet sich eine Schilderung dieser Torturart. Dem Angeklagten werden dabei Hände und Füße zusammengebunden und der Körper dann an einem über eine Rolle laufenden Seil auf- und niedergezogen⁴⁰⁷⁾. — Solche oder ähnliche Marterarten wie die geschilderten müssen wir uns vorstellen, wenn vom Aufziehen der Angeschuldigten in unseren Protokollen die Rede ist.

Neben dem Aufziehen ist die gebräuchlichste Marter in unserem Gebiete das „Schrauben“ der Arme und Beine gewesen. Zwar hat auch diese Folterung mannigfache Spielarten. — So schildert uns Helbing⁴⁰⁸⁾ zwei verschiedene Werkzeuge, die nach der CC Theresiana zu diesem Zweck gebraucht wurden. Einmal besteht die Schraube aus zwei schmalen Eisen, die innen gezackt sind und von denen das obere gebogen ist (Wiener Tortur), ein andermal werden zwei lange nach außen gebogene und innen mit stumpfen Stacheln besetzte Schienen verwandt (Prager Tortur). — Doch braucht man wegen der wechselnden Benennungen der dabei gebrauchten Werkzeuge nicht immer auf verschiedenartige Instrumente zu schließen. Zuweilen ist einfach von Beinschrauben, zuweilen von Beinschienen oder „spanischen Stiefeln“ die Rede. Gelegentlich findet sich auch die Bezeichnung „Jungfrau“ dafür⁴⁰⁹⁾, ein Ausdruck, der in der Geschichte der Folter nicht unbekannt ist und für die verschiedensten Werkzeuge gebraucht wird⁴¹⁰⁾. Es wird sich aber wohl immer um zwei Schienen gehandelt haben, die Schienbein

403) Marb. Arch. R. S. B. 788.

404) wohl ein Rad, über welches ein Seil läuft.

405) P. gegen die Ehefrau Mome (1655, Marb. Arch. R. S. B. 788).

406) I, S. 348.

407) Vgl. auch Helbing S. 197/98; Breiden S. 51 f.

408) S. 363 u. 365; Vgl. auch Breiden S. 51.

409) P. gegen Iohann Koehler aus Niederurff (1605, Marb. Arch. R. S. B. 788), der „mit der Jungfrauen am linken Bein zum härtesten geschraubt, auch zum höchsten aufgezogen wird“.

410) Vgl. Helbing S. 198 ff.

und Wade zusammenpreßten⁴¹¹⁾. Zur Erhöhung der Qual wird dabei — neben dauerndem Anziehen der Schrauben — mit dem Hammer auf dieselben geschlagen („geklopft“) und die Lage der Schienen oft verändert, indem man wieder aufschraubt und die Schienen höher anlegt. Hinweise dieser Art finden wir fast in jedem Protokoll. Nicht selten führt dieses Verfahren zur völligen Zersplitterung der Knochen⁴¹²⁾. Übrigens werden in gleicher Weise Armschrauben angewandt, weshalb wir auf diese nicht näher einzugehen brauchen.

Andere Torturarten finden sich seltener. Meist beschränken sich die Folterungen in unseren Prozessen auf das Aufziehen und die Arm- und Beinschrauben. Gelegentlich wird in den Protokollen auch erwähnt, daß die Inquisiten während der Marter geschlagen werden. Meist handelt es sich dabei aber nicht um die Folterung selbst, sondern die Schläge stellen eine Art Sonderstrafe dar. Wir finden sie gewöhnlich nur dann, wenn die Gefolterte vor Schmerz flucht oder lästernde Worte ausruft; so z. B. bei der zweiten Folterung der Elisabeth Sack (1638), welche vom Scharfrichter auf einen Fluch hin eine „Maulschelle“ erhält. Ebenso wird die erwähnte Ehefrau Mome in Rinteln (1655) bei der Folter fünfmal mit Ruten gestrichen, weil sie auf die Frage, wer sie zaubern gelehrt habe, antwortet: „Jesus Christus“. Es war im übrigen Gerichtsbrauch, daß in gewissen Fällen der Scharfrichter (namentlich bei Beleidigungen, wenn der Lästernde sich weigerte, dieselben zurückzunehmen) eine Ohrfeige verabreichte⁴¹³⁾. Allerdings findet sich in Rinteln das Rutenstreichen auch als gewöhnliches Foltermittel⁴¹⁴⁾, nicht nur als Strafe für Gotteslästerungen und Beleidigungen. — Im übrigen muß es geradezu peinlich berühren, festzustellen, wie hier die Peiniger bei ihrem gottlosen Werk auf Gottes Ehre bedacht sind.

Der Geist jener Zeit ist im Aufspüren neuer Foltermöglichkeiten, wie schon die genannten Marterarten beweisen, ganz besonders erfinderisch gewesen. So wird zuweilen auch das Brennen mit Lichtern in unseren Protokollen erwähnt⁴¹⁵⁾. Man pflegte das mit Vorliebe an empfindlichen Stellen des Körpers, z. B. den Achselhöhlen oder Fußsohlen, vorzunehmen⁴¹⁶⁾.

411) v. Wächter S. 102.

412) Ebenda.

413) Günther S. 67.

414) So im P. gegen die Ehefrau des Kord Volte (1654, Marb. Arch. R. S. B. 788); auch in anderen Gegenden üblich. Vgl. für Westfalen Pollack S. 17, 21.

415) P. gegen die Platz-Elsa aus Anzefahr (1596, Marb. Arch. R. S. B. 787).

416) v. Wächter S. 103.

Eine Art Vortortur stellt das Einflößen eines bitteren oder salzigen Trunkes vor der Folter dar, das hin und wieder erwähnt wird; so im Verfahren gegen die Sackin aus Kirchhain. Im gleichen Prozeß erfahren wir auch, daß man die Beklagte vor der Folter 24 Stunden lang ohne Essen und Trinken mit zusammengebundenen Händen und Füßen hat liegen lassen. Auch das soll sie zur Tortur vorbereiten und erreichen, daß sie schneller mürbe wird ⁴¹⁷).

Endlich sei noch erwähnt, daß aus den Folterprotokollen mit Bestimmtheit der Schluß zu ziehen ist, daß die verschiedenen Folterungsarten meist gleichzeitig angewandt werden; man zieht die Gefolterten mit anhängenden Beinschrauben auf ⁴¹⁸), man brennt oder geißelt sie im Hängen.

Unter den eigentlichen Foltermitteln nehmen diejenigen eine besondere Stelle ein, welche nicht bezwecken, durch Schmerz die Hartnäckigkeit der Angeschuldigten zu brechen, sondern vielmehr dazu dienen sollen, etwaige Widerstände des Teufels, der in der Hexe steckt, zu beseitigen. Schon das Abschneiden der Haare stellt ein solches Mittel dar. Aber es gibt hier mitunter auch schmerzhaftere Methoden, wie das Aufbrechen des Mundes, wenn der Beklagten „das Maul zuring“ ⁴¹⁹). Häufiger versucht man aber solche teuflischen Einflüsse durch allerlei Beschwörungen und Austreibungen zu beseitigen. Entweder wird Weihrauch verbrannt ⁴²⁰), oder es wird verlangt, daß die Gefolterte während der Tortur ein Gebet spricht ⁴²¹) und daß sie den Teufel schilt, wobei die kindliche Vorstellung zu Grunde liegt, der Teufel würde ihr dann nicht mehr beistehen. Auch die Aufforderung des Scharfrichters, auszuspeien, ist hier zu erwähnen. Damit soll ein Mittel gegen den Schmerz, das die Angeschuldigte vielleicht im Munde hat, herausgebracht werden

Merkwürdiges Gebaren bei der Folter gilt als sehr verdächtig. Unnatürliche Laute werden nicht durch die ungeheuren Schmerzen erklärt, sondern gelten als Hexen-Merkmale. Nicht weniger verdächtig ist es, wenn die Aussagen der Angeschuldigten sich widersprechen. — Und was gilt nicht alles als Widerspruch! In dem erwähnten Prozeß gegen die Sackin stellt der Fiskalis fest, einmal habe sie erklärt, daß ihre Magd (die von ihr behext sein soll) nur Gott zu danken hätte, wenn sie wieder gesund geworden sei, ein andermal, sie sei bei ihr krank und

417) Vgl. auch Breiden S. 53.

418) O. Wächter S. 152. Vgl. auch oben Anm. 409.

419) S. die unten gebrachten Protokolle.

420) auch hier gebraucht, nicht nur in katholischen Ländern, wie Helbing S. 215 annimmt.

421) Man glaubte auch, daß die Hexe beim Hersagen des Vaterunsers bei der 6. oder 7. Bitte anstieße. Helbing S. 217.

gesund geworden. Das sei eine „evidentissima variatio“, die sie hochverdächtig mache. Ebenso ist es, wenn die Gefolterte keine Träne vergießt (s. u.) ⁴²²⁾ oder gar vor Schmerzen still wird und, wie es öfter heißt, einschläft ⁴²³⁾, worunter man wohl eine Ohnmacht verstehen muß. In solchen Fällen nimmt der Gerichtschreiber keinen Anstoß, zu protokollieren „non sentit dolores“.

4. Einige Folterprotokolle.

Um eine anschauliche Darstellung des ganzen Torturverfahrens zu geben, möchte ich hier einige besonders bemerkenswerte Protokolle folgen lassen, und zwar ihrer Länge wegen nur auszugsweise.

Im Jahre 1638 wird die schon wiederholt genannte Elisabeth, Hans Sacks Ehefrau, aus Kirchhain, eingezogen, nach längerer Verhandlung zur Tortur verurteilt und am 5. 12. 1638 erstmalig peinlich verhört. Das Protokoll ⁴²⁴⁾ lautet:

„Hieruff ist der Beklagtin der Bescheid nochmals vorgelesen und daruff dem Meister die Examination mit ihr zu vollziehen anbefohlen, auch erstlich treulich erinnert, die Wahrheit auszusagen, sagt, sie sei keine Hexin, sie wollt sich sonst nicht martern lassen.... Woruff ihr die Schrauben uff das rechte Bein gesetzt, sagt, sie könne nautt ⁴²⁵⁾ und wenn sie was könnte, so wollte sie es sagen, und hat kein Wasser geschrieen ⁴²⁶⁾. Hieruff ihr weiter zugeschraubet, rufet mein Arm... geklopft, sagt, sie könne nichts, hieruff ihr ferner zugeschraubet, sagt sie könne nicht oder gebe Gott, daß sie nimmermehr alda abkommen; wenn sie was könnte, wollte sie es sagen; weiter zugeschraubet, ruft überlaut au au, sagt sie könne nichts, schreit ganz kein Wasser, weiter zugeschraubet, rufet au au au und saget, sie könne nautt, sie kann es doch nicht.“

So wird sie weiter gefoltert, dreimal werden ihr neue Schrauben angesetzt, sechzehnmal wird zugeschraubt, die Haare werden ihr abgeschnitten, zweimal wird sie aufgezogen, ihr immer wieder zwischendurch zugesprochen. Sie ist ganz verzweifelt: Und wenn man ihr die Gurgel abschnitte, sie könnte nichts sagen. Sie ruft ständig Gott zu ihrem Zeugen an, schreit dauernd „au au au“. —

„Schließlich hat sie ganz still geschwiegen und gelegen, als wenn sie schlafen täte“, völlig zerschunden und schwach, hat sie „in dem Uffziehen nichts gerufen, sondern ganz still geschwiegen, der Meister ihr mit Gewalt das Maul uffgetan, fragend, ob sie bekennen wollt. Nein, und hat sich gestellet, als daß solche Schmerzen nicht empfinden täte, hat nichts antworten wollen, endlich uff vielfältiges Zureden sagend, Gott sei ihr Schützer und Geleitsmann.“

422) Vgl. auch O. Wächter S. 154.

423) So im P. gegen Katharine Staudinger zu Marburg (1656, Marb. Arch. R. S. B. 789).

424) Marb. Arch. R. S. B. 788.

425) dialektisch; = nichts.

426) = nicht geweint.

Gefraget, warumb sie nicht schwatzen täte, wann sie uffgezogen würde, da doch die Marter größer sei als vorhin, antwortet nichts, und wann sie heruntergelassen wird, so fänget sie an zu reden.

Woruff sie ernstlich erinnert, die Wahrheit zu sagen, wo nicht, so wolle man morgen wiederumb stärkere Mittel an Hand nehmen. Sagt, so müßte sie es Gott befehlen.

Jst daruff Beklagtin wiederumb deponiert und von den Herren subscribiert worden.“

Die Folter ist also erfolglos geblieben. Der Fiskalis beantragt mit fadenscheinigen Gründen erneute Tortur. Ein solcher Antrag mußte auf Widerspruch stoßen. Denn wie in fast allen Gesetzen jener Zeit, war auch in Hessen die Wiederholung der Folter nicht erlaubt, eine Frage, die übrigens schon den Hexenhammer beschäftigte und auch dort bereits dahin entschieden worden war, daß die Wiederholung der Folter ausgeschlossen ist, wenn sich nicht neue Verdachtsgründe finden lassen⁴²⁷⁾. Aber gleich anschließend ist daselbst auch das Mittel zur Umgehung dieser Vorschrift gegeben: Wenn der Verhörte nicht zum Geständnis der Wahrheit zu bringen ist, soll die „Fortsetzung“ der Folter (nicht etwa die Wiederholung) auf den zweiten oder dritten Tag festgesetzt werden. Auch später, als die Carolina in den Art. 55 u. 57 die Wiederholung der Folter nur für bestimmte Fälle (bei offenbaren Lügen und bei Widerruf des einmal Gestandenen) zuließ, half man sich, indem man die zweite und dritte Folter nicht als Wiederholung, sondern Fortsetzung der ersten, unterbrochenen, auffaßte. Das wurde meist am Ende des ersten Folterprotokolls ausdrücklich bemerkt. Dieser Brauch hat sich ungefähr bis zur endgültigen Abschaffung der Tortur erhalten⁴²⁸⁾.

Kehren wir aber zu unserem Prozeß gegen die Sackin zurück. Trotz der geringfügigen Gründe des Fiskalis — sie sei nicht über alle Anklagepunkte befragt worden, die Anwesenden seien im Protokoll nicht vorschriftsgemäß aufgeführt (!), auch sei in „*criminibus atrocissimis*“ eine stärkere Tortur am Platze — trotz der Einwände des Defensors, der die Behauptungen des Fiskalis alle ad absurdum führt, wird die Wiederholung der Folter beschlossen. Das Gericht stellt fest, daß dem Bescheid auf Folterung „noch kein Genüge geschehen sei“.

Hier haben wir die zweite Möglichkeit der Wiederholung: Hat man sich nicht ausdrücklich Fortsetzung vorbehalten, ist vielleicht sogar das Protokoll mit dem Vermerk geschlossen worden, daß dem Bescheid ein Genüge geschehen sei, so ergeht u. U. ein neuer Bescheid. Dazu sind eigentlich, wie wir feststellten, neue Verdachtsgründe erforderlich. So wird

427) Schmidt III, S. 88, S. 135.

428) Zedler, c. 1505.

z. B. in dem Prozeß gegen Katharine Staudinger aus Marburg (1656)⁴²⁹⁾ auf neue Tortur erkannt, weil der Fiskalis nach der ersten Folterung 67 „Articulos novos juditionales“ eingereicht hat und neue Belastungszeugen benennt. Wie wir aber aus obigem Beispiel ersehen, kann auch ein bloßer Formfehler oder die Tatsache, daß die erste Folter nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat, genügend Grund zu einem neuen Bescheid geben. Es sei bei dieser Gelegenheit noch erwähnt, daß in unserem Gebiete die an manchen Orten übliche Festsetzung der Tortur nach Graden nicht gebräuchlich gewesen ist; der Bescheid besagt in der Regel nur allgemein, daß die Inquisitin mit scharfer, harter Frage „ziemlichermaßen“ anzugreifen sei⁴³⁰⁾ und überläßt es dem Scharfrichter und der Kommission, das rechte Maß festzustellen⁴³¹⁾.

Die Sackin wird also zum zweiten Male peinlich verhört. Sie wird nochmals vom Oberschultheißen ermahnt, Gott die Ehre zu geben und die Wahrheit zu sagen; in gleicher Weise wird sie von den Scharfrichtern ermahnt, worauf sie antwortet, „sie wisse nautt und sagt, sie könne eitel guts. Nehmt Ihr meinen Leib, so nehmet Ihr doch die Seel nicht! — und geweinet.“

Nachdem ihr nochmals der Bescheid vorgelesen worden ist, werden ihr nun die Schrauben angelegt; sie ruft dauernd: „Au au au, ich weiß doch nautt, ich kann doch nautt.“ Das wiederholt sich in qualvoller Beständigkeit, unterbrochen von anderen Schmerzensrufen: „Ach du lieber Gott, ich armes Kind!“ — Ständig wird sie gefragt, ständig ihr vom Scharfrichter und Schultheißen zugesprochen. Einmal wird ihr bei ihrem Schreien „von den Herren“ zugerufen, sie möge ausspeien, sie „hat aber nichts ausspeien können und nichts ausgespieen“. Sie schreit auch mehrfach: „Tö tö tö“, wie das Protokoll bemerkt (vermutlich kurze Seufzer). Zwischendurch ruft sie aus: „Was soll ich sein, daß mich Gotts tausend Sakramente schändet!“, worauf sie vom Meister eine Maulschelle erhält.

Nun wird sie heruntergelassen, ihrer Schrauben befreit, ihr zugeredet, worauf sie erklärt, sie habe ein Anliegen. Man fragt sie darum, und die erschütternde Antwort lautet, „sie sei eine arme Frau und hätte itzo viel Betrübnuß“. — Es hilft ihr nichts. Wieder wird sie aufgezogen, wieder geschraubt, sie jammert erbärmlich, leugnet aber standhaft weiter. Wieder wird sie herabgelassen, wird ihr zugeredet, wieder wird sie aufgezogen:

429) Marb.Arch.R. S. B. 789.

430) Vgl. v. Wächter S. 103.

431) Vgl. Art. 58 CCC (Hess. H. O. Art. 21 L); freilich bei aller guten Absicht des Gesetzgebers eine gefährliche Bestimmung, die „der erfinderischen Grausamkeit“ hinsichtlich der Foltermittel „unbegrenzten Spielraum gewährte“. (Radbruch S. 122.)

„rufet au au au au, der böse Feind hätte mit ihr nichts zu schaffen, wisse nichts zu sagen, als von dem lieben Gott. Ihr ferner zugeschraubt, rufet au au au, rufet ganz stark, sie wüßte von nautt, was sie arme, betrübtete Frau sagen sollt.... Ist sie abermals etlich mal geschneelt worden und gebeten, man wollte sie ruhen lassen. Ist sie ein wenig abgelassen und uff den Stuhl gesetzt, ist ihr von den Meistern stark zugeredt worden, sagt sie, ach Ihr gute Herrn und Richter, meinert Ihr, daß ich mich also peinigen lassen wollt, wann ich eine Hexin sein? — Dann die Meister ihr zugesprochen, sie sollte sagen: Du Teufel, du bist ein Schelm, und sie sollt ihn schelten. Sagt, er mag ein Dieb und Schelm sein, was es sie scherete.“

Wieder wird sie aufgezozen, wehklagend ruft sie: „Ach, Herr Oberschultheiß, ich weiß doch nautt, rufet überlaut: Ach ich weiß doch nautt.“ Eine erneute Bitte, sie ruhen zu lassen, wird nicht beachtet: Sie möge die Wahrheit sagen, ruft man ihr zu. Man läßt sie eine Zeitlang am Seil hängen, „daruff ein Feuer bracht, der Meister Velten Weirach daruff geschütt und unter sie geräuchert“. Man peinigt sie weiter, droht ihr, sie mit Feuer zu brennen, sie sagt standhaft, „sie müßte es Gott befehlen, sie bat umb des jüngsten Gerichtes willen, sie wüßte von nautt“. Wieder wird sie nach mancherlei Versuchen aufgefordert, den Teufel zu schelten, was sie auch tut. Gleich darauf bittet sie wieder „Herr Oberschultheiß, tut mir nicht zuviel ... Ferner uffgezogen, rufet: Ach du lieber Herr Jesu Christe, erbarm dich mein! Sie wisse nichts denn guts, rufet tö tö tö tö ...“

Sobald sie Anstalten macht, mehr zu sagen, als daß sie nichts wüßte, wird sie auf den Stuhl gesetzt, leugnet aber immer weiter. Als man ihr sagt, jedermann halte sie für eine Hexe, lacht sie gequält auf. Nun wird sie wieder aufgezozen:

„Hieruff ihr die Haarn unter dem Arm abgebrannt, rufet au au au, Herr Oberschultheiß, tut mir nicht zuviel, über acht Tag tut mir wieder soviell! ... Die Meister ihr zugeredt, sie sollte doch den Anfang machen, hat sie dieselben mit harten Worten angebellet. Ist ihr zugerufen — indes man das Vaterunser geläutet — dasselbe zu beten, hat sie solches in dem Henken von Worten zu Worten rezitiert.....“

Als sie an dem Seil gehangen, saget: Daß es Gott erbarme, daß Ihr mir so große Schalkheit tut, rufet au au au... Unterdessen ist der Strick im Votieren⁴³²⁾, so achtfältig, entzweigesprungen, ohnerachtet der Meister sie daran nicht gezogen noch sie geschneelt, und ist entzweigeschnitten sei, und sie heruntergefallen und nicht einmal au gesagt.

Nach diesem haben die Herrn votiert, erkannt und geschlossen, daß dem publizierten Bescheid ein Genüge geschehen sei und haben sich subsribiert und Beklagtin reponiert worden.

Actum ut supra... (6 Unterschriften).“

Auch diese Folter hat also nicht den gewünschten Erfolg gehabt, obwohl der Inquisitin fünfmal neu die Schrauben an-

432) Abstimmung der Kommission, ob dem Bescheid ein Genüge geschehen sei.

gesetzt worden sind, obwohl sie über zwanzigmal geschraubt und über zwanzigmal aufgezogen worden ist.

Der Defensor beklagt sich in der Gerichtsverhandlung wiederum über die Härte der Tortur: „Es sei in executione nichts als Uffziehens und Zuschraubens, Marter und Pein gewesen“; als sich vor lauter Qual der Beklagten ein Fluch entrunnen habe, sei sie geohrfeigt worden; man habe sie lange hängen und schweben lassen, und je mehr sie zu Gott geschrieen habe, desto mehr sei sie gemartert worden. Auch von dem Beten stände in der Carolina nichts. Trotzdem nun der Fiskalis auf das verdächtige Gebaren der Beklagten bei der Folter hinweist — es sei kein Tropfen Wasser aus ihren Augen gekommen, ihr Fluch sei freiwillig gewesen, zur Schelte des Teufels habe man sie aber zwingen müssen; auch sei das Reißen des Seiles ein klares Zeichen ihres Teufelsbundes — und nunmehr wiederholt die Wasserprobe ⁴³³⁾ beantragt, wird diese vom Gericht abgelehnt und die Beklagte des Landes verwiesen.

Ein anderer Fall: Im Jahre 1654 wird Elisabeth, Henrich Georges Hausfrau, gleichfalls aus Kirchhain, angeklagt und in Marburg dreimal durch die Scharfrichter Meister Zacharias und Christoph Döring gefoltert ⁴³⁴⁾.

Die erste Tortur beginnt mit Schrauben am Schenkel. Das Haar wird ihr abgeschnitten, ein „stigma Diabolicum ist vom Scharfrichter unter dem linken Arm gefunden worden“. Nachdem man sie zweimal angeseilt, dreimal aufgezogen, viermal geschraubt hat, ohne etwas herauszubringen, läßt man von ihr ab, behält sich aber die Fortsetzung durch die Feststellung vor, daß dem Bescheid noch kein Genüge geschehen sei. Ohne neuen Gerichtsbescheid wiederholt man die peinliche Befragung zwei Tage später.

Sie wird vielfach aufgezogen, an Armen und Beinen geschraubt, jammert erbärmlich: „Oi oi oi oi“. Sie wird auf die Leiter gelegt und gestreckt; zweimal wie sie angeseilt, sechsmal aufgezogen, wird „in suspenso gelassen“, wobei dreimal am Seil „brav gerüttelt“ wird; siebzehnmals wird sie geschraubt, aber trotz kläglichem Jammern gesteht sie nichts („non sentit dolores“), und da „alle extrema tentiert worden, als ist sie per ortum relaxiert worden“.

Drei Wochen darauf wird sie erneut gefoltert, jetzt auf gerichtlichen Bescheid (nach diesem zum zweiten Male, die ersten beiden Folterungen zählen also wegen der Unterbrechung nur als eine). — Ihr Jammern ist wieder erschütternd:

433) s. nächster Abschnitt.

434) Marb. Arch. R. S. B. 789.

„Wenn ich etwas könnt, wollt ichs sagen, ich weiß doch nautt, ich weiß doch nautt... Ruft: Ach Ihr Herren, Ihr Herren, tut mir Unrecht, von keinem Menschen weiß ich nichts, ruft au au; ach ich weiß doch von nautt, ich weiß nautt, ach Ihr Herren, Ihr Herren, tut Sünde! Ach du lieber Herr Christus! Wenn ich etwas wüßte, so wollt ichs sagen, ich weiß doch nautt, ach Ihr Herren, wan ich was wüßte... Von keiner Zaubersche weiß ich, mit Eckhard hab ich das Unglück“ (sie hat mit ihrem Schwager einmal Unzucht getrieben, das ist alles, was sie gestehen kann). „Ach du lieber Herr, hilf doch, ich will sagen, wann ich etwas wüßte... Ach du lieber Herr Christus, der liebe Herr Christus im Himmelreich! Ach du himmlischer Vater... Ach die Herren tun eine Sünd, die in den Himmel ruft.“ Schließlich aber ist es zu Ende gewesen:

„Uffgezogen, geschraubt, hat angefangen zu schlafen in der Elevation. Ist uff den Stuhl gesetzt, hat fortgeschlafen ihren Hexenschlaf. Weil nichts auszubringen gewesen, ist sie votu relaxieret und dem Bescheid ein Gnügen geschehn eracht worden.“

Es ist das erschütterndste hier erhaltene Protokoll, und es ist begreiflich, wenn ein späterer Leser — vermutlich ein Pfarrer — dem dieses Schriftstück im Jahre 1837 in die Hände kam, ergriffen die Worte darunter schrieb:

„Der Herr nehme die Arme zu Tode Gequälte zu Gnaden an und helfe ihr zu einer fröhlichen Auferstehung. Er erbarme sich auch ihrer Ankläger, Richter und Peiniger und bewahre diese, um seines Blutes willen, am Kreuze vergossen, vor der ewigen Verdammnis. — Geschrieben einhundert drei und achtzig Jahre nach diesen Ereignissen.“

Der Körper der Toten wird auf fürstlichen Befehl „unter der Justiz“, also an der sonstigen Hinrichtungsstätte, begraben⁴³⁵). Das pflegt meist mit Verbrechern zu geschehen, die eines Kapitalverbrechens angeklagt sind und während des Verfahrens, sei es auf diese Weise umkommen, sei es durch Selbstmord oder die Qual des Gefängnisses enden. Alle diese Fälle sind nicht selten gewesen. Die vernünftige Bestimmung des Art. 61 CCC (Hess. H. O. Art. 21 O), wonach bei rechtswidrigem Gebrauch der Folter „als ursächer solcher unbilliger peinlicher frag“ die Richter, „wie recht ist, Straff und Abtrag⁴³⁶) leiden“ sollen, hat solche Auswüchse von Marterungen, die den Tod des Opfers verschuldeten, nicht verhindern können⁴³⁷). Man half sich in diesen Fällen mit der gleichen Erklärung, die man für Selbstmorde oder sonstige Todesfälle im Kerker stets bereit hatte: Der Teufel hat es getan — was meist noch dadurch glaubhaft gemacht wurde, daß der Wärter erklärte, er habe die Gefangene mit umgedrehtem oder „ganz weichem“ Halse aufgefunden⁴³⁸).

435) Dieser Bestattungsort gilt als besonders schimpflich. Vgl. hierzu auch die Nachricht aus dem Marburger Ratsprotokoll vom 8. IV. 1527 (Küch, Quellen S. 535): „Man sal dem scharfrichter ein plaen wise, da er die schelmenbeine inwerfe“.

436) = Schadensersatz.

437) s. auch Helbing S. 207.

438) Vgl. Helbing S. 207; Soldan I, S. 343, 360, 362, 456, II, S. 101.

In dem Prozeß gegen die Ehefrau des Kord Volte in Rinteln (1654) ⁴³⁹⁾ heißt es:

„Ist mit der Tortur ferner stillgehalten und ad carcerem wieder gebracht; eine Stunde danach ist sie gestorben. Wie nun aber der Körper den andern Morgen, den 1. Februar, von M. Hering, dem Scharfrichter, in Beiwesen Hans Wissels und Henrich Claußings besichtigt, hat sich befunden, wie Hans Wissels referieret, daß der Hals ist umbgedrehet und weich gewesen“.

Es wird bestimmt, den Körper „bei der Justiz in der Erde verscharren zu lassen, der dann durch den Abdecker mit Kord Voltens Pferd, so dem Scharfrichter ist verfallen, auf Schlitten ⁴⁴⁰⁾ ist hinausgebracht und in die Erde vergraben“.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine Anweisung des Landgrafen Wilhelm aus dem Jahre 1582, einen am Jahrmarktstage in Geismar Ermordeten auf dem „Siechenbuch oder wo sonst andere Leute nicht begraben werden“, zu bestatten, weil aus seinen Papieren hervorgehe, daß er mit Schwarzkunst und Segensprechen umgegangen sei ⁴⁴¹⁾.

Endlich sei hier noch die Folterung der 1673 zu Marburg angeklagten Katharina, Lipsens Ehefrau, aus Betziesdorf angeführt, weil dieser schon vielgenannte Prozeß, wie wir früher erwähnten ^{441a)}, für unsere Geschichte so außerordentlich wichtig ist, andererseits weil diese Tortur von der Landgräfin Hedwig Sophie selbst als „fast hart und ungewöhnlich“ bezeichnet wird. Schon im Jahre 1672 hatte man der Lipsin den Prozeß gemacht. Doch hatte sie damals die furchtbare Folter überstanden, worauf sie am 4. V. 1672 ab instantia absolviert und gegen Ausstellung der Urfehde entlassen wurde. Soldan bringt dieses Protokoll wörtlich ⁴⁴²⁾, weshalb wir hier darauf verzichten können. Wir können auch das Protokoll der zweiten Folterung aus dem Jahre 1673 übergehen, da es mit jenem ersten Folterprotokoll eine große Ähnlichkeit aufweist: Auf Grund neuer Indizien (der belastenden Aussagen ihrer Enkelin) hat man aufs neue den Prozeß gegen sie angestrengt. Nun wird sie am 4. XI. 1673 erneut gefoltert.

Eine Aufstellung des Aktuaris, vermutlich zum Bericht an die Regierung, gibt folgende Aufzählung der vorgenommenen Folterarten:

„Der Lipsin seind zweimal die Hände angeseilt, einmal die Zehen angeseilt, einmal die Haare abgeschnitten, viermal ist sie aufgezogen. Sechszehnenmal seind ihr die Schrauben ahn- und aufgeschroben, daß sie auch nicht weiter aufgeschroben werden können.“

439) Marb. Arch. R. S. B. 787.

440) Entehrender als Wagen oder Karren.

441) Marb. Arch. R. S. B. 787.

441a) Vgl. oben S. 49 f.

442) Bd. II, S. 96 ff. — Auch bei Helbing S. 285 f.

Trotzdem ist die Furchtbarkeit dieser Tortur anscheinend ganz ohne Eindruck geblieben. Jedenfalls verurteilt sie das Gericht zu erneuter Folter, zumal sie „bald wie ein Hund gebollen, bald wie ein Jäger sich hören lassen, auch das Maul verschiedene Malen so fest zugehalten, daß man ihr solches mit Instrumenten uffbrechen müssen, also daß die Anwesende(n) judizieret, daß solches nicht natürlich zugangen“. Das berichtet die Regierung der Landgräfin Hedwig Sophie, empfiehlt ihr jedoch, man möge die Beklagte des Landes verweisen.

Nach der Darstellung bei Soldan⁴⁴³⁾ wird auch „die unglückliche Lips zur Landesverweisung begnadigt“. Das ist ebenso unrichtig wie die Nachricht Breidens⁴⁴⁴⁾, daß „die an vielen Gliedern gebrochene Frau“ nach der zweiten Folterung nach Hause gebracht worden sei, wo sie nach einigen Tagen verstorben sei. Vielmehr gibt die Landgräfin am 20. I. 1674 die Anweisung, die Akten ohne Urteilsvorschlag (um Beeinflussung zu vermeiden) nach Straßburg zur Rechtsbelehrung zu versenden. Das am 19. III. 1674 gefällte Straßburger Gutachten — es betrifft gleichzeitig das Verfahren gegen die Enkelin Ennichen Schnabel — sieht Verbrennung vor, falls die Lipsin bei nochmaliger Befragung gestehen sollte. Unterm 11. IV. 1674 verfügt die Landgräfin nunmehr, man solle das Urteil der Straßburger zuerst an der Lipsin (vor ihrer jungen Enkelin) vollstrecken. Würde die Lipsin dann bekennen, so seien beide durchs Schwert hinzurichten. Ein drittes Folterprotokoll ist aber nicht erhalten. Doch muß die Tortur noch fürchterlicher gewesen sein; denn nun bekennt die Lipsin, wie wir aus den weiteren Berichten erfahren. Zwar widerruft sie ihr Geständnis mehrfach, bleibt aber schließlich doch bei ihren Aussagen.

Damit schließen die Akten. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß das Todesurteil nicht vollstreckt worden sei. Denn was sollte die Landgräfin nach dem Geständnis der Lipsin noch davon abgehalten haben, zumal sie das Urteil betreffs dieser schon im Schreiben vom 11. IV. bestätigt hatte! Außerdem berichtet Vilmar⁴⁴⁵⁾ von der Hinrichtung der jungen Schnabelin, die am 8. V. 1674 erfolgt sei. Aus welcher Quelle er diese Nachricht hat, ist nicht zu ermitteln, doch lassen die von ihm gebrachten Einzelheiten die Vermutung zu, daß sie auf Wahrheit beruht. So erzählt er, die jugendliche Sünderin habe bis zu ihrem Tode allabendlich Sterbelieder gesungen, was durchaus zu dem Charakter der Schnabelin paßt, wie er uns aus den

443) Bd. II, S. 99; von Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 75 und König S. 419 übernommen.

444) der diesen Fall S. 97 ff. ausführlich mitteilt.

445) Hessisches Historienbüchlein S. 123 f.; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 75.

Prozeßakten zutage tritt. Auf ihrem letzten Gang zum Richtplatz sei das Lied „O Welt, ich muß dich lassen“ gesungen worden. — Steht aber die Tatsache der Hinrichtung Ennichen Schnabels fest, so ist auch an der Exekution der Lipsin nicht mehr zu zweifeln. Denn von der Landgräfin war ja die Hinrichtung beider Angeklagten im Falle eines Geständnisses der Lipsin angeordnet worden. Wie der Irrtum Soldans entstanden ist, ist leicht festzustellen: Einmal spricht die auf dem Aktenstück befindliche Inhaltsangabe (die jedoch aus viel späterer Zeit stammt) von einem Endurteil auf Landesverweisung. Dann aber findet sich tatsächlich ein solches Urteil in den Akten, doch ist es undatiert und enthält keinen Publikationsvermerk. Ich kann es deshalb nur für den Entwurf des Urteils halten, das man vor der Straßburger Rechtsbelehrung der Landgräfin vorgeschlagen hatte, und glaube fest annehmen zu dürfen, daß es von Soldan falsch untergebracht worden ist. Denn nach dem Straßburger Gutachten und dessen Bestätigung durch die Landgräfin ist es einfach nicht mehr denkbar. Meine Annahme wird auch dadurch bestätigt, daß Soldan von dem Straßburger Urteil und dem ganzen Schriftwechsel im Jahre 1674 kein Wort bringt. Entweder ist ihm oder seinem Gewährsmann dieser Teil des Aktenstückes entgangen, oder aber der Irrtum ist durch die falsche Inhaltsangabe auf den Prozeßakten hervorgerufen worden. Wie jedoch Breiden zu der oben genannten Nachricht von dem Tode der Lipsin nach ihrer zweiten Folterung kommt, entzieht sich meiner Beurteilung.

Nach den gebrachten Beispielen von Folterprotokollen ist zu dem Torturverfahren nicht mehr viel zu sagen. Man wird es begreiflich finden, daß kaum ein Standhafter von der Folter kommt, ohne durch die vielfältige Marterung zum Krüppel gemacht worden zu sein. Auch dafür haben wir mehrfach Belege. So bittet im Jahre 1591 Reiz Hering aus Kirchhagen (Kirchhain), den Johann Leineweber ebenda zum Schadensersatz anzuhalten, da er sein Weib Eila der Zauberei bezichtigt habe. Nachdem sie nun vor ein peinliches Gericht gestellt und gefoltert worden sei, würde sie die Tortur ihr Leben lang nicht verwinden, sondern stets ein Krüppel bleiben ⁴⁴⁶).

Über die Dauer der Folterung ist zu sagen, daß sie eine Stunde nicht übersteigen sollte ⁴⁴⁷). Die Übertretung dieser Vorschrift bildet jedoch die Regel ⁴⁴⁸); in einer ganzen Reihe von Protokollen finden wir vermerkt, daß sie zwei Stunden und länger dauerte. Sie wurde kurz nach dem ergangenen Bescheid

446) Marb. Arch. R. S. B. 787.

447) Helbing, S. 202; O. Wächter, S. 152.

448) Vgl. v. Wächter, S. 103; Breiden S. 54.

vorgenommen, manchmal zwei Tage später, mitunter auch schon zwei Stunden nach dem Bescheid; es kommt sogar vor, daß sich das Gericht sofort zur peinlichen Befragung an die Torturstätte begibt.

Meist sind Richter und Schöffen bei der Folter anwesend, doch nicht notwendigerweise alle Gerichtsbeteiligten. Das können wir aus einer Erklärung des Fiskalis im Prozeß gegen die Platz-Elsa aus Anzefahr (1596)^{448a}) schließen. Er bittet nach dem Torturbescheid darum, daß die in der Angelegenheit tätig gewesenen Gerichts-Commissarii auch bei der peinlichen Frage zugegen sein mögen. Doch mag hinsichtlich der Zahl ein fester Gerichtsbrauch bestanden haben, den wir allerdings aus den Akten nicht entnehmen können. Die anwesenden Herren (der sogenannte Umstand) stimmten bei der Tortur darüber ab, ob die vorgenommene Folter dem ergangenen Bescheid genüge. Die Namen der Anwesenden müssen, wie wir gesehen haben, im Protokoll vermerkt werden.

Die Folterung ist öffentlich, wie wir im Prozeß gegen die Sackin erfahren. Hier beschwert sich der Defensor darüber, daß der Hauptdenunziant, der Kirchhainer Schultheiß, anwesend gewesen sei und zwischendurch Fragen an die Angeschuldigte gestellt habe. Darauf wird ihm vom Fiskalis entgegengehalten, daß „die Tortura publice und ohngesperret“ gehalten werde.

Nach der Folter — gewöhnlich ein, zwei Tage später — wird der Gefolterten ihr Bekenntnis (die sogenannte „Urgicht“) nochmals verlesen und sie befragt, ob sie bei ihren Aussagen bleiben wolle. Gewöhnlich geschieht das in der folgenden Gerichtsverhandlung. Die Urgicht wird dann meist von den Angeschuldigten bestätigt, seltsamerweise häufig unter Abänderung und Ergänzung einiger Kleinigkeiten, etwaigem Widerruf einer Bezeichnung oder Benennung weiterer Mitschuldiger. Solche Änderungen werden dann sofort im Protokoll vermerkt. Die „Ratifikation“ der Urgicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen^{448b}). Sie ist notwendiges Erfordernis der Verurteilung, und fast jedes eingeholte Urteil setzt sie als Bedingung mit den Worten „falls die Beklagte bei ihrem gerichtlichen und außergerichtlichen Bekenntnis beharren würde ...“

Ehe wir dieses Kapitel abschließen, sei noch einiges über den Wert der Torturaussagen gesagt. Kein Vernünftiger wird ihre völlige Haltlosigkeit bestreiten; doch sind es diese Bekenntnisse in erster Linie gewesen, welche durch ihre mitunter auffallende Übereinstimmung den Hauptanker des Hexenwahnes

448a) Marb. Arch R. S. B. 787.

448b) Vgl. Art. 56 CCC (Hess. H. O. Art 21 J.).

darstellen⁴⁴⁹⁾. Hier ist auch der Grund für die lange Erhaltung der Folter als Beweismittel zu suchen, obwohl sie schon der Hexenhammer als „trügerisch und öfters unwirksam“ bezeichnet hatte⁴⁵⁰⁾. Daß diese Anschauung von dem zweifelhaften Wert der Torturaussagen nie ganz verschwunden ist, können wir in fast allen Gesetzen, welche die Folter kennen, feststellen. Trotzdem sind der Hexenhammer wie alle nachfolgenden gesetzlichen Anweisungen über die Tortur der Ansicht gewesen, daß sie zur Ermittlung der Wahrheit unerläßlich sei⁴⁵¹⁾. Es ist die allgemeine Anschauung einer Zeit, in der man zwar die Gefahr der Folter vielfach schon erkannte, aber ihre Hilfe im Prozeßverfahren nicht entbehren zu können glaubte. Trotzdem kann man es schwer begreifen, daß die Folter sich jahrhundertlang erhalten konnte⁴⁵²⁾, wo doch Tausende von Bekenntnissen dieses Beweismittel allein durch sich selbst widerlegt haben. Immer wieder stoßen wir in unseren Protokollen auf Widerrufe mit der Erklärung der Gefolterten, daß sie nur aus Angst und Schmerz bekannt hätten und daß sie bei abermaliger Befragung sofort wieder bekennen würden.

In dem Prozeß gegen Eila Rohleder aus Willersdorf (verhandelt 1633 zu Marburg und Gießen⁴⁵³⁾) hat die Beklagte nach langem Leugnen auf der Folter bekannt. Einen Monat später widerruft sie alles: Sie habe nur „aus großer Forcht der Tortur ausgesagt“. Der Gerichtsschreiber protokolliert: „Und ist hierbei zu notieren, daß dies Weib einmal ja, das andermal nein, worauf sie befragt wird, und also ganz zweifelhaftig beantwortet, denn sie keine Tortur, dafür sie sich zum Höchst befürcht(en) täte, mehr auszustehen gedächt, wollte derowegen viel lieber sterben, denn selbiger noch einmal gewärtig sein. Deshalb wagt sie auch nicht, vollständig zu widerrufen. Als sie am nächsten Tage wieder „in der Güte“ verhört wird, antwortet sie,

„sie hätte zwar mit ihm⁴⁵⁴⁾ im Keller zu schaffen gehabt, aber Gott hätte sie nicht abgesagt; und daß sie in Marburgk bei der Tortur, als ihr ein Eisen an ein Schienbein von Meister Jonaßen, dem Scharfrichtern, so hart angelegt worden, daß sie Gott abgesagt hätte, bekannt, daß sei aus großem darob entpfundenen Leibsschmerzen und noch vor Forcht weiteren Torquierens geschehen. Denn das Bein ihr noch so wehe tue, daß sie nicht wohl aufs Bein treten könnte. Auch was sie

449) Soldan I, S. 366; Holzinger S. 34.

450) Schmidt III, S. 85.

451) Vgl. hierzu Zedler, Bd. XXXIV, Art. Tortur.

452) So gelang ja auch den wiederholten Anstrengungen Feuerbachs die Abschaffung der Folter in Bayern erst 1806. Da man aber fürchtete, die Rechtsordnung könnte Schaden nehmen, blieb die Verordnung geheim. (John S. 10.)

453) Marb. Arch. R. S. B. 788.

454) d. h. mit dem Teufel.

ferner damals bei solche Tortur (denn sie das Eisen anlegend ans Bein für die Tortur gehalten ⁴⁵⁵) ausgesagt, das sei alles aus Forcht geschehen, denn sie keine Zauberin sei, habe auch niemals einigen Menschen die Zauberei gelehret, viel weniger jemand Schaden dadurch zugefügt, wollte derwegen darauf leben und sterben. Was sie zu Marpurck bekannt, das alles nicht wahr sei. Aber bei dieser itzigen Aussag wollte sie verbleiben.

NB. Als sie, Eulalia, diesmal wiederumb naher dem Gefängnis geführt werden sollen, hat sie sich vor uns drei Personen hören lassen, wenn sie wiederumb auf die Tortur oder Eisenanlegung erkannt werden sollt, so müßte sie doch solches wiederumb gestehen, was sie zu Marpurck bekannt, das doch nicht wahr wär, denn sie die Schmerzen nicht ausstehen könnte.“

Bei der folgenden peinlichen Gerichtsverhandlung erklärt sie dasselbe: Sie habe gehört, der Fiskalis wolle sie wieder zur Tortur bringen; sie könnte aber die Folter nicht aushalten, darum gestehe sie, daß sie von Gott abgefallen sei und bestätige die Urgicht. — Sie wird zum Schwert verurteilt und hingerichtet.

Ähnlich ist es im Prozeß gegen die mehrfach erwähnte Ehefrau Mome in Rinteln (1655). Sie hat bei der ersten Folter, wo man sie elfmal aufgezogen hat, geschraubt und (auf die Schrauben) „gekloppt“ hat, bekannt, dann aber bald widerrufen. Nochmals wird sie zwei Stunden hart gefoltert, neunmal aufgezogen, zwei Ellen von der Erde, vielmals „gewippt“ und fünfmal mit Ruten gestrichen, worauf sie wieder bekennt. Bei der Ratifikation schränkt sie ihre Aussagen schon ein, namentlich hinsichtlich einiger Bezichtigungen: Man wüßte es doch nicht genau zu sagen, ob man die Genannten auf dem Tanz gesehen hätte. Vier Tage darauf widerruft sie ihr ganzes Geständnis; sie habe nur aus Pein gestanden. Aber dann wird sie wieder zum Bekenntnis gebracht: Der Teufel, der zu ihr ins Gefängnis gekommen sei, habe sie nur halsstarrig gemacht; sie wolle Gott um Verzeihung bitten, daß sie die Obrigkeit also belogen ⁴⁵⁶).

Widersprüche kommen häufig vor, zuweilen werden sogar Tatsachen behauptet und zu Protokoll genommen, die offenkundig falsch sind. Trotzdem verliert das Folterbekenntnis nichts von seiner Beweiskraft — ein grober Verstoß gegen die Bestimmungen der Carolina, welche im Art. 54 ausdrücklich vorschreibt, das Geständnis auf seine Wahrheit nachzuprüfen. Allerdings läßt dieses Gesetz im folgenden Artikel bei Feststellung der Unwahrheit die Wiederholung der Folter zu. Aber gerade im Hexenprozeß ist die Unwahrheit eines Geständnisses kaum nachzuprüfen. Die Vorstellungen von der Hexerei waren so allgemein, daß die Angeschuldigten unter den Schmerzen der Folter nur das zu gestehen brauchten, was ihnen aus Hunderten von Prozessen, aus Erzählungen und weitverbreiteten Abhand-

455) Vermutlich handelte es sich erst um die sogenannte Territion.

456) Ähnliche Fälle bei Pollack S. 18 ff.

lungen bekannt war. Daraus ergab sich notwendigerweise eine starke Übereinstimmung der Aussagen, und man würde von dem die Folterung vornehmenden Richter zu viel verlangen, wenn er hier noch hätte zweifeln sollen. War er doch von der Möglichkeit der Zauberei- und Hexereikünste nicht weniger überzeugt als seine unglücklichen Opfer selbst⁴⁵⁷⁾.

Zweck der Folter ist wohl allein der, den Angeschuldigten zum Geständnis zu bringen. Daß, wie Fehr⁴⁵⁸⁾ annimmt, noch eine göttliche Einwirkung, die sich gegen die Dämonen selbst richtet, nach der damaligen Vorstellung hinzukommen muß, erscheint mir zweifelhaft. Wenngleich ich den Ausführungen Fehrs über die dämonologischen Grundlagen der Gottesurteile durchaus beipflichten kann, scheint mir seine Ansicht hinsichtlich der Folter nicht richtig zu sein. Diese als „dämonenvertreibendes Mittel“ aufzufassen, ist schon deshalb unmöglich, weil ja dann die verschiedenen oben geschilderten Beschwörungen und Exorzismen überflüssig gewesen wären. Diese sind nicht ein Teil der Folterung, sondern eine Begleiterscheinung: Hat die Folter nicht den gewünschten Erfolg, kann der Angeschuldigte nicht zum Geständnis gebracht werden, dann müssen es dämonische Einflüsse sein, welche ihn daran hindern. Gegen diese aber genügt die Folter nicht, sie können nur durch Austreibung beseitigt werden. — Anders aber bei den Ordalien, von denen wir im folgenden sprechen wollen.

E. Die Hexenproben.

1. Allgemeines.

Neben der Folter wurde zur Ermittlung der „Wahrheit“ im Hexenprozeß vielfach auf das uralte Ordal, das Gottesurteil, zurückgegriffen. Zwar werden wir feststellen, daß in unserer Zeit auf dem Gebiet Hessen-Kassels wenig Gebrauch davon gemacht wird und daß seine Bedeutung gegenüber früheren Zeiten außerordentlich zurückgegangen ist; der Ausgang des Prozesses wird deshalb nur sehr selten dadurch beeinflußt. Doch dürfen wir dieses für den Hexenprozeß so bezeichnende Verfahren nicht unerwähnt lassen.

Das Gottesurteil ist allen primitiven Völkern bekannt gewesen⁴⁵⁹⁾, wir finden es noch heute als kultische Erscheinung in manchen Ländern, in denen es sich unerwartet lange erhalten hat⁴⁶⁰⁾. Überraschenderweise ist auch in den verschiedensten

457) Soldan I, S. 371.

458) S. 10. — Ähnlich auch E. Henke I, S. 96, 236, der die Tortur mit zu den Ordalien zählt.

459) H. d. R. Art. „Gottesurteil“; Lewin S. 3.

460) Schlagintweit, a. a. O. S. 628 ff.

Gegenden fast überall die gleiche oder eine sehr ähnliche Anwendung der Gottesurteile festzustellen.

Der Zweck des Ordals ist die Ermittlung der Wahrheit unter Zuhilfenahme übersinnlicher Kräfte. In der Festgabe für Rudolf Stammler versucht Hans Fehr, von fränkischen Gesetzesvorschriften ausgehend, die dämonologischen Voraussetzungen dieses Verfahrens aufzuzeigen⁴⁶¹⁾: Der Teufel — diesen Sammelbegriff verwendet Fehr für die Gesamtheit der dämonischen Mächte — umlagert allezeit den Menschen und sucht ihn zum Verbrechen zu verführen. Er ist nur durch Exorzismen zu vertreiben; ist jedoch der Mensch bereits seinem Einfluß erlegen, so zwingt ihn der Teufel, seine Taten nicht zu gestehen, er nimmt ihm seinen freien Willen. Der Verbrecher muß daher zunächst von diesem Zwang des Teufels befreit werden, was nur durch Gottes Hilfe geschehen kann. Da Gott Wunder tut, kann er auch dem Richter ein Zeichen geben, damit dieser die Wahrheit erkennt. So ist jedes Gottesurteil eine grundsätzliche Anfrage an Gott und wird deshalb in erster Zeit auch nur durch die Geistlichkeit unter strengem Ritual vorgenommen. — Im übrigen sind die Gottesurteile eng mit dem Eid verwandt und werden im germanischen Recht häufig dort geübt, wo der Eid des Angeschuldigten nicht genügt⁴⁶²⁾.

Auch die Bekämpfung dieses Beweismittels liegt weit zurück. Schon 829 wird das Wasserordal durch ein Kapitular Ludwigs des Frommen verboten⁴⁶³⁾, während zur gleichen Zeit Agobard von Lyon die Gottesurteile insgesamt, besonders aber den gerichtlichen Zweikampf, bekämpft, doch mit geringem Erfolg. Auch ein im 13. Jahrhundert ergangenes kirchliches Verbot konnte die Anwendung der Gottesurteile nur eine Zeitlang verhindern. Am längsten haben sie sich auf deutschem Boden im Hexenprozeß erhalten, wenngleich sie nicht während der ganzen Periode die gleiche wichtige Rolle spielen. Ihre Anwendung erreicht jedenfalls noch vor dem Ausgang der Hexenverfolgungen ein Ende.

2. Die verschiedenen Formen der Gottesurteile im Hexenprozeß.

Eine ganze Reihe von Ordalien können wir hier kurz übergehen, weil sie in der Hexenverfolgung nur eine untergeordnete Bedeutung haben; zum Teil sind sie in diesem Verfahren überhaupt nicht in Anwendung gewesen. Dazu gehört zunächst das Feuerordal, nach Schlagintweit⁴⁶⁴⁾ das älteste indogermanische

461) S. 2 ff.

462) Lex Sal. LIII (Geffcken S. 52 f., 203 ff.).

463) Capitulare Missorum Wormatiense, c. 12. Mon. Germ. Leg. S. II, T. II, p. 16. — Vgl. auch Glitsch S. 27; Brunner II, S. 551.

464) a. a. O. S. 630.

Gottesurteil, das sich gleichzeitig bei Griechen und Germanen nachweisen läßt. Es ist vorerst in der Form des Schreitens durchs Feuer geübt worden, später kommt dann das Tragen glühenden Metalls und das Überschreiten glühender Pflugscharen auf. Die Feuerprobe, noch in der Ketzerverfolgung — namentlich durch Konrad von Marburg — vielfach angewandt, kommt im Hexenprozeß kaum noch vor. Auch der Hexenhammer lehnt sie ab, einmal, weil sie eine Versuchung Gottes darstelle, dann aber, weil sie ungewiß und trügerisch wegen der etwaigen Beihilfe der Dämonen sei ⁴⁶⁵).

Dazu gehört ferner das bei den Germanen häufig gebrauchte Losordal, das infolge kirchlicher Einflüsse seines heidnischen Ursprungs wegen durch andere Ordalformen — wie die Abendmahlsprobe und die Probe des geweihten Bissens, den der Schuldige nicht herunterschlucken kann — ersetzt wurde ⁴⁶⁶). Gehören endlich die Kreuzprobe, die Probe des heißen Wassers — der sogenannte Kesselfang — und der gerichtliche Zweikampf. Alle diese Formen können wir bei unserer Betrachtung ausscheiden.

Drei Arten von Gottesurteilen interessieren uns hier aber ganz besonders: Die Wasserprobe, die sogenannte Hexenwage und die Bahrprobe. Die Behandlung einer vierten Form, der Nadelprobe, erübrigt sich hier, weil wir sie bereits bei der Folter besprochen haben. Denn während manche sie mit unter die Ordalien rechnen, gehört sie m. E. nicht dazu, ihr fehlt das wesentlichste Erfordernis des Gottesurteils: die göttliche Wunderwirkung. Das Stigma wird durch das Hineinstechen lediglich auf seinen Charakter untersucht, den man genau zu kennen glaubt. Es wird kein „Urteil Gottes“ bezweckt, sondern eine rein körperliche Untersuchung vorgenommen. Wir haben ja auch oben gesehen, daß mitunter Ärzte ihr Urteil darüber abzugeben hatten.

Nicht viel anders ist es mit der Hexenwage, doch steht diese Probe wohl auf der Grenze zwischen einer nur menschlichen Handlung und dem Gottesurteil. Sie bestand darin, daß man die Angeklagten wog und sie für schuldig erklärte, wenn sie nicht etwas schwerer waren, als sie geschätzt wurden ⁴⁶⁷). Zwar ist die Annahme richtig, daß dieses Verfahren das gefährlichste war, weil hier der Ausgang der Probe vollkommen von dem Willen dessen abhing, der das Wägen vornahm. Soll aber hier tatsächlich nur eine rein mechanische Prüfung über Schuld oder Unschuld entschieden haben? — Das erscheint mir zweifelhaft.

465) Schmidt III, S. 105 ff.

466) Schlagintweit, a. a. O. S. 636.

467) Soldan I, S. 384; E. Henke S. 221.

Ich möchte vielmehr annehmen, daß diese Probe gleichfalls eine göttliche Mitwirkung voraussetzte, wofür auch ein vielfach genanntes Beispiel spricht: In Bedford (England) wird 1707 eine Verdächtige gegen eine 12 Pfund schwere Kirchenbibel abgewogen, was sie vor dem Verderben bewahrt⁴⁶⁸⁾. Wird man hier nicht unwillkürlich an das im Anschluß an Daniel 5, 27 entstandene Wort „Gewogen und zu leicht befunden“ erinnert? — Zwar liegt dieser Vorgang am Ende der Hexenverfolgungen, zwar ist er einzigartig und sind sonst die Verdächtigen nur nach Gewichten gewogen worden, doch möchte ich der Annahme zuneigen, daß auch sonst bei Vornahme des Hexenwägens die Vorstellung einer göttlichen Einwirkung zugrundegelegt habe. Über die dabei angenommenen Mindestgewichte sind unglaubliche Berichte erhalten, die nur als Verallgemeinerungen von sicher zahlreich vorgekommenen Betrugsfällen und Mißbräuchen zu erklären sind. Dahin gehört die Mitteilung Waldbrühls⁴⁶⁹⁾, daß im allgemeinen 30 Pfund als Mindestgrenze galten und daß im Jahre 1728 in Ungarn 13 Hexen lebendig verbrannt wurden, nachdem die Hexenwage ergeben hatte, daß die schwerste von ihnen nur ein einziges Lot wog! Hinter solchen Auswüchsen darf man aber die Grundlage des Verfahrens nicht verkennen, was Waldbrühl meiner Ansicht nach tut, wenn er⁴⁷⁰⁾ dasselbe kindisch, albern und wahrhaft teuflisch nennt.

Viel häufiger als die Hexenwage war das Wasserordal oder Hexenbad, wie es später genannt wird. Dieses Gottesurteil findet sich, wie Glitsch⁴⁷¹⁾ nachweist, schon im Codex Hammurabi, ist also alt-babylonischen Ursprungs⁴⁷²⁾. Seine Anwendung in Deutschland reicht weit ins Mittelalter zurück. Ludwig der Fromme verbot es⁴⁷³⁾, doch kam es in der Ketzerverfolgung wieder auf und ist im 12. Jahrhundert viel geübt worden⁴⁷⁴⁾. Im Jahre 1215 schreitet ein Laterankonzil gegen dieses Ordal ein⁴⁷⁵⁾, erreicht aber nur, daß es für einige Jahrhunderte außer Anwendung kommt. Wir sehen es dann erst wieder im 15. Jahrhundert auftauchen, doch ist es nur in wenigen Teilen Deutsch-

468) Soldan I, S. 385.

469) a. a. O. S. 20; Vgl. auch Breiden S. 53 f.

470) l. c.

471) S. 28. Vgl. auch Aram S. 140 f.

472) Lewins Annahme von dem Ausgangspunkt der Schwimprobe (S. 19 f.) ist demnach unrichtig.

473) Siehe oben S. 114.

474) Vgl. „Das Rituale von St. Florian“, hsg. von A. Franz, welches die Beschwörungsformeln zum „Judicium aque frigide“ S. 124 ff. bringt: „Adjuratio aque“ (S. 126) und „Benedictio aque“ (S. 127 ff.), mit einer farbigen Darstellung einer Wasserprobe aus jener Zeit (ebda. Tafel 4), die übrigens auch Glitsch S. 26 und Lewin S. 20 (allerdings einfarbig) wiedergeben.

475) Sacrorum Conciliorum collectio T. XXII, p. 1006 s., XVIII.

lands bekannt gewesen, wie wir aus einem Brief des Marburger Philosophieprofessors Scribonius erfahren. Dieser focht im Jahre 1583 einen Streit für die Zweckmäßigkeit der Wasserprobe aus, bei dem seine Gegner, zwei Ärzte, den Sieg davontrugen. Auch Jesuiten, sogar der eifrige Hexenverfolger Delrio, sind Gegner der Wasserprobe gewesen⁴⁷⁶⁾.

Das Hexenbad wird gewöhnlich so vorgenommen, daß der Angeschuldigten die Hände und Füße kreuzweise zusammengebunden werden und sie dann an einem Seil in einen Fluß oder Teich hinabgelassen wird. Schwimmt sie dann, so gilt sie als schuldig⁴⁷⁷⁾. — Waldbrühls Beschreibung dieses Vorganges⁴⁷⁸⁾ muß auch hier bedenklich stimmen: „Man warf die vermeintlichen Hexen ins Wasser. Gingen sie unter, ertranken sie, so waren sie unschuldig Verklagte, erhielten sie wenigstens ein christliches Begräbnis; gingen sie nicht gleich unter, schwammen sie eine Zeitlang auf dem Wasser, brachte man sie auf den Holzstoß. Ist jemals mit der Rechtspflege ein schändlicherer Spott getrieben worden?“ — An diesen Ausführungen ist so gut wie alles falsch: Ein Ertrinken der Hexen kam nicht in Frage, dazu wurden sie ja an einem Seil gehalten. Mir ist auch aus anderen Berichten kein einziger Fall bekannt geworden, wo eine Hexe bei der Wasserprobe ihr Leben durch Ertrinken eingebüßt hätte. Gingen die Verdächtigen aber unter, so war damit ihre Unschuld in den meisten Fällen noch nicht erwiesen. Auch bei dieser Probe — wie bei allen anderen — finden wir fast ausschließlich nur dann eine Berücksichtigung ihres Ausgangs, wenn dieser für die Schuld der Verdächtigen spricht. Andererseits reicht auch der ungünstige Erfolg der Probe gewöhnlich nicht zur Hinrichtung aus, sondern es wird häufig danach noch zur Folter geschritten.

Dem Wasserordal liegt vermutlich die Vorstellung zu Grunde, daß das Wasser, durch die Taufe geheiligt, den Schuldigen nicht aufnehmen werde⁴⁷⁹⁾, doch finden wir gelegentlich auch die umgekehrte Vorstellung: daß der Schuldige untergeht und der Unschuldige schwimmt⁴⁸⁰⁾, was einem zunächst auch naheliegender erscheinen will.

Schließlich ist hier noch die Bahrprobe zu erwähnen, die den Zweck hatte, bei einer Mordtat den Schuldigen dadurch zu ermitteln, daß bei Berührung der Leiche des Ermordeten durch den Täter die Wunden zu bluten beginnen⁴⁸¹⁾. Sie kam also im

476) E. Henke I, S. 83; Helbing S. 27; Soldan I, S. 382; Paulus S. 81 f.

477) Ebenda; Brunner II, S. 551; Franz, Hexenglaube II, a. a. O. S. 145.

478) a. a. O. S. 20.

479) Soldan I, S. 383; Lehmann S. 112.

480) Helbing S. 27. — So übrigens auch nach dem Codex Hammurabbi. Vgl. Aram S. 141.

481) Helbing S. 33; Glitsch S. 38 f.; Lewin S. 21 f.

Hexenprozeß nur dann in Frage, wenn den Angeschuldigten neben der Teufelsgemeinschaft auch noch Tötung eines Menschen durch zauberische Künste vorgeworfen wurde. Da diese Fälle ohnehin seltener waren, ist es erklärlich, daß auch dieses Ordal gegenüber der Wasserprobe nur vereinzelt Anwendung fand. Aus diesem Grunde kann es auch kaum als „Hexenprobe“ im eigentlichen Sinne bezeichnet werden, da es nicht ausschließlich zur Ermittlung der Hexerei gebraucht wurde.

3. Anwendung auf hessischem Gebiete.

Über die Anwendung der Gottesurteile ist uns an gesetzlichen Vorschriften außerordentlich wenig⁴⁸²⁾, für unser Gebiet so gut wie nichts, erhalten. Eine Bestimmung der Hessen-Darmstädtischen Landesordnung von 1639, welche die Bahrprobe empfiehlt⁴⁸³⁾, weist uns allerdings den Weg, auf welchem der Gebrauch der Ordalien vermutlich in jedem Fall entstanden ist. Es heißt dort, man solle den Körper des Entleibten von dem Verdächtigen „gewöhnlichermaßen“ anrühren lassen. Die Probe ist also schon vor dem Erlaß dieser Vorschrift geübt worden, ihre Anwendung war gewohnheitsrechtlich. In keinem Gesetz Hessen-Kassels finden wir eine ähnliche Bestimmung. Doch besteht kein Zweifel, daß dort, wo sie in Übung waren, die Gottesurteile nur durch Gerichtsbrauch eingeführt worden sein können. Leider fehlen uns auch für die Anwendung selbst feste Anhaltspunkte. Wir können nur aus gelegentlichen Äußerungen des Fiskalis, des Defensors oder der Zeugen schließen, daß hin und wieder solche Proben vorgenommen worden sind.

So bitten im Prozeß gegen Andres Strüdder und seine Ehefrau zu Battenberg (1590)⁴⁸⁴⁾ beide Angeschuldigten darum, daß die Wasserprobe an ihnen vorgenommen werden möge, ein Wunsch, der vielfach von den Verdächtigen ausgesprochen wird. — Verständlicherweise: Denn was bedeutete diese im Vergleich zu der sicher drohenden Folterung! Zudem waren die Angeschuldigten im Bewußtsein ihrer Unschuld völlig davon überzeugt, daß die Probe zu ihren Gunsten auslaufen mußte. Denn an ihrer Wirksamkeit werden sie ebensowenig gezweifelt haben wie diejenigen, welche diese Probe vornahmen.

In dem genannten Prozeß finden wir keine Nachricht, daß das Hexenbad tatsächlich vorgenommen worden ist, der Ausgang des Verfahrens fehlt. Doch ist es nicht ausgeschlossen;

482) In der Lex Salica findet sich im Titel XIV, § 2, Zusatz 2, eine Bestimmung über die Anwendung des Kesselfangs, desgl. im Tit. LIII; Cap. Sal. IV, 4, 16; V, 8; VII, 4.

483) Abgedruckt bei Helbing S. 33.

484) Marb. Arch. R. S. B. 787.

denn im gleichen Jahre wird an der in Felsberg eingezogenen Witwe Metze Gerlach die Wasserprobe versucht. Diese fällt für die Beklagte günstig aus; doch wird sie noch zwei Monate in Kassel gefangen gehalten, bis sie auf Befehl Wilhelms des Weisen, den sie um Haftentlassung gebeten hat, gegen Stellung einer Sicherheit freigelassen wird⁴⁸⁵). Aus dem in diesem Prozeß geführten Schriftwechsel können wir auch entnehmen, daß die Probe vor Erhebung der Anklage, also noch im Vorverfahren, vorgenommen wurde; denn die Angeschuldigte bittet in ihrem Gesuch gleichzeitig um Verhandlung und Vernehmung der Zeugen.

Dieses Aktenstück ist für das eigentliche Stammland Hessen-Kassel ziemlich die einzige Nachricht von einer wirklichen Vornahme des Hexenbades. Doch wissen wir aus einem anderen Briefwechsel zwischen Landgraf Wilhelm IV. und dem Gelehrten Camerarius, den wir bereits früher erwähnten, daß der Landgraf nichts gegen das Hexenbad einzuwenden hat. Er schreibt darin, „er könne die nach dem Beispiel benachbarter Obrigkeiten in Hessen beliebte (!) Wasserprobe nicht ganz verwerfen; denn wenn er gleich nicht verstehe, wie es zugehe, daß solche Zauberinnen nicht untergingen, so schienen ihm doch auch ihre verübten Gaukeleien übernatürlich; es gebe noch mehr Geheimnisse, wie die Wirkungen des Magnets, die er Gott anheimstelle“⁴⁸⁶).

Endlich erwähnt v. Rommel⁴⁸⁷) noch den Fall eines freiwilligen Hexenbades: „Als im Jahre 1596 zu Kassel eine Frau, der Zauberei beschuldigt, mit einem Pelz angetan, freiwillig in die Fulda sprang, und, aller ihrer Bemühung ohngeachtet, nicht unterging, ward sie mit dem Schwert hingerichtet (Seibert's Chronik)“.

Doch scheint die Probe bald darauf wieder abgekommen zu sein, denn erst ungefähr 50 Jahre später, im Jahre 1638, finden wir sie wieder erwähnt in dem schon vielfach genannten Prozeß gegen die Sackin aus Kirchhain. Hier bittet der Fiskalis, nachdem die Angeklagte zweimal erfolglos gefoltert worden ist, sie „per explorationem per frigidam aquam“ zu probieren, „allermassen die hochlöbliche Fürsten von Hessen und sonderlich Fürstl. Gnaden Landgraf Ludwig hochlöblichen Gedächtnuß noch bei geringem, etwa bei 40 Jahren, dieser punctus explorationis per frigidam aquam bei diesem hochlöblichem Halsge-

485) Marb. Arch R. S. B. 787.

486) v. Rommel V, S. 656 f.; vgl. auch Soldan I, S. 518; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 52; s. auch oben S. 33.

487) a. a. O., Anm. 145.

richt Fürstl. löblich und christlich introduciert und practiciert worden“⁴⁸⁸).

Daraus geht hervor, daß in der Zwischenzeit, ungefähr seit dem letztgenannten Beispiel, die Anwendung der Wasserprobe nicht mehr vorgekommen ist. In dem angezogenen Prozeß führt der Fiskal ferner aus, die Wasserprobe sei sowohl bei Evangelischen wie Katholischen in ständiger Anwendung. Augenscheinlich ist sie also in anderen Gegenden zu dieser Zeit gebräuchlich gewesen. Er weist auch auf einen Fall im Waldeckischen hin, der sich kürzlich ereignet habe⁴⁸⁹). Doch wird ihm vom Defensor entgegengehalten, daß sowohl dieser Fall wie die etwa vor 40 Jahren auf hessischem Gebiete vorgekommenen nur Ausnahmen darstellten. Er führt auch eine ganze Reihe von Gelehrten an, welche die Wasserprobe ablehnen. Außerdem sei dieselbe recht ungewiß und stelle eine Versuchung Gottes dar. Der Fiskalis wehrt sich gegen diese Einwände: Gott würde nicht dadurch versucht, sie sei ein „adiaphorum“⁴⁹⁰), ein natürliches Mittel, und sei darum nicht abzulehnen:

„wie man dafür hält, daß die Unholten ad Conventus nocturnos auf Besen und Böcken, gläsernen Kutschen vom Teufel transferiert werden und sonstet andere Ding verrichten, welche wir mit der Vernunft schwerlich begreifen können, aber demnach in der Natur begründete Ursachen et physicos rationes, so dem Teufel, als einem alten physico, besser als uns bekannt sind, haben; die Hexen auch selbst, wie die Experiens gibt, nicht anders dafür halten, wann sie auf das Wasser gesetzt werden, daß sie nicht untergehen; auch etwan von ihrem Buhlen beredet werden, er wolle ihnen einen Stab Eisen in die Hand geben, der sie unterdrücken soll, und da sie emporgeschwommen, nach der Schwemme eine Nadel in der Hand funden. Da sie nun selbst in dem Gedanken stehen, daß diese Probe richtig und sie sich selbst consternt befinden, selbst nach ausgestandener proba ohne Folter und Pein vielfältig und gemeiniglich bekennen“.

Er hält also dieses Verfahren für besonders zweckmäßig. Die Richter könnten ruhig die Probe vornehmen, wenn man es christlich und wohl anfinge, würde es gut gehen. Es widerspräche auch nicht der Carolina. — Die Wasserprobe wird dann vom Gericht abgelehnt. Die gebrachten Ausführungen sind indeß außerordentlich lehrsam. Sie zeigen uns einmal die Ansicht der hessischen Gerichte in dieser Frage, andererseits ent-

488) Der Gerichtsschreiber ist etwas aus der Konstruktion gekommen. Er will sagen, daß die Probe zu Landgraf Ludwigs Zeiten in Gebrauch gewesen sei.

489) Auch im Hessen-Darmstädtischen scheint die Wasserprobe üblich gewesen zu sein, wie wir aus einem im Marburger Archiv befindlichen Arnsburger Prozeß aus dem Jahre 1654 erfahren, wo das Hexenbad vorgenommen wird und für die Angeschuldigte ungünstig ausläuft (Marb. Arch. R. S. B. 763).

490) = weder gut noch böse.

halten sie ziemlich allen Aberglauben, der mit dem Hexenbad verbunden wird.

Die Gründe, die der Fiskalis für Anwendung der Wasserprobe anführt, müßten ein Lächeln hervorrufen, wenn man nicht daran dächte, daß sie nur die allgemeinen Gedankengänge jener Zeit darstellen. Wenn man recht zusieht, erklärt hier der Fiskalis Unvernunft für berechtigt, weil man ja auch sonst unvernünftig denke und handle! Die Ablehnung des Gerichtes aber hat natürlich nicht hierin ihre Ursache, sondern wenn man die Probe nicht vornimmt, geschieht das einmal, weil man Gott nicht versuchen will, sicher aber zum Teil auch deshalb, weil man nicht allzuviel Zutrauen zu dem Ergebnis hat.

Ganz bezeichnend sind aber die anderen Anschauungen des Fiskalis, die wir überall dort wiederfinden, wo tatsächlich die Wasserprobe vorgenommen wurde: Die Wunderwirkung kann durch einen Betrug des Teufels hintertrieben werden, jedoch betrügt er — merkwürdigerweise — noch lieber die Hexe selbst. Gerade das hier angeführte Beispiel wird auch sonst vielfach erwähnt: Die Hexen, die wegen ihrer spezifischen Leichtigkeit⁴⁹¹⁾ schwimmen, suchen sich durch ein Gewicht, das sie vom Teufel erhalten, schwerer zu machen. Dieser verspricht es ihnen auch häufig, täuscht sie dann aber und bringt ihnen statt einer eisernen Stange nur eine Nadel⁴⁹²⁾.

Die Feststellung des Fiskalis, daß die Hexen die Probe selbst vielfach begehren, entspricht den Tatsachen. Desgleichen die andere, daß sie nach ungünstigem Ausgang derselben häufig ohne neue Folter gestehen. Wir werden das in den unten gebrachten Beispielen aus Rintelner Prozessen vielfach bestätigt finden. Das ist auch keineswegs merkwürdig; besteht doch nach einem ungünstigen Ausgang der Probe bereits ein so starker Verdacht, daß die Angeschuldigten sich die Qual der Folterung ersparen können. Man würde doch nicht eher nachlassen, bis man ein Geständnis erreicht hat. Denn nun, wo es bereits feststeht, daß sie schuldig sind, kann ihr Leugnen nur noch Hartnäckigkeit darstellen.

In späterer Zeit finden wir recht häufig den Wunsch von Angeschuldigten, zum Hexenbad zugelassen zu werden. Die 1673 angeklagte Schnabelin aus Betziesdorf, deren Prozeß wir oben ausführlich beschrieben haben^{492a)}, hat eine ganze Reihe junger Mädchen bezichtigt. Diese haben fast alle zu ihrer Rechtfertigung, wie der Gerichtschreiber protokolliert, „uffs Wasser begehrt“, noch ehe ihnen überhaupt der Prozeß gemacht worden

491) Der Glaube hieran spielt auch bei der Hexenwage eine Rolle. Vgl. Soldan I, S. 384; E. Hencke I, S. 221.

492) Vgl. auch Soldan I, S. 383.

492a) Vgl. S. 49 f, 107 ff.

ist. Doch wird die Probe an ihnen nicht vorgenommen, man begnügt sich vielmehr mit einer „Caution de se iterum toties quoties sistendo“, da sie „ad torturam nicht genugsamb indiziert“ sind.

Im gleichen Prozeß haben wir auch das einzige Beispiel einer Bahrprobe, oder besser des Glaubens an ihre Beweiskraft. Wir erinnern uns, daß die Schnabelin in den Verdacht geraten war, einen jungen Mann durch Gift, welches sie vom Teufel erhalten haben sollte, „vergeben“ zu haben. Nun wird zwar die Probe nicht von Gerichts wegen vorgenommen, doch liefern einige Zeugenaussagen dem Fiskalis starkes Verdachtsmaterial durch die Mitteilung, daß der Tote, als er von der Beklagten am Zeh berührt worden sei, Blut von sich gegeben habe. Der Fiskalis weist auch wiederholt auf diesen Verdachtsgrund hin.

Endlich sei hier noch auf zwei Nachrichten hingewiesen, die allerdings mit Vorsicht behandelt werden müssen. Landau⁴⁹³⁾ berichtet von einem „Hexenloch“ an der Ohm, in der Nähe Schweinsbergs, „wo diese Opfer des Aberglaubens die Wasserprobe bestanden haben mögen“. Die Ausdrucksweise Landaus selbst ist schon vorsichtig genug, und es sei dahingestellt, ob hier nicht, wie auch vielfach bei den Hexentürmen, nur ein unbegründeter Volksglaube vorliegt. — Nicht viel mehr Wahrscheinlichkeit hat die Mitteilung Bückings⁴⁹⁴⁾ für sich, daß die Hexenprobe in Marburg von der Weidenhäuser Brücke aus vorgenommen wurde. Denn während seine Nachrichten sonst auf recht eingehenden Archivstudien beruhen, scheint er diese nur darauf stützen zu wollen, daß ein Pfeiler dieser Brücke bis zum Einsturz im Jahre 1763 „Hexenpfeiler“ genannt wurde. Ich habe jedenfalls in den Prozeßakten keinerlei Anhaltspunkte hierzu finden können. Ausgeschlossen ist die Richtigkeit dieser Mitteilung aber keineswegs.

Zahlreiche Beispiele finden wir, namentlich um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Rinteln, also außerhalb des eigentlichen Stammlandes Hessen-Kassel. Hier wird stets von den Beschuldigten die Bitte um das Hexenbad ausgesprochen, und gewöhnlich wird ihnen erwidert, „daß aufs Wasserbad keine Probe der Zauberkunst wird gesetzt“, doch wolle man ihnen entgegenkommen, wenn sie nach dem Wasserbad willig bekennen würden. Man behält sich also alle Schritte vor, auch für den Fall eines günstigen Ausgangs der Probe. Doch scheint man auch hier die Erfahrung gemacht zu haben, daß die Angeschuldigten nach schlechtem Ausgang des Hexenbades häufig von selbst

493) Bd. I, S. 232.

494) Beiträge z. Gesch. d. Stadt Marburg, a. a. O. S. 84.

bekennen. Nicht selten wird auch diese Versicherung schon vorher von den Angeschuldigten abgegeben.

Wir erfahren hier sogar Näheres über das beim Hexenbad beobachtete Verfahren. So heißt es im Prozeß gegen die Ehefrau Flacke (1654)⁴⁹⁵): „Demnach ist die Flackesche nach dem Wasser gebracht und darin dreimal, als zweimal gebunden und einmal losgelassen, und hat allemal geschwommen“. Man hat also die Probe dreimal vorgenommen, die Angeschuldigte zunächst gebunden und sie dann in dieser Lage zweimal ins Wasser getaucht; das dritte Mal aber ist sie ungebunden zu Wasser gelassen worden — eine interessante Abweichung von dem sonstigen Gebrauch, die aber in Rinteln die Regel gewesen zu sein scheint. Jedenfalls finden wir dasselbe Verfahren fast mit den gleichen Worten in einer ganzen Reihe von Prozessen aus demselben Jahre beschrieben⁴⁹⁶).

Merkwürdigerweise ist auch bei allen Angeschuldigten der Ausgang derselbe, alle schwimmen auf dem Wasser. Es gibt wohl keine andere Erklärung dafür, als die „Tüchtigkeit“ des Scharfrichters, der das Hexenbad vorzunehmen hatte. Da die Angeschuldigten dabei am Seile gehalten wurden, dürfte es kaum allzu schwer gewesen sein, den Ausgang der Probe nach Wunsch zu beeinflussen. Eine Nachricht aus dem Prozeß gegen die „Bilsteinsche“ aus Rinteln (1670)⁴⁹⁷) läßt auch in dieser Hinsicht manche Schlüsse zu: Die Gefangene bittet, aufs Wasser gelassen zu werden. Doch spricht sie gleichzeitig den Wunsch aus, daß nicht der Büttel, sondern der Diener (Gefangenwärter) die Probe vornehme. Sie bietet diesem auch 6 Taler dafür, während der Büttel sonst nur 5 bekäme. Ihr Glaube an das Gottesurteil ist geradezu rührend: „Man sagt“, so begründet sie ihre Bitte um die Wasserprobe, „fromme Leute schwimmen nicht, und sie sei von Herzen fromm. Wenn sie schwimmen sollte, wollte sie eine Hexe sein“. — Der Ausgang dieses Prozesses fehlt. — Man darf kaum annehmen, daß ihr frommer Glaube sie gerettet hat.

In Rinteln wird übrigens erst anschließend an die Probe zur Folter geschritten, sofern die Beschuldigte nicht sofort bekennt; doch schließt, wie wir aus dem Prozeß gegen die Ehefrau des Curt Volte (1654)⁴⁹⁸) erfahren, selbst der ungünstige Ausgang des Hexenbades eine „absolutio ab instantia“ nicht aus. Allerdings ist dieses Urteil im genannten Verfahren erst ergangen, nachdem man die Beklagte alle Schmerzen der Marterung hat zweimal auskosten lassen, ohne sie zum Geständnis zu bringen⁴⁹⁹).

495) Marb. Arch. R. S. B. 788.

496) Ebenda.

497) Ebenda. Vgl. auch Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S.73.

498) Marb. Arch. R. S. B. 788.

499) Vgl. auch unten Abschn. G.

Die letzte Erwähnung der Wasserprobe finden wir, wie bereits früher gesagt wurde⁵⁰⁰⁾, in dem letzten Hexenprozeß auf unserem Gebiet im Jahre 1711, wo die angeklagte Elisabeth Hayn aus Geismar um die Vornahme des Hexenbades bittet.

Von einer Anwendung der Hexenwage finden wir in unseren Akten kein Beispiel. — Eine hier und da an anderen Orten erwähnte Probe⁵⁰¹⁾ haben wir in unserer Darstellung übergangen, weil sie ihrer Seltenheit wegen nicht einmal für die allgemeine Geschichte des Hexenprozesses Bedeutung hat: Die Tränenprobe. Sie bestand darin, daß man die Beschuldigten aufforderte, Tränen zu vergießen, um ihre Unschuld zu beweisen. In dieser Form finden wir keinerlei Anhaltspunkte für die Anwendung der Probe auf unserem Gebiete. Daß aber Nichtweinen ganz allgemein als Indiz gegen die Verdächtige wirkt, haben wir bei der Behandlung der Folter bereits gesagt⁵⁰²⁾.

F. A u s g a n g d e s P r o z e s s e s .

Wenn durch die Verhandlung, durch Zeugenvernehmungen, Folter und u. U. durch Vornahme der Hexenprobe die Schuld der Angeklagten erwiesen zu sein scheint, wird das Endurteil vom Gericht gesprochen. Zwar ist bei den meisten Prozessen schon vorher von beiden Parteien die Entscheidung beantragt worden: Der Fiskalis hat wiederholt um Verurteilung der Beklagten, der Defensor dagegen um ihre Freisprechung gebeten; doch haben diese Anträge nur rein formelhaften Charakter, das Gericht geht nicht darauf ein, ehe der Streit vollends „maturiert“ ist. Es wird dann die Verhandlung gewöhnlich ausgesetzt, und die Urteilsverkündung erfolgt ein paar Tage später, vor dem hochnotpeinlichen Halsgericht, der letzten feierlichen Schlußverhandlung.

Vorher ist aber meist, wie wir gesehen haben, das gesamte Material der vorgesetzten Behörde oder — was noch häufiger ist — einer Fakultät zur Fällung eines Endurteils übersandt worden. Geht dann das Urteil der Fakultät dem peinlichen Gericht zu, so wird es in unserem Gebiet gewöhnlich der fürstlichen Regierung zur Bestätigung übersandt, wobei nicht selten das Gericht noch einmal zu dem Inhalt des Urteils Stellung nimmt. Dasselbe pflegt dann auch die Regierung — Kanzler und Räte — zu tun, wenn sie das Urteil dem Landesherrn vorlegt. Der Landgraf bestätigt gewöhnlich die Entscheidung; doch kommt es nicht selten vor, daß er mit derselben

500) Vgl. oben S. 51.

501) Soldan I, S. 376; Helbing S. 215.

502) Oben S. 101; vgl. auch Franz, Hexenglaube II, a. a. O. S. 145; IV, a. a. O. S. 74.

unzufrieden ist und die Einholung eines zweiten Urteils an anderer Stelle verlangt, wie wir in dem Prozeß gegen die Sackin aus Kirchhain und ihre Enkelin, Ennichen Schnabel aus Kirchhain, gesehen haben. Häufig wird auch das Urteil vom Landgrafen seinem Inhalt nach bestätigt, nur die Form der Vollstreckung in etwas gemildert.

1. Verschiedene Urteilsformen.

Die meisten Urteilsformen sind uns schon im Laufe unserer Darstellung bekannt geworden. Sie seien hier nur noch einmal kurz zusammengestellt.

a) Hinrichtung.

Als gewöhnliche Strafe der Zauberei gilt gemäß Art. 109 CCC der Feuertod. Nach E. Henke⁵⁰³⁾ hat diese Strafe darin ihre Begründung, daß man einerseits glaubte, die Verletzung der göttlichen Majestät nicht geringer bestrafen zu dürfen als die der weltlichen, andererseits aber fürchtete, Gott würde die Nichtahndung solchen Frevels am ganzen Lande heimsuchen; deshalb setze schon die Bambergensis die Strafe der Zauberei derjenigen der Ketzerei gleich, da sie wie diese einen Abfall von Gott und ein Bündnis mit dem Teufel darstellte. Allerdings spricht gegen diese Auffassung, daß die Lex Salica — welche als erstes Gesetz den Feuertod für Zauberer vorsieht und damit überhaupt die erste Nachricht von Zaubererverbrennungen auf deutschem Boden gibt⁵⁰⁴⁾ — den Zauberer als Mörder behandelt, wenn er einen anderen durch zauberische Gifte tötet. Wenn er dann das Wergeld nicht zahlen kann, soll er auf dem Scheiterhaufen sterben. Auch die Carolina setzt im 109. Art. den Schadenzauber voraus. Wie wir aber aus dem oben erwähnten Zuständigkeitsstreit zwischen Hessen-Kassel und Sachsen-Meiningen und mehreren anderen Fällen wissen, bildete die Auslegung dieser an sich völlig klaren Bestimmung öfter den Anlaß zu längeren Auseinandersetzungen bei den Gerichtsverhandlungen. In Zweifelsfällen entschied man sich jedoch meist für Zulässigkeit der Verbrennung oder zumindest einer anderen Todesstrafe — was durchaus nicht der Carolina zuwiderlaufen mußte: Denn die Möglichkeit, die Angeklagten mit dem Feuertode zu bestrafen, selbst wenn sie keinen Schadenzauber ange richtet hatten, war durch die Bestimmung im gleichen Artikel, man sollte in solchen Fällen Rechtsbelehrung einholen, keineswegs ausgeschlossen. Das eingeholte Urteil konnte sehr wohl auf Feuertod lauten.

503) II, S. 82 ff.

504) Soldan I, S. 390 (Lex Sal. Tit. XIX).

Daß die Zahl der Verbrennungen in Hessen-Kassel nicht allzu häufig gewesen ist, haben wir bereits in unserem geschichtlichen Überblick feststellen können. Die Nachricht bei Kürschner^{504a)}, daß die der Hexerei beschuldigten Frauen aus der Umgebung Marburgs in der Regel bei lebendigem Leibe verbrannt wurden, entspricht nicht den Tatsachen. — Die meisten Urteile dieser Art sind um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Rinteln gefällt worden. Häufiger als die Verbrennung bei lebendigem Leibe finden sich Hinrichtungen mit anschließender Verbrennung. Entweder wird das Urteil vom peinlichen Gericht gleich in dieser Form gefällt, oder aber der Landesherr „begnadigt“ zur vorherigen Enthauptung oder Strangulierung. Denn eine solche Hinrichtung stellt keineswegs eine doppelte Bestrafung oder eine verschärfte Strafe dar — solche kennt zwar die Carolina in anderen Fällen auch, z. B. das Angreifen mit glühenden Zangen auf dem Wege zur Richtstätte⁵⁰⁵⁾ — es handelt sich vielmehr lediglich um eine Erleichterung der Strafe. Die anschließende Verbrennung des Toten erfüllt nur noch den Buchstaben des Gesetzes.

So wird die 1633 angeklagte Eila Rohleder von Willersdorf zum Schwert und zur Verbrennung verurteilt. Das Urteil⁵⁰⁶⁾ lautet:

„In peinlichen Sachen fürstl. hess. Fiskalis ex officio Amptsankläger in einem entgegen und wider Eülen, Johanna Roledderin Hausfrau zu Willersdorf, Ampt Frankenberg, peinl. Beklagtin anderenteils erkennen Richter und Schöpffen des hohen peinlichen Halsgerichts allhier, ihren Abfall von Gott und anderer in actis benannte Übeltat belangend, nach gehörter Anklag, daruff erfolgten litis contestation gegeben Antwort, abgehörten Beweis und Gegenbeweisnus, getaner und ratifizierter Urgicht, wie auch allem Vortragen und getanen Rechtssatz zu Recht, daß p. Btin. derer in actis angezogen und gestandener Mißhandlung halben, ihr selbst zu wohlverdienter Straf, anderen dergleichen bösen Leuten aber zum abscheulichen Exempel erstlich mit dem Schwert vom Leben zum Tod hinzurichten, hernacher auch den Körper mit dem Feuer zu verbrennen, inmassen denn Richter und Schöpffen dieses hohen peinlichen Halsgerichts, p. Btin. Eulyn, darzu, wie obstehet, mit diesem ihren Rechtsspruch condemnieren und verdammen von Rechts wegen.

Publicatum Gießen, den 2. Decembris Ao. 1633.“

Auch in dem Prozeß gegen die Lipsin und ihre Enkelin Ennichen Schnabel lautet das Urteil der Straßburger Fakultät auf Hinrichtung durchs Schwert und Verbrennung des Leichnams. — Im Jahre 1655 begnadigt Landgraf Wilhelm VI. die zum Feuertode verurteilte Elisabeth Seip zur vorherigen Strangulation, falls sie vor ihrem Tode noch Reue und Buße bezeugen sollte. — Von einem Urteil, das allein auf Hinrichtung durchs

504a) Marburg im 30jährigen Kriege, S. 22.

505) Vgl. Art. 194 CCC.

506) Marb. Arch. R. S. B. 788.

Schwert lautet, erfahren wir in dem früher erwähnten Prozeß⁵⁰⁷⁾ gegen den Wahrsager und Segensprecher Rotzers Bastian aus Dirstorf, Amt Schwalbach (1600).

Über die Vollstreckung solcher Urteile hören wir näheres bei Bücking. Dieser berichtet, daß am 25. XI. 1648 über die Hexe von Bottendorf⁵⁰⁸⁾ auf dem Markt Gericht gehalten wurde. Sie ist dabei „durchs Schwert vom Leben zum Tod“ verurteilt worden und der Körper „zum Feuer verdammet und ist der Stecken gebrochen worden“. Wir sehen daraus, daß die alte feierliche Form des hochnotpeinlichen Halsgerichts noch nicht aus der Übung gekommen ist. Es wird auf dem Markt gehalten und in feierlicher Weise vom Richter der Stab gebrochen⁵⁰⁹⁾. Die Carolina läßt auch in diesen Dingen dem Ortsgebrauch völlige Freiheit. Die Art. 96 („Wann der Richter seinen stabe zerbrechen mög“) und 97 („des Nachrichters fried außzurufen“) nehmen Bezug auf die „orten, da es gewohnhey“. Der Bericht Bückings fährt fort: „Der Stadt Kärcher hat sie hinauf ufm Karg geführt und endlich vermög Urtheil und Recht vom Leben zum Tod gerichtet, der Körper aber zu Asche verbrannt worden.“ — Die Verurteilten wurden also auf einem Karren zur Richtstätte geführt.

Noch andere Nachrichten über Hinrichtungen von Hexen finden sich unter Bückings Aufzeichnungen. So erzählt er, daß am 31. VIII. 1654 der Ratstag verschoben werden mußte, da an diesem Tage „zwei Zauberinnen, deren eine die Happelsche genannt, aus Kirchhain, stranguliert, die andere, die Kiliansche genannt, auch von Kirchhain, decolirt und hernach beide verbrannt worden“. Auch die Hinrichtung der oben genannten Elisabeth Seip verzeichnet Bücking. Scheinbar hat sich dieselbe doch nicht reumütig und bußfertig gezeigt. Jedenfalls finden wir dort den Vermerk: „1655, den 5. X. ist die Execution der Hexin von Cappel, Henrich Seipens gewesener Frauen, vorgegangen und mit Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet worden.“ Vermutlich im Anschluß an die oben genannte Hinrichtung bringt am 11. X. 1655 der Unterbürgermeister in der Ratsversammlung vor, die Bürgerschaft beschwerte sich zum höchsten darüber, „daß sie (vermutlich der Scharfrichter und seine Knechte) bei Executionen der Hexen jederzeit mit Gewehr neben dem Karn bis zur Richt gehen, welches nie gewesen, auch nicht

507) Vgl. oben S. 37 ff.

508) Es handelt sich um den Prozeß gegen die Dieze Else, Christian Kegels Witwe (Marb. Arch. R. S. B. 788). Das Aktenstück enthält den Vermerk „confessa Marburgi combusta“ und an anderer Stelle „executum eodem die“.

509) Vgl. hierzu Bücking, Geschichtliche Bilder S. 109 f.

Herkommens sei“. Allmählich bekommt man ein Bild von dem Aussehen eines solchen traurigen Zuges zur Richtstätte.

Wo die einzelnen Hinrichtungen stattfanden, läßt sich schwer feststellen. Für Marburg haben wir einige Nachrichten. Kürschner bringt ⁵¹⁰⁾ eine Aufzählung von Hinrichtungen wegen verschiedener Vergehen während des 30jährigen Krieges; darunter findet sich auch einmal die Angabe, daß ein Verbrecher im Jahre 1648 „auf dem Galgen unter Spiegelslust“ aufs Rad geflochten worden sei. Dort werden vermutlich auch die Hinrichtungen der Hexen stattgefunden haben. Denn im Urteil gegen die oben erwähnte Dieze Else aus Bottendorf findet sich die Wendung, daß sie „zur gewöhnlichen Richtstatt“ geführt und nach ihrer Hinrichtung verbrannt werden soll. Da diese beiden Hinrichtungen im gleichen Jahre vorgenommen wurden, wird es sich wohl um dieselbe Richtstätte handeln. Auch v. Geyso berichtet ⁵¹¹⁾, daß die im Jahre 1656 zum Tode verurteilte Anna Doerr aus Weidenhausen bei Marburg „auf der Richtstätte am Ortenberg“ mit dem Schwert hingerichtet worden ist ⁵¹²⁾. Wenngleich sich die Angabe auch mit der obigen deckt, denn der im Osten Marburgs gelegene Ortenberg liegt unterhalb Spiegelslust, findet sich doch in den Akten des Prozesses ⁵¹³⁾ kein Anhaltspunkt für diese Behauptung. Sie enthalten lediglich den Vermerk, daß das Urteil am Tage der Urteilsverkündung vollstreckt worden ist.

Vor der Vollstreckung des Todesurteils, die den Verurteilten drei Tage vorher anzusagen ist, soll denselben Gelegenheit zur Beichte und zum Empfang des Sakraments gegeben werden, wie Art. 79 CCC vorschreibt. Auch hessische Landes- und Kirchenordnungen enthalten ähnliche Bestimmungen. So gibt schon die Kirchenordnung vom 21. X. 1566 ⁵¹⁴⁾ genaue Anweisungen für den Seelsorger in ihrem Abschnitt „Von Besuchung und Trost der Gefangenen“. In den Unterabteilungen „Vom Schrecken“ und „Vom Trösten“ wird dann näher ausgeführt, wie der Geistliche den Verbrecher befragen soll, um festzustellen, wie es mit ihm stehe, wie man ihn trösten soll, wenn er „blöd und furchtsam“ sei, ihn schrecken soll, wenn er „verwegen und trotzig“ sei. Sogar die einzelnen — teils pathetischen, teils eindrucksvollen — Ermahnungen sind wörtlich angegeben. Weitere Anweisungen finden sich in dem Artikel „Trost wider die Schande und den Tod“, und endlich sind auch

510) Marburg im 30 jährigen Kriege, S. 21.

511) a. a. O.

512) Vgl. auch Bücking, Geschichtliche Bilder S. 110.

513) Marb. Arch. R. S. B. 789.

514) Sammlung Bd. I, S. 327 ff.

Maßnahmen vorgesehen „im Fall, das der Gefangen nicht verzeihen wolt“ (nämlich der Obrigkeit). Fast wörtlich finden sich diese Anweisungen in der „Kirchenordnung derer vier Herren Gebrüdere“ vom 20. XII. 1573, Kap. XII⁵¹⁵⁾ und in der „Agenda“ vom 12. VII. 1657, Kap. XIV⁵¹⁶⁾.

Es hat auch den Anschein, als wenn jene Vorschriften eifrig befolgt worden sind. Wir können jedenfalls eine umfangreiche Teilnahme der Geistlichen an der Hexenverfolgung und am einzelnen Verfahren beobachten. Nicht immer handelt es sich dabei nur um die seelsorgerische Tätigkeit des Pfarrers am Gefangenen und Verurteilten. Wir finden außerordentlich oft, daß eine Anzeige des Ortsgeistlichen das ganze Verfahren erst in Gang bringt und daß sein Zeugnis den Prozeß stark beeinflußt. Oder es befindet ein Gutachten des Pfarrers oder eines geistlichen Kollegiums über die zur Urteilsfindung zuweilen notwendige Vorfrage, ob in den Taten der oder des Beschuldigten ein Abfall von der Kirche, eine Beleidigung der göttlichen Majestät zu erblicken sei, was besonders häufig in Prozessen gegen Jugendliche der Fall ist. Oft entscheidet auch der Bericht des Seelsorgers über die vom Verurteilten bezeugte Reue und Bußfertigkeit darüber, ob eine Begnadigung zu leichterem Tode eintreten kann.

Daß über diese seelsorgerische Tätigkeit am Gefangenen sogar Streitigkeiten entstehen konnten, können wir aus dem mehrfach erwähnten Streit zwischen den hessischen und sächsischen Beamten in Schmalkalden feststellen, wo u. a. darum gekämpft wird, welche Behörde den Pfarrer zu stellen habe — eine merkwürdige Blüte des damaligen Bürokratismus! — Die Frage kann schließlich an Hand alter Verträge entschieden werden.

Die Vorbereitung des Verbrechers durch den Pfarrer „zu einem seligen Abschied“ setzt gemäß der Carolina drei Tage vor der Hinrichtung ein. Wir können also die merkwürdige Feststellung machen, daß der Verurteilte schon Tage vor der Urteilsverkündung im letzten peinlichen Halsgericht über den Inhalt der Entscheidung unterrichtet wird. Die Hinrichtung selbst wird dann im Anschluß an das peinliche Gericht vollzogen. Fast jedes Urteil trägt unten den Vermerk, daß es am gleichen Tage vollstreckt worden sei, etwa mit den Worten: „Ist selbigen Tag auch umb 12 Uhr decolliert und igne concremiert worden“⁵¹⁷⁾, oder aber in eindrucksvoller Kürze: „Executum eodem die“.

515) Sammlung Bd. I, S. 406 ff.

516) Sammlung Bd. II, S. 512 ff.

517) P. gegen Eila Rohleder aus Willersdorf (1633, Marb. Arch. R. S. B. 788).

b) Sonstige Strafen.

Neben der Todesstrafe finden wir am häufigsten die Strafe der Landesverweisung. Dieses Urteil wird namentlich in Fällen verhängt, wo die Indizien nach unserer heutigen Auffassung — selbst wenn man die Möglichkeit des Vergehens der Zauberei unterstellt — niemals zu einer Verurteilung ausreichen würden. Wir finden immer wieder, daß außerordentlich ungern auf Freisprechung erkannt wird, nachdem erst der peinliche Prozeß geführt worden ist. Denn die „glücklich“ Davongekommenen würden, durch die Folter zu Krüppeln gemacht, ihr Leben lang einen ständigen Vorwurf für die Unvernunft der Richter bedeuten⁵¹⁸⁾. So ergehen denn Urteile wie das gegen die Sackin aus Kirchhain (deren mehrfache, unmenschliche Folterung wir oben ausführlich beschrieben haben), daß dieselbe — weil sie nicht zum Geständnis gebracht werden konnte — „noch zur Zeit mit der ordinari Straf der Hexerei nicht zu belegen, doch aber gestalten Sachen, befundenen Umständen nach, ihr zu wohlverdienter Straf und andern zum abscheulichen Exempel“ des Fürstentums Hessen und der dazugehörigen Graf- und Herrschaften zu verweisen sei. Auch die 1596 zu Marburg verurteilte Platz-Elsa aus Anzefahr wird mit fast derselben Begründung des Landes verwiesen.

Nicht selten wird die Strafe der Landesverweisung mit einer anderen verbunden. Die Verurteilten werden vor ihrer Ausweisung an den Pranger gestellt und zuweilen außerdem noch mit Ruten gestäupt. Diese Strafe erleiden drei Zauberer in Eschwege, Pfaffhans und seine beiden Söhne, im Jahre 1560: Sie werden des Landes verwiesen, vorher aber an den Pranger gestellt und mit Ruten gestrichen⁵¹⁹⁾. Ebenso wird im Jahre 1598 die zu Benshausen bei Schmalkalden angeklagte Lehna Guntzin zu „Staupenschlahen und Landtsverweisung“ verurteilt⁵²⁰⁾.

Daß diese letztere Strafe aber auch allein verhängt wird, ohne mit einer Ausweisung verbunden zu sein, erfahren wir aus einem Prozeß im Jahre 1656. Hier wird ein zwölfjähriges, der Zauberei beschuldigtes Mädchen aus Oberlistingen von dem Malsburgischen Gericht angeklagt⁵²¹⁾, aber von der Juristenfakultät in Marburg „ab ordinaria poena absolviert“ und zur Kastigation mit Ruten verurteilt. Es wird später nochmals in Kassel gegen sie verhandelt, doch wird das ergangene Urteil bestätigt und auch vollstreckt

518) Vgl. Soldan I, S. 387.

519) Marb. Arch. R. S. B. 787.

520) Marb. Arch. R. S. B. 790.

521) Marb. Arch. R. S. B. 789.

Seltener ist schon die Verurteilung zum „opus publicum“, die wir in mehreren Prozessen finden. Sie kann schon deshalb nicht häufig gewesen sein, weil die Beschuldigten ja meist weiblichen Geschlechts waren, Arbeitsstätten aber nur für männliche Verbrecher vorhanden waren. Das erfahren wir in dem Prozeß gegen Anna Else Baldewein aus Rotenburg a. Fulda (1668)⁵²²). Diese ist zu einem Jahr öffentlicher Arbeit verdammt worden, doch findet sich weder in Rotenburg noch in Kassel Gelegenheit zu ihrer Beschäftigung, da sich — namentlich in Kassel — unter den zu dieser Strafe Verurteilten keine Weibspersonen befinden. Kassel scheint einer der wenigen Orte gewesen zu sein, wo überhaupt solche Verurteilten beschäftigt werden konnten. Denn im Jahre 1661 fragen die Gudensberger Beamten an, was sie mit dem von der Marburger Fakultät „ad opus publicum“ verurteilten Zauberer Hans Kumpell anfangen sollen, denn ein solcher Fall sei bisher noch nicht vorgekommen. Die Kasseler Regierung weist sie darauf an, den Mann sofort nach dort zu bringen⁵²³).

Im Jahre 1676 wird zu Abterode bei Eschwege ein Kristallseher Hans Geörge Merckell, der auch „Glücksmännchen“ verkauft hat, zu 1½ Jahren öffentlicher Arbeit und 25 fl. Strafe verurteilt⁵²⁴). Hier haben wir also auch noch den in unserem Verfahren außerordentlich seltenen Fall einer Geldstrafe.

c) Entbindung von der Instanz.

Wie schon oben ausgeführt wurde, kommt eine Freisprechung der Angeklagten kaum in Frage. Die Feststellung des Gerichts, daß der Angeklagte schuldlos sei, untersagte schon der Hexenhammer⁵²⁵), damit man bei einer erneuten Bezichtigung des Verdächtigen ungehindert von neuem gegen ihn prozessieren könnte. Diese Taktik hat sich dann auch in der Folgezeit erhalten: Kann das Gericht auf Grund des Verhandlungsergebnisses nicht zur Verurteilung der Angeklagten kommen, dann spricht es dieselben nicht etwa frei, sondern entbindet sie nur von der Instanz. Auch die absolutio ab instantia wird meist noch mit besonderen Vorsichtsmaßregeln verbunden, die ein erneutes Vorgehen gegen die Angeklagten möglich machen. Als solche dient in erster Linie die Stellung einer Sicherheit, die in diesen Fällen fast immer verlangt wird.

Sonst wird eine Kautio „de se iterum sistendo“ noch während des Verfahrens bei den — immerhin seltenen und nur

522) Marb. Arch. R. S. B. 789.

523) Marb. Arch. R. S. B. 790.

524) Marb. Arch. R. S. B. 789.

525) Schmidt III, S. 127.

aus besonderen Gründen zugelassenen — Haftentlassungen einbehalten. Aus dem Jahre 1660 ist uns ein Kautionschein erhalten, durch welchen sich drei Bürgen, der Mann und die beiden Söhne der angeklagten Bäckersfrau Peter aus Marburg, zur Leistung der Sicherheit und zur „Sistierung der Beschuldigten auf Erfordern“ verpflichten⁵²⁶⁾. Er lautet wörtlich:

„Ich, Henrich Petri, Bürger und Bäcker allhier zue Marpurg, und wir, dessen beide Söhne, M. Johan Henrich und Philipi Petri, Gebrüdere, respective Theologiae et Philosophiae Studiosi, urkunden hiermit, als in des durchlächtigsten Fürsten und Herren, Herrn Wilhelmen, Landgrafens zu Hessen, Fürstens zu Hirschfeldt, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg etc., unsers gnädigen und Herren Haften, allhier aufm Schloß, unsere respective liebe Hausfrau und Mutter Maria wegen angegebenen Zaubereiverdachts geraten, selbige auch von Ihro Fürstl. Durchl. Fiscali am hohen peinlichen Gericht besprochen und nach geführtem fast zweijährigen Prozeß uff eingeholten Rat der Rechtsgelehrten heut dato Bescheid erteilet worden, dafern sie uff 500 Reichstaler (!) gnugsame Caution leisten würde, da man inskünftig ein mehre Anzeig oder Verdacht des Zaubereilasters gegen sie in Erkundigung bringen würde, sich jederzeit mit dem Leibe zu sistieren, daß sie darauf der gefänglichen Haften zu erlassen seie. Daß demnach wir uns anstatt vorbesagter unserer respective Hausfrau und Mutter zu Bürgen und Selbstschuldern tam conjunctim quam divisim dargestellt und mit handgegebener Treu an Eidstatt angelobet und versprochen, auch hiemit nachwohls angeloben und versprechen, da auch je über unser Verhoffen inskünftig ein mehrere Anzeige oder Verdacht erwehten Zaubereilasters uff sie, unsere respective Hausfrauen und Mutter, in Erkundigung finden würde, daß wie selbige jederzeit uff Erfordern mit dem Leibe wieder sistieren oder oft höchstgedachter Ihro Fürstl. Durchl. mit vorbesagten 500 Reichstaler verfallen sein wollen. Gestalt wir dann deswegen zu mehrer Versicherung alle unsere gegenwärtige und zukünftige liegende und fahrende Hab und Güter zu gewissen Underpfanden hiemit eingesetzt, auch allen und jeden uns hiergegen schützenden oder zu gut geordneten Exceptionen, Benefizien und Guthaben der Rechten, sonderlich ordines et divisiones und andern wissend und wohlbedächtlichen renumeriert und zu dessen Urkund nicht allein diesen Cautionsschein eigenhändig unterschrieben, sondern auch den edlen, festen und hochgelahrten Herrn, Johan Herman Freundt, Fürstl. Hess. Rath und Oberschultheisen mit Fleiß er sucht und gebeten, daß er sich ebenmäßig unterschreiben und sein Amptsiegel benebens ufftrücken wolle, welches ich, der Oberschultheiß, dann also uff beschehene Bitt' getan, hiemit bekenne; doch meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, mir und meinen Erben ohne Schaden. Gegeben zue Marpurg am 1. Juni anno 1660.

(gez.) Henrich Petri, (gez.) M. Johan Henrich Petri,
(gez.) Philipss Petri.

L. S. (gez.) I. H. Pfreundt.“

Die Lage der Angeschuldigten, für die auf solche Weise Sicherheit geleistet wurde, unterschied sich kaum von derjenigen der sogenannten Absolvierten. In einem Gudensberger Prozeß aus dem Jahre 1662⁵²⁷⁾ wird z. B. von der Kasseler Regie-

526) Marb. Arch. R. S. B. 790.

527) Marb. Arch. R. S. B. 790.

rung die Anweisung gegeben, den Angeklagten solange sicher zu verwahren, bis die Kautions von zwei unverdächtigen Männern beigebracht werde. Diese beiden haben an Eidesstatt ein Handgelöbniß abzugeben, daß sie den Absolvierten treulich bewachen werden. Wir sehen daraus, daß die Absolvierten sich keineswegs einer ungebundenen Freiheit erfreuen durften. Durch die Sicherheit behielt sie das peinliche Gericht jederzeit in der Hand, und nicht selten wurden sie auf Grund neuer Anzeigen wieder eingezogen.

Das treffendste Beispiel für die tatsächliche Unfreiheit der Absolvierten gibt uns aber ein Briefwechsel aus dem Jahre 1656 zwischen einem gewissen Helwig Brand aus Schweinsberg und der fürstlichen Regierung zu Marburg⁵²⁸). Wir erfahren darin, daß die Ehefrau des Brand die Folter „unter unaussprechlichen Schmerzen“ ausgestanden hat und ab instantia absolviert worden ist. Der Mann hat der hohen Prozeßkosten wegen — auch die von der Instanz Entbundenen mußten dieselben bezahlen — sein Haus verkaufen müssen und beabsichtigt nunmehr, ein anderes zu beziehen. Die Herren zu Schweinsberg wollen das aber nicht zulassen, worüber sich der Brand beim Fürsten beschwert. Auf die Anfrage der fürstlichen Regierung antworten die Schenken zu Schweinsberg, die Frau sei zwar auf Urteil der Juristenfakultät absolviert worden, nachdem sie zweimal die Folter ausgehalten habe. Doch sei das nur eine absolutio ab instantia, die Beklagte habe sich jederzeit zur Verfügung zu halten und hafte für die Gerichtskosten. Der Brand habe seinerzeit sein Hab und Gut verkauft und sei lange auswärts gewesen. Nun er wieder zurückkehren wollte, sei man nicht geneigt, ihn wieder „anzunehmen“. Obwohl nun die fürstliche Regierung beide Parteien vorlädt und die Herren von Schweinsberg anweist, dem Brand nichts in den Weg zu legen, wird eine Einigung nicht erreicht. Die Bürgerschaft und der Rat von Schweinsberg richten sogar eine Eingabe an ihre Herrschaft, die Schenken zu Schweinsberg, in der sie gegen den Zuzug des Brand protestieren, damit keine Ungelegenheiten und kein Ärgernis entstünden. Auch an den Kanzler in Marburg wenden sie sich mit der gleichen Bitte: Einmal hätten sie Angst vor neuer Behexung, dann aber sei zu befürchten, daß sich kein anständiger Mensch mehr in Schweinsberg niederlassen würde. Erneute Beschwerden Brands und weitere Verhandlungen der Regierung mit denen zu Schweinsberg folgen. Der Ausgang des Streites fehlt leider in den Akten. Doch zeigt uns dieser Fall, daß die Absolution von der Instanz mit einer Freisprechung nicht im entferntesten zu vergleichen ist.

528) Marb. Arch. R. S. B. 789.

Gelegentlich wird von den Absolvierten neben der Sicherheit und der Zahlung der Gerichtskosten auch noch die Leistung der Urfehde verlangt. Das tritt namentlich dann ein, wenn die Beklagten keine Bürgen benennen können. So wird z. B. in dem Prozeß gegen die Meyerin von Willersdorf (1633/34)⁵²⁹⁾ beantragt, sie „praestatione Urphedae et cautione“ zu entlassen. Das Urteil spricht allerdings nur von der Kautio. — Der wörtliche Text einer solchen Urfehde ist uns in dem ersten Prozeß der Lipsin aus Betziesdorf erhalten. Da derselbe bereits bei Soldan⁵³⁰⁾ abgedruckt worden ist, können wir auf seine Wiedergabe hier verzichten. Zudem deckt sich der Text ungefähr mit dem oben abgedruckten Kautionschein. Im übrigen stellt er das einzige Beispiel einer Urfehde in unseren Akten dar.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch auf den einzigen Fall hingewiesen, in welchem ein Reinigungseid den Prozeß beschließt. Es handelt sich um das oben erwähnte Verfahren gegen die Bäckersfrau Peter. Wir haben auch schon früher auf diese einzigartige Entscheidung hingewiesen, die auf Anraten der Straßburger Fakultät erfolgte⁵³¹⁾.

Endlich sei noch erwähnt, daß hin und wieder in unseren Akten eine Einstellung des Verfahrens vorkommt. Jedoch handelt es sich hier — wie z. B. in dem Prozeß gegen Daniel Wilckes Eheweib aus Hofgeismar (1597)⁵³²⁾ — um Fälle offenbaren Wahnsinns, also um Ausnahmerecheinungen, die für unsere Darstellung kaum eine Rolle spielen. Denn wengleich wir der Ansicht sind, daß manche Opfer in unseren Prozessen tatsächlich wahnsinnig gewesen sind⁵³³⁾, so ist es doch nur die Minderheit, und auf alle Fälle ist es ein Ausnahmefall, wenn das Gericht einmal zu der Einsicht kommt, daß der oder die Angeklagte unzurechnungsfähig ist.

Die Art des Prozeßausgangs kann also recht verschieden sein: Mit Scheiterhaufen und Schwert, mit Züchtigung und Geldstrafen suchte man den verhaßten Hexen und Zauberern zu Leibe zu gehen. Doch kann die Verschiedenartigkeit der

529) Marb. Arch. R. S. B. 788.

530) Bd. I, S. 387 f.

531) Vgl. oben S. 87 f., 132.

532) Marb. Arch. R. S. B. 787.

533) Vgl. den sehr interessanten Aufsatz von L. Meyer „Die Beziehungen der Geisteskranken zu den Besessenen und Hexen“ und die Arbeit über „Hexenprozesse und Geistesstörung“ von Snell, der auf Grund eingehender psychiatrischer Studien und genauer Aktenkenntnis zu dem Schluß kommt, daß unter den Opfern zwar auch Geisteskranke zu finden sind, allerdings nur in sehr geringer Zahl, daß aber viele Prozesse durch Geisteskranke und Hysterische hervorgerufen worden seien (S. 74, 82 ff., 100 ff., 112, 116 ff., 124, 126).

Bestrafung kaum unbegreiflich erscheinen, wenn man sich erinnert, daß die Carolina den Richter durchaus nicht an die durch das gemeine Recht festgesetzten Strafarten bindet, sondern ihm im 104. Art. die Befugnis gibt, die festgesetzten Strafen hinsichtlich ihrer Art nach Ortsgebrauch, eigenem Ermessen und Lage des Falles zu verändern⁵³⁴).

2. Prozeßkosten.

Wir haben schon wiederholt feststellen können, daß die Kosten des Verfahrens in jedem Falle von den Angeklagten getragen wurden. Verhängte das peinliche Gericht eine Todesstrafe, so haftete der Nachlaß der Hingerichteten für die Kosten; war ein solcher nicht vorhanden, so wurden die Erben herangezogen. Im Jahre 1660 geht das Marburger Gericht sogar so weit, den Ehemann der 1654 hingerichteten Kirchhainer Hexe Happel nicht allein zur Zahlung der Gerichtskosten für diese, sondern auch für andere mit ihr zugleich verurteilte, unbegüterte Hexen aufzufordern. Erst einige Beschwerdebriefe an Landgraf Wilhelm VI. erreichen, daß von dem Bittsteller nur die Prozeßkosten für das Verfahren gegen seine Frau eingezogen werden⁵³⁵).

Im allgemeinen scheint überhaupt die Höhe der zu zahlenden Kosten auf den Nachlaß der Hingerichteten beschränkt gewesen zu sein. Aus einem Briefwechsel im Jahre 1674⁵³⁶) erfahren wir, daß ungefähr zu dieser Zeit eine Verfügung der fürstlichen Regierung ergangen ist, wonach die Scharfrichtergebühren aus den Mitteln der Hingerichteten zu bezahlen sind. Der Sohn der im Jahre 1666 zu Marburg hingerichteten Hexe Katharine Staudinger weigert sich, für die Gebühren aufzukommen, da seine Mutter nichts hinterlassen habe, sondern im Gegenteil zehn Jahre lang von ihm unterhalten worden sei. Die fürstliche Regierung gibt darauf die Anweisung, die Kosten hier aus öffentlichen Mitteln zu erlegen⁵³⁷). Ein ähnlicher Fall findet sich im Prozeß gegen die Hexe Fröhlich zu Felsberg (1664/65)⁵³⁸).

Daß zuweilen auch Leistungen anderer Personen, namentlich zu Exekutionen, verlangt werden, können wir aus einer Beschwerde des Herrn von Boineburg⁵³⁹) entnehmen, der sich im Jahre 1662 dagegen sträubt, daß sein Müller das Holz zur Hinrichtung der Gudensberger Hexen an die Richtstätte fahren soll.

534) v. Wächter S. 119.

535) Marb. Arch. R. S. B. 789.

536) Marb. Arch. R. S. B. 790.

537) Marb. Arch. R. S. B. 789.

538) Marb. Arch. R. S. B. 790. — Vgl. auch König S. 432; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 74.

539) Marb. Arch. R. S. B. 790.

Er führt aus, daß er die Mühle von Landgraf Moritz zu Lehen erhalten habe, ohne daß in dem Lehnsvertrage von dieser Verpflichtung etwas erwähnt worden sei. Auch hier werden die Gudensberger Beamten von Kassel angewiesen, die Unkosten aus dem Vermögen der Hexen zu decken.

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch auf eine andere Frage eingegangen: Was geschah mit den Gütern der hingerichteten Hexen und Zauberer? — Die in der Ketzerinquisition vielfach übliche Vermögensentziehung ist an vielen Orten, namentlich in geistlichen Landesteilen, auch in der Hexenverfolgung beibehalten worden⁵⁴⁰). Das entsprach den Bestimmungen des kanonischen Rechts, welche die Einziehung des Vermögens bei Verurteilung wegen ketzerischer Zauberei vorsahen. Die Carolina selbst drückt sich über die Zulässigkeit der Gütereinziehung im Art. 218 reichlich unklar aus⁵⁴¹). Hierdurch ist vielleicht die verschiedenartige Behandlung dieser Frage zu erklären. Ich habe in dem vorhandenen Aktenstoff keinen einzigen Fall entdecken können, in welchem auf unserem Gebiet das Vermögen über den Betrag der Prozeßkosten hinaus in Anspruch genommen worden wäre. Damit entfällt aber zugleich für unser Gebiet eine der Hauptursachen der Hexenverfolgung an anderen Orten: die schmutzige Bereicherungsabsicht der Richter oder Behörden⁵⁴²). Wir haben sogar im Gegenteil Beispiele, daß die Gerichtsgebühren — namentlich für solche, die von der Instanz entbunden waren — herabgesetzt wurden⁵⁴²). Auch wird gelegentlich in der Verhandlung darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 218 CCC nicht das ganze Vermögen des Angeschuldigten durch lange Haft aufgezehrt werden dürfte⁵⁴⁴). Mancher Schriftwechsel auf Grund von Bittschriften zeigt eine solche Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse des Bittstellers.

Wenn überhaupt von einer Bereicherungsabsicht auf unserem Gebiet die Rede sein kann, so wäre sie nur bei denjenigen Gerichtsmitgliedern möglich, deren Bezüge irgendwie von dem Ausgang des Prozesses abhängen. Da die Gerichtsgebühr für alle Fälle ziemlich fest stand, kommen nur vier Personen in Frage, die an der Verlängerung des Prozesses ein gewisses Interesse haben könnten: Der Fiskal, der Defensor, der Scharfrichter und der Gefangenwärter. Den Letztgenannten müssen wir gleich ausnehmen, da er ohne jeden Einfluß auf die Führung des Prozesses ist. Zwar ist sein Verdienst umso höher, je länger die

540) Vgl. Soldan II, S. 3, 15 f., 42, 48.

541) Vgl. Helbing S. 186.

542) Vgl. Holzinger S. 38 f.; Snell S. 71.

543) so z. B. im P. gegen Gertrud Zwick zu Betziesdorf (1673, Marb. Arch. R. S. B. 790).

544) P. gegen Anna Burckhard in Eschwege (1670, Marb. Arch. R. S. B. 789).

Haft der Angeklagten dauert. Doch kann er deren Verlängerung ebensowenig herbeiführen, wie der Scharfrichter eine Folterung, an welcher er geldlich interessiert ist. Daß der Scharfrichter aber durch die Handhabung der Folter häufig den Ausgang des Verfahrens bestimmen konnte, kann nicht geleugnet werden: Erreichte er das Geständnis der Inquisitin, so war die Hinrichtung sicher, und mit ihr sein erhöhter Lohn. Auch der Fiskalis und der Defensor können durch die Einreichung ihrer Schriftsätze die Länge des Verfahrens stark beeinflussen. Doch werden wir den Verteidiger in der Regel ausnehmen müssen, weil er fast immer bemüht ist, durch seine Schriften den Prozeß zum baldigen, günstigen Ende für die Beklagte zu bringen. Anders der Fiskalis: Bei ihm, der in den meisten Fällen durch seinen Tortur- oder Strafantrag den Ausgang des Prozesses entscheidet, scheinen recht oft eigene Belange mitzusprechen. Seine mitunter geradezu hartnäckige Vertretung der Anklage müßte sonst unverständlich bleiben⁵⁴⁵).

Wie einträglich dieses Geschäft für die Beteiligten gewesen ist, können wir aus mehreren Verhandlungen über die Gerichtskosten im Prozeß gegen Osanna Abin aus Schmalkalden (1659)⁵⁴⁶ feststellen. Man hat die Beklagte zwei Jahre „karzeriert“ gehalten, worüber sie „fast verdorben“ ist; zweimal hat sie die Folter erlitten. Nun sollen die Prozeßakten zur Urteileinholung verschickt werden; doch findet sich niemand, der die Urteilsgebühr vorlegt, wozu sie selbst nicht in der Lage ist. Auch Gerichtsschreiber, Fiskalis und Defensor beschwerten sich darüber, daß sie ihre Gebühren nicht erhalten haben. Wir hören hier — was uns merkwürdig berührt — daß selbst der Gerichtsschreiber nur von Fall zu Fall bezahlt wurde.

Eine Gebührenaufstellung des Fiskalis an dieser Stelle ist besonders bezeichnend:

„Verzeichnis fiskalischer Gebühr⁵⁴⁷).

5 fl.			vor fünf peinlichen Gerichten.
3 „	2 gr.	4 ¹ / ₂ d.	pro articulis accusatoriis — ahn 5 ¹ / ₂ Bogen --.
1 „			pro termino productionis testium in puncto accusat.
1 „			pro termino productionis testium in puncto defens.
2 „	11 gr.	3 d.	pro interrogatoriis ad articulos defensionales — 4 ¹ / ₂ Bogen —.
1 „			pro termino productionis testium in puncto additionalium.
	12 gr.		pro articulis additionalibus — ahn 1 Bogen —.
1 „	17 gr.	3 d.	vor die Probationschrift — 5 Bogen —.
3 „	4 gr.	10 ¹ / ₂ d.	vor die Confutation ^s und Conclusionschrift — ahn 6 Bogen —.

545) Vgl. auch Breiden S. 59 f.

546) Marb. Arch. R. S. B. 789.

547) fl. = Gulden, gr. = Groschen, d. = Pfennige.

2 fl. 14 gr.	3 d.	pro submisso — ahn 5 Bogen —.
1 „ 2 gr.	7½ d.	vor der Protestationschrift — ahn 2 Bogen —.
20 gr.	3 d.	pro concluso — ahn 1½ Bogen —.
4 „		vor 4 Inrotulations-terminus.
Summa — — 31 fl. 9 gr. 9 d. jedes fl. zu 4 Kopfstück gerechnet“.		

Es war also eine recht lohnende Beschäftigung, und sie wurde es desto mehr, je größer die Schriftsätze waren — mit ein Grund für deren auffallende Länge und für die ständigen inhaltlichen Wiederholungen.

Auch die Gebühren des Gefangenwärters waren außerordentlich hoch:

„Wegen peinlich angeklagter Osannen Abin, Hexerei betreffend, habe ich Endtesbenannter an gewöhnlich(er) und herkommener Gerichtsgebühr zu fordern als folget

1 fl.		Fahegeld, den 16. Juli 1657.
5 „		von 5 deswegen gehaltenen peinlichen Halsgerichten.
2 „ 19 gr.	8½ d.	von 31 in dießen Sachen vorgeforderten Zeugen ⁵⁴⁸⁾ , von jedwederm 1½ gr.
34 „ 9 gr.		vom 16. Juli 1657 bis den 8. Juli 1659: sind 723 Tag, jeden Tag 1 ggr. ⁵⁴⁹⁾ ab- und zuzugehen, sie auch wiederumb los- und anzuschließen, dem all- hießigen Herkommen nach gerechnet.

Tut Summa dießer verdient(er) und herkommener Gerichtsgebühr — 43 fl. 7 gr. 8½ d., jeden Gülden zu 4 Kopfstücken gerechnet“.

Auf diese Weise kam eine recht stattliche Summe zusammen, für welche die Verurteilten oder ihre Erben aufkommen mußten. Auch die Aufstellung der Gesamtkosten dieses Prozesses verdient besondere Beachtung, nicht nur weil sie einen recht guten Überblick über die Kosten eines ganzen Verfahrens gibt, sondern weil man aus ihr auch entnehmen kann, daß die Zahlung der Kosten wohl nicht selten hinter dem zu fordernden Betrage zurückblieb. Auch die oben gebrachten Beispiele beweisen, wie viele Jahre zuweilen verstreichen, ehe die Prozeßkosten tatsächlich einkommen. In unserem Falle bedeuten die Ziffern am Rande vor dem Schrägstrich ohne Zweifel die wirklich gezahlten Beträge:

Extract peinlicher Gerichtskosten

Wegen Osannen Abin, nach deme neueinkommenen Fürstl. Kanzlei- tax gerichtet, und hat demnach zu fordern:

16/32 fl. 12 gr.	— d.	Centrichtersgebühr, mehr
31 „ 18 gr.	4½ d.	paar ausgelegte Urteilsgebühr, Bottenlohn und Wartgeld.
16½/33 „ 5 gr.	6 d.	Gerichtsschreiber Johann Glessler.
12/23 „ 6 gr.	—	Fiscalis
nihil/39 „ 18 gr.	9 d.	Defensor, so ex officio darzu gestellt worden.

548) Die Ladung derselben lag also hier dem Gefangenwärter ob.

549) = gute Groschen.

31 fl. 3 gr. 7½ d.	Sämtliche Gerichtsschöffen, und andere darzu deputirt und gehörige, zusammen 21 Personen Gerichtsbediente, bei 5 gehaltenen peinlichen Gerichten verzehret.
5 „ — —	Reidente Landdiener, vermög seiner Bestallung von 5 peinlichen Gerichten.
19/38 „ 3 gr. —	Gefangenwärter
10 „ 12 —	Scharfrichter,
Tut Summa — —	245 fl. 16 gr. 3 d. zu 4 Kopfst(ück).

Der Verteidiger kommt also offenbar am schlechtesten weg, während den anderen wenigstens noch die Hälfte ihrer Forderungen erfüllt wird. Einige sind sogar vollauf befriedigt worden.

Eine Vorstellung von der Höhe dieser Kosten erhält man, wenn man erfährt, daß ungefähr zu dieser Zeit (im Jahre 1645) in Marburg ein Paar Stiefel 2½—3½ fl. kostete⁵⁵⁰). Legen wir dieses Wertmaß zu Grunde, so ergäbe sich bei ungefährender Schätzung ein Betrag von etwa 1500 RM. an Gesamtkosten des genannten Prozesses. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß schon während des 30jährigen Krieges eine starke Inflation einsetzte, die sich jahrelang, noch über die Zeit unseres Prozesses hinaus, auswirkte.

Es ist erklärlich, daß auf diese Weise in Gebieten, auf welchen die Hexenverfolgung besonders stark war, ungeheure Summen durch diese „Rechtspflege“ verschlungen wurden. Zur Veranschaulichung seien hier einmal Zahlen eines fremden Gebietes, des freien Gerichtes Mainz und Hanau-Münzeberg herangezogen. Es findet sich im Marburger Staatsarchiv eine seitenlange Aufstellung über die dort vollzogenen Hinrichtungen und ihre Kosten⁵⁵¹). Wir führen diejenigen aus den Jahren 1601/05 an. In diesen fünf Jahren wurden verbrannt:

In Hörstein	32 Frauen und 3 Männer,
in Welßheim	2 Frauen,
in Alzenau	28 Frauen und 6 Männer,
in Wasserlos	13 Frauen,
in Kelberau	8 Frauen und 2 Männer,
in Michelbach	17 Frauen,
in Somborn	4 Frauen,
in Altstadt	5 Frauen und 4 Männer,
in Altenmitlau	5 Frauen,
in Bernbach	2 Frauen,
in Hörbach	1 Frau,
in Dursthau	1 Frau,
in Hembsbach	3 Frauen.

Insgesamt 123 Frauen und 15 Männer.

550) Kürschner, Marburg i. 30jähr. Kriege, S. 14.

551) Marb. Arch. R. S. B. 790. — Eine ähnliche Aufstellung aus dem Jahre 1656 für die Prozeßkosten der 1627/29 in dem gleichfalls mainzischen Fritzlar Hingerichteten findet sich im Kreisarchiv Würzburg. Abgedruckt bei H. Braun S. 555—562.

Die Gesamtkosten für diese Verfolgung betragen 13 896 fl. 16½ alb. — Die Aufstellung stellt einen erschütternden Katalog von Torturen und Hinrichtungen, von Blut und Feuer dar: Alle zwei bis drei Tage wird Gericht gehalten, „6 Unholden, 4 Personen, 7 Hexen“ — so werden Seite auf Seite die Opfer des Wahnes aufgezählt. Das wirkt umso abstoßender, als gleichzeitig auch mehrfach Mitteilungen über die Mengen der bei den Folterungen und Hinrichtungen verzehrten Speisen und Getränke zu finden sind. Die „Prokuratores“ tranken 6 Maß Wein, die „armen Gefangenen“ erhielten — natürlich auch auf ihre Kosten — ein Maß.

Daß dieser Brauch, ein Gelage im Anschluß an die Gerichtsverhandlungen und Exekutionen zu veranstalten, in unserem Gebiet gleichfalls geübt wurde, besagt schon die oben gebrachte Prozeßrechnung. Auch Bücking berichtet von solchen Mahlzeiten, die allerdings z. T. auf städtische und fürstliche Rechnung gingen. Aber häufig genug mußte das Opfer auch noch die Mahlzeit seiner Henker bezahlen; die „Hexe“ trug die Kosten ihres unfreiwilligen Aufenthalts im Kerker, sie bezahlte ihre Richter und Peiniger, und selbst das Stroh und Holz des Scheiterhaufens mußte von ihr oder ihren Erben gestellt werden.

G. Einige Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens in Rinteln.

Bei der Besprechung des Verfahrens im Hexenprozeß haben wir des öfteren feststellen können, daß in dem 1648 an Hessen-Kassel abgetretenen Rinteln wesentliche Abweichungen von dem sonstigen Gerichtsbrauch zu verzeichnen sind. Sie seien hier noch einmal kurz zusammengestellt.

Nach der Anweisung eines Rintelner Juristen, Hermann Göhausen (gest. 1632), war hier ein Verfahren eingeführt worden, das an summarischer Kürze nicht mehr übertroffen werden konnte⁵⁵²). — Die Verhafteten werden meist auf Grund einer oder mehrerer Bezichtigungen eingezogen und zuerst von Bürgermeister und Rat verhört. Diese überschicken gleich nach dem ersten Verhör die Akten an die Rintelner Juristenfakultät, welche auf Grund des vorhandenen Stoffes einige Inquisitionalfragstücke zusammenstellt. Die Antworten der Beschuldigten auf diese Fragstücke werden wiederum der Fakultät übersandt, und diese

552) Vgl. Soldan II, S. 95; Franz, Hexenglaube IV, a. a. O. S. 73; König S. 423 f. — Merkwürdigerweise erschien fast gleichzeitig mit Göhausens „Processus juridicus contra sagas et veneficios“, gleichfalls in Rinteln, Spees berühmte anonyme Schrift „Cautio criminalis“. Leider sollte ihr fürs erste nicht der gleiche Erfolg beschieden sein wie jenem berüchtigten Werk.

ordnet meist — ehe überhaupt Anklage erhoben ist! — die Folter an.

Fast immer sprechen die Beschuldigten die Bitte aus, an ihnen vorher das Hexenbad vorzunehmen. Und obwohl ihnen jedesmal erklärt wird, daß der Ausgang solcher Probe für die Entscheidung ohne Bedeutung sei, wird ihr Wunsch meist erfüllt. Doch ist uns kaum ein Fall erhalten, in welchem die Probe günstig ausläuft. Das dabei beobachtete Verfahren haben wir bei der Besprechung des Hexenbades ausführlich beschrieben. Die Probe wird meist erst dann vorgenommen, wenn die Beschuldigten erklärt haben, bei ungünstigem Ausgang gestehen zu wollen; und merkwürdigerweise wird dieses Versprechen recht häufig auch gehalten. Aber wir haben schon früher festgestellt, daß dies keineswegs unerklärlich ist; denn leugnet die Verdächtige weiter, so weiß sie, was ihrer harret: Man schleppt sie anschließend auf die Marterbank und ihre Standhaftigkeit kann nur noch von kurzer Dauer sein.

Ist endlich ein umfassendes Geständnis abgelegt worden, hat die Beschuldigte alle Fragstücke bejaht, so tritt auf erneutes Gutachten der Fakultät das peinliche Halsgericht zusammen. Jetzt erst wird die Anklage erhoben, welche alles das enthält, was von der Angeschuldigten bisher eingestanden worden ist. Diese wird über die Klagartikel nochmals befragt und bestätigt sie in der Regel. Das von der Fakultät gefällte Urteil lautet dann fast ausnahmslos auf Verbrennung. Die einzige Handlung des Defensors an diesem einen Gerichtstage besteht in der Bitte, die Angeklagte zum Schwert zu begnadigen. Aber so regelmäßig, wie dieser Antrag in allen Prozessen wiederkehrt, wird er auch vom peinlichen Gericht abgelehnt. Das Urteil der Fakultät wird bestätigt und gewöhnlich am gleichen Tage vollstreckt.

Daß diesem Verfahren eine ungeheure Zahl von Menschen zum Opfer fallen mußte, ist nur zu begreiflich, doch scheint es bei der Darstellung, die Soldan⁵⁵³⁾ gibt, als wenn auf hessischem Gebiete vielfach in dieser Weise gewütet worden sei. Dieser Schluß wäre falsch. Das Verfahren in Rinteln ist geradezu beispiellos, in keinem Teile unseres Gebietes findet es ein Gegenstück; nirgends sonst hat der Wahnsinn der Hexenverfolgung diese ungeheuerlichen Ausmaße annehmen können⁵⁵⁴⁾.

553) Bd. II, S. 96.

554) Die Beurteilung des Rintelner Verfahrens in Mitt. d. Ver. f. Hess. Gesch. u. Ldskde 1885, S. XC III f. erscheint gegenüber unseren Feststellungen reichlich milde.

Schluß.

Mit der Darstellung des Verfahrens möchte ich diese Arbeit über den Hexenprozeß in Hessen-Kassel abschließen und nur noch einiges über den Ausgang der Hexenverfolgungen hinzufügen. Wir haben ihren Ursprung festgestellt, ihre Entwicklung von den Ketzerprozessen bis zur eigentlichen „Periode“ verfolgt, haben uns dann aber in der weiteren Darstellung auf unser besonderes Gebiet beschränkt. Während der ganzen von uns behandelten Zeit lodern überall in Deutschland und seinen Nachbarländern die Scheiterhaufen auf, vielfach stärker als in unserem Landesteil. Sie verlöschen allmählich, als die Verteidiger des Hexenwahns immer mehr an Ansehen einbüßen und die Zahl seiner Gegner und ihrer Schriften immer größer wird.

Für Hessen-Kassel läßt sich ein stärkerer Einfluß solcher Streitschriften kaum nachweisen. Es sind hier, wie wir gesehen haben, doch andere Dinge gewesen, die zur Beendigung der Hexenverfolgung geführt haben. Doch sind jene Männer, wie Weyer, Laymann, Spee, Tanner und Thomasius, für die allgemeine Geschichte der Hexenprozesse von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen⁵⁵⁵). Immerhin brauchen ihre Schriften Jahrhunderte, um sich in der Allgemeinheit durchzusetzen, und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sind noch Hexenprozesse zu verzeichnen. Erst mit der Zeit der Aufklärung kann der Wahn als überwunden angesehen werden.

Wir können für unser Gebiet keine Namen von gleichem Klang anführen; daß aber auch hier solche Stimmen laut wurden, haben wir bereits früher feststellen können. Ich erinnere an das oben über Camerarius Gesagte. Er ist nicht der Einzige: Ein Hesse, Hermann Schmidt, war der erste, der eine vollständige Übersetzung von Spees „Cautio Criminalis“ herausgab⁵⁵⁶); der hessische Rat Ludwig Gilhausen bekämpfte mit als erster durch seine Schrift „Jurisconsulti Arbor judiciaria“ die Gefahren der Folter⁵⁵⁷), und noch 1766 schrieb ein Marburger Professor der Medizin, Baldinger, gegen den Teufelswahn⁵⁵⁸).

Doch hat es andererseits auch auf unserem Gebiet eine ganze Anzahl Verteidiger der Hexenverfolgung gegeben. Daß sie namentlich in den Kreisen der juristischen, theologischen und medizinischen Gelehrten zu finden sind, dafür haben wir schon früher manches Beispiel gegeben. Besonders hervorgehoben

555) Über weitere Bekämpfer des Hexenwahns vgl. K. O. Müller, a. a. O. S. 380; Breiden S. 34 ff.; Mauthner S. 411 ff.; König S. 499 ff.; Pollack S. 38 ff.

556) Frankfurt a. M. 1649. — Vgl. auch Soldan II S. 186. Sauter (S. 39) nennt den Übersetzer fälschlich Johan Schmid.

557) Cap. I Pars I §§ 96 ss. — Vgl. auch Tittmann S. 290 f.

558) *Arzeneien*, eine phisicalisch medizinische Monatschrift, 2 Bde. Langensalza 1766 f. Vgl. insbesondere Bd. 2.

seien noch der Marburger Theologe Sohn und der Jurist Reinkingk, welcher im Anfang des 17. Jahrhunderts Kanzler in Marburg war⁵⁵⁹). Mit die erste Stelle unter ihnen nimmt aber der Marburger Rechtsgelehrte Abraham Saur ein, der nicht nur eine ganze Reihe von Schriften über den peinlichen Prozeß verfaßt hat — in welchen er namentlich die Anwendung der Tortur empfiehlt⁵⁶⁰) — sondern auch in seiner schon früher erwähnten „Kurtzen treuwen Warnung“⁵⁶¹) ein Schulbeispiel für den Hexenglauben seiner Zeit gibt. Schon das Vorwort ist bezeichnend genug:

„In der Hexerey ist:
Prima causa ipse Deus,
Secunda Satanas,
Tertia Lamia;
Deus permittit,
Satanas efficit,
Lamia consentit
& cooperatur.“

In dieser Abhandlung spricht er davon, daß die Hexen „nicht vnbillich mit Fever verbrennt werden“, was er damit begründet, daß man „solche Straff genugsam vor Augen“ sähe, „dahero zu schließen, daß Zäuberer je vnd allwege auch vnter Gottes Volck gewesen vnd noch seyen“ — für einen Juristen eine reichlich merkwürdige Beweisführung. Auf dieser Höhe steht das ganze Buch, zu dessen Charakterisierung noch ein recht merkwürdig anmutendes Mittel gegen die Behexung angeführt sei, ein „Rhythum“ aus der Heiligen Schrift, das der Verfasser als sehr nützlich empfiehlt:

Matth. 8.	Im Creutz vn Gfahr/	Gott	schläft nicht gar/
Röm. 8.		Ist Gott mit vns	so ists vmbsonst/
	Kein Teuffels List	vns	schädlich ist.
Esai 8.	Ist nicht	Gott	vnser Emanuel/
Johann. 3.	Der vns	mit	seinem Blut löset schnell
Psalm 91.	Trotz Teuffel/ Todt	vns	schad kein Noth.

Kann es wundernehmen, daß das Volk jener Zeit in größtem Aberglauben befangen war, wenn selbst anerkannte Wissenschaftler diesen Unsinn in gelehrten Abhandlungen verbreiteten? — Es ist begreiflich, daß Jahrhunderte nötig waren, um hier durchgreifend Wandel zu schaffen.

Manches Beispiel von starkem Aberglauben findet sich noch in späteren Prozessen. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein müssen sich die Gerichte hin und wieder mit ähnlichen Dingen beschäftigen; und selbst in heutiger Zeit treibt der Aberglaube —

559) Vgl. Paulus S. 77 f., 240.

560) Vgl. Helbing S. 258—269.

561) Vgl. oben S. 35.

nicht nur in unserem Gebiet — zuweilen die seltsamsten Blüten. Man lese nur einmal die Nachricht über eine Brandstiftung in der Nähe Bremens in Nr. 5 des „Tag“ vom 6. Januar 1931:

„Bei einem Brande in Kleinfredenbeck wurde vor kurzem der Bauernhof des Landwirtes Höft vollständig eingeäschert. Höft und sein Sohn wurden bei den Rettungsarbeiten durch den einstürzenden Schornstein erschlagen. Man vermutete Brandstiftung. Nunmehr wurden der Halbhöfner Meyer und dessen Schwager aus Heimbockel wegen Verdachts der Brandstiftung verhaftet. Die beiden Festgenommenen haben die Tat eingestanden und ausgesagt, sie hätten geglaubt, daß die Frau des Höft eine Hexe sei. Sie begründeten das damit, daß ihr eigenes Vieh schon seit langer Zeit nichts taue, während das Vieh des Höft stets gut gewesen sei. Ein Hexenmeister aus Horneburg habe ihnen gesagt, daß in ihrer Nähe eine Frau wohne, die schon seit längerer Zeit ihr Vieh verhexe. Sie hätten nur annehmen können, daß die Frau Höft diese Hexe sei und seien so zu der Tat gekommen, nachts den Bauernhof in Brand zu stecken.“

Trennen uns wirklich schon Jahrhunderte von jener Zeit der Hexenverfolgung? — Hier kann nur eins helfen: Echte Religiosität, welche die letzten Reste dieser primitiven Wahnvorstellungen besiegt, und eine gesunde Volksaufklärung⁵⁶²⁾! So kann ich diese Darstellung nicht besser beschließen als mit den Ausführungen eines Schultheißen der Gemeinde Oberissigheim, die sich in einem Verfahren aus dem Jahre 1830 zur Bekämpfung des Aberglaubens⁵⁶³⁾ finden:

„Daß diesem Übel gründlich nur durch tüchtige Schul- und Volkslehrer begegnet werden könne, welche statt Polizeistrafen zu Hilfe zu rufen — die eine höchstverkehrte Arznei gegen diese Krankheit abgeben möchten — die Fähigkeit besitzen, in Sokratischer Weise die Begriffe ihrer Schüler und Catechumenen zu berichtigen, leidet wohl keinen Zweifel! Aber leider ist für diesen Zweig der Volksbildung noch erstaunlich viel zu wünschen übrig, und die geistliche Entbindungskunst, wie sie jener alte Meister nannte, ist vielen unserer Volkslehrer wahrscheinlich zu mühsam; sie erfordert freilich eine sehr anhaltende, ihnen vielleicht zu stille Berufstätigkeit, bei der die hohen Behörden wenig von ihnen zu hören oder lesen bekämen.“

Die Worte dieses Mannes, der kein Gelehrter ist, zeugen nicht allein von einer starken Herzensbildung. Man wird auch, am Ende einer solchen Darstellung menschlicher Verirrungen und ihrer erschütternden Folgen angelangt, feststellen müssen, daß sie — selbst für unsere Zeit — eine tiefe, wenn auch etwas schmerzliche, Wahrheit enthalten.

562) Beachtung verdient in dieser Hinsicht die Arbeit Juhls, insbesondere S. 47 ff. — Völlig verfehlt dürften aber Versuche wie das von Röschen sein, welcher in seiner Schrift die Zauberei als wirklich vorhanden annimmt und sie als Sünde bekämpft (Vgl. namentlich S. 13, 31, 81, 94 f.). Es ist schwer begreiflich, wie dieses Schriftchen von einer evangelisch-lutherischen Konferenz am Ende des 19. Jahrhunderts zur Veröffentlichung empfohlen werden konnte.

563) Marb. Arch. R. S. B. 792.
